

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK

13. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1988)

WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
WIEN 1989

13. Bericht
über die Lage des Föderalismus in Österreich
1988

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK

13. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1988)

WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
WIEN 1989

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

© 1989 by Wilhelm Braumüller, Universitäts-Vlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1092 Wien
Herausgeber: Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38 b
Verfasser: Ernst Wegscheider, Institutsassistent
Druck: Thaurdruck, Giesriegl Ges.mb.H., Thaur
ISBN: 3 700 3 0853 1

INHALTSÜBERSICHT

VORWORT

I. ALLGEMEINER TEIL

A) FÖDERALISMUSPOLITIK	13
B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS	43
C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH	59
D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN	77
E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER	82
F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG UND ANFECHTUNG VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN NACH ART. 140 B-VG	101
G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES	111
H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	115
I) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT	126
J) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG	136

II. BESONDERER TEIL

A) FÖDERALISMUSPOLITIK

1) Weitere Schritte zum Ausbau des Föderalismus (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	141
2) Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988. Beratungen über die noch offenen Länderforderungen (Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz)	146
3) Dezentralisierung des Denkmalschutzes (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	149
4) Reduzierung der Länderrechte im Falle eines EG- Beitritts Österreichs (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	153
5) Europäische Integration (Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz)	157

6) Realisierung der Spitalsreform (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	159
7) Resolutionen des 38. Österreichischen Städtetages	165
8) Resolution des 35. Österreichischen Gemeindetages	170
9) Bericht über die Fortschritte im Sinne der Föderalismus-Entschliebung des Tiroler Landtages	172
B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS	
1) Finanzieller Föderalismus - Tabellen I - IV	180
2) Memorandum der finanzschwachen Länder Burgenland, Kärnten und Steiermark	185
3) Finanzausgleichsgesetz 1989, BGBl. 1988/687	190
C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH	
1) Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1988, BGBl. 1988/685	192
2) Bundes-Verfassungsgesetznovelle, BGBl. 1988/341	199
D) ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 1988 ERLASSENEN LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN	200
E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER	
Tätigkeit des Bundesrates im Jahr 1988 (496. bis 510. Sitzung)	227
F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG	
1) Zustimmungs- und Einspruchspraxis nach Art. 97 und 98 B-VG	233
2) Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Voll- ziehung des Vorarlberger Jagdgesetzes (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	237
G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES	242

H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

1) Im Jahre 1988 abgeschlossene Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG	264
2) Neuabschluß der Vereinbarung über den Kranken- anstalten-Zusammenarbeitsfonds (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	274
3) Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) 1988	279
4) Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) 1988	287
5) Umfassende Landesverteidigung (ULV) 1988	291
6) Rohstoffforschung und Rohstoffsicherung 1988	295

V O R W O R T

I.

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung des Föderalismus,
2. Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

- a) wissenschaftliche Forschung und Entwicklung durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten;
- b) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, öffentliche Bedienstete, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
- c) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
- d) Herausgabe eines periodischen Mitteilungsblattes über aktuelle Probleme des Föderalismus und einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen.

II.

Das Institut für Föderalismusforschung erstellt seit 1975 jährlich einen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich, der dem Gründungsvertrag entsprechend den Landtagen und Landesregierungen der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg vorzulegen ist.

Das von den Landesregierungen der genannten Länder bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismusforschung hat den 13. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1988) in der vorliegenden Fassung am 20.11.1989 genehmigt. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des aus der Bun-

desverfassung ableitbaren staatsrechtlichen Föderalismus, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen. Im Hinblick auf das auch für den Föderalismus charakteristische Subsidiaritätsprinzip sowie wegen ihrer Bedeutung für Staat und Gesellschaft finden darüber hinaus auch die Gemeinden Berücksichtigung.

Um jedoch den Rahmen des Berichtes vom Inhaltlichen wie vom Umfang her nicht zu sprengen, mußte das Thema "Gemeinde" im wesentlichen auf die Aktivitäten des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie auf die Besprechung relevanter Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes konzentriert werden.

Der Föderalismusbericht enthält wie bisher auch eine Zusammenstellung föderalistisch bedeutsamer "Dokumente" vorwiegend aus dem Berichtsjahr 1988, wodurch der Zugang zu diesen Materialien erleichtert werden soll.

III.

Für ihre freundliche Mithilfe wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt (Sektion V-Verfassungsdienst und Sektion I/5-Koordination der Umfassenden Landesverteidigung), dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (Sektion VII), der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, den Geschäftsstellen der ARGE ALP und ARGE ALPEN ADRIA gedankt. Für die Mitarbeit gedankt wird der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter, Herrn Hofrat Dr. MEIRER, und seinen Mitarbeitern Dr. HRADIL und MIEHL, sowie Herrn Univ. Doz. Dr. WEBER, Universität Innsbruck, und Herrn Mag. PFEIFER vom Amt der Tiroler Landesregierung.

I.
ALLGEMEINER TEIL

A) FÖDERALISMUSPOLITIK

1. Am Beginn des Berichtsjahres kündigten Bundespolitiker, u.a. auch der zuständige Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Dr. NEISSER, einen weiteren Ausbau des Föderalismus durch eine baldige Novelle zum B-VG an, die eine Reihe von Länderforderungen erfüllen sollte. Da die Große Koalition im Arbeitsübereinkommen über die Bildung der Bundesregierung das Versprechen abgab, die Länderrechte zu stärken, konnte man aus Ländersicht mit gewissen Hoffnungen, im Hinblick auf die im Jahr 1987 geführten Gespräche aber auch mit einiger Sorge in die Verhandlungen über eine Stärkung der Länderrechte gehen. In einer Anfragebeantwortung im Nationalrat (A1/1988)*) gab der für Föderalismusfragen zuständige Minister aus seiner Sicht die weiteren Schritte zum Ausbau des Föderalismus bekannt, räumte aber gleichzeitig ein, daß es wegen der Kompetenzwünsche des Bundes im Umweltschutzbereich zu Verzögerungen bei der Erfüllung der Länderwünsche kommen könnte.
2. Die Föderalismusverhandlungen mit dem Bund wurden auf Länderseite vorwiegend von der Landeshauptmännerkonferenz getragen. Die Tagungen, die am 15. April und am 25. November 1988 stattfanden, wurden in bewährter Weise von der Landesamtsdirektorenkonferenz vorbereitet. Diese hielt angesichts der sehr intensiv geführten Gespräche über die B-VG-Novelle im Berichtsjahr zwei ordentliche und vier außerordentliche Tagungen ab. Die eigentlichen Verhandlungen über den Forderungskatalog der Länder 1985

*) Dieser und die folgenden Hinweise beziehen sich auf das jeweilige Kapitel im "Besonderen Teil" des Föderalismusberichtes des entsprechenden Jahres

wurden wiederum im Kleinen Komitee unter Vorsitz von Bundesminister Dr.NEISSER geführt. Dem Kleinen Komitee, das am 13. Jänner, 24. Februar, 20. Mai und 28. September tagte, gehörten im Berichtsjahr weiter die Landesamtsdirektoren von Kärnten und Tirol, Dr.LOBENWEIN und Dr.GSTREIN, der Leiter der Verbindungsstelle, Dr.MEIRER, und Sektionsleiter Dr.HOLZINGER vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst an.

3. Der Schwerpunkt der Sitzungen der Landeshauptmänner- und Landesamtsdirektorenkonferenzen sowie des Kleinen Komitees im Berichtsjahr war die vor allem von Bundespolitikern immer wieder als "Föderalismusnovelle" angekündigte B-VG-Novelle, mit der einige Forderungen der Länder erfüllt werden sollten. Die Länderforderungen zu Beginn des Berichtsjahres im Zusammenhang mit der B-VG-Novelle waren im wesentlichen:

- die finanzielle Absicherung der Wohnbauförderung nach ihrer Verlängerung und die Einräumung von Zuständigkeiten im Bereich des Mietenrechtes
- die Zuständigkeit für die Länder zum Abschluß von zwischenstaatlichen Verträgen im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches
- die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen
- die Sicherheitsdirektionen sollen dem Landeshauptmann unterstellt werden
- die Wiedereinführung einer Landesbürgerschaft
- die Regelung der beruflichen Vertretungen der in die Zuständigkeit der Länder fallenden Berufe
- die Vereinfachung der Auftragsverwaltung
- die Regelung der verwaltungsbehördlichen Beschränkung von Sammlungen für gemeinnützige wohltätige Zwecke,

sofern eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit damit verbunden ist

- ein Mitspracherecht der Länder bei der Bestellung gemeinsamer Bund-Länder-Organ
- die Übertragung der Vollziehung in Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Wildbach- und Lawinenverbauung in die mittelbare Bundesverwaltung.

Auf Grund der Vorarbeiten und Gespräche im Jahre 1987 lag ein Entwurf zu einer B-VG-Novelle (A9/1987) zu Jahresbeginn 1988 vor, der auch bereits die Forderungen des Bundes im Umweltschutzbereich enthielt. Im Begutachtungsverfahren hatten sich die Länder zu diesem Entwurf ablehnend geäußert.

In der Sitzung des Kleinen Komitees am 13. Jänner 1988 wurde von Bundesseite Bereitschaft gezeigt, die Angelegenheiten des Denkmalschutzes sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung in die mittelbare Bundesverwaltung zu übertragen (dazu ausführlich unten Punkt 6.), quasi als Kompensation für die Bundesforderungen im Umweltschutzbereich.

4. Wie sich im Laufe des Berichtsjahres zeigen sollte, war der Umweltschutz das zentrale Thema in den "Föderalismusverhandlungen". Auf Überraschung bei den Ländern stieß die in den Erläuternden Bemerkungen des Entwurfes Oktober 1987 enthaltene Begründung für die neue Bundeskompetenz, die bisherigen Regelungen der Länder seien nicht effizient, obwohl gerade die negativen Erfahrungen mit bundesrechtlichen Regelungen, etwa mit dem Sonderabfallgesetz, diese Qualifikation für die Bundesregelungen eher nahegelegt hätten. Die Länder haben auf dem Gebiete des Umweltschutzes im Rahmen ihrer Kompetenzen bedeutende Leistungen erbracht und immer wieder ihre Bereit-

schaft zur Zusammenarbeit mit dem Bund bekundet, um gemeinsame und gesamtösterreichische Probleme des Umweltschutzes zu lösen. Der Bund steuerte aber seit 15 Jahren auf eine neue Bundeskompetenz "Umweltschutz" zu, was die Kooperation außerordentlich erschwerte. Im Begutachtungsverfahren zum Entwurf einer B-VG-Novelle sprachen sich einige Stellen, insbesondere die Kammern, dafür aus, die Kompetenz zur Regelung des Umweltschutzes noch mehr als im Entwurf vorgesehen beim Bund zu konzentrieren. Die Regelungen sollten im Bezug auf den Immissionschutz neben "Luft" auch "Lärm" umfassen. Das Arbeitsübereinkommen SPÖ/ÖVP über die Bildung einer Bundesregierung vom Jänner 1987 (A1/1987) umfaßte wohl den Bereich "Bodenschutz", nicht aber den Bereich "Lärm". Ferner lagen zu Jahresbeginn ein Initiativantrag betreffend eine weitgehende Umweltkompetenz des Bundes und ein Entwurf eines Umweltschutzgesetzes, in dem weitgehende Umweltkompetenzen des Bundes gefordert werden, vor (dazu Kapitel C, S. 73). Die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie forderte gleich zu Beginn des Berichtsjahres eine umfassende Luftreinhaltekompetenz mit Ausnahme Hausbrand, sowie eine neue Bundeskompetenz "Abfallwirtschaft" mit Ausnahme der Abfuhr des Hausmülls. Den von den Ländervertretern im Kleinen Komitee vorgelegten Gegenentwurf, der hinsichtlich der Luftreinhaltévorschriften anlagenbezogen war, lehnte sie ab. Der Bund beanspruchte eine umfassende Bundeskompetenz für Immissionsschutz über den Alarmfall hinaus, die nur durch Aufnahme des Kompetenztatbestandes "Luftreinhaltung" in Art. 10 B-VG zu erreichen wäre. Für die Länder war der befürchtete Eingriff in die noch bestehenden Luftreinhaltekompetenzen unannehmbar. Die Landeshauptmännerkonferenz gab in der Frühjahrstagung am 15. April 1988 keine Zustimmung zum Entwurf der B-VG-

Novelle; vielmehr schlug sie vor, jene Teile aus der B-VG-Novelle, über die Übereinkunft erzielt worden war, der parlamentarischen Beratung zuzuführen, über die anderen Punkte sollte im Kleinen Komitee weiterverhandelt werden.

Von der Bundesregierung wurde dieser Vorschlag nicht akzeptiert, sie wollte mit einer Teilerfüllung des Forderungskataloges der Länder 1985 die vom Bund angestrebte Umweltschutzkompetenz erreichen. Es kam zu keiner Regierungsvorlage, wohl aber zu politischen Absprachen zwischen maßgeblichen Vertretern des Bundes und der Länder.

In den weiteren Beratungen im Kleinen Komitee schlugen die Ländervertreter in Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG folgende neue Bundeskompetenz vor: "Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Luft, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen; Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen". Art. 11 Abs. 5 B-VG sollte nach Vorschlag der Länder lauten: "Soweit ein Bedürfnis vorhanden ist, können durch Bundesgesetz einheitliche Emissionsgrenzwerte der Luftverunreinigung festgelegt werden. Diese dürfen in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesvorschriften nicht überschritten werden." Dazu hielten die Länder fest, daß dies dem Verfassungsstand nach der B-VG-Novelle 1983, BGBl. Nr. 175, folge, lediglich anstelle des Wortes "Umwelt" sei das Wort "Luftreinhaltung" zu setzen. Sie befürchteten bei Wegfall des Art. II der B-VG-Novelle 1983, der vorsieht, daß ein Bundesgesetz betreffend Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, erst nach Inkrafttreten einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Festlegung

von Immissionsgrenzwerten erlassen werden kann, daß der Begriff "Umwelt" ohne jede Einschränkung ausgelegt werde und auch Lärm etc. umfassen könnte. Von Bundesseite wurde angeboten, in den Erläuternden Bemerkungen eine entsprechende Klarstellung über die Auslegung des Begriffes "Umwelt" festzuhalten, was den Ländervertretern als nicht ausreichend erschien.

Nach weiteren Beratungen auf politischer Ebene lag für die Verhandlungen im Herbst die Regierungsvorlage 607 Blg.NR,XVII.GP, als Grundlage vor. Vom Bund wurde unter Hinweis auf politische Absprachen argumentiert, daß die Länder die allgemeine Immissionsschutzkompetenz des Bundes akzeptieren würden, wenn die Verbindung mit der Vereinbarungspflicht bestehen bliebe.

In den Beratungen der Landeshauptmännerkonferenz am 25. November 1988 legten die Bundesvertreter dar, daß es das rechtspolitische Anliegen des Bundes sei, für den Bereich der Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen, eine umfassende Kompetenz zu schaffen. Der normative Gehalt des Immissionsschutzkompetenztatbestandes aus 1983 bleibe dadurch unberührt und zwar sowohl was seinen Inhalt anlange, als auch die Bindung an die Vereinbarung nach Art. 15a B-VG. Das heiße, es bleibe diesbezüglich beim Stand von 1983. Das heiße weiter, dem Bund stehe hinsichtlich aller Umweltgüter nur für bestimmte Gefährdungssituationen eine Alarmkompetenz zu, und auch dies nur gebunden an die genannte Vereinbarung.

Die Landeshauptmännerkonferenz nahm nach längerer Diskussion den Entwurf an (siehe A2/1988). Sie hielt jedoch fest, daß dem Immissionsschutzkompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG ein Sinngehalt nicht gegeben werden dürfe, der ihm nach dem Verhandlungsverlauf nicht zukomme, dies insbesondere deshalb, weil der Bund in

den Beratungen zur B-VG-Novelle 1983 als sein Bestreben immer nur die Erlangung der Immissionsschutzkompetenz im Bezug auf Luft nannte.

Die Auseinandersetzungen Bund-Länder im Zusammenhang mit der Abfallkompetenz entwickelten sich ähnlich, wobei sowohl die Abgrenzungskriterien (Gefährlichkeit, Ort der Entstehung) als auch die verfassungsrechtlichen Regelungssysteme (Art. 10, 11 oder 12 B-VG) zu Beginn der Beratungen im Kleinen Komitee völlig offen waren. Der Bund war der Auffassung, daß es auf verfassungsrechtlicher Ebene kaum möglich sei, eine eindeutige Kompetenzabgrenzung für den Bereich "Abfall" zu treffen und führte den Begriff "Abfallwirtschaft" ein.

Ein gemeinsamer Ländervorschlag sah für Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG "Beseitigung gefährlicher Abfälle, ausgenommen solcher von Haushalten" vor, was bedeuten würde, daß die Beseitigung von Abfällen den unterschiedlichen Erfordernissen ihrer Beseitigung zugeordnet werden sollte. In den Gesprächen kam es zu keiner Einigung, daher wurde von den Ländern vorgeschlagen, in Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG aufzunehmen: "Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist;". Gefährliche Abfälle, so wurde vorgeschlagen, müßten in den Erläuterungen definiert werden. In diesem Zusammenhang schlugen die Länder auch vor, die Zuständigkeit zur Beseitigung von Abwässern in öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen kompetenzrechtlich zufriedenstellend zu regeln, um z.B. Probleme bei Abwasserbeseitigungsanlagen aus Eisenbahnanlagen landesgesetzlich beheben zu können. Dieser Vorschlag wurde von den Fachressorts des Bundes abgelehnt. Der Ländervorschlag in Bezug auf Art. 10 B-VG hinsichtlich Abfallwirtschaft fand schließlich Eingang

in die B-VG-Novelle. Im Ausschlußbericht ist über die Regelung der Abfallwirtschaft festgehalten:

"Der Ausschluß geht davon aus, daß durch die Schaffung eines eigenen Kompetenztatbestandes 'Abfallwirtschaft' der bisherige Annexcharakter insbesondere der Regelung über die Abfallbeseitigung (VfSlg. 7792/1976) beseitigt wird. Ein 'Bedürfnis' im Sinne des 'Abfallwirtschaftstatbestandes' wird jedenfalls anzunehmen sein, wenn die Situation auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft in mehreren Bundesländern eine einheitliche Regelung nahelegt."

Diese Auffassung steht im Widerspruch zur Haltung der Länder aber auch teilweise zu den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage (607 Blg.Sten.Prot.NR, XVII. GP), in denen u.a. festgehalten war:

"Die Schaffung eines eigenen Kompetenztatbestandes betreffend gefährliche Abfälle beseitigt den vom Verfassungsgerichtshof festgestellten Annexcharakter (VfSlg. 7792/1976) der Angelegenheiten der unschädlichen Beseitigung solcher Abfälle zu einzelnen Bundeskompetenztatbeständen. Hinsichtlich der sonstigen, also der nicht gefährlichen Abfälle, bedeutet die Einführung einer sogenannten Bedarfskompetenz dagegen, daß der Annexcharakter abfallrechtlicher Regelungen prinzipiell bestehen bleibt. Es fällt daher insbesondere die Beseitigung des nicht gefährlichen Abfalls - entsprechend den im Erkenntnis VfSlg. 7792 dargestellten Grundsätzen - weiterhin annexweise entweder in die Bundeskompetenz oder in die Landeskompetenz. Die Bedarfskompetenz zugunsten des Bundes ermächtigt aber in den Fällen des - objektiven - Bedarfes in Durchbrechung dieser annexweisen Verbindung zu einer einheitlichen Regelung. Ferner wird darauf hingewiesen, daß im Umfang der Zuständigkeit des Bundes zur Abfallbeseitigung (als Teil des umfassenden Begriffes der Abfallwirtschaft) insbesondere auch die Festlegung des Standortes von Abfallbeseitigungsanlagen als fachliche Raumplanung Sache des Bundes ist."

Als Ergebnis der komplizierten Abgrenzungsverhandlungen mußten die Länder wesentliche Befugnisse abtreten. Ob

die neue Kompetenzlage allerdings eine effizientere Aufgabenerfüllung des staatlichen Umweltschutzes mit sich bringt, wird erst die Praxis erweisen. Die Abgrenzungsprobleme der z.T. neuartigen Kompetenzen gegenüber den "Altkompetenzen" im Umweltschutz dürften jedenfalls zu neuen Komplikationen in der Verwaltungspraxis führen.

5. Abgesehen von den schwierigen Verhandlungen über die Kompetenzverteilung im Umweltschutzbereich brachten die Gespräche teilweise eine Erfüllung der Länderforderungen und einige Punkte wurden in die B-VG-Novelle 1988 (C1/1988) aufgenommen, während andere, in den Entwürfen schon vorgesehene, dann doch nicht erfüllt wurden. Eingang in die B-VG-Novelle fanden wenigstens zum Teil nachstehende Forderungen der Länder:

- Das Recht, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (völkerrechtliche) Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abzuschließen (Punkt 1 Forderungskatalog 1985). In den Verhandlungen konnte erreicht werden, daß die ursprünglich vorgesehene Verpflichtung der Länder, vor Aufnahme von Vertragsverhandlungen die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen, gestrichen wurde. Geblieben sind allerdings sehr massive Zustimmungs-, Aufsichts- und Mitwirkungsrechte von Bundesorganen. Von einer wirksamen Vertragsabschlußkompetenz kann nicht gesprochen werden, sodaß diese kaum wahrgenommen werden dürfte.
- Die Landesbürgerschaft wurde - allerdings ohne staatsbürgerschaftsrechtliche Bedeutung - im Art. 6 Abs. 2 B-VG verankert; die von den Ländern geforderte Unterteilung der Staatsbürgerschaft in eine Bundes- und eine Landesbürgerschaft, die zu den wesentlichen Elementen des Bundesstaates gehört, wurde nicht verwirk-

licht, da gemäß Art. III der B-VG-Novelle 1988 der § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 311, aufgehoben wurde und die Unterteilung der Staatsbürgerschaft in eine Bundes- und eine Landesbürgerschaft einer besonderen bundesverfassungsrechtlichen Regelung vorbehalten bleibt (vgl. Punkt 27 Forderungskatalog 1985).

- Die Regelung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der in die Zuständigkeit der Länder fallenden Berufe (Punkt 6 des Forderungskataloges 1985) kommt nun den Ländern zu.
- In Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind nun jene Regelungen, die eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit in Verbindung mit Sammlungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen (Punkt 7 Forderungskatalog 1985).
- Jene Staatsverträge, die nicht unter Art. 16 Abs. 1 fallen, und die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Mit der Neufassung des Art. 50 (1) B-VG wurde dem Punkt 14 des Forderungskataloges der Länder 1985 teilweise entsprochen.
- Nicht erfüllt wurde der Punkt 11 des Forderungskataloges, wonach die Sicherheitsdirektionen dem Landeshauptmann unterstellt werden sollen. Nach Art. V der B-VG-Novelle 1988 betreffend die Novellierung des § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. 1945/94, ist der Landesregierung bei Bestellung des Sicherheitsdirektors Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; staatspolitische Weisungen des Bundesministers für Inneres sind auch dem Landeshauptmann mitzuteilen, wobei der ursprünglich vorgesehene Halbsatz "sofern hiedurch Bundesinteressen nicht gefährdet werden" nach

scharfen Protesten der Landeshauptmänner wieder gestrichen wurde.

Auf Grund der Ausschlußberatungen im Nationalrat wurden in die B-VG-Novelle 1988 aufgenommen:

- die Ermächtigung der Länder, im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung notwendige zivilrechtliche Bestimmungen zu erlassen,
- Bestimmungen über den Rechnungshof (dazu siehe unten Punkt 8),
- die Schaffung von unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern (dazu Kapitel C, S. 63).

Völlig unberücksichtigt blieben die Punkte:

- Zuständigkeit der Länder im Bereich des Mietrechtes
- Übertragung des Denkmalschutzes und der Wildbach- und Lawinenverbauung in die mittelbare Bundesverwaltung.

Nicht verwirklicht wurden auch, obwohl dies im Entwurf Oktober 1987 (A9/1987) noch enthalten gewesen war:

- die Mitwirkung der Länder bei der Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes
- die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen und
- eine Änderung des Art. 133 Z. 4 B-VG.

6. Auf Grund der zu Beginn des Berichtsjahres gezeigten Bereitschaft des Bundes, einer Übertragung des Denkmalschutzes in die mittelbare Bundesverwaltung zuzustimmen, wurde dieser Punkt in die laufenden Gespräche einbezogen. Daraufhin gelang es einigen Interessengruppen, in den Medien gleichsam einen Aufstand zu inszenieren und von "einer Zerschlagung des Denkmalschutzes" zu sprechen. Daß die Forderung der Länder im Denkmalschutz-

bereich sachlich begründet ist, zeigt auch die Beantwortung einer mündlichen Anfrage im Nationalrat (A3/1988), aus der eindeutig hervorgeht, daß die Länder sehr wesentliche finanzielle Mittel für den Denkmalschutz aufwenden, während ihre Mitsprachemöglichkeiten äußerst gering sind. Im Entwurf der B-VG-Novelle vom 11. April 1988 war die Herausnahme des Denkmalschutzes aus Art. 102 Abs. 2 B-VG nun nicht mehr enthalten, was offenbar auf den Einfluß von Interessengruppen zurückzuführen ist. Der vom Bund vorgelegte Entwurf einer Novelle zum Denkmalschutzgesetz, der eine verstärkte Mitwirkung der Bezirksverwaltungsbehörden und der Landeshauptmänner bei der Vollziehung und bestimmte Antragsrechte der Länder vorsah, wurde von den Ländern als völlig unzureichend angesehen. Es wurde die Forderung auf Übertragung des Denkmalschutzes in die mittelbare Bundesverwaltung aufrechterhalten, wobei auch von Länderseite klargestellt wurde, daß

- der Landeshauptmann grundsätzlich Behörde I. Instanz sein sollte, mit Berufungsmöglichkeit an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung;
- das Bundesdenkmalamt als Bundesbehörde erhalten bleiben und weiterhin denkmalpflegerisch tätig sein soll;
- die Angelegenheiten des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (StGBI. 1918/90 idF BGBl. 1986/391) in unmittelbarer Bundesverwaltung bleiben könnten.

Die weiteren Gespräche über die Länderförderung brachten bis zum Ende des Berichtsjahres kein konkretes Ergebnis.

Keine Einigung brachten auch die Verhandlungen über die im Punkt 12 des Forderungskataloges der Länder 1985 enthaltene Forderung, die Angelegenheiten der Wildbach- und Lawinenverbauung in die mittelbare Bundesverwaltung

bzw. Auftragsverwaltung zu übertragen. Die offengebliebenen Punkte sind u.a. die organisatorische Eingliederung des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung in die Landesverwaltung und die Übernahme von Personal. Keine Einigung konnte auch über den Ersatz der Investitionen und in der Frage erzielt werden, wie gemäß § 4 F-VG mit der Übertragung der Aufgabe auch die finanzielle Ausstattung gesichert wird.

7. Die Länder haben wiederholt die Forderung (Punkt 13 Forderungskatalog der Länder 1985) nach Erweiterung der Entscheidungsbefugnis des Landeshauptmannes in der Auftragsverwaltung sowie der Kostenabgeltung erhoben. Zur Durchsetzung dieser Länderforderung wurde von den Ländern ein politisches Verhandlungskomitee nominiert. Im Berichtsjahr 1988 kam es zu Verhandlungen auf Beamtenebene mit dem Bundeskanzleramt und den Bundesministerien für Finanzen und wirtschaftliche Angelegenheiten. Der Bund lehnte sowohl die Vorschläge der Länder auf Änderung des Art. 104 B-VG (Verpflichtung des Bundes, die vollen Kosten der Auftragsverwaltung abzugelten) als auch die Vorschläge der Länder für eine Musterverordnung ab. Nach den Vorstellungen der Länder könnte der mit der Verwaltung des Bundesvermögens betraute Bundesminister die Besorgung der im Art. 17 B-VG bezeichneten Geschäfte durch Verordnung dem Landeshauptmann übertragen, wobei Art. 103 Abs. 2 und 3 sinngemäß gelten sollte. Erreicht werden konnte lediglich eine Verbesserung in den Durchführungsrichtlinien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die Landeshauptmännerkonferenz stellte in ihrer Tagung vom 25. November 1988 mit Bedauern fest, daß die Verhandlungen über die Auftragsverwaltung seit März 1988 ruhen und faßte in einem entsprechenden Beschluß (A2/1988), wonach

dem Ländervorschlag ehestens entsprochen werden sollte. Die Haltung des Bundes in dieser Angelegenheit war äußerst befremdend: Zuerst wurden bei den Ländern Hoffnungen erweckt, worauf sie detaillierte Vereinfachungsvorschläge erarbeiteten und vorlegten, über die dann der Bund gar nicht verhandelte.

8. Die Länder fordern schon seit Jahren (Punkt 9 Forderungskatalog 1985) ein Mitspracherecht bei der Bestellung der Organe des Rechnungshofes und legten einen entsprechenden Entwurf einer B-VG-Novelle vor (A14/1987). Weiters sollen die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gewahrt bleiben und die Berichte über durchgeführte Prüfungen sollen den jeweiligen Landesregierungen unter Wahrung einer ausreichenden Frist zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt werden. Über diese offenen Fragen kam es im Berichtsjahr zu mehreren Gesprächen, wobei letztlich Einigung in einigen Punkten erzielt werden konnte, sodaß auf Grund der Beratungen im Verfassungsausschuß des Nationalrates entsprechende Bestimmungen Aufnahme in die B-VG-Novelle fanden (siehe 814 Blg. Sten.Prot.NR, XVII.GP.).

Erfüllt wurden die Länderanliegen in nachstehenden Punkten:

- die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in Prüfberichten,
- die Übermittlung des Rechnungshofberichtes hat an die jeweilige Landesregierung zu erfolgen,
- für die Äußerung zum Rohbericht steht der Landesregierung nunmehr eine Frist von drei Monaten zur Verfügung,
- die Antragslegitimation eines Drittels der Abgeordneten eines Landtages, eine Prüfung zu verlangen.

Wiederum unberücksichtigt blieben die Vorstellungen der Länder auf Mitsprachemöglichkeit bei der Bestellung der Rechnungshoforgane. Angesichts der Stellung des Rechnungshofes als gemeinsames Bund-Länder-Organ ist es unverstänlich, warum diese Forderung nicht erfüllt wurde. Unerledigt blieb auch die geforderte Möglichkeit einer Prüfung der inneren Gebarung des Rechnungshofes.

9. Die Forderungsprogramme der Bundesländer und zuletzt der Forderungskatalog der Länder 1985 sind von der Absicht getragen, die Befugnisse der Länder im Interesse einer effizienten und bürgernahen Aufgabenerfüllung sinnvoll auszubauen oder abzurunden. Sie verfolgen zwar eine grundsätzliche Linie, sind aber in ihrer Ausformung politische Kompromisse und kein geschlossenes System, sondern punktuelle Vorbringen. Gerade die Verhandlungen über die B-VG-Novelle 1988 (C1/1988) haben dies recht deutlich gezeigt. Sowohl die Länder als auch der Bund (vor allem Bundesminister Dr.NEISSER) haben die Notwendigkeit erkannt, eine grundsätzliche Strukturreform der Kompetenzverteilung in Angriff zu nehmen. Die Landeshauptmännerkonferenz genehmigte bei ihrer Herbsttagung ein von Bund und Ländern im Kleinen Komitee erstelltes Konzept über die Durchführung einer Untersuchung über eine "Strukturreform der Aufgabenverteilung im Bundesstaat". An dieser Untersuchung sollen Vertreter der Wissenschaft und der Praxis mitarbeiten, wobei auch die Auswirkungen der europäischen Integration auf die Bundesstaatlichkeit miteinzubeziehen sind.

10. Die in den vergangenen Jahren geführte Diskussion über eine Reform bzw. Stärkung der Mitwirkungsrechte des Bundesrates wurde auch im Berichtsjahr weitergeführt. Im Entwurf einer B-VG-Novelle (A9/1987) war als gewisse

Aufwertung des Bundesrates nur enthalten, daß der Vorsitzende den Titel "Präsident" führen sollte. Vom Bundesrat gingen Initiativen aus, die das Ziel einer Stärkung seiner parlamentarischen Funktionen hatten. In der 499. Sitzung am 7.4.1988 wurde ein selbständiger Antrag der Bundesräte Dr.SCHAMBECK, STRUTZENBERGER und Genossen einstimmig angenommen, der im wesentlichen zum Ziel hatte, daß

- Gesetzesvorschläge des Bundesrates direkt dem Nationalrat ohne Einschaltung der Bundesregierung übermittelt werden können,
- ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates das Recht haben soll, beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Überprüfung von Bundesgesetzen zu stellen,
- der Vorsitzende in Zukunft den Titel "Präsident" führen soll.

Dieser Vorstoß des Bundesrates, der schließlich zu einer B-VG-Novelle (BGBl. 1988/341, siehe C2/1988) führte, brachte im Zusammenhang mit der Geschäftsordnungsreform des Bundesrates (Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. 1988/361) zweifellos eine funktionelle Stärkung des Bundesrates. Mit dem burgenländischen Landeshauptmann SIPÖTZ sprach in dieser Sitzung auch erstmals ein der SPÖ angehöriger Landeshauptmann vor dem Bundesrat. Er ging dabei auch auf grundsätzliche Fragen des Föderalismus ein und stellte u.a. fest: *"Für mich ist die Frage des Föderalismus auch eine Frage der Solidarität; Solidarität in dem Sinn, daß es zu einer gleichmäßigen Verteilung nicht nur der Staatsaufgaben, sondern auch der Mittel für die Bewältigung dieser Aufgaben kommt und daß die Finanzstärkeren letztendlich auch zugunsten der Finanzschwächeren etwas dazu beitragen müssen, sonst wird die Kluft zwischen den einzelnen Bundesländern im finanziellen Bereich nicht kleiner, sondern in Zukunft immer größer werden."*

In der 500. Sitzung des Bundesrates am 28.4.1988 ging der Vorsitzende Dr.SCHAMBECK ausdrücklich auf die Nichterfüllung der Länderforderungen (Mietenrecht, Denkmalschutz, Wildbach- und Lawinenverbauung) ein und erwähnte, daß zwei Drittel des Forderungsprogrammes der Länder 1976 noch unerfüllt seien. Gefordert wurde ein Zustimmungsrecht des Bundesrates auch zum Finanzausgleich.

Aus Anlaß der 500. Sitzung des Bundesrates fand am 4. Mai 1988 eine Enquete des Bundesrates über "Föderalismus und Parlamentarismus" statt. Die Hauptreferate hielten dabei der Präsident des Nationalrates Mag. GRATZ, der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Dr.NEISSER sowie der Präsident des Schweizerischen Ständerates MASONI und der Präsident des deutschen Bundesrates Dr.VOGEL, die auf Eigenarten, Besonderheiten und Funktionen ihrer Parlamente und den Föderalismus eingingen. In den Referaten und Debattenbeiträgen wurden grundsätzliche Probleme des österreichischen Föderalismus, vor allem auch seine Schwächen, erörtert. Am deutlichsten tat dies Bundesminister Dr. NEISSER, der eine grundsätzliche Neuordnung der Aufgabenverteilung, auch im Hinblick auf die Annäherung an die Europäischen Gemeinschaften verlangte. Der Minister könne sich eine Aufwertung der Landeshauptmännerkonferenz ebenso vorstellen wie eine umfassende Reform der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs. Als Überlegungen für eine zeitgemäße Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern nannte er u.a.

- sachlich zusammenhängende Materien sollten bei einer Gebietskörperschaft zusammengefaßt und Kompetenzüberschneidungen vermieden werden
- Bundeskompetenzen sollten nur dort vorgesehen werden, wo eine bundeseinheitliche Regelung geboten erscheint

- stärkere Anwendung einer echten Grundsatzgesetzgebung
- Abschaffung der befristeten Kompetenzklauseln zugunsten des Bundes
- Berücksichtigung der Länderrechte bei der EG-Annäherung
- Änderung des Art. 17 B-VG verbunden mit mehr Zuständigkeiten für die Länder in Angelegenheiten des Zivilrechtswesens.

Als Leitlinien für eine Reform des Bundesrates nannte der Minister:

- Gleichwertigkeit der Länder, d.h. gleiche Anzahl von Bundesratsmitgliedern
- wirksames Mitspracherecht bei den Kompetenzverschiebungen und beim Finanzausgleich
- effektive Mitwirkung im Gesetzgebungsprozeß - Ausbau der Kontrollinstrumente
- beim Abstimmungsverhalten ev. Bindung an die Entscheidung der Landesregierung.

In der Debatte wurden diese Vorschläge diskutiert, wobei u.a. auch eine Demokratisierung der Bezirksverwaltungsbehörden und die Stärkung der Stellung der Gemeinden gefordert wurde.

Im Zusammenhang mit einem Mitspracherecht bei Kompetenzverschiebungen sei zu überlegen, ob dem Bundesrat nicht auch ein Zustimmungsrecht (nach Art. 44 Abs. 2 B-VG) für einfache Gesetze eingeräumt werden sollte, wenn diese Materien der sog. "Bedarfskompetenzen" z.B. Abfallwirtschaft, regeln.

Im Zusammenhang mit der EG-Diskussion wurde auch vorgeschlagen (z.B. NRAbg.Dr.KHOL), dem Bundesrat Mitbestimmungsrechte bei den EG-Entscheidungen einzuräumen und ihn zu einer Art "Europakammer" auszubauen.

Die Vorschläge über die weitere Aufwertung des Bundes-

rates führten bis zum Ende des Berichtsjahres zu keinen weitren konkreten Ergebnissen.

Der Ausgang der NÖ. Landtagswahl hatte Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Bundesrates: Die ÖVP büßte dort die absolute Mehrheit ein, die FPÖ stellt nun zwei Bundesratsmitglieder.

Auf die Mitwirkung des Bundesrates an der Gesetzgebung des Bundes und seine Tätigkeit wird ausführlich im Kapitel E (S. 97) eingegangen.

11. Die mögliche Mitwirkung Österreichs an der Europäischen Integration war im Berichtsjahr eines der Hauptthemen in der politischen Diskussion. Durch den Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 18. November 1987 (siehe 12. Bericht 1987, S. 118) haben die Länder ihre grundsätzliche Zustimmung zu einer Mitgliedschaft Österreichs bei den Europäischen Gemeinschaften unter bestimmten Voraussetzungen festgehalten. Zu Beginn des Berichtsjahres fanden erste Informationsgespräche zwischen der EG und Österreich statt. Eine von der Bundesregierung eingesetzte Arbeitsgruppe für europäische Integration, in der die Länder nur durch die Verbindungsstelle der Bundesländer vertreten sind, bildete 14 Untergruppen, um die möglichen Auswirkungen einer Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Gemeinschaft in den verschiedenen Rechtsbereichen zu untersuchen. Diese Arbeitsgruppe legte einen Bericht vor, aus dem hervorgeht, daß eine umfassende Teilnahme Österreichs am Binnenmarkt zwar zahlreiche Angleichungen österreichischer Rechtsvorschriften an das Gemeinschaftsrecht bedeuten würde, aber keine unüberwindlichen Probleme aufwerfen würde.

In den geführten Diskussionen wurde zunehmend die Befürchtung geäußert, daß die Länder im Falle eines EG-Beitrittes Österreichs mit Kompetenzverlusten zu rechnen haben werden. Die Landeshauptmännerkonferenz faßte am 15. April 1988 folgenden Beschluß:

"Die Landeshauptmännerkonferenz bekräftigt ihren Beschluß vom 13. November 1987, die Teilnahme Österreichs am gemeinsamen Markt mit dem Ziel der Vollmitgliedschaft in der EG so rasch wie möglich anzustreben.

Der vor dem Sommer 1988 zu erwartende Zwischenbericht der interministeriellen Arbeitsgruppe für europäische Integration sollte Anlaß sein, dann auch Grundsatzfragen eingehend zu prüfen.

Die Landeshauptmännerkonferenz richtet deshalb an die Bundesregierung das Ersuchen, so wie bisher die Länder an den Vorbereitungen für eine Annäherung Österreichs an die EG zu beteiligen.

Auf die Bundesstaatlichkeit soll jedenfalls Bedacht genommen werden."

Die mögliche Reduzierung der Länderrechte im Falle eines EG-Beitrittes Österreichs war auch Gegenstand einer schriftlichen Anfrage im Nationalrat (A4/1988).

Um die Auswirkungen auf den Föderalismus zu untersuchen, wurde unter Vorsitz von Minister Dr. NEISSER eine Arbeitsgruppe EG/Bundesstaat (Föderalismus und EG) geschaffen, die unter Mitwirkung von Ländervertretern alle Probleme erfassen soll, die für Österreich als Bundesstaat aus der europäischen Integration entstehen.

Die länderintern geführten Expertengespräche kamen zum Ergebnis, daß folgende Fragen für die Länder von besonderem Interesse sind:

- Liberalisierung des Vergabewesens
- Beseitigung allgemeiner Wirtschaftsförderungsmaßnahmen mit wettbewerbsverzerrender Wirkung
- Angleichung der technischen Vorschriften

- Absicherung der Ländereinnahmen im Hinblick auf die Senkung der Mehrwertsteuersätze
- Gleichbehandlung von österreichischen Staatsbürgern und EG-Bürgern bei Regelungen über Grundverkehr, Wohnbauförderung, Schischulen, Veranstaltungsbetriebe
- Anpassung der Landesgesetze über Bodenschutz, Saatgut, Pflanzenschutz, Tierzucht, Tierschutz.

Wie die Diskussionen zeigten, wären die Länder in ihrer verfassungsmäßigen Stellung von einem EG-Beitritt massiv betroffen, da die zentralistische Struktur der EG nur in einem unzulänglichen Maß auf den föderalistischen Aufbau von Mitgliedstaaten Bedacht nimmt und auch Rechte der Bundesländer an supranationale Behörden abgetreten werden müßten.

Unter diesem Gesichtspunkt faßte die Landeshauptmännerkonferenz am 25. November 1988 nach ausführlichen Diskussionen einen Beschluß (A5/1988), in dem neuerlich unter Wahrung der Bundesstaatlichkeit ein EG-Beitritt Österreichs gewünscht wird. Festgestellt wurde auch, daß die Landeshauptmännerkonferenz das Organ der Länder in Integrationsfragen sein soll, und nicht der Bundesrat, wie verschiedentlich gefordert wurde.

Eine Länderdelegation nahm auch am sog. "EG-Gipfel", der am 12. Dezember 1988 im Bundeskanzleramt stattfand, teil und sagte zu, für den gemeinsamen EG-Bericht einen Länderbeitrag bis zum Frühjahr 1989 zur Verfügung zu stellen. Dieser Länderbeitrag soll dann gemeinsam mit dem Bericht der Bundesregierung und dem der Sozialpartner als Entscheidungsgrundlage für einen Beitrittsantrag Österreichs dienen. Es bleibt zu hoffen, daß eine Annäherung Österreichs an die EG nicht Anlaß für neuerliche Kompetenzverschiebungen von den Ländern zum Bund bildet, sondern zu einer neuen Chance für den Föderalismus im Hinblick auf eine grundlegende Kompetenzreform wird.

12. Mit 1.1.1988 wurde die Zuständigkeit für die Wohnbauförderung an die Länder übertragen (siehe 12. Bericht, S. 29 f). Zur notwendigen finanziellen Absicherung der Wohnbauförderungsmittel wurden intensive Gespräche über den Abschluß einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG geführt, die schließlich zu einer Einigung führten (siehe Kapitel H, S.115). Um auf die unterschiedliche Situation des Wohnungsmarktes eingehen zu können, verlangten die Länder auch die Kompetenz für die Mietzinsbildung. Über die Art und Weise, wie diesem Länderwunsch entsprochen werden könnte, wurde mit dem Bundesminister für Justiz verhandelt. Auf Grund der unterschiedlichen Auffassungen innerhalb der Regierungsparteien und auch der Länder untereinander wurde in der Änderung des Mietrechtsgesetzes (BGBl. 1988/724) diesem Länderwunsch nicht Rechnung getragen. Allerdings kündigte der Bundesminister für Justiz Dr.FOREGGER in der 51o. Sitzung des Bundesrates am 2o. Dezember 1988 an, daß in Kürze ein entsprechender Gesetzentwurf zur Begutachtung ausgesandt werde. Neben der finanziellen Absicherung durch das Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1988 (BGBl. 1988/691) in Zusammenhang mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wurde quasi als zweiter Schritt der Verländerung der Wohnbauförderung im Art. VII der B-VG-Novelle 1988 (BGBl. 1988/685) für die Länder die notwendige ergänzende Zivilrechtskompetenz geschaffen und ein Teil der bisherigen bundesrechtlichen Bestimmungen in die Landesrechtsordnungen übergeleitet. Es wurde eine genaue Abgrenzung vorgenommen, welche Regelungen auf die Länder übergehen bzw. als Bundesrecht aufrecht erhalten werden. Wenn auch von Länderseite die konstruktive Verhandlungsführung durch das Bundesministerium für Justiz anerkannt wurde, so mußten sie sich hinsichtlich der endgültigen "Verländerung der Wohnbauförderung" mit einer Politik der kleinen Schritte begnügen.

13. Die ständig steigenden und kaum mehr finanzierbaren Defizite der Krankenanstalten führten immer wieder zu Forderungen nach einer Spitalsreform. Die Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung war im Berichtsjahr angesichts der Ende 1987 ausgelaufenen KRAZAF-Vereinbarung bzw. des in Verhandlung stehenden Abschlusses einer neuen Vereinbarung nach Art. 15a B-VG (dazu siehe ausführlich Kapitel H, S.115) ein viel diskutiertes Thema, das zu intensiven Verhandlungen zwischen Bund und Ländern führte. Lösungsmöglichkeiten der Realisierung der Spitalsreform zeigte der zuständige Bundesminister in Beantwortung einer Anfrage im Nationalrat (A6/1988) auf.
14. Getragen von der Absicht, durch eine sparsame und effiziente Verwaltung auch eine finanzielle Gesundung der Haushalte der Gebietskörperschaften zu erreichen, haben die Länder bereits im Jahre 1987 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung erstellen soll. Diese Arbeitsgruppe legte im Oktober 1988 ein nach umfangreichen Vorarbeiten erstelltes Konzept vor. Dieses wurde von der Landeshauptmännerkonferenz genehmigt und die 38 Punkte umfassenden "Vorschläge der Länder zur Verwaltungsvereinfachung" wurden dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorgelegt.
- Der Bund hat übrigens im Berichtsjahr in der geplanten Verwaltungsreform keine Fortschritte erzielt; ein größeres Rationalisierungskonzept wurde aber angekündigt. Es ist zu hoffen, daß es zu den dringend notwendigen Reformen in der aufgeblähten Zentralbürokratie kommt und es sich nicht um eine neuerliche Alibiaktion handelt. Die Widerstände gegen jede auch nur geringfügige Reduktion der Zentralbürokratie durch eine sinnvolle Föderalisierung und Dezentralisation lassen allerdings wenig reale Aussichten in dieser Hinsicht erkennen.

15. Auch für das Berichtsjahr 1988 ist auf die bedeutende Stellung der Gemeinden in der Verwaltungsführung hinzuweisen. Sie erfüllen als kleinste und bürgernächste Verwaltungseinheit im Sinne des Subsidiaritätsprinzips vielfältige Aufgaben. Dies hat in den letzten Jahren dazu geführt, daß in vielen Gemeinden die Grenze der Finanzierbarkeit erreicht wurde. In letzter Zeit ist für viele Gemeinden die Frage der Müllbeseitigung zum drängendsten Problem geworden. Zu Beginn des Berichtsjahres wurden die seit Jahren erhobenen Forderungen nach Ausbau der Gemeindeautonomie, besserer finanzieller Ausstattung und Mitspracherecht beim Finanzausgleich sowie Verankerung der Interessenverbände der Städte und Gemeinden in der Bundesverfassung wiederholt. Der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes Mag.ROMEDER wies auf diese Punkte bei der Enquete des Bundesrates über Föderalismus und Parlamentarismus hin und legte gleichzeitig ein klares Bekenntnis zum Ausbau des Föderalismus auch auf Gemeindeebene ab.

Die Hauptthemen des 38. Österreichischen Städtetages^{*)} waren den Bereichen "Finanzen" und "Stadt und Umwelt" gewidmet; die Forderungen wurden in zwei Resolutionen (A7/1988) gefaßt.

Der 35. Österreichische Gemeindetag^{**)} widmete sich dem Thema "Gemeindeautonomie und Finanzausgleich". Dabei gingen die Delegierten auch auf die möglichen Auswirkungen eines EG-Beitrittes Österreichs auf die Gemeinden ein. In einer Resolution (A8/1988) wurde unabhängig von

*) Einen Überblick über die Aktivitäten der Interessenvertretung der Städte gibt der jährliche Tätigkeitsbericht des Österreichischen Städtebundes

**) Einen Überblick über die Aktivitäten der Interessenvertretung der Gemeinden gibt der jährliche Tätigkeitsbericht des Österreichischen Gemeindebundes

einer Verlängerung des Finanzausgleiches die Änderung des § 21 FAG (Zuweisung für finanzschwache Gemeinden), die Beseitigung der bevorzugten Behandlung der Wiener Randgemeinden im Finanzausgleich und die Umwandlung der Getränkesteuer in eine Verkehrssteuer gefordert.

Als "historischer Tag" für die Gemeinden Österreichs wurde die Verankerung des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes in der Bundesverfassung (B-VG-Novelle 1988, siehe C1/1988) bezeichnet. *"Die verfassungsrechtliche Verankerung der kommunalen Interessenvertretung eröffnet den Gemeinden damit für die Zukunft neue Chancen und Möglichkeiten, sowohl rechtlicher als auch materieller Art. Insgesamt ist dies letztlich eine Aufwertung der Gemeinden und des Österreichischen Gemeindebundes für jahrezehntelang geleistete erfolgreiche Arbeit im Dienste der Bürger"*, zog Präsident ROMEDER Bilanz (NÖ Landeskorrespondenz, 1. Dezember 1988). Einen weiteren wichtigen Erfolg konnten die beiden Interessenvertretungen durch ihre Anerkennung als Finanzausgleichspartner im neuen Finanzausgleichsgesetz (dazu siehe ausführlich Kapitel B) erzielen. Allerdings sind beide Interessenvertretungen lediglich auf vereinsrechtlicher Basis organisiert, sodaß es rechtlich jederzeit möglich wäre, andere Interessenvertretungen der Gemeinden zu bilden, was zu Schwierigkeiten in der Repräsentation der Gemeinden führen würde.

6. Erfreulicherweise kann auch für das Berichtsjahr festgehalten werden, daß einzelne Länder neben den oben dargestellten Bund-Länder-Verhandlungen über eine Stärkung des Bundesstaates eigene Föderalismusinitiativen setzen. So faßte der Tiroler Landtag im Rahmen der Behandlung des 11. Berichtes über die Lage des Föderalismus (1986) am 24. März 1988 einstimmig folgenden Beschluß:

"Die Tiroler Landesregierung wird gebeten, dem Tiroler Landtag ehestmöglich einen Bericht über die Fortschritte im Sinne der Föderalismus-EntschlieÙung des Tiroler Landtages vom 6. Juli 1983 vorzulegen und vor allem in Übereinstimmung mit dem Forderungsprogramm der Länder die noch unerledigten aktuellen Wünsche erneut darzustellen."

Die Landesregierung mußte in ihrem Bericht (A9/1988) feststellen, daß die in der Föderalismus-EntschlieÙung enthaltenen Forderungen erst in einem geringen Ausmaß erfüllt wurden, aber verschiedene Forderungen durch die in Verhandlung stehende B-VG-Novelle erfüllt werden sollen.

Zu dem vom Land Salzburg dem Bund überreichten Memorandum über die wesentlichen Anliegen des Landes Salzburg gab der Bund eine ausführliche Stellungnahme ab und es kam zu Gesprächen auf Beamtenebene.

Keine Fortschritte konnten hingegen über die im Tiroler Memorandum an die österreichische Bundesregierung enthaltenen Forderungen des Landes Tirol erzielt werden.

Bemerkenswert ist auch eine Föderalismusinitiative in der Steiermark. Im Landtag wurde von den Abg. SCHILCHER, BUCHBERGER, DORFER, HIRSCHMANN, MAITZ und SCHÜTZENHOFER ein Antrag betreffend die Rolle der österreichischen Bundesländer im allgemeinen und im Hinblick auf einen geplanten Beitritt Österreichs zur EG eingebracht. In diesem Antrag, der der Landesregierung zur weiteren Veranlassung zugewiesen wurde, wurden von der Bundesregierung u.a. folgende Maßnahmen verlangt:

- Mitsprache, Mitgestaltung und Mitverantwortung der Bundesländer bereits in der Vorbereitungsphase für einen EG-Beitritt
- Information der Landeshauptmännerkonferenz über alle Schritte der Bundesregierung; keine EG-Entscheidung ohne vorangegangene Anhörung der Landeshauptmänner

- für den Fall eines Beitrittes zur EG prozedurale und institutionelle Vorkehrungen, welche eine wirksame Vertretung der Länderinteressen gegenüber der Gemeinschaft gewährleisten.

Weiters wurde die Landesregierung aufgefordert, der Bundesregierung einen Forderungskatalog vorzulegen und in substantielle Verhandlungen darüber zu treten u.a. über eine Stärkung der kulturellen Identität, Übertragung der Kompetenzen für Kultur, Bildung und Wissenschaft an die Länder, die Bevormundung der Länder abzubauen, positive Ansätze der Verländerung fortzuführen, Übertragung eines Teiles der Abgabenhöhe des Bundes.

Es bleibt abzuwarten, ob das Land Steiermark durch diesen Antrag eine ähnliche eigenständige Föderalismusinitiative wie die Länder Vorarlberg, Tirol oder Niederösterreich setzen wird.

17. Die im Jahr 1987 begonnenen Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern über die Einführung neuer KFZ-Kennzeichen wurden im Berichtsjahr mit Intensität fortgesetzt. Eine Einigung über die Neugestaltung der KFZ-Zulassungskennzeichen konnte bis zum Ende des Berichtsjahres nicht erzielt werden.
18. Anzuführen ist an dieser Stelle (dazu ausführlich Kapitel B) schließlich, daß nach relativ kurzer Vorbereitungszeit am 7. September 1988 der Finanzausgleich für die Zeit ab 1. Jänner 1989 abgeschlossen werden konnte. Das Paktum zum FAG 1989 wurde am 8. November 1988 in Linz unterfertigt.
19. Der geplante Nationalpark Hohe Tauern gab wie schon in den Vorjahren Anlaß zu Auseinandersetzungen zwischen

dem Bund und dem Land Tirol, das wiederholt aufgefordert wurde, endlich eine Entscheidung über eine Realisierung dieses Projektes zu treffen. So beauftragte der Nationalrat in einer EntschlieÙung vom 22.3.1988 die Bundesregierung, mit dem Land Tirol Verhandlungen über die Errichtung des Nationalparks zu führen. Von seiten des Landes Tirol wurde argumentiert, daß zuerst eine Entscheidung über den Bau des Kraftwerkes Dorfertal getroffen werden müÙte.

Keine Entscheidung erfolgte auch über den weiteren Kraftwerkausbau an der Donau östlich von Wien und der damit zusammenhängenden Errichtung des "Nationalparkes Donau-March-Thaya-Auen".

Im Zusammenhang mit der geplanten Weltausstellung 1995 sollte auch ein grenzüberschreitender Nationalpark Neusiedlersee errichtet werden. Erste Gespräche über eine Realisierung dieses Projektes fanden bereits statt.

Beruhigt haben sich die jahrelang geführten Diskussionen über die flexible Gestaltung der Ladenöffnungszeiten. Nach 10jährigen Verhandlungen erzielten die Sozialpartner eine Einigung und durch eine entsprechende Novelle des LadenschluÙgesetzes (BGBl. 1988/421) ist es in einem befristeten Versuchszeitraum (1.9.1988 - 30.11.1989) möglich, die Geschäfte an einem Abend bis 20 Uhr, oder an einem Samstag im Monat bis 17 Uhr offen zu halten. Geblieben ist die Verordnungsermächtigung der Landeshauptmänner.

Der Plan, daß sich die Städte Wien und Budapest um eine gemeinsame Weltausstellung im Jahr 1995 bewerben sollten, löste im Berichtsjahr eine Reihe von Diskussionen aus. Es gibt Befürchtungen, daß die Weltausstellung dazu benutzt werde, überproportionale Finanzmittel in Wien

einzusetzen, während andererseits eine entsprechende Mitwirkung aller Länder verlangt wurde, die im Bereich des Fremdenverkehrs dadurch eine entsprechende Umwegrentabilität erzielen könnten. Eine Vergabe der Weltausstellung an Wien/Budapest ist im Berichtsjahr nicht erfolgt. Übrigens stimmten die Länder erst nach einigen internen Gesprächsrunden der Mitfinanzierung in Höhe von ca. 50 Mio. Schilling am "Österreich-Beitrag" zur Weltausstellung 1992 in Sevilla zu.

Nach monatelangen Verhandlungen konnten sich Bund und Länder über ein neues Statut der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung (ÖFVW) einigen. Diese ist als Verein (Mitglieder: Bund, Länder, Bundeswirtschaftskammer) konstruiert, der auch durch beträchtliche Ländermittel mitfinanziert wird. Eine geforderte Ausweitung der Entscheidungsbefugnisse des Bundes wurde abgewehrt; die Länder, in deren Kompetenz der Fremdenverkehr ja fällt, bestimmen weiterhin die Werbemaßnahmen der ÖFVW entscheidend mit.

20. Abschließend betrachtet muß leider festgestellt werden, daß die föderalistische Bilanz des Berichtsjahres 1988 auf Grund der massiven Kompetenzverschiebungen zugunsten des Bundes im Umweltschutzbereich für die Länder keine positive, nicht einmal eine ausgeglichene ist. Es scheint doch so zu sein, daß die "Große Koalition" auch ihren "föderalistischen" Preis hat. Angesichts der durch die B-VG-Novelle 1988 erzielten dürftigen Fortschritte und gewichtigen Einbrüche in der bundesstaatlichen Entwicklung erscheint die von Bundesminister Dr. NEISSER anlässlich der Bundesratsenquete gehaltene Rede mit ihren klaren Vorstellungen über den Ausbau des Föderalismus utopisch.

Die Bevölkerung verfolgte die Haltung der Länder im Hinblick auf die europäische Integration, etwa die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Transitverkehr, mit Interesse. Reaktionen auf die parlamentarische Enquete über Föderalismus und Parlamentarismus oder auf Resolutionen der Landeshauptmännerkonferenz für mehr Länderautonomie oder im Zusammenhang mit der Immissionsschutzkompetenz waren eher spärlich. Es erhebt sich daher die Frage, ob die Länder mit ihren Forderungen den Willen der Bevölkerung richtig umsetzen und ob sie ihre Forderungen der Öffentlichkeit und den Medien richtig darstellen.

B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

1. Die ziffernmäßigen Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes 1985 im vierten und letzten Jahr seiner Gültigkeit sind in den Tabellen I und II im Besonderen Teil (B1/1988) dargestellt. Wie in den Vorjahren wurde bei den Berechnungen für das Berichtsjahr 1988 sowohl das gültige FAG 1985 als auch im Vergleich dazu das bereits abgelaufene FAG 1979 angewandt. Aus den Zahlen ist zu ersehen, daß für die Länder bei den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben geringfügige Steigerungen zu verzeichnen waren. Als Auswirkung der Veränderung der Wohnbauförderung (BGB1. 1987/607) mit 1.1.1988 und der gleichzeitig erfolgten Kürzung der Mittel um 10 v.H. konnte der Bund hingegen eine deutlich spürbare Steigerung erreichen und damit das angestrebte Ziel einer Budgetkonsolidierung beginnen.

Bei den Finanzschulden der Länder ist für das Berichtsjahr Unterschiedliches festzustellen. Während es einigen Ländern gelang, ihren Schuldenstand sogar zu verringern, verzeichneten andere eine deutliche Zunahme ihrer Finanzschuld (siehe Tabelle III, B1/1988).*) Unterschiedliches ist auch zur Entwicklung des Schuldendienstes (Belastungen aus dem Zinsendienst und Tilgungen) festzuhalten (Tabelle IV, B1/1988). Während der Schuldendienst des Bundes von 1987 auf 1988 (Voranschlag) um 13,88% zunahm, ist für das Jahr 1989 (Voranschlag) ein Rückgang um 5,19% geplant. Der Schuldendienst der Länder ohne Wien stieg von 1987 auf 1988 um 21,94% und geht laut

*) Das Land Vorarlberg ist mit einem Finanzschuldenanteil von 18% an den Gesamtausgaben das derzeit am geringsten verschuldete Land, während die Steiermark mit einem Anteil von 50% das am höchsten verschuldete ist.

Voranschlagszahlen 1989 gegenüber den Zahlen 1988 um 1% zurück, unter Einbeziehung von Wien als Land und Gemeinde ergibt sich für das Jahr 1988 eine Verringerung von 6,64%, gegenüber dem Voranschlag 1989 aber wieder eine Steigerung von 4,86%.

2. Da die Geltungsdauer des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl. 1984/544, mit 31.12.1988 befristet war, galt es im Berichtsjahr einen neuen Finanzausgleich abzuschließen.

2.1. Änderungen erfuhr das FAG 1985 durch

- die Aufhebung des § 8 durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16.10.1985, G 44/85-8, 132/85-9 (siehe 10. Bericht (1985), S. 173 f);
- das Bundesgesetz BGBl. 1986/384 als Reaktion auf das Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis (Abgeltung für den Polizeikostenaufwand der Statutarstädte, in denen keine Bundespolizeidirektion eingerichtet ist; im übrigen wurde der § 8 unverändert neu beschlossen);
- das Bundesgesetz BGBl. 1987/607, das im Zusammenhang mit dem Sparpaket der Bundesregierung und der Veränderung der Wohnbauförderung mit den Ländern vereinbarte Änderungen in den Verteilungsschlüsseln für die Oberverteilung der veranlagten Einkommensteuer, der Lohnsteuer, der Körperschaftssteuer und der Kapitalertragssteuer, sowie Kürzungen der Vorweganteile für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds vorsah.

- 2.2. Von den Finanzausgleichspartnern wurden verschiedene Forderungen an einen neu abzuschließenden Finanzausgleich gestellt. Auf Bundesseite war im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung in der Beilage 8 u.a.

als Maßnahme zur Stabilisierung des Bundesbudgets die "Neuordnung der Aufgaben zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, sowie des Finanzausgleichs" angeführt. Für den 1. Jänner 1989 war außerdem das Inkrafttreten der ersten Etappe der Steuerreform (Beilage 9 des Arbeitsübereinkommens) vorgesehen.

Die Position der Länder wurde durch gleichlautende Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 2. Juni 1987 und der Landeshauptmännerkonferenz vom 4. Juni 1987 festgelegt (siehe 12. Bericht (1987), S. 58).

In einem im Juli 1988 eingebrachten "Memorandum der finanzschwachen Länder Burgenland, Kärnten und Steiermark" (B2/1988) wurde verlangt, daß die im Vergleich zu anderen Ländern wirtschaftlich schlechte Situation dieser drei Länder im nächsten Finanzausgleich entsprechend berücksichtigt werde. Zur Verbesserung der Finanzmittelausstattung dieser Länder wurden neue Verteilungs- und Zuteilungskriterien gefordert, mit denen Nachteile auf dem Arbeitsmarkt und die ungünstigen Wirtschaftsstrukturen wenigstens teilweise wettgemacht werden könnten. Im Klartext erwarteten die drei Länder eine Umverteilung von einer Milliarde Schilling zu ihren Gunsten.

Wenn auch Verständnis für die finanziellen Sorgen der drei Länder gezeigt wird, so ist ein derartiges "Aus-scheren" aus der Länderfront in den FAG-Verhandlungen kritisch zu sehen, da es die Position der Länder schwächt. Der Finanzminister wies übrigens darauf hin, daß die Verteilung der Mittel zwischen den einzelnen Ländern nicht vom Bund ausgehandelt werden könne, sondern Aufgabe der Länder sei. Dies ist jedenfalls rechtlich unzutreffend, weil die österreichische Finanzverfassung dem einfachen Bundesgesetzgeber - sogar ohne Zustimmungsrechte der Länder - die Alleinverant-

wortung für die "Finanzausgleichsgerechtigkeit" (§ 4 F-VG) überträgt. Der Verfassungsgerichtshof hat gerade im Berichtsjahr sehr klar und treffend auf diese besondere Verantwortung des Bundesgesetzgebers für den Gesamtzustand des Finanzausgleiches - also auch für das Verhältnis der Einnahmen der Länder untereinander - hingewiesen (siehe Erkenntnis vom 17.3.1988, G 7-36, 66, 67/88, G/1988, Punkt 3.2.1.).

Der Österreichische Gemeindebund legte im Juni 1987 einen Forderungskatalog unter dem Titel "Arbeitsmaterialien für die Finanzausgleichsverhandlungen 1987" vor. Die Forderungen betrafen § 21 FAG 1985 - Zuweisungen (100%ige Abdeckung des Bedarfes der finanzschwachen Gemeinden), den abgestuften Bevölkerungsschlüssel, den Abbau des Wiener Randgemeindenschlüssels, Abgeltung für Zweitwohnsitze, Verkürzung der Volkszählungsintervalle, Umwandlung der Getränkesteuer in eine umsatzsteuerähnliche Verkehrssteuer, Erhöhung der Beteiligung an verschiedenen gemeinschaftlichen Bundesabgaben und die Abschaffung der Landesumlage. Schwerpunkt des Forderungsprogrammes war auch die Verankerung der Gemeindebünde in der Schutzklausel des § 5 FAG.

Der Österreichische Städtebund beschloß am 27.4.1988 einen Katalog von "Forderungen an den neuen Finanzausgleich", der vom Kommunalwissenschaftlichen Dokumentationszentrum ausgearbeitet worden war. Unter anderem wurden gefordert: Verankerung der Gemeindebünde in § 5 FAG, der außerdem eine Sanktion für den Fall, daß der Bund seiner Verhandlungspflicht nicht nachkommt, vorsehen sollte; einheitlicher Schlüssel für die Einkommensteuern; Herabsetzung des Abgeltungsbetrages für den Familienlastenausgleichsfonds; Stärkung des kommunalen Steuersystems (weniger Ausnahmegestimmungen, höhere Hebesätze bei der Gewerbesteuer, Haupt-

feststellung der Einheitswerte im Hinblick auf die Grundsteuern); Beseitigung der Landesumlage; Abbau des Vorwegabzuges von 13,5% der Gemeindeertragsanteile für zweckgebundene Bedarfszuweisungen auf 9% der Gemeindeertragsanteile. Für die § 21 FAG 1985-Zuweisungen wurde gefordert, daß entsprechend der Volkszahl ein Vorweganteil für Wien reserviert werde, der Rest jedoch nicht mehr nach Volkszahl auf die anderen Länder aufgeteilt werde, sondern vorerst der Bedarf in allen Gemeinden gedeckt werden soll. Begründet wurde die Differenzierung zwischen dem Land Wien und den anderen Ländern nicht.

2.3. Am 21.9.1987 wurden in einer Beratung zwischen dem Bundesminister für Finanzen und der Landesfinanzreferentenkonferenz einige Finanzausgleichsthemen den Verhandlungen über das Finanzausgleichsgesetz 1989 vorweggenommen. Die Fragen Landeslehrerbesoldung, Wohnbauförderungs-Zweckzuschüsse, Krankenanstaltenfinanzierung, Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds und anderes sollten zwischen Bund und Ländern in einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG geregelt werden (12. Bericht (1987), S. 60 f).

Am 23.3.1988 berieten die politischen Vertreter der Finanzausgleichspartner im Finanzministerium über die Auswirkungen der ab dem Jahre 1989 wirksamen Steuerreform. Länder und Gemeinden stellten in dieser Beratung klar, daß die Belastungen der Steuerreform so von den Finanzausgleichspartnern übernommen werden, daß die Anteile der Gebietskörperschaften an der Finanzausgleichsmasse verhältnismäßig unverändert bleiben; außerdem, daß die Verhandlungen über die Steuerreform und über den Finanzausgleich ab 1989 gemeinsam geführt werden. Es wurde vereinbart, daß zunächst in Beamtenberatungen gemeinsame Berechnungsgrundlagen über die

Auswirkungen der Steuerreform und über den (teilweisen) Ausgleich der Mindereinnahmen von rund zehn Milliarden Schilling jährlich durch die neue Kapitalertragsteuer auf Zinsen von Spareinlagen und Wertpapieren (KEST II), für die ein jährliches Aufkommen von rund vier Milliarden Schilling erwartet wurde, ausgearbeitet werden sollen.

In den nachfolgenden Beamtenberatungen wurde kein Einvernehmen zwischen Bund und Ländern einerseits und den Gemeindebünden andererseits über die Berechnungsgrundlagen für die Aufteilung der KEST II gefunden. Bund und Länder gingen in ihren Berechnungen davon aus, die KEST II sei so aufzuteilen, daß die Relationen der Anteile der Gebietskörperschaften am Gesamtabgabenertrag vor der Steuerreform wiederhergestellt werden. Die Gemeindebünde gingen hingegen davon aus, daß der Ausfall durch die Steuerreform nach dem Verhältnis der Beteiligung am Gesamtabgabenertrag aufgeteilt werden soll. Da Bund und Länder - im Verhältnis zu ihren Anteilen am Gesamtabgabenertrag - von den Auswirkungen der Steuerreform überproportional betroffen waren, hätten nach den weitgehend übereinstimmenden Berechnungen des Bundes und der Länder die Gemeinden nicht nur keine Abgeltung aus der KEST II erhalten, sondern hätten überdies noch einen Betrag in den Finanzausgleich "einzahlen" müssen. Dies wurde jedoch weder vom Bund noch von den Ländern verlangt. Die Länder bezifferten auf Grund ihrer Berechnungen ihren Anspruch auf den Ertrag der KEST II mit 40% (Bund: 60%). Die Gemeinden beanspruchten auf Grund ihrer Berechnungen einen Anteil am Ertrag der KEST II in Höhe von 28%.

Am 7.9.1988 lud der Bundesminister für Finanzen die Finanzausgleichspartner zu einer weiteren Beratung in das Bundesministerium für Finanzen. Hauptverhand-

lungspunkte waren der Finanzausgleich ab dem 1.1.1989 und damit zusammenhängend die Beteiligung der Gebietskörperschaften an der KEST II. Obwohl weder Bundes- noch Ländervertreter die Berechnungsmethode der Gemeindebünde anerkannten, zeigten sie Bereitschaft, auch die Gemeinden an der KEST II, jedoch nicht in dem von ihnen geforderten Ausmaß, zu beteiligen. Der Bundesminister für Finanzen bot eine Aufteilung zwischen Bund/Ländern/Gemeinden im Verhältnis von 62,5%/25%/12,5% an, die Länder schlugen 50%/30%/20% vor. Die Gemeinden zeigten vorerst keine Bereitschaft, von ihrem Standpunkt abzugehen. Nach einer längeren Sitzungsunterbrechung, die zu internen Beratungen der Finanzausgleichspartner und persönlichen Kontakten zwischen einzelnen Vertretern der Verhandlungsparteien genützt wurde, fand man zu folgendem politischen Kompromiß: Der Bund wird mit 47% an der KEST II beteiligt, die Länder mit 30% und die Gemeinden mit 23%. Die Unterverteilung auf die Länder erfolgt zu 70% nach Volkszahl, zu 30% nach dem örtlichen Aufkommen an der veranlagten Einkommensteuer. Die Unterverteilung des Gemeindeanteiles erfolgt nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

In vergleichsweise kurzer Zeit kamen die Finanzausgleichspartner über den sonstigen Inhalt des Finanzausgleiches ab dem Jahre 1989 überein. Die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1985 sollten im wesentlichen unverändert in der kommenden Finanzausgleichsperiode gelten. Die Dauer der Finanzausgleichsperiode wurde mit 1. Jänner 1989 bis 31. Dezember 1992 festgelegt. Der neue Finanzausgleich brachte folgende Änderungen bzw. Neuerungen:

- Einführung der KEST II als gemeinschaftliche Bundesabgabe,

- Verankerung der Gemeindebünde in der Schutzklausel des § 5 FAG,
- die Regelung der Wohnbauförderungs-Zweckzuschüsse in einem eigenen Gesetz (BGBl. 1988/721);
- die Einführung eines besonderen Zweckzuschusses des Bundes an Gemeinden für Personennahverkehrs-Investitionen im Ausmaß von S 226.8 Mio. jährlich als Ersatz für die sog. "Nahverkehrsmilliarde".
- Eine wesentliche Regelung des FAG-Paktums war, daß § 6 F-VG 1948 zur Absicherung des bestehenden Abgabensystems so abgeändert werden soll, daß Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand in verschiedenen Haupt- und Unterformen im Sinne des § 6 Abs. 1 F-VG erhoben werden dürfen, diese Bestimmung jedoch am 31.12.1992 außer Kraft zu treten habe und von den Finanzausgleichspartnern nur im gegenseitigen Einvernehmen für die Einführung neuer Abgaben genutzt werden darf. Über die erfolgte Änderung des F-VG 1948 siehe Kapitel C, S. 66.
- Weiters wurde vereinbart, bis Ende 1991 eine neue finanzverfassungsrechtliche Grundlage für das Abgabewesen ab dem 1.1.1993 auszuarbeiten.
- Im Paktum wird auch erwähnt, daß hinsichtlich der Lehrerbesoldung die bisherigen Regelungen für die Kostentragung beibehalten werden sollen, jedoch durch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG eine strenge Kontrolle der Stellenbewirtschaftung sichergestellt werden solle.
- Als Punkte, über die unverzüglich weiterverhandelt werden sollte, wurden angeführt:
 - Landeslehrerbesoldung; Kontrolle der Stellenplanbewirtschaftung;
 - Umwandlung der Getränkesteuer in eine umsatzsteuerartige Verkehrssteuer;

- Gemeindekopfquotenausgleich gemäß § 21 Finanzausgleichsgesetz 1989;
- Sonderstellung der Wiener Randgemeinden beim abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

Die Unterzeichnung des Paktums erfolgte am 8.11.1988 in Linz.

2.4. Der neue Finanzausgleich (FAG 1989 - BGBI. 1988/687 - B3/1988) ist am 1. Jänner 1989 in Kraft getreten.

Dem Bund gelang es, ein von allen Finanzausgleichspartnern getragenes Finanzausgleichsgesetz 1989 zu beschließen. Die im Paktum vorgesehene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Landeslehrerdienststellenplanbewirtschaftung, Wohnbauförderung, Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds u.a. wird zur Entlastung des Bundesbudgets beitragen.

Gemessen an den Beschlüssen der Landesfinanzreferentenkonferenz und der Landeshauptmännerkonferenz vom Juni 1987, deren Ziel die Verlängerung des damals geltenden Finanzausgleiches war, konnten auch die Länder zufrieden sein. Sie nahmen bewußt in Kauf, daß mit der Verlängerung des Finanzausgleiches auch zum Teil unbefriedigende Regelungen, wie die Zuweisungen nach § 21 FAG 1985 oder der Wiener Randgemeindenschlüssel verlängert wurden. Wichtig für die Länder war es, Landesabgaben gegenüber der durch die Neufassung des § 6 F-VG möglich gewordenen Einführung gleichartiger Steuern von demselben Besteuerungsgegenstand durch den Bund zu schützen. Die Gemeinden konnten für sich zweifellos einen großen Erfolg mit der Beteiligung an der KEST II in Höhe von 23% verbuchen. Wie schwer es allerdings den nunmehr in § 5 FAG 1989 als Verhandlungspartner verankerten Gemeindebünden fällt und fallen wird, für über zweitausend Gemeinden Vertretungsorgan zu sein, war leider allzubald offenbar.

Am 30.12.1988 brachten 137 burgenländische Gemeinden Klage beim Verfassungsgerichtshof nach Art. 137 B-VG ein und begründeten ihre Forderungen an Land und Bund in Höhe von mehr als 25 Millionen Schilling mit der Verfassungswidrigkeit der §§ 8 und 21 FAG 1985 (abgestufter Bevölkerungsschlüssel, Wiener Randgemeindenschlüssel und Finanzausweisungen für finanzschwache Gemeinden).

Abschließend betrachtet darf aber auch nicht übersehen werden, daß der neue Finanzausgleich nur eine Fort-schreibung unbefriedigender Zustände bringt.

Eine föderalistische Reform des Finanzausgleiches wurde überhaupt nicht diskutiert. Unberücksichtigt blieben u.a. ein echtes Zustimmungsrecht des Bundesrates, verfassungsrechtliche Schutzklauseln bzw. die Verhandlungspflicht des Bundes bei einseitigen Änderungen des FAG, Berücksichtigung eines "fortgeschriebenen Bevölkerungsschlüssels", Neuregelung des "abgestuften Bevölkerungsschlüssels", Umwandlung der Getränkesteuer in eine umsatzorientierte Verbrauchssteuer.

Das bundesstaatswidrige Umlagen-, Zuweisungs- und Zuschußsystem wird ebenso wie das nicht mehr überschaubare Förderungswesen (Subventionen) einfach weitergeführt; die dringenden Reformvorhaben auf dem Finanzsektor werden aufgeschoben.

Zu gewissen Hoffnungen berechtigt hier die erklärte Absicht, bis Ende 1991 eine neue finanzverfassungsrechtliche Grundlage für das Abgabewesen ab 1993 auszuarbeiten. Mit den entsprechenden Verhandlungen müßte allerdings bald begonnen werden, um dabei nicht unter Zeitdruck zu geraten.

3. Neben den Verhandlungen über die Steuerreform 1989 und den Finanzausgleich 1989 war im Berichtsjahr 1988 der Abschluß von zwei Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG ein Schwerpunkt in den finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften.

3.1. Am 15.4.1988 wurde im Rahmen der Frühjahrstagung der Landeshauptmännerkonferenz in Dürnstein neuerlich eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Jahre 1988 bis 1990 geschlossen (siehe dazu ausführlich Kapitel H, S.115). Im Vergleich zur vorangegangenen Vereinbarung sollten dem Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) in den Jahren 1988 bis einschließlich 1990 knapp 5 Milliarden Schilling an Mehreinnahmen zufließen. Davon sollten 0,850 Milliarden Schilling auf die angenommene Steigerung jener Zuweisungen entfallen, die schon in der abgelaufenen Vereinbarung vorgesehen waren, und 4,150 Milliarden Schilling auf neue zusätzliche Mittel. Von diesen sollten 3,150 Milliarden Schilling aus der Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung stammen, 760 Millionen von den Sozialversicherungsträgern und 240 Millionen Schilling vom Bund. Dazu sollen mindestens 1,250 Milliarden aus dem Kostenbeitrag von 50 Schilling pro Tag kommen, den die Patienten der allgemeinen Gebührenklasse für höchstens 28 Tage im Jahr - mit Ausnahmen - zu entrichten haben sollten.

Vorgesehen wurde weiters ein Abbau von 2600 Akutbetten bis zum Ende des Jahres 1990. Ab 1. Jänner 1989 sollen die Entlassungsdiagnosen nach einer bestimmten Kodierung erfaßt werden. Diese sollen Grundlage einer noch auszuarbeitenden Diagnosebewertung ab 1.7.1990 sein,

die Diagnosebewertungen sollen als Kriterium für die Verteilung der KRAZAF-Mittel herangezogen werden.

Für die Strukturreform werden eigens Mittel für Maßnahmen reserviert, die zur Entlastung des stationären Akutbereiches in den Krankenanstalten und zum Ausbau alternativer Versorgungseinrichtungen führen sollen.

- 3.2. Die am 29.11.1988 unterzeichnete Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds faßt eine Reihe von für Bund und Länder gleichermaßen bedeutsame Fragen zusammen (siehe ausführlich Kapitel H, S.116). Gegenüber dem Verhandlungspaket vom 21.9.1987 (12. Bericht (1987), S. 60 ff) fehlen in der Vereinbarung die Bereiche Krankenanstaltenfinanzierung, über die eine eigene Vereinbarung abgeschlossen wurde (oben, Punkt 3.1.), und Reduzierung der Beihilfen des Bundes und der Länder zu den Prämien der Hagelversicherung, die wegen eines befürchteten verstärkten Druckes auf den Katastrophenfonds aus dem Vereinbarungsentwurf genommen wurde. Einsparungen beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen sollen durch die strenge Kontrolle der Stellenplanbewirtschaftung sichergestellt werden. Wichtiges Element des Kontrollsystems wird die beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Beamtenskommission, in der auch die Länder vertreten sind, sein. Die anfängliche Intention des Bundes, die Länder zu verpflichten, den Besoldungsaufwand für die Landeslehrer oder zumindest für die über die Stellenpläne hinaus angestellten Lehrer zu tragen, konnte von den Ländern abgewendet werden.

In Art. 2 der Vereinbarung wird der Bund zur Übertragung der Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung verpflichtet. Dies ist insofern bemerkenswert, als damit ein bereits vom Bundesverfassungsgesetzgeber gesetzter Schritt (Verlängerung der Wohnbauförderungskompetenz durch BVG vom 5.12.1987, BGBl. 1987/640) durch eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abgesichert werden soll.

Wichtiges Anliegen war den Ländern, daß nicht nur die Kompetenz für die Wohnbauförderung übertragen wird, sondern daß auch die bisher für diesen Zweck gewidmeten Bundesmittel - wenngleich um zehn Prozent gekürzt - weiterhin zur Verfügung stehen. Art. 3 der Vereinbarung verpflichtet den Bund, die Zuschüsse an die Länder für Zwecke der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung in einem eigenen Bundesgesetz zu regeln.

Dies geschah durch das Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989, BGBl. 1988/691, das auch Gegenstand der Vereinbarung wurde. In einer weiteren Bestimmung (Art. 5) wird der Erlös aus der Verwertung der Forderungen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und des Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds auf Bund und Länder im Verhältnis 1/3 : 2/3 aufgeteilt (vgl. Bundesgesetz vom 23.6.1988, BGBl. 1988/373).

4. Auch im Berichtsjahr 1988 waren Maßnahmen des Bundes zu verzeichnen, die zu Veränderungen der Lastenverteilung (stiller Finanzausgleich) zu Ungunsten der Länder geführt haben.

- 4.1. Änderungen im Landeslehrer-Dienstrecht und Änderungen der Bestimmungen über die innere Schulorganisation, die Auswirkungen auf die - von den Ländern und Gemeinden zu finanzierende - äußere Schulorganisation der Pflichtschulen haben, sowie Lehrplanänderungen mit derselben Auswirkung führen zu kaum noch kontrollierbaren Veränderungen in der Lastenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Als konkrete Beispiele seien die Herabsetzung der Lehrverpflichtung für bestimmte Berufsschullehrer durch die Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. 1988/603, oder der Mehrbedarf an Schulräumen und an Ausstattung durch die 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. 1988/327, angeführt.
- 4.2. Zu einer von den Finanzausgleichspartnern nicht vorhergesehenen Änderung der Lastenverteilung führte die zunehmende Beauftragung der ASFINAG, auch Bundeshochbauten zu finanzieren. Dies führt nämlich im Ergebnis dazu, daß beim Bund keine voranschlagswirksamen Ausgaben anfallen (§ 1 Z. 2 lit. a, 3. Satz FAG 1985) und den Ländern keine Pauschalabgeltung gemäß § 1 Abs. 2 FAG 1985 zuerkannt wird. Die Landesfinanzreferentenkonferenz wandte sich am 9.11.1988 vergeblich gegen diese Folge der Sonderfinanzierung von Bundeshochbauten.
- 4.3. Im Zusammenhang mit der Finanzierung und Förderung von Wildbachverbauungsmaßnahmen mußten die Länder feststellen, daß der Bund nicht bis zu der im Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. 1985/148, vorgesehenen Höhe von 75 v.H. Förderungen gewährt, sondern daß die Durchschnittsbeitragssätze bei 63% bis 65% Bundesbeitrag, 18% Landesbeitrag und 17% bis 19%

Interessentenbeiträge liegen. Der Bund wurde aufgefordert, den gesetzlich vorgesehenen Förderungsrahmen auszunützen, um damit Länder und Gemeinden zu entlasten und um die vorgesehenen Höchstsätze für Interessentenbeiträge (10 v.H.) nicht zu überschreiten.

4.4. Keine Einigung mit dem Bund konnte in der Frage der Finanzierung der Feuerwehrausrüstung für die Bekämpfung in Bundesstraßentunnels erzielt werden, obwohl durch ein Kompetenzgutachten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst festgestellt wurde, daß nicht nur Bergwerks- und Waldbrände in den Kompetenzbereich des Bundes fallen, sondern auch die Bekämpfung von Brandkatastrophen auf Verwaltungsgebieten, für welche die Gesetzgebungskompetenz dem Bund zukommt. Wegen der nicht eindeutig geklärten Zuständigkeit lehnte es der Bund ab, eine Finanzierung der Feuerwehrausrüstung zu übernehmen.

5. Abschließend ist anzuführen, daß im Berichtsjahr noch folgende Bundesgesetze finanzielle Auswirkungen für die Länder bewirkten: Im Zusammenhang mit der Steuerreform 1989 vor allem das Einkommensteuergesetz 1988 (BGBl. 1988/400) und das Körperschaftssteuergesetz 1988 (BGBl. 1988/401). Als Maßnahmen zur Verlängerung der Wohnbauförderung wurden durch Bundesgesetz Bestimmungen über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds getroffen sowie das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesfinanzgesetz 1988 (BGBl. 1988/373 und 1988/692), das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987 geändert (BGBl. 1988/374) und das Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989 (BGBl. 1988/691) erlassen. In der Novelle zum Fernwärmeförde-

runsgesetz (BGBl. 1988/744) und im Bundesgesetz über die Unterstützung von Haupt- oder Nebenbahnen, die nicht vom Bund betrieben werden, (Privatbahnunterstützungsgesetz 1988, BGBl. 1988/606) ist eine - abzulehnende - Junktimierung der Förderung des Bundes mit Leistungen der Länder (bzw. der Gebietskörperschaften) vorgesehen.

C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

1. Das Berichtsjahr 1988 brachte zahlreiche - zum Teil sehr tiefgreifende - Änderungen der österreichischen Bundesverfassung. Diese erfolgten durch zwei Novellen zum B-VG, durch drei Bundesverfassungsgesetze, durch einen verfassungsändernden Staatsvertrag und durch dreizehn Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen. Diese nicht zusammenhängenden Änderungen der Bundesverfassung dienen sicher nicht der inneren Geschlossenheit, legislatischen Qualität und Überschaubarkeit des Verfassungstextes. Die Forderung nach einer "Strukturreform" der Bundesverfassung - oder zumindest ihrer wesentlichen Hauptstücke - wird daher immer dringender.

1.1. Die wohl bedeutendste Änderung - manche (z.B. NRBg. Dr.GRAFF, NRBg.Dr.RIEDER) sprachen von der wichtigsten Verfassungsreform seit zehn Jahren - erfolgte durch die B-VG-Novelle vom 29. November 1988, BGBl. 1988/685 (C1/1988). Diese B-VG-Novelle enthält überblicksweise folgende Regelungen:

- Schaffung von Bundeskompetenzen im Umweltschutzbereich,
- Vorschriften, die auf die Wünsche der Länder im Forderungskatalog der Länder 1985 zurückgehen,
- Regelungen betreffend das Volksbegehren sowie die Einführung der Volksbefragung (direkte Demokratie),
- Regelungen betreffend den Rechnungshof,
- Vorschriften über den Geschäftsgang im Nationalrat,
- Organisationsvorschriften für die Einrichtung unabhängiger Verwaltungssenate in den Ländern und damit zusammenhängende Änderungen der Kompetenzbestimmungen betreffend den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof.

1.2. Die Verhandlungen über jene Punkte der B-VG-Novelle, die auf Forderungen der Länder bzw. des Bundes im Umweltschutzbereich zurückgehen, wurden bereits im Kapitel A "Föderalismuspolitik" ausführlich dargestellt.

An dieser Stelle ist daher nur kurz auf die einzelnen Bestimmungen einzugehen:

- a) Massive Kompetenzverschiebungen zugunsten des Bundes auf den Gebieten Luftreinhaltung und Abfallwirtschaft.
- b) Verankerung der Landesbürgerschaft in der Verfassung - allerdings nicht wie von den Ländern gefordert im staatsbürgerschaftsrechtlichen Sinn, d.h. keine Unterteilung in eine Bundes- und in eine Landesbürgerschaft. Die neue Bestimmung des B-VG hat nur deklaratorischen Charakter, da die vorliegende Regelung schon in der Verfassungsautonomie der Länder begründet ist und daher in zahlreichen Landesverfassungen schon enthalten ist.
- c) Kompetenz zum Abschluß von Staatsverträgen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, allerdings verbunden mit Informations-, Zustimmungs-, Aufsichts- und Kündigungsrechten seitens des Bundes, sowie die Notwendigkeit, für den Abschluß eines Vertrages ein Bundesorgan (Bundespräsident) heranziehen zu müssen. Aufrecht geblieben ist die nunmehr - konkurrierende - Kompetenz des Bundes, Staatsverträge auch über Angelegenheiten abzuschließen, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen.
- d) Informations- und Anhörungsrechte der Länder hinsichtlich der Sicherheitsdirektionen.

- e) In die Kompetenz der Länder übertragen wurden nun jene Regelungen, die eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit in Verbindung mit Sammlungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwaltungsbehördlichen Bechränkungen unterwerfen.
- f) Die Regelung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, der in die Zuständigkeit der Länder fallenden Berufe kommt den Ländern zu.
- g) Bestimmungen über den Rechnungshof (dazu Kapitel A, Punkt 8., S. 26) verbunden mit einer nicht in föderalistischen Erwägungen begründeten Aufwertung der Funktion des Vizepräsidenten des Rechnungshofes.
- h) Ermächtigung der Länder zur Erlassung der notwendigen zivilrechtlichen Bestimmungen auf den Gebieten Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung (dazu siehe Kapitel A, Punkt 12., S. 34).
- i) Verankerung des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes als Interessenvertretung der Gemeinden in der Verfassung. Damit wurde eine jahrelang erhobene Forderung der Gemeinden erfüllt.
- j) Bestimmungen über die Einberufung von Sitzungen des Nationalrates und den Ausschluß der Öffentlichkeit bei diesen Sitzungen.
- k) Verfassungsrechtliche Verankerung der Möglichkeit, einen Staatssekretär mit bestimmten Aufgaben zu betrauen, unter Aufrechterhaltung der Weisungsbundenheit an den Bundesminister.
- l) Als Instrument der direkten Demokratie wurde die Volksbefragung neu in die Verfassung aufgenommen. Kritisch anzumerken sind die zahlreichen Beschrän-

kungen dieses Instruments auf Bundesebene, insbesondere, daß die Durchführung einer Volksbefragung eines Beschlusses des Nationalrates bedarf und nicht durch das Volk selbst initiiert werden kann. Neu geregelt wurden die Bestimmungen über die Einbringung von Volksbegehren.

- m) Erweiterung der Rechte der Volksanwaltschaft des Bundes durch die Möglichkeit, in Angelegenheiten der Selbstverwaltung und der Verwaltung durch weisungsfreie Behörden Empfehlungen an die zuständigen Organe zu erteilen. Weiters wurde eine Mitwirkung der Volksanwaltschaft bei der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen verankert.
- n) Als einen sehr wesentlichen Punkt enthält diese B-VG-Novelle die Schaffung von unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern. (Ausführlich dazu unten, Punkt 1.5.).

1.3. Für eine abschließende Betrachtung der "großen" B-VG-Novelle 1988 ist festzuhalten, daß sie zum Teil recht bedeutsame Reformen gebracht hat (Ausbau der direkten Demokratie, Verwaltungssenate, Rechnungshof). Für den österreichischen Föderalismus war diese Novelle aber nicht der große Fortschritt, den viele erhofft haben. Zwar wurden einige Punkte des Forderungskataloges der Länder 1985 zumindest teilweise erfüllt, aber wichtige, bereits in Verhandlung stehende, berechnigte Länderwünsche blieben unerledigt. Durch die massiven Kompetenzverschiebungen zugunsten des Bundes in den Bereichen Abfallwirtschaft und Luftreinhaltung verdient die B-VG-Novelle jedenfalls nicht die Bezeichnung "Föderalismus-Novelle".

1.4. Mit einer vom Nationalrat am 23. Juni 1988 beschlossenen B-VG-Novelle erfolgte eine gewisse Aufwertung des Bundesrates, die bereits ausführlich im Kapitel A, S. 27 ff, dargestellt wurde. Außerdem wurde das Milizsystem des österreichischen Bundesheeres verfassungsrechtlich verankert, da bisher keine Regelung über die Struktur des Heeres in der Verfassung enthalten war. Zudem wurde die Möglichkeit einer geschlechtsspezifischen Verwendung von Amtsbezeichnungen und Titeln geschaffen (Art. 7 Abs. 3 B-VG).

1.5. In den letzten Jahren war die Neuorganisation der Verwaltungsrechtspflege ein sehr intensiv diskutiertes Thema, vor allem weil die Notwendigkeit besteht, die Verwaltungsrechtsprechung den Erfordernissen der MRK anzupassen. Zu Beginn des Berichtsjahres lagen für die parlamentarischen Beratungen zwei Regierungsvorlagen über ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das B-VG durch Bestimmungen über unabhängige Verwaltungsstraßenbehörden ergänzt werden sollte (132 Blg.Sten. Prot.NR, XVII.GP., siehe C3/1987), und über ein Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit (134 Blg.Sten.Prot.NR, XVII.GP.) vor.

In den parlamentarischen Beratungen, zu denen auch Länderexperten beigezogen wurden, konnte schließlich Einigung über beide wichtigen Vorhaben erzielt werden.

Eingang in die B-VG-Novelle 1988 (Art. 129a, 129b B-VG) fanden die Bestimmungen über die Einrichtung unabhängiger Verwaltungssenate in den Ländern. Die neuzuschaffenden Verwaltungssenate sollen mit allen Merkmalen von "Tribunalen" im Sinne des Art. 6 MRK, nämlich Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit ihrer Mitglieder, sowie fester Geschäftsverteilung ausgestattet sein. Die Verwaltungssenate sind

aber Verwaltungsbehörden und keine Gerichte. Die neue Einrichtung ist daher keine echte Verwaltungsgerichtsbarkeit und beseitigt das Gerichtsmonopol des Bundes nicht. Allerdings besteht der große föderalistische Fortschritt der Einrichtung darin, daß es sich um echte Landesverwaltungsbehörden handelt, über die den Ländern - anders als beim seinerzeitigen Art. 11 Abs. 5 B-VG - grundsätzlich die volle Organisationshoheit zusteht. Die Landesregierung ernennt die Senatsmitglieder für einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren, wobei wenigstens ein Viertel der Mitglieder aus dem Bundesdienst entnommen werden sollte.

In den Ausschlußberatungen des Nationalrates wurden die Kompetenzen der Verwaltungssenate gegenüber der Regierungsvorlage erweitert. Sie erkennen nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges

- in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen (ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes)
- über Beschwerden wegen behaupteter Rechtsverletzung durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (ausgenommen Finanzstrafsachen)
- in Angelegenheiten, die ihnen durch Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden
- über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht.

Gegen die Entscheidung der Verwaltungssenate ist die Beschwerde an den Verwaltungs- oder den Verfassungsgerichtshof zulässig, sodaß ein unter Umständen viergliedriger Rechtsmittelzug geschaffen wurde, der allerdings abgekürzt werden kann. Es kann auch gesetzlich vorgesehen werden, daß eine erstinstanzliche Entscheidung direkt beim Verwaltungssenat angefochten werden kann. Ob die erwartete Entlastung der Verwal-

tungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit eintritt, wird sich erst zeigen, wenngleich für Bagatellfälle eine Ablehnung von Beschwerden vorgesehen ist.

Zu der von Länderseite geforderten Mischverwendung der Mitglieder der Verwaltungssenate (Verwaltungsbeamter - weisungsfreier Richter) stellte der Verfassungsausschuß in seinem Bericht (817 Blg.Sten.Prot.NR, XVII.GP.) ausdrücklich fest, daß diese nach der Rechtsprechung der europäischen Instanzen ausgeschlossen sei, da sonst die Qualität der neu zu schaffenden Verwaltungssenate als Tribunale im Sinne der MRK nicht mehr gegeben sei. Für den wichtigen Bereich der "civil rights" wurde dem einfachen Gesetzgeber in Art. 129a Abs. 1 Z. 3 B-VG eine Ermächtigung eingeräumt, die Verwaltungssenate für zuständig zu erklären. Die Schaffung der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern ist ein begrüßenswerter Fortschritt in der Verwaltungsrechtspflege, der offenkundig auf den Druck der Europäischen Instanzen und der jüngeren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, aber auch auf die erfolgreiche Durchsetzung der Länderstandpunkte zurückzuführen ist. Vielleicht liegt darin aber auch ein erster Schritt zu eigenen Landesverwaltungsgerichten, deren Einrichtung nicht nur von der Lehre gefordert, sondern auch z.B. von Bundesminister Dr.NEISSER (509. Sitzung des Bundesrates vom 6. Dezember 1988) als "ideale Lösung" bezeichnet wurde.

2. In engem Zusammenhang mit der Schaffung von unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern ist auch das Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit zu sehen. Damit wurde eine mehr als zwanzig Jahre dauernde Diskussion über eine Neufassung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit abgeschlossen. Es wird auch möglich sein, den österreichischen Vorbehalt zu Art. 5 MRK zurückzuziehen. Insgesamt bringen die Bestimmungen des neuen BVG eine Verbesserung des Rechtsschutzes und der Rechtsstellung des einzelnen gegenüber Einschränkungen der persönlichen Freiheit durch die Staatsgewalt des Bundes und der Länder. Die Gesetzesvorbehalte dieses BVG sind auch durch Landesrecht grundrechtskonform auszuführen.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit zwei Erkenntnissen vom 17. März 1988, G 7-36/88-14 und G 37-61/88-12, die Zinsertragssteuer und die Aufsichtsratsabgabe mit der Begründung als verfassungswidrig aufgehoben, daß § 6 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 eine taxative Aufzählung der zulässigen Abgabenformen vornimmt. Die Form einer ausschließlichen Bundesabgabe (Zinsertragssteuer, Aufsichtsratsabgabe) neben einer von demselben Besteuerungsgegenstand erhobenen gemeinschaftlichen Bundesabgabe (Einkommensteuer) ist gemäß § 6 F-VG 1948 nicht vorgesehen und daher verfassungswidrig. Es bestand die Gefahr, daß weitere, zum Teil sehr ertragreiche Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben als verfassungswidrig aufgehoben werden könnten. Durch Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert wird (BGBl. 1988/686), wurde die Erhebung von zwei oder mehreren Abgaben in den schon derzeit bestehenden Haupt- und Unterformen von demselben Besteuerungsgegenstand nebeneinander für zulässig erklärt. Die neue Verfas-

sungsrechtslage bietet nunmehr auch den Ländern neue Möglichkeiten, auf Grund ihres "Steuererfindungsrechtes" auf ertragreiche Steuergegenstände zu greifen. Insbesondere im Rahmen des Umweltschutzes und der Energiepolitik könnten dadurch nicht nur Einnahmen gewonnen, sondern auch wichtige Lenkungsaufgaben erfüllt werden. Im Hinblick auf die Ausarbeitung einer neuen finanzverfassungsrechtlichen Grundlage für das Abgabewesen ab dem Jahre 1993 wurde diese Regelung mit 31. Dezember 1992 befristet. Dies bietet die Chance zu einer grundlegenden Strukturreform der gegenwärtig in föderalistischer Hinsicht völlig unbefriedigenden Finanzverfassung.

Durch ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Kreditwesengesetz geändert wird (BGBl. 1988/415) wurde sichergestellt, daß für eine Änderung der Bestimmungen über das Bankgeheimnis (§ 23 KWG) im Nationalrat qualifizierte Anwesenheits- und Abstimmungsquoren erforderlich sind. Im Zuge der Steuerreformverhandlungen zeigte sich offenbar die Notwendigkeit eines besonderen Schutzes des Kapitalanlegers vor Weitergabe von Informationen über seine Guthaben.

Es zeigt sich wiederum auf Bundesebene der allzu schnelle Ruf nach einer isolierten Verfassungsänderung. Ohne irgendeine Abstimmung mit der Grundrechtsordnung oder anderen Bereichen der Bundesverfassung wurde - aus aktuellem Anlaß - die Grundordnung des Staates sehr begrenzten rechtspolitischen Wünschen untergeordnet.

3. Wie im Vorjahr gaben auch im Berichtsjahr mehrere Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen Anlaß zu föderalistischen Bedenken.

3.1. Verfassungsbestimmungen enthalten die Novellen zu den sogenannten "Wirtschaftslenkungsgesetzen": die Marktordnungsgesetz-Novelle 1988 (BGBl. 1988/330), die Änderung des Landwirtschaftsgesetzes 1976 (BGBl. 1988/331), die Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988 und Änderung des Zolltarifgesetzes 1988 (BGBl. 1988/332), die Änderung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 (BGBl. 1988/333), die Änderung des Versorgungssicherungsgesetzes (BGBl. 1988/334), die Mühlengesetz-Novelle 1988 (BGBl. 1988/335), die Änderung des Energie-lenkungsgesetzes 1982 (BGBl. 1988/336), die Preisgesetznovelle 1988 (BGBl. 1988/337), die Änderung des Schrottlenkungsgesetzes 1985 (BGBl. 1988/338) und die Änderung des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes sowie des Erdölbevorratungs-Förderungsgesetzes (BGBl. 1988/339). Neben Anpassungen an die geänderten Markterfordernisse bringen diese Novellen vor allem eine Verlängerung (bis 30. Juni 1992) der von den Kompetenzartikeln des B-VG abweichenden Zuständigkeitsregelung zulasten der Länder. Durch die immer wiederkehrende Verlängerung der Sonderkompetenzen des Bundes kommt es insgesamt zu einer Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundes, die mit dem Geist der Bundesverfassung nicht vereinbar ist. Es wäre höchst an der Zeit, endlich Verhandlungen über die Beendigung dieses Kompetenzprovisoriums zu führen, die auch zur Verbesserung der Übersichtlichkeit sowie einer Bereinigung der Kompetenzverteilung dringend geboten erscheinen.

3.2. Scharfe Proteste der Länder gab es gegen den Entwurf über die Änderung des Preisgesetzes. Föderalistisch besonders bedenklich ist die gewählte Vorgangsweise des Bundes, wenn der Versuch unternommen wird, durch eingestreute Verfassungsbestimmungen zu neuen Kompe-

tenzen zu gelangen. Im Entwurf war im § 1a Abs. 1 folgende Ergänzung - natürlich als Verfassungsbestimmung - vorgesehen: "Die Ermächtigung zur Bestimmung der Preise und Entgelte umfaßt auch die Regelung von Tarifen". Den Erläuternden Bemerkungen war zu entnehmen, daß "durch die hier vorgeschlagene Ergänzung klargestellt werden soll, daß sich die Ermächtigung der Preisbehörde zur Preisbestimmung nicht etwa auf die ziffernmäßige Festsetzung der Preisansätze eines Tarifes (z.B. eines Energieversorgungsunternehmens) beschränkt, sondern sich selbstverständlich auch auf die Festlegung des Tarifwortlautes erstreckt." Dies stellte einen Versuch des Bundes dar, in Österreich über den Umweg des Preisgesetzes einen bundeseinheitlichen Strompreis einzuführen. Nach herrschender Lehre und eines Gutachtens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst ist die Festlegung der Tarifstruktur der Elektrizitätsunternehmen nicht eine Angelegenheit des Preisrechtes, sondern des Elektrizitätswesens gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG. Demnach sind diese Angelegenheiten sowohl in Ausführungsgesetzgebung als auch in Vollziehung Landessache. Übrigens erklärte der zuständige Bundesminister in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage (A18/1987), daß eine Vereinheitlichung der Strompreise in Österreich auf Grund der föderalistischen Organisationsstruktur nicht realistisch ist. Die ablehnende Haltung der Länder hatte Erfolg, und die umstrittene Bestimmung fand keine Aufnahme in die Preisgesetznovelle, wenngleich in den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage (583 Bgl.Sten.Prot.NR, XVII.GP.) ausdrücklich wieder von einer Ermächtigung der Preisbehörden auch zur Festlegung des Tarifwortlautes die Rede ist. Dieser Umstand wurde von Bundesrat Dr.STRIMITZER (ÖVP, Tirol) in der

503. Sitzung des Bundesrates vom 16. Juni 1988 scharf zurückgewiesen, der eine "Strompreisfestsetzung durch die Hintertür" (Interpretationsbehelf Erläuternde Bemerkungen) befürchtete.

3.3. Die Marktordnungsgesetz-Novelle 1988 brachte tiefgreifende Änderungen in der Milchmarktordnung. Die wesentlichen Neuerungen betreffen die Festsetzung der Ausgleichsbeiträge, die Weiterführung der freiwilligen Lieferrücknahme, die Handelbarkeit von Richtmengen, die Erweiterung des Verantwortungsbereiches der Be- und Verarbeitungsbetriebe und die Organisation des Milchwirtschaftsfonds, mit denen eine teilweise Entbürokratisierung des Milchwirtschaftssystems angestrebt wird, wenngleich man sich zu weitergehenden dezentralen Regelungen, in denen auch regionale Gesichtspunkte berücksichtigt würden, nicht durchringen konnte. Durch die Novelle des Landwirtschaftsgesetzes wurde u.a. der Bergbauernzuschuß gesetzlich verankert. Anzumerken ist, daß im Zusammenhang mit den vom Bund erlassenen Förderungsrichtlinien zur Realisierung der im Landwirtschaftsgesetz vorgesehenen Ziele die Gewährung einer Bundesförderung von der Bereitstellung einer entsprechenden (meist gleich hohen) Landesförderung abhängig gemacht wird. Diese Vorgangsweise widerspricht Punkt 22 des Forderungskataloges der Länder 1985 und ist mit Nachdruck abzulehnen.

3.4. Das Invalideneinstellungsgesetz 1969 (BGBl. 1970/22) regelt die gesetzliche Verpflichtung betreffend die Einstellung und Beschäftigung von Invaliden bzw. die Einhebung einer Ausgleichstaxe als Ersatzleistung. Da dem Bund bezüglich der Zivilinvaliden keine Kompetenzen im Rahmen der Behindertenhilfe, die Landessache

ist, zukommt, wurde durch eine bis 31.12.1989 befristete Verfassungsbestimmung dem Bund auch die Kompetenz für die Zivilinvaliden eingeräumt. Mehrere Versuche des Bundes, diese in eine unbefristete Verfassungsbestimmung umzuwandeln - zuletzt durch den Entwurf eines Bundesbehindertengesetzes (12. Bericht (1987), S. 87) - scheiterten am Widerstand der Länder. Zu Beginn des Berichtsjahres wurden im Nationalrat zwei Initiativanträge der Regierungsparteien über eine Änderung des Invalideneinstellungsgesetzes eingebracht, was zur Folge hatte, daß kein ordentliches Begutachtungsverfahren durchgeführt wurde. Durch eine unbefristete Verfassungsbestimmung im Art. I (2) der Novelle des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 - jetzt Behinderteneinstellungsgesetz (BGBl. 1988/721) sichert sich der Bund die Zuständigkeit für die Behinderteneinstellung, obwohl diese grundsätzlich Landessache ist und es gerade die Länder sind, die auf dem Gebiet der Behindertenhilfe erfolgreich tätig sind. Vom Nationalrat wurde ein Entschließungsantrag einstimmig angenommen, der eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern auf dem Gebiet der Behindertenhilfe zum Ziel hat. Es soll ein gesamtösterreichisches Behindertenkonzept ausgearbeitet, dann sollen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit abgeschlossen werden. Die festgeschriebene Zentralisierung des Behindertenwesens ist kein Mittel, den Herausforderungen der heutigen Zeit wirksam zu begegnen; gefordert ist vielmehr eine verstärkte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips unter Beiziehung föderalistischer, bürgernaher Strukturen und eines vereinfachten verwaltungsökonomischen Verfahrens.

3.5. Mehrere Verfassungsbestimmungen enthält auch die Zivildienstgesetz-Novelle 1988 (BGBl. 1988/598). Diese Novelle brachte einen gerechteren Lastenausgleich zwischen Zivildienern und Präsenzdienern. Für die Heranziehung von Zivildienern in Katastrophenfällen ist der Bundesminister für Inneres zuständig und nicht der Landeshauptmann, wie von den Ländern gefordert wurde. Da es sich beim Zivildienst um eine Materie handelt, bei der sowohl Bundes- als auch Landeskompetenzen betroffen sind, wäre unbedingt eine Kompetenzvereinbarung durchzuführen, damit die (Sonder-)Verfassungsbestimmungen entbehrlich werden.

4. Im Berichtsjahr wurde als verfassungsändernder Staatsvertrag das Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Erklärungen, das von Österreich im März 1985 unterzeichnet wurde, vom Nationalrat genehmigt (BGBl. 1988/628). Dieses Protokoll enthält ergänzende Bestimmungen zu der bereits im Verfassungsrang stehenden Europäischen Menschenrechtskonvention. Als wichtigste Bestimmung enthält es den Grundsatz des Rechtes auf eine nachprüfende gerichtliche Instanz im Falle einer gerichtlichen Verurteilung wegen einer strafbaren Tat. Auf das österreichische Verwaltungsstrafverfahren ist diese Bestimmung derzeit nicht anwendbar, weil hier keine Gerichte (Tribunale) zur Entscheidung berufen sind. In einem österreichischen Vorbehalt wurde erklärt, daß als übergeordnete Gerichte im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des 7. Protokolles auch der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof anzusehen sind.

5. Im Berichtsjahr gaben mehrere Versuche auf Änderung der Bundes-Verfassung Anlaß zu Kritik:

Vom Klub der sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte wurden zu Beginn des Berichtsjahres den Ländern die Initiativanträge von SPÖ-Abgeordneten, mit denen das B-VG geändert werden und ein Bundesgesetz betreffend den anlagenbezogenen Umweltschutz erlassen werden sollen, zur Stellungnahme übermittelt. Der Entwurf sah die Zuständigkeit des Bundes für Luftreinhaltung, Lärmschutz mit Ausnahme der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei und des Baulärms, Beseitigung von Abfällen, Abfallwirtschaft und Schutz des Bodens vor schädigenden Stoffen vor. Gleichzeitig fanden aber auch die Gespräche über die Forderungen des Bundes auf den Gebieten "Luftreinhaltung und Abfallwirtschaft" statt (ausführlich Kapitel A, S. 15 ff), die schließlich durch die B-VG-Novelle 1988, BGBl. 1988/685, erfüllt wurden. Damit dürften diese Initiativanträge wohl als erledigt betrachtet werden können, zumal sich die Länder auch dagegen aussprachen, Fragen der Neuverteilung der Kompetenzen auf mehreren Ebenen zu verhandeln.

Erhebliche Bedenken äußerten die Länder auch gegen den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe, mit dem die Kodifikation sozialer Grundrechte eingeleitet werden sollte. Aus föderalistischen Erwägungen sollte ein Recht auf Sozialhilfe nicht durch ein BVG geregelt werden, weil diesbezüglich landesgesetzliche Regelungen bestehen. Wenn man daher überhaupt an eine grundrechtliche Verankerung denkt - was das Problem der "sozialen Grundrechte" aufwirft -, kämen dafür eher die Landesverfassungen in Betracht, die zum Teil schon derartige Garantien enthalten (Tirol, Oberösterreich). Zudem bringt ein uneingeschränktes Recht auf Sozialhilfe für die Länder

finanzielle Probleme. Im Bereich des Sozialversicherungswesens, für den der Bund gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG zuständig ist, fiel auf, daß der Entwurf nur einen Auftrag an den einfachen Gesetzgeber enthielt, während er für den in die Landeszuständigkeit fallenden Bereich der Sozialhilfe - "zulasten Dritter" (der Länder) - einen unmittelbar wirkenden subjektiven Rechtsanspruch vorsah. Der Entwurf wurde auch ausführlich in der Grundrechtskommission beraten, bis zum Ende des Berichtsjahres allerdings ohne konkretes Ergebnis.

6. Wie schon in den früheren Föderalismusberichten ist auf einige wichtige Rechtsvorschriften hinzuweisen, die in engem Zusammenhang mit dem Bundesverfassungsrecht stehen.

Die Änderung des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates (BGBl. 1988/720) brachte Reformen durch den Ausbau der Antrags- und Minderheitenrechte, verstärkte Beteiligung der Bürger am parlamentarischen Geschehen (Parlamentarische Petitionen und parlamentarische Bürgerinitiativen), Schaffung neuer bzw. Erweiterung bestehender parlamentarischer Instrumente (Einführung der Aktuellen Stunde, Einsetzung von Enquete-Kommissionen) und eine Erhöhung der Verhandlungsökonomie (Redezeitbeschränkung).

Mit BGBl. 1988/361 wurde die vom Bundesrat beschlossene Geschäftsordnung des Bundesrates kundgemacht. Angepaßt wurden die Geschäftsordnung der Volksanwaltschaft (BGBl. 1988/219, BGBl. 1988/391) und die Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft (BGBl. 1988/220).

Auf Grund des Gesetzesanfechtungsrechtes eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates und der Staatsvertragsabschlußkompetenz der Länder war auch eine Änderung des

Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 (BGBl. 1988/732)
notwendig.

7. Abschließend ist noch kurz auf die im Berichtsjahr geführte Verfassungsdiskussion einzugehen.

Keine Fortschritte wurden in der im Koalitionsübereinkommen angekündigten Wahlrechtsreform erzielt. Es sollte eine große Reform mit einem echten Persönlichkeitswahlrecht werden. In den geführten Gesprächen wurde nun vorgeschlagen, statt der ursprünglich geplanten 100 Wahlkreise nur mehr 25 vorzusehen und vom Modell des "Stimmensplitting" wieder abzugehen, für die Erreichung eines Grundmandates ist eine 3% Hürde vorgesehen, erst dann ist die Zuteilung von Restmandaten vorgesehen. Angesichts einer im Berichtsjahr anhängenden Beschwerde eines Auslandsösterreichers vor dem Verfassungsgerichtshof^{*)} wurden auch Möglichkeiten diskutiert, den im Ausland lebenden österreichischen Staatsbürgern die Stimmabgabe zu ermöglichen, ohne daß es in dieser Frage zu einer übereinstimmenden Auffassung gekommen wäre.

Die schon im Jahre 1987 geführte Diskussion über die Verankerung von Ehe und Familie in der Verfassung brachte im Berichtsjahr vorerst eine Annäherung der Standpunkte. Die eingesetzte Kommission legte den Entwurf eines "Bundesverfassungsgesetzes über Eltern, Kindern, Ehe, Familie und die Privatsphäre des Menschen" vor. Über diesen Entwurf gingen aber die Auseinandersetzungen weiter, da die ÖVP Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der Verfassung gestellt haben will, während die SPÖ dadurch andere Formen der Lebensgestal-

^{*)} Diese Angelegenheit wurde inzwischen durch das Erkenntnis G 217/88 vom 16.3.1989 (Aufhebung des § 2 Wählererevidenzgesetz) im Sinne des Wahlrechtes von Auslandsösterreichern entschieden

tung diskriminiert sieht. Bis zum Ende des Berichtsjahres gab es jedenfalls keine Einigung über konkrete Vorschläge einer verfassungsrechtlichen Regelung dieser Frage.

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

1. In den letzten Jahren haben die Länder die ihnen von der Bundesverfassung eingeräumte Verfassungsautonomie genützt und bemerkenswerte Reformen durchgeführt. Es wurden Verfassungsprinzipien (Grundsätze über die Organisation und Funktion des Staates) und Staatszielbestimmungen in den Landesverfassungen verankert und eigenständige Grundrechte und Einrichtungsgarantien normiert. In mehreren Erkenntnissen (zuletzt Erk. WI-9/87 v. 18. März 1988) hat auch der Verfassungsgerichtshof auf die besondere Bedeutung der Verfassungsautonomie der Länder hingewiesen und ihren relativ weiten Spielraum - innerhalb der Schranken der Bundesverfassung - betont.

2. Auch das Berichtsjahr 1988 brachte für das österreichische Landesverfassungsrecht eine Reihe grundlegender Reformen sowie einige kleinere Änderungen.

In Tirol konnten die seit Jahrzehnten geführten Reformbestrebungen über die Erlassung einer neuen Landesordnung abgeschlossen werden. Der Tiroler Landtag verabschiedete das Landesverfassungsgesetz über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989).*)

Die neue Tiroler Landesverfassung enthält in ihren 80 Artikeln aner kennenswerte Neuerungen in materieller Hinsicht, welche die "relative Verfassungsautonomie" der Länder soweit als möglich auszuschöpfen trachten.

Im folgenden werden die materiellen Neuerungen kurz dargestellt:

*) Die neue Tiroler Landesverfassung (LGB1. 1988/61) ist am 1. März 1989 in Kraft getreten.

- Ergänzung der Staatsfundamentalnormen und Aufnahme von Staatszielbestimmungen:

Das Landesvolk ist der Träger der Staatsgewalt des Landes (Art. 1 Abs. 3). Durch diese Bestimmung wurde der Gedanke der Volkssouveränität in der Landesordnung verankert. Weiters wurden als Staatszielbestimmungen das Subsidiaritätsprinzip und das Solidaritätsprinzip, das Bekenntnis des Landes zum Umweltschutz und zur sozialen Marktwirtschaft, die Beschränkung der erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit des Landes, die Festlegung der Verpflichtung des Landes zur Unterstützung der Eltern bei der Erfüllung ihrer Pflicht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder, die Verpflichtung des Landes zum Schutz der Jugend, zur Förderung von Wissenschaft, Kunst und Heimatpflege in die Landesverfassung aufgenommen.

- Aufnahme von Grundrechten:

Neben den politischen Rechten und den Freiheitsrechten wurden soziale Grundrechte, wie das Recht auf Sozialhilfe und das Recht auf Rehabilitationsmaßnahmen, vorgesehen.

- Sicherung und Erweiterung der Rechte der Landesbürger auf Mitwirkung an der Staatstätigkeit:

Neben dem aktiven und dem passiven Wahlrecht wurden als neue Möglichkeiten der Beteiligung der Landesbürger an der staatlichen Willensbildung das Recht, die Durchführung einer Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluß des Landtages zu verlangen, und das Recht auf Durchführung einer Volksbefragung (10.000 Wahlberechtigte sind dazu notwendig) eingeführt.

- Ausweitung der Kontrollrechte des Landtages gegenüber der Vollziehung:

Das Recht des Landtages auf Einsetzung eines Unter-

suchungsausschusses ergänzt die schon bisher verankerten Kontrollrechte (Interpellations-, Resolutionsrecht, Mißtrauensvotum, finanzielle Kontrolle).

- Verankerung der Gemeinden in der Landesordnung bei gleichzeitiger Einräumung von Befugnissen zur Mitwirkung an der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes.

- Schaffung eines Landesvolksanwaltes:

Mit der Einrichtung eines Landesvolksanwaltes als einem von der Landesregierung unabhängigen, nur dem Landtag verantwortlichen Organ geht das Land Tirol ebenso wie Vorarlberg einen eigenständigen Weg, indem ein eigener Volksanwalt geschaffen und nicht die Volksanwaltschaft des Bundes für den Verwaltungsbe-
reich des Landes für zuständig erklärt wird. Im wesentlichen hat der Landesvolksanwalt jene Aufgaben zu erfüllen, die bisher von den sogenannten Beratungs- und Beschwerdestellen wahrgenommen wurden. Das Recht Verordnungen wegen Gesetzeswidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof anzufechten, steht dem Tiroler Landesvolksanwalt nicht zu. Die Einrichtung des Landesvolksanwaltes war übrigens ein Hauptpunkt der politischen Diskussionen im Landtag und führte u.a. auch dazu, daß die Bundesregierung beschloß, gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG die achtwöchige Einspruchsfrist ungenützt verstreichen zu lassen.

- Aufnahme von Vorschriften über die Wiederverlautbarung von Landesgesetzen
- Aufnahme von Vorschriften über das Landes-Kontrollamt
- Erweiterung der Unvereinbarkeitsbestimmungen
- Ergänzung und Präzisierung verschiedener, in der TLO 1953 enthaltener Bestimmungen, wie z.B. das Recht der Mitglieder des Bundesrates, an den Sitzungen des Land-

tages mit beratender Stimme teilzunehmen, Bestimmungen über die Landtagsdirektion, über Verträge nach Art. 15a B-VG.

Eine Landesverfassungsbestimmung enthält der § 28 Abs. 4 des Tiroler Bergführergesetzes. Durch sie werden die Mitglieder des Disziplinärausschusses weisungsfrei gestellt.

In der Steiermark wurden Bestimmungen über die Bildung von Landtagsklubs in die Landesverfassung aufgenommen (LGBL. 1988/84).

In Niederösterreich wurde eine Änderung des Geschäftsordnungsgesetzes beschlossen. Dabei wurden mit Verfassungsbestimmungen Regelungen über die Bildung von Landtagsklubs und die Präsidialkonferenz erlassen.

In Salzburg wurde das Salzburger Stadtrecht mit Landesverfassungsgesetz (LGBL. 1988/74) novelliert. Verfassungsbestimmungen enthalten die Gemeindeordnungs-Novelle 1988 (LGBL. 1988/67) und die Landwirtschaftskammergesetz-Novelle 1988 (LGBL. 1988/81).

In Oberösterreich enthält der § 4 Abs. 2 des O.ö. Umweltschutzgesetzes 1988 (LGBL. 1988/53) eine Verfassungsbestimmung, die den O.ö. Umweltanwalt in fachlicher Hinsicht weisungsfrei stellt bzw. die ihm nachgeordneten Bediensteten der Umweltanwaltschaft ausschließlich an seine Weisungen bindet.

Eine Zusammenstellung der von den Ländern im Jahre 1988 erlassenen verfassungsrechtlichen Bestimmungen findet sich im Besonderen Teil (D/1988).

3. Abschließend ist noch auf Reformdiskussionen im Bereich der Landesverfassungen hinzuweisen, die 1988 u.a. zu Regierungsvorlagen bzw. Initiativanträgen geführt haben.

Im Burgenland wurden die 1987 eingeleiteten Vorarbeiten für eine Novelle des Landes-Verfassungsgesetzes weitergeführt. Dabei sollen u.a. Bestimmungen über die Kundmachung von Gesetzen, Staatsverträgen und Verordnungen sowie das Notverordnungsrecht der Landesregierung und des Landeshauptmannes geändert und Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit und die Auskunftspflicht sowie den Abschluß von Staatsverträgen in der Landesverfassung verankert werden.

In Oberösterreich wurde eine Regierungsvorlage an den Landtag weitergeleitet, um durch die Änderung der Landesverfassung den Ausbau des direkt-demokratischen Prinzips durch die Einführung einer fakultativen und einer obligatorischen Volksabstimmung zu ermöglichen. Weiters steht ein Initiativantrag, der die Schaffung von sog. "Volksrechten" als Instrument der Mitwirkung des Bürgers sowohl an der Gesetzgebung als auch an der Vollziehung beabsichtigt, in parlamentarischer Behandlung.

E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

1. Gesetzgebung des Bundes

1.1. Da die Bundes-Verfassung dem Bund weitgehende Zuständigkeiten in Gesetzgebung und Vollziehung einräumt und den Ländern nur bescheidene Mitwirkungsmöglichkeiten an der Bundesgesetzgebung zugesteht, ist es notwendig, diesem Bereich besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Im Berichtsjahr ist die Bundesgesetzgebung wiederum recht unterschiedlich auf die Rechte und Bedürfnisse der Länder eingegangen. Bedeutende Eingriffe in Länderrechte brachte die B-VG-Novelle 1988 mit sich. Anlaß zu föderalistischen Bedenken gaben auch die Novellen zu den sog. "Wirtschaftslenkungsgesetzen", hier insbesondere die Novelle des Preisgesetzes, das Behinderteneinstellungsgesetz und die Novelle des Zivildienstgesetzes (dazu ausführlich Kapitel C). Jene Bundesgesetze, die finanzielle Auswirkungen auf die Landesfinanzen haben, wurden bereits im Kapitel B dargestellt. Zu einigen einfachen Bundesgesetzen sind Anmerkungen notwendig, wenngleich im Berichtsjahr die Zahl der Bundesgesetze, die Auswirkungen auf Länderrechte mit sich brachten, vergleichsweise gering war. Vom Bundesrat wurde kein Gesetzesbeschluß des Nationalrates beeinsprucht. Einige Gesetzentwürfe führten aber zu scharfen Protesten durch die Länder.

1.2. Die Kundmachung des vom Nationalrat bereits am 20.10. 1987 beschlossenen Smogalarmgesetzes verzögerte sich, da sich Bund und Länder über die Frage der Kostentragung vorerst nicht einigen konnten (12. Bericht (1987), S. 82). Wegen der vorgesehenen Mitwirkung von

Bundespolizeibehörden an der Vollziehung ist für die Kundmachung die Zustimmung der Länder nach Art. 102 Abs. 1 B-VG erforderlich. Im § 17 des Gesetzesbeschlusses war eine für die Länder sehr unbefriedigende Kostentragungsregelung vorgesehen. Danach trägt der Bund die Kosten der Errichtung und Anschaffung der Meßstellen im Belastungsgebiet im Rahmen der Smogalarmpläne; die Länder tragen die übrigen Kosten, insbesondere jene des Betriebes der Meßstellen. In mehreren Gesprächen konnte keine Einigung in der strittigen Frage erzielt werden. Der Bund wollte nur die Neuanschaffung von Meßgeräten finanzieren, während die Länder auch ihre bereits bestehenden Meßstellen als Vorleistungen anerkannt haben wollten und der Bund diese Vorleistung finanzieren mußte. Zudem würden jene Länder, die auf Grund der Meßergebnisse kein Belastungsgebiet haben, aber über ein ausreichendes Meßnetz verfügen, überhaupt keine finanzielle Abgeltung erhalten. Der Druck auf die Länder, die notwendige Zustimmung zu erteilen, nahm angesichts des vorgesehenen Termines für das Inkrafttreten des Gesetzes 1. Juni 1989 und wegen der Ausarbeitung der Smogalarmpläne immer mehr zu. Schließlich stimmte die Landeshauptmännerkonferenz am 25. November 1988 der Kundmachung in der Erwartung zu, daß für die Vollziehung des Smogalarmgesetzes ausreichend Bundesmittel bereitgestellt werden, damit der Zweck dieses Gesetzes erreicht werden kann. Insbesondere wären die Kosten für Vorerhebungen für Belastungsgebiete sowie für die Erhaltung der Betriebsfähigkeit der Meßgeräte vom Bund zu tragen. Das Gesetz wurde mit BGBl. 1989/38 kundgemacht. Die Länder haben also letztlich eine aus ihrer Sicht völlig unbefriedigende Regelung der Kostentragung akzeptiert, um dem Umweltschutz zu dienen.

Im Zusammenhang mit dem Abschluß der neuen KRAZAF-vereinbarung wurde das Krankenanstaltengesetz geändert (BGBl. 1988/282). Dies hatte wegen der im Grundsatzgesetz u.a. vorgesehenen Einhebung eines Verpflegskostenbeitrages (§ 27a) auch Auswirkungen auf die Länder, da diese ihre Krankenanstaltengesetze ebenfalls anpassen mußten und Novellierungen vornahmen.

Vom Verfassungsgerichtshof wurde mit Erkenntnis vom 1.7.1987, G 78/87 der § 37 Abs. 1 Weingesetz 1985 (BGBl. 1985/444) mit Wirkung vom 31.5.1988 als verfassungswidrig aufgehoben (12. Bericht (1987), S. 242 ff), weil die Bundeskellereiinspektoren als dezentralisierte Hilfsorgane des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in den Ländern eingerichtet und nicht dem Landeshauptmann unterstellt wurden. Darin sah der Verfassungsgerichtshof eine Aushöhlung des Prinzips der mittelbaren Bundesverwaltung durch die Ausschaltung des Landeshauptmannes als Träger dieser Art der Besorgung von Verwaltungsaufgaben des Bundes. Durch die Weingesetz-Novelle 1988, BGBl.Nr. 298, wurde für die Weinaufsicht eine verfassungskonforme Regelung geschaffen und die Bundeskellereiinspektion als unmittelbare Bundesbehörde (§ 37) eingerichtet, die eine bundeseinheitliche Weinkontrolle gewährleisten soll. Mit dieser Regelung wurde die vom Verfassungsgerichtshof gerügte Ausschaltung des Landeshauptmannes beibehalten und das Prinzip der mittelbaren Bundesverwaltung durch die unnötige Schaffung einer unmittelbaren Bundesbehörde weiter ausgehöhlt. Darin liegt eine klare Umgehung des Sinnes des erwähnten Verfassungsgerichtshof-Erkenntnisses, das die mittelbare Bundesverwaltung in ihrem Wert für den Bundesstaat in den Rang eines Grundprinzips der Bundesverfassung heben wollte. Die angestrebte "einheitliche Voll-

ziehung" von Bundesgesetzen ist ja schon durch das Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 1 B-VG, dem auch die mittelbare Bundesverwaltung unterliegt, gewährleistet. Zudem erscheint es unnötig, neue Bundesbehörden einzurichten, die zu einer Aufblähung des Verwaltungsapparates führen und nur höhere Kosten verursachen, ohne damit die Kontrolle des österreichischen Weines entscheidend zu verbessern. Von den Ländern wurde die notwendige Zustimmung gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG allerdings erteilt.

Mit dem Ziel der Verringerung der Emission aus Dampfkesselanlagen und der Anpassung an den geänderten Stand der Technik wurde das Dampfkessel-Emissionsgesetz (BGBl. 1980/559) durch das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (BGBl. 1988/380) ersetzt. Es soll auch einen Beitrag im Kampf gegen das Waldsterben leisten. Dieses Gesetz war zum Zeitpunkt seiner Erlassung kompetenzrechtlich bedenklich, da der Bund seine Zuständigkeit auf die in der Regierungsvorlage zum DKEG (55 BlgNR XV.GP) dargelegten Tatbestände stützte und im Wege von Annexmaterien und mit Hilfe der Versteinerungstheorie versuchte, eine Bundeskompetenz für die Erlassung dieses Gesetzes zu begründen.

Im Zuge des sogenannten "Privilegienabbaues" wurden das Bezügegesetz (BGBl. 1988/262) und das Unvereinbarkeitsgesetz 1983 (BGBl. 1988/263) geändert.

Von der Landeshauptmännerkonferenz wurde schon im Jänner 1987 vorgeschlagen, zur Sicherung der Erhaltung der Sportstätten (Kündigungsschutz) den Ländern verfassungsrechtlich entsprechende Regelungsmöglichkeiten einzuräumen. Im Hinblick auf die mit Ende 1988 befristete Kündigungsbeschränkung im Mietrechtsgesetz wurde dieser dringende Wunsch der Länder in sehr abgeschwächter Weise durch eine Änderung des Mietrechtsge-

setzes (BGBl. 1988/724), die auf drei Initiativanträge zurückgeht, erfüllt. Durch die Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Justiz wurde die Möglichkeit geschaffen, den Kündigungsschutz für Sportstätten in den einzelnen Ländern bis 31. Dezember 1990 zu verlängern.

Auf die Änderung des Ladenschlußgesetzes (BGBl. 1988/421) wurde bereits im Kapitel A, S. 40, eingegangen.

Das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz (BGBl. 1988/735) regelt die Entschädigung von Personen, die bei der Ausübung von Maßnahmen unmittelbaren Zwanges durch Organe der Exekutive Schaden erlitten haben, wenn der Zwang nicht vom Geschädigten selbst durch rechtswidriges Verhalten ausgelöst wurde. Inhaltlich ist dieses Gesetz zu begrüßen. Problematisch erscheint allerdings die für die Erlassung des Gesetzes angewandte Kompetenznorm des Art. 10 Abs. 1 Z. 14 B-VG "Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie, Regelung der Errichtung und der Organisation sonstiger Wachkörper, einschließlich ihrer Bewaffnung und des Rechtes zum Waffengebrauch".

Für das Land Kärnten war die Änderung des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten (BGBl. 1988/326) von besonderer Bedeutung. Mit diesem bis zuletzt von den Betroffenen bekämpften Gesetz soll eine qualitative Verbesserung des Unterrichts für alle Kinder an den zweisprachigen Schulen in Kärnten erreicht werden.

- 1.3. Im Berichtsjahr erhoben die Länder gegen mehrere Gesetzentwürfe des Bundes schwerwiegende föderalistische Bedenken.

Im Dezember 1988 wurde der Entwurf eines Altlastensanierungsgesetzes zur Begutachtung versandt. Grundsätzlich ist der Versuch, eine Lösung der Altlasten-

problematik zu erreichen, positiv zu bewerten. Das Aufsuchen, die Erfassung und Sanierung von Altlasten soll durch einen Altlastenverband besorgt werden, dessen Finanzmittel in Form eines Altlastenbeitrages, der als zweckgebundene Bundesabgabe für die Deponierung von Abfällen eingehoben wird, aufgebracht werden soll. Für die Durchführung der Sanierungsprojekte ist die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen, die sich kompetenzrechtlich auf die Tatbestände "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" sowie "Wasserrecht" (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 und 10 B-VG) stützt. Die einschlägigen Bestimmungen dürften nach dem Inkrafttreten der B-VG-Novelle 1988 mit 1.1.1989 eine kompetenzrechtliche Deckung vielmehr in Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG finden, weil dem Bund die Zuständigkeit für den Bereich Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, zukommen wird. Nachdem sich Altlasten sowohl aus gefährlichen als auch aus anderen Abfällen zusammensetzen dürften, wäre dies ein klassischer Fall einer einheitlichen Regelung durch den Bund. Auch die Konstruktion des Altlastenbeitrages als ausschließliche Bundesabgabe ist unbefriedigend. Eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, deren Abgabenertrag vom Bund und von den Ländern zweckgebunden für die Altlastensanierung zu verwenden ist, wäre die bessere Lösung. Die Bevölkerung von Ländern, in denen gleichartige oder ähnliche Abgaben bereits bestehen, würde doppelt belastet. Die Errichtung eines Altlastensanierungsverbandes ist wegen der Schaffung eines unnötigen Verwaltungsapparates nicht sinnvoll. Völlig unverständlich ist auch, daß das Verursacherprinzip weitgehend vernachlässigt wird und die

Altlastensanierung zur alleinigen Aufgabe der öffentlichen Hand erklärt wird.

Vom Bundesministerium für Inneres wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes für die Abwehr und Bekämpfung überregionaler Katastrophen vorgelegt. Dieser wurde von den Ländern abgelehnt, weil diese Regelung des Bundes einen Eingriff in einen relativ geschlossenen Zuständigkeitsbereich der Länder bedeuten würde. Zudem stünde für die Koordination zwischen Bund und den Ländern z.B. der Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verfügung. Von den Ländern wurde verlangt, daß ihnen die Kompetenz zur Bekämpfung von Katastrophen jeglicher Art und vergleichbarer Schadenslagen eingeräumt werden sollte. Diese Kompetenz für die Länder soll die Schaffung und die Vollziehung eines rechtlichen Instrumentariums ermöglichen, wie es in den Katastrophenhilfsgesetzen der Länder bereits enthalten ist und auch das Organisationsrecht für Katastrophenhilfe umfassen. Die Länder arbeiteten eine Punktation aus und deponierten diese beim Bund, bis zum Ende des Berichtsjahres allerdings ohne konkretes Ergebnis.

Zur geplanten Novelle des Verwaltungsstrafgesetzes äußerten die Länder Bedenken, ob Art. 11 Abs. 2 B-VG die Einführung des Absorptions- bzw. Asperationsprinzips anstelle des bisherigen Kumulationsprinzips ohne ein Auseinanderhalten der Bereiche der Bundesvollziehung und der Landesvollziehung überhaupt zuläßt. Gegen die vorgesehene Regelung über die Parteistellung der Verwaltungsbehörden im Berufungsverfahren wurden kompetenzrechtliche Bedenken geäußert, weil die Einräumung der Parteistellung in einem Verfahren in die Zuständigkeit des Materiengesetzgebers fällt. Auf Grund der Bestimmungen des Entwurfes sind auch im Zu-

sammenhang mit der Schaffung der unabhängigen Verwaltungsstraßbehörden erhebliche organisatorische und damit auch finanzielle Mehraufwände für die Länder zu befürchten. Eine der MRK konforme Ausgestaltung des Rechtsschutzsystems sollte eine gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Länder sein, daher dürfen die finanziellen Folgen keineswegs die Länder allein treffen.

Zu Protesten der Länder führte die geplante Änderung des Arbeitszeitgesetzes, die u.a. eine Einbeziehung der Betriebe der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände in den Geltungsbereich des Gesetzes bringen sollte. In verfassungs-(kompetenz)rechtlich problematischer Weise wurde versucht, den extrem weiten Betriebsbegriff des Arbeitnehmerschutzgesetzes für den Betriebsbegriff des Art. 21 Abs. 2 B-VG anzuwenden. Der Entwurf enthielt Regelungen, die keinesfalls unter den Begriff "Arbeitnehmerschutz" (für Bedienstete in Landesbetrieben) im Sinne des Art. 21 Abs. 2 fallen, für den der Bund zuständig ist, während die Länder für das übrige Dienstrecht ihrer Bediensteten einschließlich jener in ihren Betrieben zuständig sind. Größte Schwierigkeiten und finanzielle Probleme entstünden für die Länder und Gemeinden, wenn die Bediensteten in Krankenanstalten den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes unterworfen wären. Im übrigen wären die Betriebe des Bundes nicht in den Geltungsbereich des Arbeitszeitgesetzes einbezogen worden, wofür keine sachliche Rechtfertigung gegeben gewesen wäre. Eine solche Vorgangsweise wäre eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.

Zum Entwurf einer Novelle zum Volkszählungsgesetz 1980 äußerten die Länder den Wunsch, den Begriff "ordentlicher Wohnsitz", der als Grundlage der Ermittlung

der Zahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen für die Wahl zum Nationalrat und der Zahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder dient, klar zu definieren.

Beim grundsätzlich zu begrüßenden Entwurf eines Tierversuchsgesetzes 1988 wendeten die Länder aus Sicht der Landesfinanzen ein, daß bei der Vollziehung des Gesetzes erhebliche Mehrkosten der Behörden in den Ländern (Bezirksverwaltungsbehörden, Landeshauptmann) durch die vorgesehenen detaillierten Prüfungen, Kontrollen, Genehmigungspflichten und statistischen Arbeiten entstehen würden, die vom Bund entsprechend abgegolten werden müßten (siehe auch 11. Bericht (1986), S. 63).

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Anerbengesetz geändert werden sollte, führte zu Reaktionen des Landes Vorarlberg, dessen Anliegen nur in einem geringen Maße berücksichtigt wurden. Die B-VG-Novelle 1974, BGBl. 1974/444, schuf die Möglichkeit, in Bundesgesetzen über das bürgerliche Erbenrecht die Landesgesetzgebung zu ermächtigen, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Das Bundesministerium für Justiz hat aber in der genannten Regierungsvorlage von dieser Ermächtigung praktisch keinen Gebrauch gemacht. Die vom genannten Bundesministerium befürchtete "Rechtszersplitterung" scheint im Zusammenhang mit Art. 10 Abs. 2 B-VG unangebracht; dessen Zweck ist es nämlich gerade, in bestimmten Bereichen länderspezifische Regelungen zu ermöglichen. Das Anerbengesetz gilt für Vorarlberg nicht, das Land hat jedoch der Einbeziehung in den Geltungsbereich zugestimmt. Gleichzeitig wurde jedoch die Forderung erhoben, die Frist für die Nachtragserbteilung von

10 auf 15 Jahre zu erhöhen und dem Verfassungsauftrag zur Ermächtigung der Landesgesetzgeber nachzukommen. Die Notwendigkeit einer sinnvollen Ausgestaltung des Anerbenrechts durch entsprechende Ermächtigungen an die Länder zeigen die Sondergesetze über die bäuerliche Erbteilung in Tirol und in Kärnten. Die sachlich begründete länderweise verschiedene Regelung einer Angelegenheit hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis G 144/87 vom 9.3.1988 (siehe G/1988, Punkt 6.1.) ausdrücklich anerkannt.

Von den Ländern positiv beurteilt wurde die Vorgangsweise des Bundes bei der Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959, weil den Ländern hier ein ernstzunehmendes Mitspracherecht eingeräumt wurde. Damit wurde auch die Stellung des Landeshauptmannes als wasserrechtliche Vollzugsbehörde im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung unterstrichen.

- 1.4. Auch für das Berichtsjahr 1988 muß leider festgehalten werden, daß die vom Bund vorgesehene Begutachtungsfrist von sechs Wochen (Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1973, GZ. 33.123-2a/73) in zahlreichen Fällen nicht eingehalten wurde, was die Länder in ihren Stellungnahmen auch kritisierten. Da dieser Mißstand besonders im Jahr 1987 stark zugenommen hatte, befaßte sich auch die Landeshauptmännerkonferenz mit dieser Angelegenheit und appellierte an die Bundesregierung, den Ländern eine ausreichende Begutachtungsfrist einzuräumen (siehe 12. Bericht (1987), S. 92). Daraufhin teilte Bundeskanzler Dr. VRANITZKY^{*)} u.a. folgendes mit:

^{*)} Schreiben vom 12. Februar 1988, Zl. 350.794/1-I/6/88 bzw. VST-1717/124 vom 18.2.1988

"Die Bundesregierung ist bereit, wie dies auch bisher gehandhabt wurde, den Ländern grundsätzlich die Möglichkeit einer eingehenden Begutachtung von Bundesgesetzen, die als Regierungsvorlagen in den Nationalrat eingebracht werden, einzuräumen."

Es ist aus Landessicht nur zu hoffen, daß es nicht bei der grundsätzlichen Bereitschaft des Bundes bleibt und daß das Zugesagte auch eingehalten wird.

Im Berichtsjahr war das Nichteinhalten der Begutachtungsfristen besonders bei den Entwürfen des Altlastensanierungsgesetzes und des Abfallwirtschaftsgesetzes, die Länderinteressen nicht nur berühren, sondern massiv in die Länderzuständigkeiten eingreifen, besonders zu kritisieren. Auch beim Entwurf der Sonderabfallgesetznovelle stand den Ländern nur eine Frist von ca. 10 Tagen zur Verfügung. Eine solche Vorgangsweise entwertet die Durchführung von Begutachtungsverfahren zu einem reinen Formalakt und stellt eine grobe Mißachtung der zur Begutachtung aufgerufenen Stellen dar. Es entsteht der Eindruck, daß einzelne Bundesministerien offensichtlich ein geringes Interesse an einer sachlichen und fundierten Stellungnahme von Länderseite haben, da relativ kurze Begutachtungsfristen eingeräumt werden, und diese sogar noch kurzfristig verkürzt werden.

Leider muß auch festgestellt werden, daß von Bundesseite den abgegebenen Stellungnahmen der Länder nur in einem geringen Ausmaß Rechnung getragen wird; dies dokumentiert die schwache Mitwirkungsposition der Länder bei der Bundesgesetzgebung.

Im Berichtsjahr wurden auch mehrere Initiativanträge im Nationalrat eingebracht, die keinem Begutachtungsverfahren unterzogen wurden. Abzulehnen ist diese Vorgangsweise besonders dann, wenn in die Zuständigkeit der Länder eingegriffen wird, wie dies z.B. bei der

Novellierung des Invalideneinstellungsgesetzes (nunmehr Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. 1988/721) der Fall war. Neuerlich müssen die Parlamentsklubs an ihre Zusage aus dem Jahre 1983 (8. Bericht (1983), S. 38) erinnert werden, den Ländern bei Initiativanträgen Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Gelegenheit zur Stellungnahme wurde den Ländern zu den Initiativanträgen von SPÖ-Abgeordneten betreffend eine Änderung des B-VG sowie betreffend ein Bundesgesetz über den anlagenbezogenen Umweltschutz gegeben (siehe dazu kritisch Kapitel C, S. 73).

2. Gesetzgebung der Länder

2.1. Trotz des starken Übergewichts, das die österreichische Bundesverfassung in der Verteilung der Zuständigkeiten dem Bund einräumt, haben die Länder in den letzten Jahren den verbliebenen Spielraum genützt und im Rahmen ihrer bescheidenen Kompetenzen recht bedeutende Regelungen erlassen. Auch die im Berichtsjahr 1988 kundgemachten Landesgesetze zeigen dies. Die Schwerpunkte lagen in den Bereichen Landesverfassungsrecht, Gemeinderecht, Auskunftspflicht, Grundverkehr, Baurecht, Raumordnung, Wohnbauförderung, Umweltschutz, Naturschutz, Feuerwehr, Jagd und Fischerei, Rettungswesen und Krankenanstaltenwesen.

Eine Zusammenstellung der wichtigsten im Jahr 1988 kundgemachten landesgesetzlichen Vorschriften, zum Teil mit kurzen Textauszügen, findet sich im Besonderen Teil (D/1988).

2.2. Es ist erfreulich festzustellen, daß die Länder mit ihren Regelungen zum Teil legislatisches Neuland be-

treten haben. Nachstehend wird kurz auf einige bemerkenswerte einfachgesetzliche Neuerungen eingegangen.

So wurde im Burgenland das Gemeindevolksrechtegesetz (LGBL. 1988/55) beschlossen, mit dem die Mitwirkung der Gemeindemitglieder an der Vollziehung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde erstmals geregelt wurde.

Im Land Kärnten ist das Gesetz über die Sammlung, Abfuhr, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Kärntner Abfallordnung 1988 - LGBL. Nr. 77) hervorzuheben, mit dem eine umfassende gesetzliche Regelung erfolgte.

Das Land Niederösterreich hat zum Schutz landwirtschaftlicher Böden das Gesetz über die Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost auf landwirtschaftliche Böden (LGBL. 6160-0) erlassen. Als Ergänzung zum NÖ Raumordnungsgesetz ist das NÖ Kleingartengesetz (LGBL. 8210-0) zu sehen, das Bestimmungen über die Größe, Nutzung und Baulichkeiten auf Kleingartenanlagen enthält. Völlig überarbeitet wurden das NÖ Fischereigesetz (LGBL. 6550-0) und das NÖ Grundverkehrsgesetz 1989 (LGBL. 6800-0).

In Oberösterreich wurde legislatives Neuland beschritten mit dem Gesetz zum Schutz der Jugend (O.ö. Jugendschutzgesetz 1988 - LGBL.Nr. 23), mit dem Gesetz über das Hilfs- und Rettungswesen (O.ö. Rettungsgesetz 1988 - LGBL.Nr. 27), dem Gesetz über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (O.ö. Parkgebührengesetz - LGBL. 1988/28) und mit dem Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Umwelt in Oberösterreich (O.ö. Umweltschutzgesetz 1988 - LGBL.Nr. 53). Gerade mit dem letztgenannten Gesetz soll im Sinne der Staatszielbestimmung des Art. 7a der Landesverfassung ein Beitrag zum Schutz der natürlichen Umwelt als

Lebensgrundlage des Menschen geleistet werden; die Reihe der modernen Umweltschutzregelungen der Länder wurde damit fortgesetzt. Im Gesetz ist auch die Einrichtung der O.ö. Umweltanwaltschaft vorgesehen.

Im Land Salzburg erfolgte durch eine umfangreiche Novelle des Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetzes (LGBL. 1988/61) eine Anpassung der Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung und Flurbereinigung an die heutigen Anforderungen. Als wesentliche Neuerungen wurden Bestimmungen über eine ökologische Bestandsaufnahme des Zusammenlegungsgebietes und die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes als Grundlage für die technischen Flurbereinigungsmaßnahmen vorgesehen. Gleichzeitig sollen auch die Interessen der Raumordnung verstärkt in die Verfahren einbezogen werden.

Wegen ihrer Bedeutung ist als wichtige Verordnung die Pifflkar-Sonderschutzgebietsverordnung, LGBL. 1988/107, über die Erklärung eines ersten Sonderschutzgebietes im Nationalpark Hohe Tauern zu erwähnen. Sonderschutzgebiete bilden mit ihren Nutzungsbeschränkungen - vor allem der Jagd - die Voraussetzung für eine internationale Anerkennung des Nationalparks durch die IUCN.

In der Steiermark wurde mit dem Gesetz über die umweltgerechte und wirtschaftliche Vermeidung, Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Müll (Steiermärkisches Müllwirtschaftsgesetz - LGBL. 1988/7) ein modernes Gesetz geschaffen, dessen Ziel es ist, die Müllproblematik im Zuständigkeitsbereich des Landes zu lösen. Mit dem Gesetz über das Sportwesen im Land Steiermark (Steiermärkisches Landessportgesetz 1988 - LGBL.Nr. 67) wurde ein für die Belange des Sportes zeitgemäßes Gesetz erlassen und gleichzeitig das Gesetz über die Sportförderung aus dem Jahre 1953 außer Kraft gesetzt. Auch die Steiermark erhielt ein modernes Umweltgesetz,

in dem auch ein Umweltanwalt vorgesehen ist (Gesetz über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt, LGBI. 1988/78). Ebenfalls umweltschützerischen Zwecken dient das Gesetz über die Ableitung von Wässern im bebauten Gebiet (Kanalgesetz 1988 - LGBI.Nr. 79).

Abgesehen von der schon im Kapitel D, S. 77, besprochenen neuen Tiroler Landesverfassung sind im Berichtsjahr für Tirol aus föderalistischer Sicht noch erwähnenswert die Novelle zur Landtagswahlordnung 1984, LGBI. 1988/24, mit der - zur Harmonisierung mit der Nationalratswahlordnung - auch für die Landtagswahl die Sonderwahlbehörden (für bettlägerige Wähler) eingeführt wurde. Mit der Novelle zum Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates (LGBI. 1988/64) wurden auch die Bezüge der Funktionäre von Gemeindeverbänden einer Regelung unterzogen und damit die Kompetenz der Länder nach Art. 116a Abs. 4 B-VG weiter ausgeschöpft.

In Vorarlberg wurde mit dem Gesetz über eine Änderung des Landtagswahlgesetzes (LGBI. 1988/40) ein System einer personalisierten Verhältniswahl eingeführt. Der Wähler erhält Möglichkeiten, die von der wahlwerbenden Partei vorgenommene Reihung der Wahlwerber zu verändern: Mit Hilfe von drei Vorzugsstimmen kann er die Wahlpunktezahl von Wahlwerbern erhöhen; so kann eine Minderheit von ungefähr 3% der Wähler einer Liste den Listenplatz eines Wahlwerbers um eine Stelle verbessern, eine Minderheit von ungefähr 6% um zwei Stellen, eine solche von ungefähr 9% um drei Stellen usw. Durch die Vergabe von Vorzugsstimmen kann der Wähler überdies zusammen mit insgesamt 12% der Wähler der betreffenden Liste bewirken, daß der Wahlwerber mit den meisten Vorzugsstimmen seiner Partei, auch wenn er auf Grund der erreichten Wahlpunkte keinen Anspruch

auf ein Mandat hätte, dennoch ein solches erhält (Vorzugsstimmenmandat).

In Ausführung des Auskunftspflicht-Grundsatzgesetzes (BGBl. 1987/286) erließen die Länder Auskunftspflichtgesetze.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß die Länder durch die Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und die Herausgabe von Sammlungen des Landesrechtes den Zugang zum Recht für den Bürger erleichtern.

3. Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung und der Vollziehung des Bundes

- 3.1. Im Berichtsjahr 1988 erfolgte durch die B-VG-Novelle, BGBl. 1988/341, eine gewisse Aufwertung des Bundesrates, die bereits ausführlich im Kapitel A, Punkt 10., S. 27 ff, dargestellt wurde. Die Initiative ging vom Bundesrat aus. Ebenso wurden in der Enquete über "Föderalismus und Parlamentarismus" aktuelle Fragen und Probleme des Bundesrates erörtert. Trotz der eingetretenen Stärkung des Bundesrates darf nicht übersehen werden, daß in den Diskussionen über einen wesentlichen Ausbau der Rechte des Bundesrates bzw. einer Umgestaltung der Länderkammer keine Fortschritte erzielt wurden. Positiv ist auch an dieser Stelle hervorzuheben, daß sich die Mitglieder des Bundesrates mit den möglichen Auswirkungen einer EG-Annäherung Österreichs beschäftigten und Möglichkeiten einer Teilnahme des Bundesrates am Integrationsprozeß suchten.

3.2. Wie schon im Vorjahr hat der Bundesrat auch im Berichtsjahr (496. bis 510. Sitzung) gegen keinen Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch erhoben.

So wie in den früheren Jahren die Häufigkeit zeigt auch dieser Rückgang der Einsprüche (E2/1987) recht deutlich den Einfluß der Parteipolitik auf das Abstimmungsverhalten im Bundesrat auf.

Vom Recht der dringlichen Anfrage wurde im Berichtsjahr ebenfalls kein Gebrauch gemacht. Der Bundesrat faßte 3 EntschlieBungen (E/1988) und beschäftigte sich mit den eingebrachten 10 selbständigen Anträgen (E/1988). Von den Mitgliedern des Bundesrates wurden 36 schriftliche und 28 mündliche Anfragen gestellt.

Vom Rederecht der Landeshauptmänner machten im Berichtsjahr die Landeshauptmänner von Vorarlberg, Burgenland und Tirol Gebrauch. Erstmals sprach mit Landeshauptmann SIPÖTZ ein der SPÖ angehörender Landeshauptmann vor dem Bundesrat (siehe Kapitel A, S. 28).

Zu 14 Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates erteilte der Bundesrat die Zustimmung gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG (E/1988), während eine Zustimmungsverweigerung nicht erfolgte. Der Bundesrat billigte also wiederum in zahlreichen Fällen eine Kompetenzverschiebung zulasten der Länder. Gerade die "Föderalismusnovelle 1988" hätte sich angesichts der massiven Kompetenzverluste für die Länder einen Einspruch des Bundesrates verdient.

Über die Enquete des Bundesrates zum Thema "Föderalismus und Parlamentarismus", die anläßlich der 500. Sitzung des Bundesrates abgehalten wurde, ist bereits ausführlich im Kapitel A, S. 29, berichtet worden.

- 3.3. Von den Ländern wurden im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer zu einigen Gesetzesvorhaben des Bundes gemeinsame Länderstellungnahmen abgegeben; sie dokumentierten dadurch eine einheitliche Vorgangsweise. Im Berichtsjahr war dies der Fall bei der Regierungsvorlage über die Änderung des B-VG, bei der Gewerbeordnungsnovelle (Beschluß der Landesjugendreferentenkonferenz über preisgünstige alkoholfreie Getränke für Jugendliche), bei der Änderung des Fernwärmegesetzes, des Privatbahnunterstützungsgesetzes 1988, beim Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtsfürsorge für psychisch Kranke in Krankenanstalten, bei der Novelle des Invalideneinstellungsgesetzes, bei der Novelle des Kraftfahrgesetzes im Zusammenhang mit der Einführung neuer KFZ-Kennzeichen und beim Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBI.Nr. 638/1982 geändert werden sollten. Im Zusammenhang mit Gesetzesvorhaben im Rahmen der Steuerreform 1989 wurden als gemeinsame Länderstellungnahmen Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz (Schaffung einer Sonderausgabenbegünstigung für Wohnbaupfandbriefe) und der Landeskulturreferentenkonferenz (steuerrechtliche Behandlung von Kunst und Kultur) dem Nationalrat übermittelt.
- 3.4. Wie in den vergangenen Jahren erfolgte auch im Berichtsjahr die Beiziehung von Länderexperten als Sachverständige zu den Beratungen von Ausschüssen (Unterausschüssen) des Nationalrates nur in wenigen Fällen. Dies war der Fall in den Beratungen über das BVG, mit dem unabhängige Verwaltungsstraßbehörden geschaffen

wurden (B-VG-Novelle), das BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit, dem Gesetzentwurf, mit dem das Auskunftspflichtgesetz geändert werden sollte, der Novelle des Invalideneinstellungsgesetzes (Behinderteneinstellungsgesetz) und der 12. Kraftfahrgesetz-novelle.

Die in der Geschäftsordnung des Nationalrates vorgesehene, in der Praxis aber nur sehr spärlich erfolgte Beiziehung von Länderexperten zeigt wiederum recht deutlich die völlig unzureichenden Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder am Gesetzgebungsprozeß des Bundes. Dies gilt vor allem für Initiativanträge, bei denen kein ordentliches Begutachtungsverfahren durchgeführt wird.

F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98
B-VG SOWIE ANFECHTUNG VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN

1. Einsprüche der Bundesregierung gemäß Art. 98 B-VG

1.1. Obwohl das Einspruchsrecht der Bundesregierung durch die B-VG-Novelle 1983, BGBl. 1983/195, eingeschränkt wurde, war im Berichtsjahr 1988 eine Zunahme der Einsprüche von drei im Jahre 1987 auf insgesamt sieben Einsprüche (seit 1969 insgesamt 126 Einsprüche) zu verzeichnen. Dieser Umstand gibt Anlaß zur Sorge und steht im Widerspruch zur Gesetzgebungsautonomie der Länder.

1.2. Von den sieben Einsprüchen im Berichtsjahr 1988 waren insgesamt vier Länder betroffen.

Gegen den Beschluß des O.ö. Landtages, mit dem das O.ö. Schulzeitgesetz 1976 geändert werden sollte, erhob die Bundesregierung Einspruch mit der Begründung, daß die vorgesehene Verkürzung des Zeitraumes zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht auf eine halbe Stunde der Grundsatzbestimmung im § 9 Abs. 4 zweiter Satz des Schulzeitgesetzes 1985 (BGBl. 1985/77) widerspricht und einen Eingriff in die Zuständigkeit des Bundes darstellt. Vom O.ö. Landtag wurde dem Einspruch Rechnung getragen und eine gesetzliche Lösung beschlossen, die dann vom Bund nicht mehr beansprucht wurde.

Der zweite Einspruch der Bundesregierung, der das Land Oberösterreich betraf, war gegen das Gesetz zur Durchführung der Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Jahre 1988 bis einschließlich

1990 gerichtet. Als Begründung wurde von der Bundesregierung angeführt, daß § 5 Abs. 3 des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses das sog. "Salzburger Modell" normiere, weil vorgesehen ist, daß mit dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der gemäß Art. 15a B-VG geschlossenen Vereinbarung die in Durchführung dieser Vereinbarung erlassenen Bestimmungen aufgehoben werden und die zum 31. Dezember 1977 in Geltung stehenden Vorschriften wieder in Kraft treten. Ausgenommen von dieser Regelung wird allerdings jene Bestimmung, die erst durch Art. II Abs. 3 des Landesgesetzes LGBL. 1985/13 geschaffen wurde. (Verankerung des sog. "Salzburger Modells": Festlegung eines Mindest- bzw. Höchstsatzes für die Pflegegebührenersätze der Sozialversicherungsträger im Oberösterreichischen Krankenanstaltenrecht). Nach Ansicht der Bundesregierung bedeutet diese Rechtskonstruktion, daß damit nicht eine in Oberösterreich bereits am 31. Dezember 1977 in Geltung gestandene, sondern eine erst nach diesem Zeitpunkt - und zwar mit Landesgesetz LGBL. 1985/13 - erstmals erlassene Rechtsvorschrift wieder in Kraft gesetzt wird, deren Einführung durch die damit verbundene finanzielle Mehrbelastung Bundesinteressen verletzt. Außerdem argumentierte die Bundesregierung, daß die im § 1 Abs. 6 des Gesetzesbeschlusses enthaltenen Bestimmungen sozialversicherungsrechtliche Belange regeln und daher kompetenzwidrig sind. Der oberösterreichische Landtag konnte sich dieser Argumentation nicht anschließen und faßte einen Beharrungsschluß u.a. auch mit der Begründung, daß die Regelung der Pflegegebühren bzw. ihrer Ersätze unbestrittenermaßen eine Angelegenheit des Art. 12 Abs. 1 B-VG "Heil- und Pflegeanstalten" ist, und daß den Ländern die Ausführungsgesetzgebung zukommt. Als Detail am

Rande sei noch erwähnt, daß die Bundesregierung zuerst beschloß, der Kundmachung zuzustimmen, und dies auch dem Land Oberösterreich mitteilte, später aber doch Einspruch erhob.

Gegen drei Gesetzesbeschlüsse des Tiroler Landtages wurde seitens der Bundesregierung Einspruch erhoben. Der erste Einspruch betraf den Gesetzesbeschluß, mit dem das Bergführerwesen (Tiroler Bergführergesetz) geregelt wird. Begründet wurde dieser Einspruch damit, daß das Gesetz Vorschriften über einen "Tiroler Berg- und Schiführerverband" enthält. Hiebei handle es sich um eine berufliche Vertretung im Sinne des Art. 11 Abs. 1 Z 2 B-VG, sodaß die Regelung in Gesetzgebung Bundessache ist. Auf diesen Umstand wurde bereits im Begutachtungsverfahren von seiten des Bundes ausdrücklich hingewiesen. Weiters bemerkte die Bundesregierung, daß abgesehen von den kompetenzrechtlichen Bedenken auch im Hinblick auf Art. 4 B-VG verfassungsrechtliche Bedenken vorzubringen sind. Eine Verletzung des Gleichheitssatzes (Art. 7 B-VG) wurde schließlich auch in der Bestimmung erblickt, daß die Befugnis als Berg- und Schiführer jenen Personen vorbehalten ist, die einen ordentlichen Wohnsitz in Tirol haben. Der Landtag faßte einen Beharrungsbeschluß u.a. auch mit der Begründung, daß der Tiroler Berg- und Schiführerverband als Körperschaft öffentlichen Rechts und zwar als Selbstverwaltungskörper eingerichtet wird, wozu der Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz befugt ist.

Der zweite Einspruch richtete sich gegen den Gesetzesbeschluß, mit dem das Tiroler Landwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird. Begründet wurde dieser Einspruch damit, daß der Gesetzesbeschluß Regelungen über die Stellvertretung des Leiters einer Fachschule ent-

halte, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 (BGBl.Nr. 296) stünden. Diese Regelung stelle somit einen Eingriff in die Kompetenz des Bundes dar, gemäß Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG das Dienstrecht der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen zu regeln. Zudem würde die vorgesehene Gewährung einer Dienstzulage der bekundeten Absicht des Bundes, auf dem Gebiet des Landeslehrer-Personalaufwandes Einsparungen anzustreben, widersprechen und könne aus budgetären Überlegungen nicht akzeptiert werden. Das Land Tirol hielt der Einspruchsbegründung der Bundesregierung entgegen, daß die Regelung über die Vertretung des Schulleiters eine Angelegenheit der Schulorganisation und nicht des Dienstrechtes darstellt, zu deren Erlassung der Landesgesetzgeber auf Grund der Generalklausel nach Art. 14a Abs. 1 B-VG zuständig ist. Der Tiroler Landtag faßte daher einen Beharrungsbeschluß.

Schließlich beeinspruchte die Bundesregierung gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG noch den Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz geändert wird. Begründet wurde dieser Einspruch damit, daß verschiedene Bestimmungen nicht den Grundsatzbestimmungen des Schulorganisationsgesetzes des Bundes entsprächen und daß gegen die abweichenden Regelungen kompetenzrechtliche Bedenken bestünden. Diesem Einspruch wurde durch eine entsprechend geänderte Regierungsvorlage an den Landtag Rechnung getragen.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Vorarlberger Landtages betreffend die Änderung des Spitalgesetzes erhob die Bundesregierung Einspruch. In dem vom Landtag beschlossenen Text war eine Bestimmung des Begutach-

tungsentwurfes (August 1987) deswegen nicht mehr enthalten, weil die KRAZAF-Vereinbarung 1985 mit Ende des Jahres 1987 außer Kraft getreten war. Die Bundesregierung vertrat den Standpunkt, damit sei der zur Begutachtung versandte, dem Gesetz zugrundeliegende Entwurf einer Novelle zum Spitalgesetz so wesentlich verändert worden, daß ein Einspruch der Bundesregierung wegen Gefährdung von Bundesinteressen gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG zulässig bleibe. Außerdem argumentierte die Bundesregierung damit, daß die erfolgte Weglassung des Abs. 2 in Art. II leg.cit. (§ 54 Abs. 3 des Vorarlberger Spitalgesetzes- Einführung des "Salzburger Modells" zur Festsetzung der Pflegegebührenersätze) bewirke, daß auch während der Laufzeit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds durch die Anwendung des § 54 Abs. 3 des Vorarlberger Spitalgesetzes das "Salzburger Modell" verwirklicht wäre. Nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung bedeutete aber das durch die geänderte Rechtslage bedingte Weglassen der erwähnten Bestimmung keine Veränderung des Entwurfes im Sinne des Art. 89 Abs. 2 B-VG. Die Bundesregierung sei somit nicht berechtigt, Einspruch zu erheben, der dennoch beschlossene Einspruch sei somit verfassungswidrig. Zur sogenannten "Rabattlimitierung" des § 54 Abs. 3 Vorarlberger Spitalgesetz wird darauf verwiesen, daß gleichartige Regelungen in sieben anderen Bundesländern in Kraft stünden. Außerdem habe der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis VfSlg. 8833/1980 eine Beschwerde gegen die Salzburger "Rabattlimitierung" abgewiesen und die Regelung Salzburgs damit gutgeheißen. Der Vorarlberger Landtag faßte einen Beharrungsbeschluß.

Auch gegen den Gesetzesbeschluß des Wiener Landtages, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz geändert wird, hat die Bundesregierung Einspruch erhoben. Begründet wurde dies wie auch im Falle des Einspruches zum Vorarlberger Spitalgesetz mit der finanziellen Mehrbelastung der durch Bundesgesetz eingerichteten Krankenversicherungsträger. Diese entstünde dann, wenn die vor dem 31. Dezember 1977 geltende Rechtslage wieder in Kraft treten würde. Zudem erblickte die Bundesregierung eine Grundsatzgesetzwidrigkeit in der erfolgten Regelung der Bettenhöchstzahlen für Abteilungen für Psychiatrie und Neurologie. Das Land Wien trug dem Einspruch Rechnung und dem Wiener Landtag wurde - nicht zuletzt auch unter dem Blickwinkel der inzwischen abgeschlossenen Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds - eine geänderte Regierungsvorlage zur neuerlichen Beschlußfassung vorgelegt.

Anzumerken ist, daß von Bundesseite bei der Einspruchsbegründung vermehrt auch darauf hingewiesen wird, daß den Einwänden im Begutachtungsverfahren nicht Rechnung getragen wurde, was jedoch im Sinne der Verfassungsnorm des Art. 98 B-VG irrelevant ist.

- 1.3. Im Berichtsjahr 1988 beschloß die Bundesregierung in zwölf Fällen, der Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen der Landtage gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht ausdrücklich zuzustimmen, sondern die Einspruchsfrist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen. Im Jahr 1987 war dies nur einmal der Fall gewesen. Kritisch muß festgestellt werden, daß die Bundesregierung die ihr von der Verfassung eingeräumte Frist vorwiegend dann

verstreichen läßt, wenn die im Begutachtungsverfahren abgegebene Stellungnahme des Bundes im Gesetzesbeschluß des Landtages keine vollständige Berücksichtigung erfahren hat.

Eine Zusammenstellung der erhobenen Einsprüche gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG findet sich im Besonderen Teil (F1/1988).

2. Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG

2.1. Im Berichtsjahr 1988 verweigerte die Bundesregierung die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung von Landesgesetzen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG in zwei Fällen.

Im Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages über das NÖ Fischereigesetz 1988 war im § 62 die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Ahndung der entsprechenden Verwaltungsübertretungen und beim Verfall von Gegenständen vorgesehen. Die Bundesregierung verweigerte eine Mitwirkung der Bundesgendarmerie, da sich eine undifferenzierte Mitwirkungsverpflichtung ergeben hätte und es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die mit den eigentlichen Sicherheitsaufgaben dieser Organe verwandt seien. Das Gesetz wurde daher ohne den § 62 kundgemacht.

Zu der im Gesetzesbeschluß des Vorarlberger Landtages betreffend ein Gesetz über das Jagdwesen (Jagdgesetz) vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes verweigerte die Bundesregierung ebenfalls ihre Zustimmung. Nach § 65 Abs. 2

lit. d dieses Gesetzesbeschlusses sollte die Bundesgendarmerie bei der Jagdaufsicht mitwirken, soweit es sich um Vorbeugungsmaßnahmen gegen Übertretungen oder deren Verfolgung oder um die Anwendung gesetzlich vorgesehenen körperlichen Zwanges handelt. Die Bundesregierung war der Ansicht, daß diese Mitwirkungsverpflichtung dazu führen würde, daß die Bundesgendarmerie vielfältige Tätigkeiten zu vollziehen hätte, die mit den Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht verwandt seien, sondern lediglich einer geordneten Jagdwirtschaft dienten. Auf die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung des Gesetzes muß daher verzichtet werden. In diesem Zusammenhang wurde auch eine schriftliche Anfrage im Bundesrat (F2/1988) gestellt, aus deren Beantwortung die Gründe für die Mitwirkungsverweigerung und die Gründe für die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung der Jagdgesetze in anderen Ländern zu ersehen sind.

Die relativ geringe Zahl der Zustimmungsverweigerungen (zwei) ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß der Bund im Begutachtungsverfahren seine Haltung zu einer allfälligen Zustimmung für die Mitwirkung von Bundesorganen meist klar zum Ausdruck bringt. Die vorgesehene Mitwirkung von Bundesorganen muß entweder entfallen oder eingeschränkt werden, wie dies z.B. beim O.ö. Parkgebührengesetz, LGB1. 1988/28, der Fall war.

Die erfolgten Zustimmungsverweigerungen unterstreichen neuerlich die Forderung der Länder nach Entfall des Zustimmungserfordernisses für die Heranziehung von Wachkörpern im Bereich der Landesvollziehung (Punkt 28 des Forderungskataloges der Länder 1985), um eine geordnete Vollziehung der Landesgesetze zu gewähr-

leisten, zumal es den Ländern verwehrt ist, eigene Wachkörper einzurichten (Art. 10 Abs. 1 Z 14 B-VG).

- 2.2. Im Berichtsjahr erteilte die Bundesregierung zu mehreren Gesetzen die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung. Diese erfolgte beim O.ö. Jugendschutzgesetz 1988, dem O.ö. Rettungsgesetz 1988, dem O.ö. Parkgebührengesetz (Mitwirkung von Bundespolizeibehörden und Organen der Bundesgendarmerie bei Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und bei Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren) und dem Salzburger Fremdenverkehrsgesetz (Mitwirkung der Bundesfinanzbehörden).

Eine Zusammenstellung der im Berichtsjahr erfolgten Zustimmungsverweigerungen bzw. Zustimmungen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG findet sich im Besonderen Teil (F1/1988).

3. Anfechtung von Bundes- und Landesgesetzen

Im Berichtsjahr 1988 hat die Bundesregierung keine landesgesetzliche Regelung beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Im Zusammenhang mit der Stationierung der Draken-Abfangjäger hat die Steiermärkische Landesregierung gemäß Art. 140 B-VG einige Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes (BGBl. 1957/253) beim Verfassungsgerichtshof angefochten. In der Begründung wurde u.a. damit argumentiert, daß das Luftfahrtgesetz zwischen Zivil- und Militärluftfahrzeugen differenziert, bei der Zulassung der Militärluftfahrzeuge werden aber Umweltschutzaspekte (Lärm) nicht berücksichtigt, obwohl das BVG über den umfassen-

den Umweltschutz (BGBl. 1984/291) die Vermeidung von Störungen durch Lärm ausdrücklich als Teil des umfassenden Umweltschutzes nennt. Weiters wurde argumentiert, daß bei der Bewilligung eines Flugplatzes die Nachbarrechte nicht berücksichtigt würden. Zudem tragen die §§ 82 und 83 des angefochtenen Gesetzes (Regelungen über die Errichtung, Umgestaltung und Auflassung von Militärflugplätzen) dem Rücksichtnahmegebot der Bundesverfassung nicht Rechnung, da sie keinerlei Berücksichtigung von Maßnahmen des Landes, insbesondere der Raumordnung, vorsehen.

Das Land Salzburg hat gemäß Art. 139 Abs. 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, den § 4 Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung, BGBl. 1973/352, betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung) in der Fassung der Verordnung BGBl. 1988/319 wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben.

G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES *)

1. Im Berichtszeitraum standen eine Reihe von föderalistisch bedeutsamen verfassungsrechtlichen Fragen zur höchstgerichtlichen Entscheidung an. Zwar muß auch für die Rechtsprechung im Jahre 1988 nach wie vor eine gewisse föderalistische Unausgewogenheit festgestellt werden, insgesamt kann dem Verfassungsgerichtshof jedoch ein verstärktes Bemühen um die verfassungsgerichtliche Umsetzung des föderalistischen Prinzips bescheinigt werden. In einigen Erkenntnissen findet sich auch ein bundesstaatstheoretisch fundierter Entscheidungsstil, der zwar nicht immer zu unbedingt länderfreundlichen Ergebnissen führt, aus föderalistischer Sicht, die ja das bundesstaatliche Gesamtgefüge erfassen will, aber als bemerkenswerter Fortschritt in der Entwicklung der Rechtsprechung hervorgehoben werden soll.

2. Die Rechtsprechung zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung ist von unterschiedlichen föderalistischem Gehalt. Der Verfassungsgerichtshof hält zum Teil an verfehlten Argumentationspositionen vehement fest; ja er baut diese, wie das Erkenntnis zum Tiroler Grundverkehr (siehe Besonderer Teil, Punkt 2.1.) zeigt, zulasten der Länder aus. Die Judikatur entwickelt aber auch neue, dem Prinzip einer bundesstaatlichen Aufgabenerfüllung verpflichtete, kompetenztheoretische Ansätze. Dies zeigt etwa die jüngste Judikatur zu den Einkaufszentren recht deutlich (siehe Besonderer Teil, Punkt 2.4.). Daneben werden viel-

*) Eine detaillierte Besprechung der einzelnen Erkenntnisse findet sich im Besonderen Teil.

fach altbekannte und kritisierte Entscheidungsmuster weiter judiziert.

Als besonders eifersüchtiger Wächter der Zivilrechtskompetenz des Bundes hat sich der Verfassungsgerichtshof im genannten Erkenntnis zum Tiroler Grundverkehrsgesetz erwiesen. Neben der hier seit Jahren kritisierten "Versteinerung von Landeskompetenzen" muß vor allem die Andeutung von "Kernbereichen" des Zivilrechts, die den Ländern in Anwendung des Art. 15 Abs. 9 B-VG grundsätzlich verschlossen bleiben sollen, sowie das "Übermaßverbot" als Kriterium der Beurteilung der kompetenzrechtlichen Zulässigkeit einer Regelung kritische Wachsamkeit wecken. Der Verfassungsgerichtshof hat zwar in einem anderen Erkenntnis gezeigt, daß Kompetenzerwägungen sehr wohl die Grundrechtsbeurteilung ergänzen können (siehe Besonderer Teil, Punkt 5.1.), indem etwa kompetenzrechtliche Argumente zur Beurteilung der Sachlichkeit einer Regelung mit herangezogen werden können. Der umgekehrte Weg einer Auslegung der Kompetenzverteilung unter Anwendung von grundrechtlichen Argumentationen und Maßstäben ist aber wohl nur schwer theoretisch begründbar und praktisch gangbar.

Bemerkenswert ist auch die Tendenz, das Prinzip der Irrelevanz der Regelungszwecke nicht mehr als strikten Interpretationsgrundsatz zu behandeln. Nach dem "Gesundheitswesen" scheint nun auch das "Zollwesen" von dieser Lockerung betroffen zu sein. Daß Zweck und Inhalt nicht immer säuberlich auseinandergehalten werden können, hat die Systemtheorie bereits vor langer Zeit entdeckt. Wichtig ist jedoch ein Offenlegen der Argumentationskette, die konkret ein Abgehen von diesem Interpretationstopos nötig erscheinen läßt.

Erfreulich ist der Ansatz, das Homogenitätsgebot des Art. 21 B-VG im Sinne des bundesstaatlichen Berücksichti-

gungsgebotes als gegenseitige Bindung von Bund und Länder - und nicht als reine Überordnung der bundesrechtlichen Regelung - neu zu interpretieren. Zwar ging der Gerichtshof in der Entscheidungsbegründung darauf nicht mehr ein, die Formulierungen im Unterberechnungsbeschluß (siehe Besonderer Teil, Punkt 2.6.) geben jedoch Anlaß zur Hoffnung auf einen Judikaturumschwung.

3. Durchwegs positiv ist die Rechtsprechung zur bundesstaatlichen Finanzordnung zu beurteilen. Dabei wiederholte der Verfassungsgerichtshof mehrmals das Gebot der Geschlossenheit des Finanzausgleichs und trat so entschiedenen Versuchen des Bundes entgegen, durch verstreute einzelgesetzliche Regelungen das Finanzausgleichssystem zu seinen Gunsten zu verschieben. Mit diesem deutlichen Gebot sichert der Verfassungsgerichtshof aber auch die Justiziabilität des § 2 F-VG, den er auch im Berichtszeitraum nach dem Motto: "Kosten sind von dem zu tragen, bei dem sie anfallen" interpretiert. Dieses Verständnis des Kostentragungsprinzips setzt aber in der Tat einen übersichtlichen und möglichst zurückhaltenden Gebrauch von abweichenden Bestimmungen voraus.

Zustimmung verdient auch das verfassungsgerichtliche Diktum gegen gleichartige Bundesabgaben. Sehr zutreffend und für die österreichische Judikatur bemerkenswert ist hier auch die Einsicht in die Begrenztheit der Aussagekraft des "historischen Willens" des Gesetzgebers. Auch der erklärte Wille des Gesetzgebers steht nicht höher als der Wortlaut der Verfassung oder ihre Systemgrundsätze.

4. Sehr länderfreundlich ist die Judikatur im Berichtszeitraum zur Verfassungsautonomie der Länder. Die Zeit, in der der Verfassungsgerichtshof die Landesverfassungen als bloße Durchführungsbestimmungen zur Bundesverfassung betrachtet hatte, scheint endgültig vorbei zu sein. Die Verknüpfung der Verfassungsautonomie mit der demokratischen Legitimation der Landesverfassung, die Auslegung des Art. 99 Abs. 1 B-VG als Gebot der ausdrücklichen Schrankenziehung durch die Bundesverfassung und die damit verbundene Auffassung dieser Autonomie als möglichst weiten Freiraum könnten der Dynamik in der Weiterentwicklung des Landesverfassungsrechts neuen Auftrieb verleihen.
5. In bundesstaatlichen Vermögensangelegenheiten bezog der Verfassungsgerichtshof auch außerhalb des Finanzausgleichs im engeren Sinn Stellung. Im Ergebnis richtig ist die Auffassung, daß das Land letztlich nur gegenüber seinen eigenen Landesbürgern für ausreichende Spitalsbehandlung zuständig ist, obgleich nicht verkannt werden darf, daß dieses Erkenntnis gesundheits- und föderalismuspolitischen Zündstoff enthält. Auch die Qualifikation der Länder als vermögensrechtliche Nachfolger der Reichsgaue ist im Ergebnis richtig, wenngleich die theoretische Begründung dieser Aussage kaum überzeugen kann.

H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

Die seit Jahren erfolgreich praktizierte Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern bzw. zwischen den Ländern untereinander stellt - als Ausdruck des kooperativen Föderalismus - einen wesentlichen Bestandteil der Staatspraxis des österreichischen Bundesstaates dar.

1. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

- 1.1. Der Abschluß von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG erwies sich so wie schon in den Vorjahren auch im Berichtsjahr als wichtiges Rechtsinstrument des kooperativen Bundesstaates.
- 1.2. Mit 31. Dezember 1987 trat die für die Jahre 1985 bis 1987 geltende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds (BGBl. 1985/214) außer Kraft. Damit bestand die Notwendigkeit zum Abschluß einer neuen Vereinbarung, wollte man nicht die am 31. Dezember 1977 in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften wieder in Kraft setzen, die im wesentlichen eine freie Vereinbarung zwischen Sozialversicherungsträgern und Rechtsträgern der Krankenanstalten über die Höhe der Pflegegebührenersätze und die Zweckzuschüsse des Bundes vorsahen. Bereits im Jahre 1987 wurden in den verschiedenen Gremien Gespräche geführt. Einige Länder erarbeiteten auch eigene Finanzierungsmodelle und Forderungspakete. Vom Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst wurde im Jänner 1988 ein Vereinbarungsentwurf gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1988 bis einschließ-

lich 1990 vorgelegt. In der Folge wurde dieser Vorschlag ausführlich diskutiert; für die Problematik des Akutbettenabbaues und der Einhaltung des Ausbildungsschlüssels 1:15 bei Turnusärzten wurden eigene Arbeitsgruppen gebildet. Nachdem Einigung über die strittigsten Fragen Akutbettenabbau, Verpflegskostenbeitrag, Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage der Krankenversicherung und Großgerätefinanzierung erzielt werden konnte, wurde die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Jahre 1988 bis einschließlich 1990 im Rahmen der Landeshauptmännerkonferenz am 15. April 1988 unterfertigt.

Die Umstände, die den Neuabschluß der Vereinbarung betreffend den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, die auch eine Neuorientierung bringen sollte, verzögerten, gehen aus der Beantwortung einer Anfrage im Nationalrat (H2/1988) hervor. Doch auch nach dem Abschluß der Vereinbarung gingen die Diskussionen über einzelne Punkte (vor allem Akutbettenabbau) weiter. Darüber siehe unten Punkt 2.1. Die neu abgeschlossene Vereinbarung brachte zwar nicht den vielfach geforderten Übergang zu einer leistungsbezogenen Finanzierung und damit ein vielleicht gerechteres Zuschußsystem mit sich, bietet aber andererseits auch Ansatzpunkte für die unbedingt notwendige Strukturreform des österreichischen Krankenanstaltenwesens und insbesondere der Finanzierung.

- 1.3. Die Länder hatten ihre Zustimmung zum sogenannten "Sparpaket der Bundesregierung" und zur "Verlängerung der Wohnbauförderung" (siehe 12. Bericht (1987), S. 29) vom Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG

über gemeinsame Maßnahmen beim Personalaufwand der Landeslehrer, der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds abhängig gemacht. Von Länderseite wurde ein Vereinbarungsentwurf ausgearbeitet und der Bund schon Ende 1987 ersucht, die Verhandlungen so rasch wie möglich aufzunehmen und abzuschließen. In der Folge kam es zu sehr intensiven Verhandlungen, die sich fast bis zum Ende des Berichtsjahres hinzogen. Hauptverhandlungspunkte waren die Übertragung der (ergänzenden) Zivilrechtskompetenzen im Förderungsbereich auf die Länder und die Festschreibung einer Dauerverpflichtung des Bundes zur Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Wohnbauförderung. In den Verhandlungen konnte schließlich Einigung über Maßnahmen im Bereich der Stellenbewirtschaftung für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen und über die Kompetenzübertragung (ergänzender) zivilrechtlicher Bestimmungen auf die Länder (siehe Kapitel A, S. 34) sowie hinsichtlich der finanziellen Mittel für die Wohnbauförderung und Regelungen über die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds erzielt werden. Der Landeshauptmännerkonferenz wurde am 25. November 1988 der Vereinbarungstext zur Unterfertigung vorgelegt. Da aber die von den Ländern verlangte Absicherung der Gewährung von Mitteln für die Wohnbauförderung nicht enthalten war, wurde die Vereinbarung erst nach Mitteilung des Bundes, daß die Regelungen des Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes 1989 verbindlicher Vertragsinhalt sind, am 29. November 1988 unterfertigt.

Durch den Abschluß dieser Vereinbarung wurden zunächst einmal Maßnahmen vereinbart, die zu Einsparungen beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden

Pflichtschulen führen sollen. Als zweiter Schritt der Verländerung der Wohnbauförderung ist es den Ländern nun möglich, begleitende Zivilrechtsbestimmungen zu erlassen, wenngleich auch die Reihe von Einschränkungen, an welche die Länder bei der Erlassung der entsprechenden Begleitregelungen gebunden sind, nicht übersehen werden darf. Die Vereinbarung enthält einerseits die Verpflichtung des Bundes, den Ländern entsprechende Mittel für die Zwecke der Wohnbauförderung und der Wohnhaussanierung zur Verfügung zu stellen, andererseits die Verpflichtung der Länder, diese auch dafür zu verwenden. Schließlich wurden die Beiträge an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, die nicht in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG betreffend den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geregelt sind, um 20 v.H. gekürzt.

Die notwendige Genehmigung dieser Vereinbarung durch den Nationalrat stand am Ende des Berichtsjahres noch aus.

- 1.4. Schließlich wurde vom Bund und allen Ländern im Dezember 1988 die Vereinbarung über die weitere Herabsetzung des Schwefelgehaltes im Heizöl unterzeichnet. Damit soll eine weitere Verringerung der Umweltbelastung im Sinne des 12-Punkte Forderungsprogrammes der Länder für Maßnahmen gegen das Waldsterben (A14/1983) ermöglicht werden. Allerdings konnte die von den Ländern geforderte Herabsetzung des Schwefelgehaltes im Heizöl schwer erst mit 1. Jänner 1992 erreicht werden.

- 1.5. Im Berichtsjahr wurden vom Bund zwei Vereinbarungen mit einem Land gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossen.

Bereits im Juli 1986 hatte die NÖ Landesregierung einstimmig einen Katalog der "Wünsche des Landes Niederösterreich an den Bund" beschlossen, die auf eine Neufassung der Vereinbarung zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sowie zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen abzielten. Die Verhandlungen verzögerten sich immer wieder, bis sie schließlich zu Beginn des Berichtsjahres in ein konkretes Stadium traten. Schließlich wurde vom Bund und dem Land Niederösterreich eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Vorhaben, deren Verwirklichung für die Vertragsparteien von besonderem Interesse ist, abgeschlossen. Ziele dieser Vereinbarung sind gemeinsame Aktionen und Maßnahmen auf den Gebieten Wirtschaft, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Wissenschaft und Forschung, Kultur und Sport, Abfallwirtschaft, Landeshauptstadt St. Pölten u.a., die im Sinne einer föderalistisch geprägten Regionalpolitik zur Milderung der regionalen Probleme in Niederösterreich beitragen sollen.

Ebenfalls mit dem Land Niederösterreich hat der Bund eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die berufliche Bildung von Zeitsoldaten abgeschlossen, die vor allem den Übertritt von Zeitsoldaten in das zivile Berufsleben erleichtern soll.

1.6. Das Land Burgenland ist im Berichtsjahr der Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen beigetreten. Damit haben nun sechs Länder diese Vereinbarung unterzeichnet.

1.7. Im Mai 1988 faßte der Nationalrat eine Entschliebung, wonach die Bundesregierung mit den Ländern Gespräche

über die Schaffung von Vorschriften zur Beschränkung der Politikerbezüge führen soll. Der Bund legte daraufhin den Entwurf einer Vereinbarung über die Begrenzung des einem Politiker aus politischen Funktionen gebührenden Gesamteinkommens mit dem Bezug eines Mitgliedes der Bundesregierung vor. Dieser Entwurf wurde von den Ländern deshalb abgelehnt, weil er verfassungsrechtlich bedenklich und für die Länder finanziell nachteilig war. Die Länder erklärten sich aber zu weiteren Gesprächen bereit. Diese brachten im Berichtsjahr keine konkreten Ergebnisse.

Der Bund plante eine Ausweitung der Ruhensbestimmungen im Pensionsrecht des öffentlichen Dienstes durch eine entsprechende Verfassungsbestimmung. Die Länder haben sich vor allem deswegen gegen einen Vorentwurf eines Bundesgesetzes ausgesprochen, weil er in die Gesetzgebungskompetenz der Länder eingegriffen hätte.

Von den Ländern wurde der Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Ruhen beim Zusammentreffen von Leistungen aus öffentlichen Mitteln und beim Zusammentreffen solcher Leistungen mit Erwerbseinkommen gefordert. Die Verhandlungen über einen vom Bund vorgelegten Vereinbarungsentwurf stagnieren, wohl auch im Hinblick auf das den § 40a Pensionsgesetz 1965 aufhebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes.

Im Berichtsjahr wurden auch die Gespräche betreffend die Weiterführung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Einsparung von Energie fortgeführt.

- 1.8. Mit dem Land Wien führte der Bund Gespräche über den Abschluß einer Vereinbarung über einen gemeinsamen Hubschrauberrettungsdienst. Die Verhandlungen konnten im Dezember 1988 auf Beamtenebene abgeschlossen werden.

Der Abschluß einer von den Ländern Kärnten und Salzburg angestrebten Vereinbarung über die Förderung des Nationalparkes Hohe Tauern scheiterte wie in den vorangegangenen Jahren an der mangelnden Bereitschaft des Bundes, sich für den Bereich der österreichischen Bundesforste allgemein zu Nutzungsverzicht im Schutzgebiet und zu regelmäßigen finanziellen Förderungen zu verpflichten.

Eine Aufstellung der im Jahr 1988 abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG findet sich im Besonderen Teil (H1/1988).

2. Gemeinsame Einrichtungen

2.1. Die derzeit wichtigste gemeinsame Einrichtung von Bund und Ländern ist der Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF). Im Berichtsjahr wurden intensive Verhandlungen über den Neuabschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung geführt, die im April 1988 erfolgreich abgeschlossen werden konnten. Die nunmehr geltende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (BGBl. 1988/619) gilt für die Jahre 1988 bis einschließlich 1990. Die wesentlichen Neuerungen dieser Vereinbarung sind eine Strukturreform - mit den Zielen Abbau von Kapazitäten im Bereich der Akutversorgung, Ausbau alternativer Versorgungseinrichtungen und integrierter Versorgungssysteme -, der Akutbettenabbau, die Einführung eines Verpflegskostenbeitrages, die Diagnoseerfassung und die Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage der Krankenversicherung.

Die Auseinandersetzungen über die Spitalsfinanzierung gingen jedoch auch nach dem Abschluß der Vereinbarung weiter und führten zu heftigen Diskussionen der Länder untereinander. Hauptpunkt der Differenzen war der geplante und vereinbarte Abbau von 2600 Akutbetten, vorwiegend in den Ländern Kärnten, Steiermark und Wien. Am Ende des Berichtsjahres konnte knapp vor dem "Platzen der KRAZAF-Vereinbarung" Einigung über den Abbau von nunmehr 2158 Akutbetten erzielt werden. Ein Ansatzpunkt für eine Spitalsreform ist sicher im Ausbau der Hauskrankenpflege und in der Errichtung von Sozialsprengeln gelegen, wie dies mit großem Erfolg in den Ländern Vorarlberg und Tirol praktiziert wird.

Eine Übersicht über die Tätigkeit des KRAZAF im Jahre 1988 und eine ausführliche Darstellung der Neuerungen in der nun geltenden KRAZAF-Vereinbarung findet sich im Besonderen Teil (H3/1988).

- 2.2. Die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK, siehe H4/1988), eine seit 1971 bestehende gemeinsame Einrichtung von Bund und Ländern, arbeitete auch im Berichtsjahr 1988 - wie schon in den Vorjahren - wiederum an zahlreichen Projekten und Forschungsaktivitäten. In der 16. Sitzung der österreichischen Raumordnungskonferenz wurden die Berichte über die fertiggestellten Arbeiten und über die Tätigkeiten der Unteraus-schüsse und ihrer Arbeitsgremien zur Kenntnis genommen und entsprechende Beschlüsse gefaßt. Im Berichtsjahr wurden Seminare zu den Themen "Einkaufszentren und Nahversorgung" und "Raumverträglich = Umweltverträglich?" sowie eine Enquete über "Raumordnung und umfassender Bodenschutz" abgehalten. In der ÖROK-Schrif-

tenreihe erschienen weitere Bände und die ÖROK-Mitteilungen ergänzten die sehr bedeutsame Publikations-tätigkeit dieser Einrichtung.

- 2.3. Daß die Umfassende Landesverteidigung (ULV), die gemäß Art. 9a B-VG gemeinsame Staatsaufgabe von Bund und Ländern ist, den Ländern ein wichtiges Anliegen ist, bewiesen ihre Aktivitäten im Berichtsjahr 1988. In erster Linie ging es dabei um Gespräche mit dem Bund über eine Neuorganisation der ULV. In den Verhandlungen mit dem Bund konnte weitgehende Übereinstimmung hinsichtlich der Errichtung einer ULV-Kommission (Bund-Länder-Gremium als Planungsstab der ULV auf Beamtenebene) erzielt werden. Die Landeshauptmännerkonferenz faßte am 25.11.1988 den Beschluß, *"daß ein Bund/Länder-Beamten-gremium insbesondere*
- *Vorschläge zur Durchführung des Landesverteidigungsplanes und*
 - *Vorschläge zur Klärung von Rechts- und Kompetenzfragen ausarbeiten soll."*

Eine Zusammenstellung der Aktivitäten auf dem Gebiete der Umfassenden Landesverteidigung im Berichtsjahr 1988 (Übungen, Zusammensetzung der Kommission u.ä.) findet sich im Besonderen Teil (H5/1988).

- 2.4. Im Berichtsjahr wurde auch die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rohstoffforschung (H6/1988) durch die zwischen Bund und Ländern bestehenden Kontaktkomitees fortgeführt. Diese Aktivitäten dienen insbesondere der Suche und Erschließung neuer Lagerstätten. Damit wird ein Beitrag für die "Rohstoffsicherung" geleistet, der auch eine Maßnahme im Sinne der Umfassenden Landesverteidigung darstellt.

2.5. Wie in den vergangenen Jahren wurde auch im Berichtsjahr die bewährte Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Raumordnung im Grenzbereich fortgeführt. Eine derartige Zusammenarbeit, die auf Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG beruht, besteht zwischen Kärnten, Salzburg und Steiermark (seit 1978), Oberösterreich und Salzburg (seit 1978), Burgenland, Niederösterreich und Wien (Planungsgemeinschaft Ost, seit 1978), Niederösterreich und Oberösterreich (seit 1979) sowie Oberösterreich und Steiermark (seit 1979). Bei den stattgefundenen Regionalkonferenzen wurden raumordnungsrelevante Themen besprochen und gemeinsame Maßnahmen abgestimmt.

Anläßlich des zehnjährigen Bestehens der Planungsgemeinschaft Ost wurde eine Broschüre*) herausgegeben, aus der die vielfältigen Aktivitäten ersichtlich sind. Die Hauptschwerpunkte der Zusammenarbeit der Länder der "Ostregion" Burgenland, Niederösterreich und Wien bezogen sich auf die Themen Nationalpark- und Erholungsregion Donau-March-Neusiedlersee, auf die Schutzmaßnahmen für den Wienerwald, auf eine Aktualisierung der Dringlichkeitsreihung für die "Park-and-Ride-Standorte" sowie Entwicklungsmöglichkeiten des Regionalverkehrs in der Länderregion Ost unter Berücksichtigung des Konzeptes "Neue Bahn". Das wesentlichste Ergebnis der Arbeiten war der Abschluß einer Vereinbarung hinsichtlich eines politischen Programmes zur weiteren Entwicklung der Länderregion Ost zwischen dem Bund und den drei Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien, an deren Zustandekommen die Planungsgemeinschaft Ost wesentlich beteiligt war.

*) 10 Jahre Planungsgemeinschaft Ost, Heft 1/1988, Wien 1988

- 2.6. Zu erwähnen sind noch zwei gemeinsame Einrichtungen, die auf Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG beruhen:
Von der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder wurden im Berichtsjahr 168 Filme begutachtet und dabei 110 Prädikate verliehen.
Die Schulbuchkommission der Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg, der im Berichtsjahr 1988 auch das Burgenland beigetreten ist, begutachtete fünf vorgelegte Schulbücher.
- 2.7. Die in Wien eingerichteten "Landesdelegationen" Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg haben auch im Berichtsjahr 1988 ihre Tätigkeit als Service- und Informationsstelle sowie als Organisator von landesbezogenen Veranstaltungen fortgesetzt. Diese Einrichtungen dienen auch einer Verbesserung der Kommunikation zwischen Bund und Land und einer Intensivierung der Kontakte der Länder zur Bundeshauptstadt Wien.
- 2.8. Wie in den Vorjahren darf an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß auch im Berichtsjahr zahlreiche Expertenkonferenzen der Länder (ca. 450) abgehalten wurden. Die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung nahm in bewährter Weise die koordinierende und administrative Tätigkeit bei diesen Konferenzen wahr. Als zusätzliche Aufgabe wurde von der Verbindungsstelle auch die Teilnahme an zahlreichen Besprechungen in den verschiedenen Arbeitsgruppen im Zusammenhang mit dem Themenbereich "EG-Integration Österreichs" wahrgenommen.

I) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

1. Die internationalen Beziehungen der österreichischen Länder ergänzen schon seit Jahren in zunehmendem Maße die Außenpolitik des Bundes. Im Berichtsjahr kam es in diesem Bereich zu einer verfassungsrechtlichen Neuerung. Im Zuge der B-VG-Novelle 1988 (BGBl. 1988/685 - C1/1988) wurde den Ländern im Art. 16 Abs. 1 B-VG das Recht eingeräumt, in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abzuschließen. Damit wurde eine langjährige Forderung der Länder (zuletzt Punkt 1 Forderungskatalog der Länder 1985) erfüllt und ihnen nach herrschender Auffassung eine teilweise Völkerrechtssubjektivität zuerkannt. Allerdings scheinen die Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte des Bundes überzogen. So bedarf die Aufnahme von Vertragsverhandlungen der Unterrichtung der Bundesregierung. Vor dem Abschluß eines Staatsvertrages ist die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen, die auch verlangen kann, daß Staatsverträge vom Land zu kündigen sind; außerdem steht der Bundesregierung bei der Durchführung der Verträge ein Überwachungsrecht zu. Diese Bestimmungen verankern eine besonders weitgehende Bundesaufsicht im selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Kritisch beleuchtet werden muß auch die Zuständigkeit des Bundespräsidenten zum Abschluß von Länderstaatsverträgen. So ist z.B. nach Art. 59 des Bonner Grundgesetzes das völkerrechtliche Vertretungsrecht des Bundespräsidenten auf Angelegenheiten des Bundes beschränkt; die Staatsverträge der Länder werden nach den jeweiligen landesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen von Organen der Länder abgeschlossen.

Anzumerken ist trotz der gemachten Bedenken, daß den Ländern nun im Rahmen ihres - ohnehin bescheidenen - eigenen Wirkungsbereiches die Möglichkeit eingeräumt ist, in den Bereichen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz, Raumplanung, Katastrophenbekämpfung) eine rechtliche Verankerung dieser Zusammenarbeit zu erreichen.

2. Wie in den vergangenen Jahren hat die Außenpolitik des Bundes die Anliegen und Interessen der Länder mitberücksichtigt, was theoretisch aus dem Gebot der Bundestreue abzuleiten ist. So wurde den seinerzeit geäußerten Ländewünschen bei der Neufassung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Kleinen Grenzverkehr und den Ausflugsverkehr samt Anlagen (BGBl. 1988/167) Rechnung getragen. Bei den Vorberatungen mit der deutschen Seite wurde je ein Vertreter der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg den Verhandlungen beigezogen.

Das Land Oberösterreich und die anderen angrenzenden Länder wurden - wenn auch nicht im strengen Sinn nach Art. 10 Abs. 3 B-VG - in Gespräche und Verhandlungen mit der CSSR über ein Kernanlagen-Abkommen und in Gespräche über Erleichterungen in Visafragen eingeschaltet. Weiters wurden die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Länder erstmals zu Verhandlungen mit der Bundesrepublik betreffend den Abschluß eines Übereinkommens zur gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen eingeladen, was zur Folge hatte, daß im Sinne der Länder günstigere Regelungen ausgehandelt werden konnten.

Das Land Vorarlberg wurde z.B. zu den Gesprächen über die Einführung einer Umsatzbesteuerung der Personenbeförderung auf dem Bodensee einbezogen.

Die Liberalisierung der Ausreisebestimmungen für ungarische Staatsbürger durch die Volksrepublik Ungarn ergab die Notwendigkeit der verstärkten Zusammenarbeit von Bund und dem Land Burgenland im Zusammenhang mit dem Abschluß eines Abkommens über den "Kleinen Grenzverkehr" und die Schaffung neuer Grenzübergänge.

Zu den zwei Sitzungen des Rates für Auswärtige Angelegenheiten beim Bundeskanzleramt (BGBI. 1976/330) wurde kein Landeshauptmann eingeladen, da Fragen, die Länderinteressen besonders berührt haben, nicht auf der Tagesordnung standen.

3. Auf die im Berichtsjahr sehr intensiv geführten Diskussionen über eine Annäherung (Beitritt) Österreichs an die Europäischen Gemeinschaften mit den eventuellen Auswirkungen auf den Föderalismus wurde bereits im Kapitel A, S. 31, eingegangen.

- 4.1. Die Arbeitsgruppe der leitenden Beamten und die fünf Kommissionen der Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer (ARGE ALP) setzten ihre umfangreiche Tätigkeit auch im Berichtsjahr fort und konnten zahlreiche Aktivitäten in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit setzen. Die 19. Konferenz der Regierungschefs, die in Roncigno (Provinz Trient) stattfand, faßte zahlreiche Beschlüsse.^{*)} Der Kanton Tessin wurde als Mit-

^{*)} Einzelheiten über die Tätigkeit der ARGE ALP finden sich in den von der Dokumentationsstelle der Arbeitsgemeinschaft verfaßten Jahresberichten

glied aufgenommen, sodaß in der ARGE ALP nun 10 Mitglieder vereint sind. Die Konferenz genehmigte eine gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften im Alpenraum (ARGE ALP, ALPEN-ADRIA, COTRAO) mit dem Ziel, den Meinungs- und Informationsaustausch zu fördern und die Arbeit zu koordinieren. Der Arbeitsgruppe der leitenden Beamten wurde der Auftrag erteilt, die Auswirkungen der fortschreitenden europäischen Einigung auf die Länder und Regionen zu untersuchen. Schwerpunktthemen, die von den Kommissionen erarbeitet wurden, waren die Förderung der Eisenbahnprojekte "Brenner" und "Splügen", kurzfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation und zur Koordinierung der Verkehrspolitik (Straßen-, Schienen-, überregionaler Schwerverkehr sowie regionaler und überregionaler Luftverkehr), Maßnahmen zur Verwirklichung des Gemeinsamen Leitbildes für die Entwicklung und Sicherung des Alpengebietes und eine Untersuchung über Wildbach-, Fluß- und Lawinenschutz. Im Kulturbereich beschloß die Konferenz Expertentagungen der Archivdirektoren, Museums-, Bibliotheks-, Schul-, Erwachsenenbildungsexperten, eine Rektorentagung und weitere kulturelle Veranstaltungen sowie die Durchführung von verschiedenen Sportveranstaltungen. Über die notfallmedizinische Versorgung soll eine Studie erstellt werden. Weitere Beschlüsse betrafen die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität und spezielle Ausbildungskurse für Jugendliche.

- 4.2. Die vielfältigsten Aktivitäten setzte wiederum die Arbeitsgemeinschaft der Länder und Regionen der Ostalpengebiete (ARGE ALPEN-ADRIA) unter der Vorsitzführung des Landes Kärnten.

In den sieben Kommissionen wurden die anstehenden Fragen und Probleme erörtert und einzelne wichtige Punkte der Vollversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt. Diese fand am 26. November 1988 in Venedig statt. Die Hauptberatungspunkte dabei waren die Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Adria, der Bodenschutz, die steigende Belastung durch den Transitverkehr, die wirtschaftlichen und sozialen Integrationsbestrebungen in Europa und die Zusammenarbeit bei Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Naturkatastrophen. Zur Kenntnis genommen wurden die Verfahrensregeln für die Organisation und Finanzierung der Arbeitsgemeinschaft, gebilligt wurde die Errichtung einer zentralen Evidenzstelle. Als Vollmitglieder wurden der Freistaat Bayern und die ungarischen Komitate Győr-Sopron und Vas, als aktive Beobachter die Komitate Somogy und Zala aufgenommen. Insgesamt zählt die ARGE ALPEN-ADRIA nunmehr 16 Mitglieder (13 Vollmitglieder und 3 aktive Beobachter). Bei der Vollversammlung am 4. Juni 1988 in Millstatt (Kärnten) wurde das 10jährige Bestehen gefeiert und eine Jubiläumsbrochure herausgegeben. In der "Erklärung von Millstatt", die von Österreich, Ungarn, Jugoslawien, Italien und der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet wurde, betonten die Außenminister bzw. deren Vertreter u.a., "daß die regionale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, kulturellen und anderen Gebieten einen bedeutenden Beitrag zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens und des Verständnisses zur Förderung der Freundschaft unter den Völkern und der Zusammenarbeit der unterzeichneten Länder darstellt und daß Tätigkeit und Prognose der ARGE ALPEN-ADRIA im Einklang mit den Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa stehen."

Die Außenminister bekundeten die Bereitschaft ihrer Länder zur Unterstützung und weiteren Förderung der regionalen Zusammenarbeit im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria, die zur Offenheit der Grenzen, zur Pflege der ungestörten Zirkulation von Menschen und Ideen und der Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet beiträgt. In diesem Zusammenhang stellen die nationalen Minderheiten eine nützliche Brücke und wichtigen Faktor der Verständigung und stärkeren Zusammenarbeit dar."

In den zehn Jahren ihres Bestehens hat sich die ARGE ALPEN-ADRIA zu einem wertvollen Gesprächsforum über die Grenzen hinweg entwickelt. In ihrer Zusammenarbeit liefert sie ein wichtiges Bekenntnis zu einem Europa der Regionen, in dem die Unverwechselbarkeit der Heimat gewährleistet und die Vielfalt des kulturellen Reichtums gewahrt bleibt.

- 4.3. Die interregionale Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften im Alpenraum wurde im Berichtsjahr intensiviert. So nahmen z.B. an der Konferenz der Regierungschefs der ARGE ALP Vertreter der ARGE ALPEN-ADRIA, der COTRAO, des Europarates und der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen teil. Auf der Grundlage der "gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften im Alpenraum" trafen die Vorsitzenden dieser Arbeitsgemeinschaften zu Gesprächen zusammen, bei denen Fragen des Transitverkehrs in den Alpen, der Auswirkungen des Binnenmarktes und eine geplante Alpenkonvention erörtert wurden. Auf europäischer Ebene war die ARGE ALP bei mehreren Fachtagungen und Arbeitssitzungen des Europarates, der Versammlung der Regionen Europas und der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen vertreten. Beide zuletzt genannten Organisationen haben beratenden Status beim Europarat.

4.4. Im Berichtsjahr hielt die Arbeitsgruppe der leitenden Beamten des Gesprächsforums Donauländer eine Sitzung ab, bei der Berichte über die Tätigkeit der vier Arbeitskreise zur Kenntnis genommen wurden. Bei diesem Treffen waren alle Donauanrainerstaaten mit Ausnahme Bulgariens durch Botschaftsangehörige vertreten und haben damit neuerlich ihr Interesse an einer näheren Zusammenarbeit bekundet. Dem Gesprächsforum Donauländer gehören derzeit die Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland, Wien und der Freistaat Bayern an.

5. Auch im Berichtsjahr wurde von Bundesseite der Südtirolpolitik ein bedeutender Stellenwert eingeräumt und mit der Einbindung des Landes Tirol der breite Konsens fortgesetzt. An den Besprechungen des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten mit dem Südtiroler Landeshauptmann nahm auch immer der Landeshauptmann von Tirol teil. Abgesehen von der politischen Ebene gab es intensive Kontakte auf Beamtenebene.

In der Verwirklichung des "Paketes" waren im Berichtsjahr Fortschritte zu verzeichnen. Die italienische Regierung genehmigte die noch ausstehenden sieben "Durchführungsbestimmungen".

Nach einer Pause von zwei Jahren trafen sich im März 1988 die beiden Landtage von Nord- und Südtirol zu einer gemeinsamen Sitzung. Hauptberatungspunkte waren der Transitverkehr, Umweltschutz- und Kulturfragen und Aspekte der Südtirolpolitik sowie die Aufhebung der Einreiseverbote für österreichische Staatsbürger.

Ihre Tätigkeit fortgesetzt haben die Gesprächsgruppen der Verwaltungen des Landes Tirol und der Provinz Bozen (Südtirol).

Das Accordino hat in der Vergangenheit den Wirtschaftsverkehr zwischen der Region Trentino-Südtirol und den Ländern Tirol und Vorarlberg merkbar und günstig beeinflusst. Im Berichtsjahr hielt die Gemischte Kommission ihre 39. Tagung ab.

6. Im Rahmen der Internationalen Bodenseekonferenz befaßte sich die 9. Konferenz der Regierungs- bzw. Ressortchefs mit aktuellen Problemen des Bodenseeraumes. Nach umfangreichen Untersuchungen wurde von der Konferenz ein Entwurf für Abgasvorschriften für Schiffsmotoren genehmigt und die Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee beauftragt, diese Abgasvorschriften in die Bodensee-Schifffahrts-Ordnung aufzunehmen. Weitere Gesprächsthemen waren die Begrenzung der Bootsliegendeplätze, Waldschäden und Luftreinhaltung, der Bodensee-Radwanderweg und ein Melde- und Alarmsystem bei Umweltkatastrophen. Anknüpfend an die Ergebnisse der Bodensee-Konferenz beschlossen die Regierungen von Vorarlberg und St. Gallen eine Empfehlung zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Umweltbereich.

7. Im Berichtsjahr wurde die seit Jahren erfolgreich praktizierte Zusammenarbeit durch andere als die vorhin erwähnten Einrichtungen fortgeführt.

In den Gesprächsgruppen zwischen Bayern und den österreichischen Ländern Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg wurden Fragen des Verkehrs (Transit), des Wasserbaus und der Wasserwirtschaft, Raumordnung und Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft und der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen erörtert. Die bayerische Seite berichtete auch über die Erfahrungen mit dem Föderalismus in der Europäischen Gemeinschaft.

Im Rahmen der Internationalen Gewässerschutzkommission wurden aktuelle Probleme von Gewässerschutzmaßnahmen im Bodensee-Einzugsgebiet und Schifffahrtsprobleme beraten.

Das Land Burgenland und das ungarische Komitat Győr-Sopron unterzeichneten ein Rahmenprogramm, das die Bereiche Wirtschaft und Fremdenverkehr, Verkehrswesen, Wissenschaft und Forschung, Kultur, Erziehung und außerschulische Bildung umfaßt. Die grenzüberschreitenden Kontakte auf Regierungsebene wurden auf die Komitate Borsod und Szolnok ausgeweitet. Die Kontakte zur jugoslawischen Teilrepublik Kroatien wurden fortgesetzt.

Die österreichisch-ungarische Raumordnungskommission befaßte sich mit Fragen der Dorferneuerung und der geplanten Weltausstellung 1995 und legte Grundsätze für eine grenzüberschreitende Abstimmung der Raumplanung in Gebieten nahe der gemeinsamen Staatsgrenze fest.

Das Land Niederösterreich intensivierte die bilateralen Beziehungen zum ungarischen Komitat Zala, wobei in den Gesprächen versucht wurde, weitere Kooperationsmöglichkeiten, besonders auf wirtschaftlichem Gebiet, zu finden.

Im Zuge der Zusammenarbeit mit dem tschechischen Kreis Südmähren kam es in Verwirklichung des Arbeitsprogrammes zu zahlreichen Kontakten auf Expertenebene.

Mit der polnischen Wojwodschaft Skierniewice wurde eine Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit auf den Gebieten Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz, Kultur und Kunst, Bildung, Erziehung und Sport, Wirtschaft und Fremdenverkehr unterzeichnet.

Die österreichisch-tschechoslowakische Grenzgewässerkommission behandelte als wichtigste Fragen Maßnahmen des Hochwasserschutzes und eine Konzeption für eine um-

fassende Nutzung der österreichisch-tschechoslowakischen Donaustrecke.

Weitere wichtige Aktivitäten wurden durch die Mitwirkung beim österreichischen Nationalkomitee der Internationalen Arbeitsgemeinschaft Donauforschung, bei der Arbeitsgemeinschaft "Rhein-Main-Donau, Reiseweg am Alpenrand" und der touristischen Werbegemeinschaft "Die Donauländer" gesetzt.

Im Berichtsjahr konnte die Zusammenarbeit zwischen dem Land Oberösterreich und dem südböhmischen Kreis durch die Arbeit der fünf zwischenstaatlichen Fachgruppen vertieft werden.

In einer Tagung der Deutsch-österreichischen Raumordnungskommission wurden Fragen der Zusammenarbeit beim Gewässerschutz, Probleme des Ausflugsverkehrs in grenznahen Gebieten und des Gütertransitverkehrs auf der Straße erörtert. Die steirisch-slowenische Regionalkommission befaßte sich mit der Bekämpfung der Risiken beim Transport gefährlicher Güter und der grenzüberschreitenden Koordinierung des Feuerwehr- und Rettungswesens.

J) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG

1. Durch eine Reihe von Aktivitäten hat das Institut für Föderalismusforschung die im Gründungsvertrag festgelegten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Dokumentation und der Information sowie der Verbreitung der Föderalismusidee auch im Berichtsjahr erfüllt.

1.1. Die Schriftenreihe wurde im Jahre 1988 um vier Bände erweitert. Im Band 42 "Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956" stellt Univ.Doiz.Dr.BERCHTOLD die Verhandlungen, beginnend mit den Gesprächen im "Viererausschuß" 1956 bis zum Forderungskatalog der Länder 1985 dar. Die Geschichte des Forderungsprogrammes der Bundesländer ist die mehr als dreißigjährige Geschichte der politischen Auseinandersetzungen um den bundesstaatlichen Aufbau Österreichs.

Im Band 43 "Die föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken für die Länder" untersucht Univ. Prof.Dr.PERNTHALER die besondere Stellung der Landes-Hypothekenbanken als Landesbanken und öffentlich-rechtliche Kreditinstitute der Länder auf Grund der derzeitigen Rechtslage und der besonderen historischen und aktuellen Verknüpfung mit den Ländern. Der Autor entwickelt auch rechtspolitische Vorstellungen eines verstärkten Ausbaues der Funktion der Landes-Hypothekenbanken als Landesbank.

Als Band 44 und zugleich als Band 10 der Veröffentlichungen der österreichischen Sektion des CIFE erschien der Seminarbericht über "Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive", herausgegeben von Mag.HUBER/Univ.Prof.Dr.PERNTHALER.

Der Seminarbericht "über "Föderalistische Kulturpolitik", herausgegeben von Univ.Prof.Dr.PERNTHALER, ist als Band 45 der Schriftenreihe erschienen.

Veröffentlicht wurde weiters der 12. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1987).

- 1.2. Einen Einblick in föderalistisch relevante aktuelle Vorgänge und Ereignisse ermöglichte den 1900 Adressaten das alle 2 Monate erscheinende Informationsblatt des Instituts.
- 1.3. Im Berichtsjahr wurde im ORF-Landesstudio in Innsbruck ein internationales Seminar zum Thema "Föderalismus im Medienalltag" abgehalten. Dabei ging es vor allem um die Umsetzung des Föderalismusgedankens in den Medien. Die Hauptreferate waren den Themen "Schweizer Föderalismus im Alltag einer großen internationalen Tageszeitung", "Föderalismus und Massenmedien - wissenschaftliche Einführung", "Das Modell Landespressebüro Salzburg" und "Der Föderalismus im ORF - Strukturen und praktische Erfahrungen" gewidmet. Eine Podiumsdiskussion mit Spitzenpolitikern rundete das Seminar ab, das im Institut dokumentiert wird.
- 1.4. Mit einem Vortrag über "Aktuelle Probleme der Südtirolautonomie" wurde die 1985 begonnene Vortragsreihe "Aktuelle föderalistische und regionalistische Entwicklungen im internationalen Vergleich" abgeschlossen. Weiters wurde ein Vortrag zum Thema "Die Vertragsabschlußkompetenz der österreichischen Bundesländer" abgehalten.
- 1.5. Die Öffentlichkeitsarbeit und wissenschaftliche Tätigkeit wurde durch den weiteren Ausbau der Fachbiblio-

thek und Dokumentation ergänzt. Die Föderalismusdokumentation wurde um 815 Zeitungsartikel erweitert und umfaßt jetzt ca. 9075 Artikel. Weiters standen am Ende des Berichtsjahres dem interessierten Benützerkreis ca. 2.750 Abhandlungen, Aufsätze und Buchbesprechungen aus verfassungs-, verwaltungsrechtlichen und politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften, ca. 1.350 sonstige Unterlagen und die 1026 Bände umfassende Föderalismusbibliothek zur Verfügung.

2. Wie in den vergangenen Jahren darf auch für das Berichtsjahr 1988 festgehalten werden, daß neben den drei Trägerländern auch andere Länder die Tätigkeit des Instituts gefördert haben. Vor allem die finanzielle Unterstützung bei der Herausgabe der Schriftenreihe sei mit besonderem Dank hervorgehoben.

II.
BESONDERER THEIL

A/1

=====

WEITERE SCHRITTE ZUM AUSBAU DES FÖDERALISMUS

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

=====

MÜNDLICHE ANFRAGE *)

Welche weiteren Schritte zum Ausbau des Föderalismus werden Sie setzen?

Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Dr. Neisser: Herr Abgeordneter! Gestatten Sie, daß ich in Beantwortung Ihrer Frage nach weiteren Schritten zum Ausbau des Föderalismus in Österreich zunächst auf das Arbeitsprogramm der Regierung verweise, worin steht, daß wir uns um eine zeitgemäße Kompetenzverteilung und um weitere Verhandlungen über das Forderungsprogramm der Bundesländer bemühen werden. In Durchführung dieses Programmsatzes haben wir mit den Ländern Verhandlungen geführt. Ein erster Schritt ist dadurch gesetzt worden, daß die Wohnbauförderung den Ländern übertragen wurde. Damit in Zusammenhang steht das Bemühen, auch jene Zinsbildungsvorschriften, die mit der Wohnbauförderung zusammenhängen, den Ländern zu übertragen. Hier sind wir soweit, daß wir ein weitgehend akkordiertes Ergebnis zwischen Bund und Ländern haben.

Einen dritten Punkt möchte ich noch nennen: Es ist eine Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle vorbereitet, in der einige Punkte des Forderungsprogrammes der Bundesländer verwirklicht werden. Es kommt hier zu Kompetenzübertragungen im Bereiche des beruflichen Vertretungsrechtes gewisser Berufsgruppen im Sammlungswesen. Der Kern dieser Novelle ist die Einräumung einer gewissen außenpolitischen Autonomie für die Länder innerhalb ihres eigenen Wirkungsbereiches durch die Möglichkeit, auch Verträge mit Nachbarstaaten abzuschließen.

In dieser Novelle - und das ist der Grund, weshalb wir sie noch nicht dem Parlament vorlegen konnten - sind auch zwei Punkte enthalten, die der Bund für sich in Anspruch nimmt, etwa die Übertragung der Umweltschutzkompetenz an den Bund.

*) Anfrage: 216/M, NR XVII.GP., 59. Sitzung vom 21. April 1988 von Abg. Dr.FASSLABEND (ÖVP) an Bundesminister Dr.Neisser

Und einen letzten Punkt noch: Es laufen Gespräche, inwieweit man im Bereich des Denkmalschutzes und der Wildbach- und Lawinenverbauung den Ländern Agenden in die mittelbare Bundesverwaltung übertragen könnte.

Präsident: Eine Zusatzfrage: Herr Abgeordneter, bitte sehr.

Abgeordneter Dr.Fasslabend: Werter Herr Bundesminister! Mit der bereits von Ihnen angesprochenen sogenanntenVerlängerung der Wohnbauförderung ist ja sicherlich eines der wichtigsten föderalistischen Gesetzeswerke seit 1945 in dieser Legislaturperiode beschlossen worden. Ihrer Anfragebeantwortung kann ich entnehmen, daß die geplanten Vorhaben eine ähnliche Größen- und Wirkungsdimension haben werden. Insbesondere die Verfassungsnovelle über die Kompetenzänderung beim Umweltschutz scheint mir von besonderer Wichtigkeit zu sein, aber selbstverständlich auch beim Denkmalschutz und in der Frage der Möglichkeit für die Länder, Staatsverträge mit teilweiser Völkerrechtswirkung abzuschließen.

Meine Zusatzfrage geht nun dahin: Wann wird Ihrer Ansicht nach die geplante Verfassungsnovelle vorliegen, und welche Verhandlungsschritte erscheinen Ihnen noch notwendig, um sie beschlußreif zu machen?

Präsident: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister Dr.Neisser: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Der harte politische Kern ist das Bemühen um die Umweltschutzkompetenzen. Darüber finden jetzt, in diesen Tagen, wieder Gespräche statt. Ich bekomme wahrscheinlich am 4. Mai von der Länderseite einen neuen, geänderten Vorschlag, über den wir reden müssen. Es ist mein erklärtes Bemühen, daß die Regierung noch vor dem Sommer eine diesbezügliche Regierungsvorlage diesem Hohen Haus vorlegt.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage, bitte sehr.

Abgeordneter Dr.Fasslabend: Herr Bundesminister! Eines der schwierigsten Abgrenzungsprobleme bei allen gemeinsamen Vorhaben und Projekten zwischen Bund und Ländern ist zweifellos immer die Finanzierungsfrage. Dies trifft ganz besonders dann zu, wenn es längerfristige Auswirkungen gibt.

Daher meine Frage an Sie: Welche finanziellen Konsequenzen und Auswirkungen für den Bund und für die Länder ergeben sich Ihrer Ansicht nach aus der geplanten Verfassungsnovelle?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Neisser: Herr Abgeordneter! Im Detail kann man diese Frage noch nicht beantworten. Zweifellos bedeutet die mögliche Übertragung der Umweltschutzkompetenzen an den Bund eine Veränderung. Es werden all diese Punkte in die Finanzausgleichsverhandlungen miteinzubeziehen sein, die jetzt begonnen haben.

Präsident: Eine weitere Zusatzfrage: Frau Abgeordnete Klara Motter.

Abgeordnete Klara MOTTER (FPÖ): Sehr geehrter Herr Minister! Die Wohnbauförderung ist den Ländern übertragen, sie können jetzt selbständig agieren. Es wird immer wieder davon gesprochen, daß auch das Mietrecht verläändert werden soll. Meine Frage: Können Sie sich das vorstellen, und werden Sie sich dafür einsetzen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Neisser: Frau Abgeordnete! Ich kann es mir vorstellen, und ich werde mich dafür einsetzen. Erlauben Sie mir noch einen konkreten Zusatz: Ich habe in meiner ersten Beantwortung darauf hingewiesen, daß wir schon relativ weit sind in der Frage der Verläänderung der Zinsbildungsbefugnisse, soweit sie in einem untrennbaren Zusammenhang mit der Wohnbauförderung und der Wohnhaussanierung stehen. Das wird ein erster konkreter Schritt sein. Ein zweiter Schritt, der in der Diskussion - das sage ich Ihnen ganz offen - etwas schwieriger ist, wird darin bestehen, die Zinsbildungsbefugnisse im Mietrecht überhaupt zu verläändern. Da gibt es noch durchaus unterschiedliche Positionen und auch Junktimierungen. Das ist politisch nicht so einfach. Aber auch das ist ein zweiter Schritt, der bereits in Diskussion steht.

Präsident: Eine weitere Zusatzfrage: Herr Abgeordneter Mag. Geyer.

Abgeordneter Mag. Geyer (Grüne): Herr Bundesminister! In der Schweiz werden Föderalismus und Dezentralisation besonders großgeschrieben. Nicht zu Unrecht spricht man gelegentlich vom "Kantönligeist" der Schweiz. Trotzdem hat gerade die Schweiz bereits vor vielen Jahren erkannt, daß es auf dem Gebiet des Umweltschutzes klare Kompetenzregeln braucht. In Österreich scheitern sehr viele Maßnahmen, die sinnvoll wären, an der Kompetenzzersplitterung zwischen Bund und Ländern. Jüngstes Beispiel: das Smogalarmgesetz, das im Oktober 1987 im Parlament beschlossen worden ist und bis heute nicht kundgemacht wurde, weil die Länder nicht zustimmen.

Herr Minister! Sie sind ja auch für die einheitliche Zu-

sammenarbeit zwischen Bund und Ländern zuständig. Meine Frage: Wann wird das Smogalarmgesetz kundgemacht werden?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Neisser: Herr Abgeordneter! Zunächst eine allgemeine Feststellung: Wir sind auch der Auffassung, daß es eine sachpolitische Notwendigkeit gibt, die Umweltschutzkompetenzen beim Bund zu zentralisieren, was, bitte, aber nicht heißt, daß bisher, weil es die Länderzuständigkeit berührt hat, nichts geschehen ist. Es gab immerhin auch Luftreinhaltegesetze der Länder, die ein entscheidender Schritt waren. Aber zweifellos gibt es einen sachlichen Grund dafür, und deshalb betreiben wir das auch mit besonderer Dringlichkeit.

Nur sage ich Ihnen gleich: Hier ist der Konsens mit den Ländern deshalb wichtig, weil, wenn die Länder nicht zustimmen, sie im Bundesrat natürlich diese Kompetenzveränderung verhindern können.

Zur Frage Smogalarmgesetz möchte ich sagen, daß ich Ihre Anfrage zum Anlaß nehmen werde, mich besonders dafür einzusetzen, daß das noch vor dem Sommer realisiert wird.

Präsident: Eine weitere Zusatzfrage: Herr Abgeordneter Neuwirth.

Abgeordneter Neuwirth (SPÖ): Sehr geehrter Herr Bundesminister! Auch ich bin der Meinung, daß die Bundeskompetenz auf dem Gebiet der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft ein ganz wichtiger Punkt ist. Ja ich meine sogar, daß das Problem nur durch den Ausbau der Bundeskompetenz lösbar ist.

Herr Bundesminister, Sie haben in jüngster Zeit mit den Ländervertretern Gespräche geführt. Ich weiß auch, daß die Bereitschaft der Länder schon einmal größer war. Können Sie uns die Ergebnisse dieser Gespräche mitteilen, beziehungsweise haben Sie, was die Einräumung von Bundeskompetenzen betrifft, Fortschritte erzielt?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Neisser: Herr Abgeordneter! Sie haben mit Recht bemerkt, daß wir in unseren diesbezüglichen Bemühungen vielleicht schon einmal einen Schritt weiter waren. Die Landeshauptleutekonferenz, die vergangene Woche in Dürnstein stattgefunden hat, war für mich - das sage ich hier auch ganz offen - nicht besonders ermutigend. Wobei man eines schon festhalten muß: Die Bundesländer stehen dem Anliegen des Bundes, Umweltschutzkompetenzen dem Bund zu übertragen, an sich durchaus offen gegenüber. Sie sind nur - und das ist auch unser Anliegen - von dem Bestreben ge-

tragen, eine praktikable Regelung zu finden. Und das ist natürlich gar nicht so einfach.

Wenn ich also beispielsweise die Abfallwirtschaft dem Bund nur so weit übertrage, als es sich um gefährlichen Abfall handelt, so ist das eine Abgrenzungsfrage, wo ich mir sehr wohl überlegen muß, ob das in der Praxis auch durchführbar ist. Daher ist die Frage der Praktikabilität ein ganz, ganz wesentlicher Gesichtspunkt.

Ich sage noch einmal: Wir haben jetzt eine neue Gesprächsrunde zwischen Bund und Ländern, in der wir uns um diese Perspektive besonders bemühen wollen. Ich bin deshalb noch optimistisch, wenn ich es so sagen darf, weil die Länder ihre grundsätzliche Bereitschaft signalisiert haben, wenn es möglich ist, eine Regelung zu finden, die auch in der Praxis sinnvoll umgesetzt werden kann.

=====

BUNDES-VERFASSUNGSGESETZ-NOVELLE 1988

BERATUNGEN ÜBER DIE NOCH OFFENEN LÄNDERFORDERUNGEN

Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz

=====

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)

Wien, am 28. November 1988

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Der Landeshauptmännerkonferenz war anläßlich ihrer Herbsttagung am 25. November 1988 über die Fortentwicklung der Länderrechte im Bundesstaat, im besonderen über die

- A) Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 und
 - B) Fortsetzung der Beratungen über die noch offenen Länderforderungen
- zu berichten.

Die Landeshauptmännerkonferenz faßte hiezu folgenden Beschluß:

Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt den Bericht des Herrn Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform, Dr. Heinrich NEISSER, über das Ergebnis der Beratungen im Verfassungsausschuß des Nationalrates vom 24. November 1988 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988), zustimmend zur Kenntnis.

Die Landeshauptmännerkonferenz sieht darin in Teilen einen wertvollen weiteren Schritt zur Stärkung der Länderrechte im Bundesstaat, was begrüßt wird.

*) Schreiben VST-56/476 an die Bundesregierung z.Hd. des Bundeskanzlers

Dem Immissionsschutzkompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG darf jedoch ein Sinngehalt nicht gegeben werden, der ihm nach dem Verhandlungsverlauf nicht zukommt, da der Bund in den Beratungen zur B-VG-Novelle 1983 als sein Bestreben immer nur das Erlangen der Immissionsschutzkompetenz in Bezug auf Luft nannte.

Die Landeshauptmännerkonferenz spricht dem Herrn Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform, Dr. Heinrich NEISSER, für seine bisherige erfolgreiche Arbeit bei der Umsetzung des FORDERUNGSKATALOGES DER LÄNDER ihren Dank aus, ersucht jedoch Herrn Bundesminister Dr. NEISSER, die Vorbehalte in Bezug auf den Immissionsschutzkompetenztatbestand anlässlich der Beratungen im Plenum des Nationalrates vorzubringen.

- B) 1. Die Landeshauptmännerkonferenz erkennt an, daß über weitere Ländervorschläge aus dem FORDERUNGSKATALOG DER LÄNDER, insbesondere über

- * Denkmalschutz
- * Wildbach- und Lawinenverbauung
- * Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG betreffend die Wohnbauförderung etc.

Verhandlungen geführt werden. Sie sollten ehestens zu einem Abschluß gebracht werden.

Die Ländervertreter im Kleinen Komitee werden beauftragt, diese Forderungen im Sinne des FORDERUNGSKATALOGES DER LÄNDER zu vertreten. Die übrigen Forderungen aus dem FORDERUNGSKATALOG DER LÄNDER sind im Kleinen Komitee zur gegebenen Zeit einzubringen und zu vertreten.

2. Mit Bedauern stellt die Landeshauptmännerkonferenz fest, daß die Ländervorschläge im Bezug auf die

- * Auftragsverwaltung

vom Bund bisher kaum berücksichtigt wurden und daß die Verhandlungen seit März 1988 ruhen.

Die Landeshauptmännerkonferenz hält die Verwirklichung dieser Vorschläge für eine wesentliche Modernisierung und Verwaltungsvereinfachung. Dem Ländervorschlag sollte ehestens entsprochen werden.

Das Verhandlungskomitee

Landeshauptmann-Stellv. Wolfgang RADLEGGGER

Landeshauptmann-Sellv. Hans MAYR

Landesrat Kom. Rat Dkfm. Vinzenz HÖFINGER

Landesrat Dr. Guntram LINS

wird gebeten, den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten dringend um Wiederaufnahme der Beratungen und Berücksichtigung der Ländervorschläge zu ersuchen.

A/2

Dies wird der Bundesregierung zu Ihren Händen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, mit dem höflichen Ersuchen um Berücksichtigung vorgetragen.

Der Teil A) des Beschlusses wurde bereits dem Herrn Präsidenten des Nationalrates und den Parlamentsklubs vorgebracht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. MEIRER)

Leiter der Verbindungsstelle

A/3

=====

DEZENTRALISIERUNG DES DENKMALSCHUTZES

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

=====

MÜNDLICHE ANFRAGE *)

Ist seitens Ihres Ressorts eine Dezentralisierung des Denkmalschutzes geplant?

Bundesminister Dr. Tuppy: Vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist eine Dezentralisierung des Denkmalschutzwesens etwa in dem Sinne, daß die zentralen Einrichtungen und überaus wertvollen Tätigkeiten des Bundesdenkmalamtes über das heute schon gegebene Maß hinaus dezentralisiert würden, nicht geplant. Das Bundesdenkmalamt hat zwar Landeskonservatorate in allen Bundesländern und ist dort auch tätig, aber nicht darüber hinaus.

Es ist auch nicht, wie es oft in einer verkürzten Weise genannt worden ist, eine Verländerung des Denkmalschutzes in dem Sinne geplant, daß die Länder für den Denkmalschutz zuständig würden. Wohl ist vom Bundeskanzleramt an das Wissenschaftsministerium der Wunsch der Länder herangetragen worden, verstärkt Denkmalschutzangelegenheiten in die mittelbare Bundesverwaltung zu übernehmen, das bedeutet jedoch nicht, daß der Bund damit seiner Verpflichtung und seiner Möglichkeiten entkleidet würde. Aber diese Übertragung von Denkmalschutzagenden in die mittelbare Verwaltung dürfte nicht bedeuten, daß die Einheitlichkeit des Denkmalschutzes, daß die Abschirmung vor lokalen Pressionen riskiert würde, daß also die Bundeseinheitlichkeit verlorenginge, daß die Denkmalschutzagenden einem zu starken Druck dezentraler Art ausgeliefert wären.

Meines Erachtens ist erwägenswert - und darüber finden jetzt Verhandlungen statt -, gewisse Denkmalschutzaufgaben, die zum Teil schon jetzt in der mittelbaren Sphäre der Verwaltung waren, erweitert in diese zu übertragen. Zum Beispiel Fragen, die mit dem Ensembleschutz zusammenhängen, Fragen,

*) Anfrage: 213/M, NR XVII.GP., 54. Sitzung vom 22. März 1988 von Abg. MOTIER (FPÖ) an Bundesminister Dr. Tuppy

die mit kleineren Veränderungen an Denkmälern zusammenhängen, die nicht die Identität des Denkmals beeinträchtigen und die reversibel sind. In diese Richtung gehen Gespräche, die derzeit geführt werden.

Präsident: Eine Zusatzfrage: Frau Abgeordnete.

Abgeordnete Klara Motter: Sehr geehrter Herr Minister! Ich danke Ihnen für die klare Ausführung, denn ich glaube, den Ländern ist das nicht so klar. Sie glauben, sie bekommen den Denkmalschutz und haben alle Agenden bei sich.

Ich habe nur noch eine Frage dazu: Es könnten dann lokale Interessen über den kulturellen Interessen stehen, werden Sie in dieser Richtung auch rechtzeitig etwas unternehmen, wenn es wirklich zu einer Liberalisierung des Denkmalschutzes an die Länder kommt?

Präsident: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister Dr. Tuppy: Wenn Denkmalschutzagenden - und es sind nicht allzu große - zusätzlich in die mittelbare Verwaltung übernommen werden, dann darf das nicht Liberalisierung bedeuten. Es muß weiterhin streng geprüft werden, welche Veränderungen an Denkmälern vollzogen werden, es muß streng darüber gewacht werden, daß die Auflagen des Denkmalschutzes wirklich erfüllt werden. Es darf sicher nicht in Richtung Liberalisierung gehen.

Die Länder sagen mit Recht, daß auch sie die Kraft aufbringen könnten, lokalem Druck und Interessen zu widerstehen. Auf jeden Fall würde ja der Bund in letzter Instanz darüber zu wachen haben. Auch wenn es zu einer solchen teilweisen Übertragung kommt, ist das Bundesministerium aus seiner Verpflichtung nicht entlassen.

Präsident: Eine weitere Zusatzfrage: Frau Abgeordnete Mag. Messner.

Abgeordnete Mag. Evelyn Messner (SPÖ): Herr Bundesminister! Sie haben soeben davon gesprochen, daß gerade im Bereich des Ensembleschutzes eine verstärkte Einbindung der Länder in den Denkmalschutz vorgesehen ist.

Gerade im Burgenland gibt es durch die historische Situation im Bereiche der Evangelischen Kirche Kirchen, Pfarrhöfe und Schulen, sehr viele schützenswerte Ensembles. Es gibt auch von seiten der Evangelischen Kirche des Burgenlandes - Herr Superintendent Dr. Reingrabner hat das auch über die Presse artikuliert - sehr schwerwiegende Bedenken gegen eine solche Dezentralisierung des Denkmalschutzes auch nur in beschränktem Umfang.

Ich frage Sie konkret: Sind Ihnen diese Bedenken bekannt, und in welcher Form werden Sie auf diese vorgebrachte Kritik von seiten Ihres Ressorts reagieren?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr.Tuppy: Sehr geehrte Frau Abgeordnete! Mir sind die Bedenken gegen eine Erweiterung der in mittelbarer Bundesverwaltung zu betreuenden Denkmalschutzagenden sehr genau bekannt. Solche Bedenken gibt es im eigenen Hause, und ich teile sie auch; solche Bedenken gibt es in vielen Kunsthistorikerkreisen, welche fürchten, daß eine etwas stärkere dezentrale Besorgung der Agenden den Schutz etwas mindern könnte.

Ich nehme diese Bedenken sehr, sehr ernst und bin fest entschlossen, nicht zuzulassen, daß es, wenn es zu solchen Übertragungen kommt, zu einer unzulässigen Erleichterung von Veränderungen, die dem Denkmalschutz widersprechen würden, käme.

Präsident: Eine weitere Zusatzfrage: Herr Abgeordneter Dr. Khol.

Abgeordneter Dr.Khol (ÖVP): Herr Bundesminister! Ich freue mich, daß der Denkmalschutz bei Ihnen eine Priorität einnimmt. Prioritäten in einem Staat wie dem unseren werden aber in der Regel am Geld gemessen. Es ist das Geld, das für den Denkmalschutz aufgewendet wird, nicht ganz in der gleichen Rangordnung wie die Priorität der verbalen Äußerung, wie wichtig der Denkmalschutz sei. Insofern ist es relativ frustrierend, daß ich aus den Wortmeldungen entnehme, daß man befürchtet, eine Verländerung des Denkmalschutzes würde eine Verschlechterung bedeuten.

Ich frage Sie, Herr Bundesminister: Sind Sie nicht auch der Ansicht, daß die fachkundigen Beamten und freien Mitarbeiter des Denkmalschutzes auf Landesebene sachlich ebenso kundig sein müssen wie alle anderen, die im Bereich der Landesverwaltung tätig sind, um die wichtige Aufgabe des Denkmalschutzes wahrzunehmen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr.Tuppy: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die Finanzierung des Denkmalschutzes geschieht heute dankenswerterweise schon zu einem nennenswerten Teil durch die Bundesländer (Abg.Dr.Khol: Zum Zahlen sind sie gut, zum Mitbestimmen nicht!) und zu einem auch nicht unbeträchtlichen Teil durch den Bund. Immerhin stehen im Jahr 1988 10 Prozent mehr Mittel zur Verfügung als im Jahr 1987. Der Bund engagiert sich also schon für den Denkmalschutz auch im Sinne einer schützerischen und pflegerischen Tätigkeit.

Den größten Anteil an den Denkmalschutzausgaben aber hat gar nicht die öffentliche Hand, sondern viele Private, aber auch Institutionen wie etwa die Kirchen wenden erstaunlich und bewunderungswürdig und aner kennenswert viel Mittel für denkmalschützerische und denkmalpflegerische Zwecke auf. Schon heute - wie ich bereits gesagt habe - arbeiten Beamte des Bundesdenkmalamtes in den Bundesländern und sind Hauptträger des Denkmalschutzes in den Bundesländern. Deren fachliche Kompetenz steht, soweit ich weiß, außer Zweifel, und sie werden sehr, sehr hoch geschätzt. Heute freilich sind sie nicht direkt weisungsabhängig von den Behörden des Landes und damit etwas stärker abgeschirmt von den unmittelbaren Interessen in den Ländern. Viele fürchten, daß es dann, wenn diese Abschirmung nicht erfolgt, eben denkmalschützerisch zu negativen Folgen kommen könnte. Ich kann es nicht voll abschätzen, und es wird sicherlich auch von Ort zu Ort verschieden sein, wie sich eine solche Übertragung der Agenden in Landeskompetenz auswirken wird.

A/4

=====

REDUZIERUNG DER LÄNDERRECHTE

IM FALLE EINES EG-BEITRITTS ÖSTERREICHS

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

=====

A n f r a g e *)

der Abgeordneten Helmut Wolf, Dr. Lothar Müller und Genossen an den Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform betreffend die Reduzierung der Länderrechte im Fall eines EG-Beitritts Österreichs.

Zu den im Zuge der österreichischen EG-Diskussion noch wenig beachteten Bereichen zählt die Auswirkung eines Beitritts auf Länderrechte, Landesgesetzgebung und föderalistische Strukturen. Die Bedeutung dieser Frage wird aber klar, wenn man berücksichtigt, daß es vor allem Länderrechte und föderalistische Strukturen sind, die die Schweiz zur Ablehnung eines EG-Beitritts veranlaßten. Auch in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland werden zunehmend Stimmen laut, die die Reduzierung der Länderrechte kritisieren. Die unterzeichneten Abgeordneten stellen deshalb an den Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform die

A n f r a g e :

1. Welche der bestehenden Länderrechte im allgemeinen würden durch einen EG-Beitritt aufgehoben bzw. eingeschränkt?
2. Welche Auswirkungen ergeben sich aus einem EG-Beitritt für die Gesetzgebungskompetenzen der Länder?
3. Hat ein EG-Beitritt auch im Bereich der von den Ländern zu erfüllenden mittelbaren Bundesverwaltung Konsequenzen?

*) Anfrage: 2700/J, II-5443 Blg.Sten.Prot.NR, XVII.GP.; eingebracht am 27. September 1988

B E A N T W O R T U N G **)

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Durch einen Beitritt Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften würden sowohl die Gesetzgebungs- als auch die Vollziehungskompetenzen der Länder in jenen Bereichen eingeschränkt werden, in denen diesbezügliche Befugnisse auf Grund des EG-Rechts auf die Organe der Europäischen Gemeinschaften überzugehen hätten. Das bedeutet, daß mit einem allfälligen EG-Beitritt - entsprechend dem Stand der innergemeinschaftlichen Rechtsentwicklung - ein nicht unwesentlicher Anteil der Landeskompetenzen in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaften fallen würde. In gleicher Weise würde sich die Befugnis der Länder zur Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung im Rahmen des Bundesrates sowie an der Bundesvollziehung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung entsprechend den diesbezüglichen Einschränkungen der Bundeskompetenzen durch das EG-Recht verringern.

Zu erwähnen ist ferner, daß das EG-Recht nicht bloß Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung, sondern auch solche der nichthoheitlichen Verwaltung tangieren würde: Beispielsweise müßte das System staatlicher Beihilfen - ob hoheitlich oder nicht hoheitlich geregelt - den diesbezüglichen EG-Grundsätzen (Art. 92 ff EWG-Vertrag) sowie den diesbezüglichen EG-rechtlichen Entscheidungen entsprechen. Auch die öffentliche Auftragsvergabe bzw. das öffentliche Beschaffungswesen der Länder würden beispielsweise - zum Teil über die bereits derzeit Österreich bindenden GATT-Regelungen hinaus - den diesbezüglichen EG-Richtlinien (sie befinden sich derzeit zum Teil noch in Ausarbeitung) zu unterwerfen sein. Für den Fall eines Konfliktes zwischen der innerösterreichischen Gesetzeslage und EG-rechtlichen Vorschriften und Entscheidungen wäre letzteren grundsätzlich der Vorrang einzuräumen.

Zu Frage 2:

In jenen Angelegenheiten, hinsichtlich derer den Ländern eine Gesetzgebungskompetenz zukommt (also insbesondere in den Angelegenheiten gemäß Art. 15 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 B-VG), wird eine Einschränkung der Befugnisse des Landesgesetzgebers durch einen allfälligen EG-Beitritt Österreichs

**) Beantwortung: II-5823 Blg.Sten.Prot.NR, XVII.GP.; eingebracht am 22. November 1988

in jenem Ausmaß zu erwarten sein, in dem diesbezügliche Rechtsetzungskompetenzen der Europäischen Gemeinschaften jeweils bestehen.

Dabei ist freilich darauf hinzuweisen, daß die im Hinblick auf die Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes erforderliche Harmonisierung nationaler Rechtsvorschriften überwiegend lediglich die EG-einheitliche Aufstellung von Grundsätzen und Mindeststandards betrifft. Typisches Rechtsinstrument hierfür sind Richtlinien des EG-Rates, die in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten - ähnlich wie Grundsatz- oder Rahmengesetze - weiterhin gewisse Möglichkeiten genauerer, mitunter auch (soweit dies im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zur Verwirklichung der jeweiligen Regelungsziele sachlich begründet ist) strengere Regelungen zulassen, solange hiedurch keine die Angehörigen anderer Mitgliedstaaten diskriminierenden Wettbewerbsbeschränkungen bewirkt werden.

Abgesehen davon ist ganz allgemein darauf hinzuweisen, daß die Gesetzgebung der Länder im Falle eines EG-Beitritts Österreichs nicht im Widerspruch zu den Vorschriften des primären (EG-Gründungsverträge) sowie des sekundären (EG-Richtlinien, EG-Verordnungen, EG-Entscheidungen) EG-Rechts stehen dürfte.

Gesetzgeberische Befugnisse der Länder würden zwar in einer größeren Zahl - mittelbar oder unmittelbar wirtschaftsrelevanter - Kompetenzmaterien im Beitrittsfall tangiert sein; die Notwendigkeit gesetzlicher Anpassung an das EG-Recht würde sich jedoch erwartungsgemäß in der Regel jeweils nicht auf die gesamte Kompetenzmaterie erstrecken, sondern vielmehr bestimmte, EG-rechtlich (insbesondere im Hinblick auf die Wahrung gleichartiger Wettbewerbs- bzw. Marktzugangsvoraussetzungen) relevante Regelungsaspekte betreffen. Beispielsweise wären zwar nicht sämtliche baurechtliche Vorschriften abzuändern; sehr wohl aber müßten Änderungen technischer Vorschriften in sämtlichen Kompetenzmaterien der EG-Kommission mitgeteilt und eine diesbezügliche Stillhaltefrist zur Geltendmachung allfälliger Einwendungen (insbesondere unter Wettbewerbsgesichtspunkten) eingehalten werden.

Eine abschließende Aufzählung aller vom EG-Recht betroffenen Landeskompetenzen erschiene vor Abschluß der Vervollendung des EG-Binnenmarktes verfrüht. Notwendigkeiten zu einer partiellen Anpassung der Gesetzeslage würden sich - soweit derzeit absehbar - gegebenenfalls vor allem in den folgenden Gesetzgebungskompetenzen der Länder ergeben:

Im landesrechtlichen Berufsrecht (insbesondere hinsichtlich der Zulassung von Ausländern aus dem EG-Bereich); im Grundverkehrsrecht (insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit von Grundstückserwerbungen, soweit sie mit der Berufsausübung von Ausländern aus dem EG-Bereich verknüpft sind);

in verschiedenen Bereichen des Landwirtschaftsrechts und des Umweltschutzrechts, soweit es Landessache ist; für diverse technische Regelungsbereiche im Rahmen von Landeskompetenzen; im Landes-Vergaberecht; im Beihilfenrecht der Länder, im Abgabewesen sowie in der Raumordnung.

Zu Frage 3:

Ein allfälliger EG-Beitritt Österreichs würde zweifellos die Bundeskompetenzen im Hinblick auf deren besondere Wirtschaftsrelevanz in einem gegenüber den Landeskompetenzen wesentlich erhöhten Ausmaß betreffen. Da entsprechend der bundesverfassungsgesetzlichen Regelung ein wesentlicher Teil aller Vollziehungskompetenzen des Bundes in mittelbarer Bundesverwaltung durch Organe der Länder besorgt wird, wären diese - direkt oder indirekt - von diesem Umstand gleichfalls betroffen. Eine taxative Aufzählung aller in Betracht kommenden Bundesmaterien wäre vor dem Abschluß der Vollen- dung des EG-Binnenmarktes verfrüht. Hinsichtlich der konkreten Auswirkungen auf die Landesverwaltung ist diesbezüglich folgendes festzuhalten: Der Bund wäre in diesen Bereichen kompetenzmäßig zu einer Anpassung der Bundesgesetzgebung sowie der Durchführungsvorschriften (Verordnungen) im Bereich der Vollziehung an das jeweils geltende EG-Recht verpflichtet. Dementsprechend würden sich für die Vollziehung durch Landesorgane im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung grundsätzlich keine unmittelbaren Probleme im Zusammenhang mit der Vollziehung von EG-Recht ergeben. Soweit allerdings EG-rechtliche Verordnungen oder Entscheidungen mit unmittelbarer Wirksamkeit in diesen Rechtsbereichen erlassen wurden, wären die zuständigen Landesbehörden jedenfalls verpflichtet, diesen EG-Rechtsnormen zu entsprechen.

Dr. Heinrich NEISSER

A/5

=====

EUROPÄISCHE INTEGRATION

Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz

=====

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)

Wien, am 28. November 1988

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Landeshauptmännerkonferenz beschäftigte sich anlässlich ihrer Tagung am 25. November 1988 in Linz neuerlich mit Fragen der Europäischen Integration. Die Beratungen führten zu folgendem Beschluß:

Die Landeshauptmännerkonferenz bekräftigt ihre am 13. November 1987 an die Bundesregierung gerichtete Anregung, die Teilnahme Österreichs am Gemeinsamen Markt mit dem Ziel der Vollmitgliedschaft Österreichs in der EG so rasch wie möglich anzustreben.

Das Ziel, Österreich an die EG anzunähern, ist von solcher Tragweite, daß es nur mit einem breiten politischen Konsens verwirklicht werden sollte.

Die Landeshauptmännerkonferenz richtet deshalb an die Bundesregierung den Appell, bei der Realisierung dieses Zieles weiterhin den Konsens mit den Ländern zu suchen und der Bundesstaatlichkeit Österreichs Rechnung zu tragen.

Vor allem ist bei den einzelnen Vorbereitungsschritten eine angemessene Beteiligung der Länder unerläßlich.

Die Einbindung der Länder in den integrationspolitischen Entscheidungsprozeß müßte über die Landeshauptmännerkonferenz erfolgen.

Für alle diesbezüglichen Verhandlungen auf politischer Ebene nominiert die Landeshauptmännerkonferenz die Herren

Landeshauptmann Dr. Josef RATZENBÖCK,
Landeshauptmann Dr. Martin PURTSCHER und
Landeshauptmann-Stellv. Hans MAYR

als gemeinsame Ländervertreter.

*) Schreiben VST-1905/289 an die Bundesregierung z.Hd. des Bundeskanzlers

A/5

In alle hiefür erforderlichen Vorbereitungen auf Beamten-ebene sind jedoch alle Länder einzubeziehen.

Der erste Bericht der Arbeitsgruppe "Föderalismus und EG" wird zur Kenntnis genommen.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ist beauftragt, Ihnen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, diesen Beschluß mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorzutragen.

Mit Ihrer Genehmigung werden hievon gleichlautend auch der Herr Vizekanzler und Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, der Herr Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform, der Herr Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst, sowie das Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst benachrichtigt.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

(Dr. MEIRER)

Leiter der Verbindungsstelle

A/6

=====

REALISIERUNG DER SPITALSREFORM

=====

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

=====

MÜNDLICHE ANFRAGE^{*)}

Wie soll die Spitalsreform realisiert werden?

Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst Dr. Löschner: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich gehe davon aus, daß Sie informiert sind, daß das Bundeskanzleramt, Sektion Volksgesundheit, zu Beginn dieses Jahres einen Entwurf einer neuen KRAZAF-Vereinbarung den Ländern übermittelt hat, daß dieser Entwurf Gegenstand mehrerer Gesprächsrunden mit den beamteten Vertretern der Bundesländer war, daß darüber hinaus am 3. März dieses Jahres im Zuge der Konferenz der Landesfinanzreferenten der Versuch unternommen wurde, die Spitalsreform im Zuge einer neuen KRAZAF-Vereinbarung auch zu effektuieren.

Bei diesem Gespräch am 3. März sind im großen und ganzen drei Bereiche offengeblieben, nämlich die Frage des Abbaues der Anzahl der Akutbetten, dann Fragen, die sich im Zusammenhang mit den zusätzlichen Leistungen für den neuen KRAZAF seitens der Sozialversicherung ergeben, und letztendlich die Frage, wie die Strukturmaßnahmen durch diese neue zusätzliche Mittelverteilung erfolgen soll.

Beim ersten Problem konnten wir eine Einigung dahingehend finden, daß bis zum Herbst dieses Jahres die Frage der Akutbetten im Rahmen des Krankenanstalten-Zusammenarbeitfonds einer Lösung zugeführt werden wird, und zwar aufbauend darauf, daß für die Frage, in welcher Zahl in den einzelnen Ländern Akutbetten abgebaut werden sollen, nicht nur die Bevölkerungszahl, sondern auch andere Kriterien, wie etwa die Entwicklung der Altersstruktur, der medizinische Standard et cetera, herangezogen werden sollen. Ich gehe davon aus, daß diese Lösung bis zum Herbst getroffen werden kann.

^{*)} Anfrage: 217/M, NR XVII.GP., 56. Sitzung vom 23. März 1988 von Abg. Dr. SCHWIMMER (ÖVP) an Bundesminister Dr. Löschner

In der Frage der offenen Probleme hinsichtlich der Zahlungen der Sozialversicherung wird es heute beim Herrn Finanzminister, wo wieder die Landesfinanzreferenten versammelt sind, um andere Fragen zu beraten, eine weitere Runde geben.

Was die Strukturmaßnahmen anlangt, hat es nach dem 3. März einige Gesprächsrunden gegeben, die uns die Hoffnung geben, daß es auch hier zu einer einvernehmlichen Lösung in Bälde kommen wird.

Präsident: Eine Zusatzfrage, Herr Abgeordneter.

Abgeordneter Dr.Schwimmer: Herr Bundesminister! An der bisherigen Spitalsfinanzierung und der mit Jahresende 1987 ausgelaufenen KRAZAF-Lösung wurde vielfach vor allem deshalb Kritik geübt, weil durch die sogenannte - wie schon erwähnt - Abgangsdeckung letzten Endes jene Krankenanstalt relativ am meisten erhalten hat, die im Vergleich sozusagen am schlechtesten gewirtschaftet hat.

Gibt es im Zuge einer Neuregelung Ansätze dafür, daß wirtschaftliches Verhalten im Krankenhaus auch durch die Krankenhausfinanzierung über den KRAZAF entsprechend - unter Anführungszeichen gesetzt - "belohnt" wird?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr.Löschnak: Ja, es gibt dafür mehrere Ansatzpunkte, sehr geehrter Herr Abgeordneter. Ein Ansatzpunkt ist der Umstand, daß ein Teil der zusätzlichen Mittel in Länderquoten abgegeben wird, wobei diese Länderquoten - davon gehe ich aus - in den Ländern so behandelt werden, daß sie maximal eingesetzt werden können und daß daher mit diesen zusätzlichen Mitteln der Versuch unternommen werden wird, anstelle von Pflögetagen in Akutbetten Alternativen anzubieten, die zum einen der medizinischen Versorgung der Bevölkerung besser entsprechen und zum anderen auch kostengünstiger sind. - Das ist ein Hinweis.

Einen weiteren Hinweis sehe ich unter anderem darin, daß wir nach wie vor seitens des Bundes und damit auch seitens des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger der Meinung sind, daß im Laufe des Jahres 1990 zumindest teilweise eine Umstellung von der Abgangsdeckung auf eine leistungsorientierte Kostentragung vorgenommen werden soll.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage, Herr Dr.Schwimmer.

Abgeordneter Dr.Schwimmer: Herr Bundesminister! Sie haben jetzt angedeutet, daß im Zusammenhang mit dem Abbau von Akutbetten andere Maßnahmen überlegt werden. Ich glaube auch, daß das ein Ansatzpunkt sein sollte und daß der Abbau von Akutbetten nicht dahingehend verstanden werden darf, daß es jetzt sozusagen zu einer geringeren Versorgung der

Bevölkerung in gesundheitlichen Fragen kommt. Im Gegenteil. Es soll zu einer besseren Versorgung kommen, etwa durch die Verkürzung der Verweildauer, die auch humaner sein kann, aber auch durch den Aufbau von entsprechenden Systemen der Hauskrankenpflege.

Sehen Sie im Zusammenhang mit der Neuregelung der Spitalsfinanzierung Chancen, daß es zu einem entsprechenden Aufbau von Systemen der Hauskrankenpflege kommen wird?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr.Löschnak: Herr Abgeordneter! Im Zuge der bisherigen Verhandlungen wurden bei den Mitteln, die für die Strukturreform gegeben werden sollen, bei diesen von mir schon angedeuteten Länderquoten, entsprechende Zielvorgaben vorgegeben, die einzuhalten sein werden. Da geht es nicht nur um den Abbau von Kapazitäten im Bereich der Akutbettenversorgung, sondern es geht unter anderem auch - ich zitiere aus dem Entwurf - um die Schaffung alternativer Versorgungseinrichtungen, insbesondere der Hauskrankenpflege und sonstiger mobiler Dienste.

Also ich sehe hier sehr wohl einen verfolgenswerten und hoffentlich in der Zukunft auch umsetzbaren Ansatz, um, wie gesagt, zu einer verbesserten Versorgung der Betroffenen, sprich der Patienten, zu kommen, aber gleichzeitig auch eine Entlastung von der Kostenseite her vorzunehmen.

Präsident: Eine weitere Zusatzfrage: Herr Abgeordneter Mag. Haupt.

Abgeordneter Mag.Haupt (FPÖ): Sehr geehrter Herr Bundesminister! Sie haben ausgeführt, daß die Umschichtung von Akutbetten zu Pflegebetten einerseits eine Einsparung bringen wird und zweitens die Verbesserung der extramuralen Versorgung bis hin zu den Hauskrankenhilfen und anderen mobilen Diensten eine deutliche Entlastung der Spitäler im Hinblick auf eine Versorgung der Bevölkerung an ihren Wohnorten in Zukunft bringen soll.

Wir haben festgestellt, daß anläßlich der Verhandlungen Ihres Ministeriums mit den Ländern unterschiedlich nahezu lineare Quoten für die Einsparung von Akutbetten festgelegt worden sind. Uns Kärntnern erscheinen die Zahlen, die für Kärnten vorgeschrieben werden, im Verhältnis zur Bevölkerungsstruktur in Kärnten, im Verhältnis zur Auslastungszahl der Betten in Kärnten und im Verhältnis zur bestehenden Anzahl von Akutbetten im Hinblick auf die Situation nach dem Krankenanstaltenplan ungerecht.

Glauben Sie, daß in den Verhandlungen mit den anderen Bundesländern die meiner Ansicht nach gerechten Forderungen Kärntens nach einer etwas modifizierteren Form der Umschichtung von Akutbetten berücksichtigt werden können, oder

werden Sie auf Ihrem derzeitigen über die Medien bekanntgewordenen Standpunkt beharren und auf die volle Höhe der Einsparungen in Kärnten bestehen?

Ich glaube - man bedenke, daß Kärnten die zweithöchste Auslastung bei den Betten ex aequo mit zwei anderen Bundesländern in Österreich hat und daß auf der anderen Seite 140 Betten die Anzahl ohnehin schon unter dem derzeit gültigen Krankenanstaltenplan liegt -, daß Ihre Vorstellungen, die das Bundesland Kärnten betreffen, irgendwo ungerecht sind. Werden Sie daher die Quote für Kärnten modifizieren?

Präsident: Ich glaube, es gilt die erste Frage, Herr Abgeordneter, die Sie in der Mitte Ihrer Ausführungen gestellt haben. *(Abg. Mag. Haupt: Werden Sie die Quote für Kärnten modifizieren?)* Der Herr Minister hat die Frage schon gehört, aber Sie haben zwei Fragen gestellt, eine in der Mitte Ihrer Ausführungen, eine am Ende. Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Löschner: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich darf vielleicht folgende einleitende Bemerkung treffen. Mit wem immer man spricht, der vom Spitalswesen ein bißchen eine Ahnung hat, man kann das Gespräch damit beenden, daß ein Teil der Akutbetten tatsächlich umgestaltet werden kann. Das ist ein Tenor, der allen Gesprächen zu entnehmen ist. Aber wenn man dann von solchen allgemeinen Aussagen ins Konkrete geht, werden die Schwierigkeiten größer. Wir haben eigentlich nichts anderes vorgeschlagen, als nicht ganz 4,6 Prozent der Akutbetten innerhalb von drei Jahren zu verringern mit der von mir mehrmals genannten Zahl von etwa 2500 Betten.

Es haben sich dann bei Nennung dieser Zahl aus allen Regionen und fast aus allen Bundesländern kritische Stimmen gemeldet, die meinten: Das kann man zwar österreichweit durchaus bejahen, aber gerade für das betreffende Bundesland oder für die betreffende Region wäre es unmöglich, eine solche Reduktion vorzunehmen.

Wir haben uns daher dazu verstanden, alle Kriterien, die für den jeweiligen Akutbettenstand maßgebend sind, in die weiteren Gespräche einzubinden, und das Ergebnis dieser Gespräche wird im Herbst dieses Jahres vorliegen. Ich kann daher bei aller Sympathie, die ich auch für das Bundesland Kärnten hege, hier und heute keine entsprechende Zusage machen.

Präsident: Eine weitere Zusatzfrage: Herr Abgeordneter Smolle.

Abgeordneter Smolle (Grüne): Sehr geehrter Herr Bundesminister! Im Jahre 1985 hat der seinerzeitige Minister für Gesundheitswesen Kurt Steyrer den österreichischen Krankenanstaltenplan, das heißt eine Studie erstellt, die sehr

detailliert den Bedarf an Akutbetten, an Pflegebetten, die Auslastung der Akutbetten, dann die Fragen der medizinischen Hochtechnologie, der regionaldeckenden Versorgung und so weiter enthält. Es würde mich interessieren, warum dieser Bericht nicht publiziert wurde. Ich befürchte, daß er ein Schicksal erleiden wird wie viele brisante Berichte in Österreich, die zwar erstellt wurden, aber dann letztlich nicht der Öffentlichkeit vorgestellt werden und aus denen auch keine Konsequenzen gezogen werden.

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Löschner: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich beginne mit der Feststellung, daß Ihre Behauptung, aus dem Krankenanstaltenplan seien nicht die entsprechenden Konsequenzen gezogen worden, schlicht und einfach unzutreffend ist. Die Fondsversammlung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds beschäftigt sich mit jedem Beschluß, der bei einer Fondsversammlung gefaßt wird, in Wirklichkeit mit dem Krankenanstaltenplan und stellt fest, ob dieser Beschluß damit in Einklang zu bringen ist oder nicht. Wenn er nicht in Einklang zu bringen ist, wird er eben einfach nicht gefaßt. Das ist das eine, was ich festzustellen habe.

Und das zweite: Es ist mir nicht bekannt, ob der Krankenanstaltenplan der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde oder nicht. Wenn nicht, werde ich das nachholen.

Präsident: Eine weitere Zusatzfrage: Herr Abgeordneter Hofmann.

Abgeordneter Hofmann (SPÖ): Herr Minister! Sie haben bereits zur Bekämpfung der explodierenden Spitalkosten die Möglichkeit alternativer Versorgungseinrichtungen angedeutet, etwa Sozial- und Gesundheitssprengel, Hauskrankenpflege. Ich würde in diesem Bereich auch die verstärkte Betreuung im arbeitsmedizinischen Bereich nennen. Diese Art der Versorgung im alternativen Bereich ist sicherlich auch für die Patienten sehr angenehm, vor allem für jene - und ich glaube, das sind die meisten -, die nicht gerne im Krankenhaus liegen.

Bis wann rechnen Sie, daß diese Art der alternativen Versorgung für die Patienten spürbar wird?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Löschner: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Wie Sie ja in der Frage schon festgestellt haben, bekennen wir uns, und damit ich auch, zum Ausbau alternativer Versorgungskapazitäten. Ich verstehe darunter alle jene Einrichtungen, die es möglich machen, einerseits teure Krankentage im Akutbereich zu verhindern und andererseits - das

A/6

soll nicht unerwähnt bleiben - die Menschen einer optimalen medizinischen Versorgung zuzuführen. Also vom Grundsatz her besteht hier volle Übereinstimmung.

Wir werden daher, weil es auch in weiten Bereichen des politischen Lebens zu dieser Vorgangsweise Zustimmung gibt, versuchen, entsprechende Gesundheits- und Sozialsprengel im Modell während der Laufdauer des erneuerten KRAZAF, bei dem ich davon ausgehe, daß er möglichst bald zustande kommt, zu installieren, und werden dann versuchen, in den nächsten Jahren, basierend auf solchen Modellversuchen, solche Sozial- und Gesundheitssprengel österreichweit umzusetzen. Aber ich muß anmerken, daß das mit Sicherheit eine mittelfristige Aufgabenstellung sein wird.

=====

RESOLUTIONEN DES 38. ÖSTERREICHISCHEN STÄDTETAGES

=====

RESOLUTIONEN *)

"Finanzen"

Der 38. Österreichische Städtetag hat nach einem Bericht seines Generalsekretärs den derzeitigen Stand der Verhandlungen zur Steuerreform zur Kenntnis genommen. Er bekräftigt, daß nur ein Verhandlungsergebnis angenommen werden kann, das die Gemeinden nicht überproportional belastet. Unabhängig von der Steuerreform verweist der Städtetag auf das Forderungsprogramm des Österreichischen Städtebundes an den neuen Finanzausgleich und fordert den Bund auf, ehestmöglich die Verhandlungen über den neuen Finanzausgleich fortzusetzen und die Anliegen der Gemeinden zu berücksichtigen.

Der Städtetag begrüßt die Kürzung der Mittel aus der Nahverkehrsmilliarde für die städtischen Nahverkehrsbetriebe als umwelt- und verkehrspolitisch verfehlt und fordert den Bund auf, die verfügte Kürzung in vollem Umfang zurückzunehmen, um den weiteren Ausbau des städtischen Nahverkehrs ungeschmälert sicherzustellen.

Der Städtetag begrüßt den Abschluß einer neuen Vereinbarung über den Krankenanstaltenzusammenarbeitsfonds, weist jedoch darauf hin, daß während der Zeit ohne KRAZAF-Vereinbarung die von den Gemeinden aus der Umsatzsteuer einbehaltenen Mittel nicht den Spitälern zugute kamen, was bei den Gemeinden Mehrkosten und Liquiditätsanspannungen verursacht. Es wird gefordert, diese Mittel einschließlich Zinsen nunmehr raschest dem beabsichtigten Finanzierungszweck zuzuführen. Der Österreichische Städtebund erhebt nachdrücklich die Forderung, die Gemeinden in Hinkunft als gleichberechtigte Partner zu den KRAZAF-Verhandlungen beizuziehen.

*) Beschlossen beim 38. Österreichischen Städtetag am 29. April 1988 in Innsbruck. Näheres siehe Tätigkeitsbericht des Österreichischen Städtebundes an den Österreichischen Städtetag 1989; dazu Kapitel A, S. 36, sowie ÖGZ 7/1988

"Stadt und Umwelt"

Der 38. Österreichische Städtetag hat sich ausführlich mit dem Thema "Stadt und Umwelt" auseinandergesetzt.

Die Gemeinden waren immer bemüht, mit ihren Einrichtungen Ziele des Umweltschutzes zu verfolgen, weshalb sie, insbesondere durch ihre Maßnahmen im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, zu den größten Investoren auf dem Gebiet des Umweltschutzes zählen. Ohne daß diese Aufgaben abgeschlossen sind, werden bereits neue Anforderungen an die Gemeinden gestellt, wie etwa im Bereich der Neu- und Umgestaltung der Wohnumwelt oder der Abfallwirtschaft.

Der Städtetag gibt seiner großen Besorgnis Ausdruck, daß durch den Bestand zahlreicher atomarer Anlagen in der unmittelbaren Umgebung Österreichs die Gesundheit und Sicherheit der österreichischen Bevölkerung bedroht sind, und fordert deshalb die Bundesregierung auf, weiterhin alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um potentielle Gefahren für die österreichische Bevölkerung auf ein Minimum zu beschränken.

Städtische Umwelt - öffentlicher Raum

Die Qualität des öffentlichen Raumes ist ein wichtiger, die Wohnqualität ergänzender Teil der Lebensqualität, der mit zunehmendem Wohlstand in großen und kleinen Gemeinden steigende Bedeutung erhält. Die Gestaltung des öffentlichen Raumes trägt dazu bei, in den Städten attraktive Wohngebiete zu schaffen und zu erhalten; sie kommt aber auch der örtlichen Wirtschaft zugute. Eine wichtige Aufgabe zur Verbesserung des öffentlichen Raumes haben regulierende Maßnahmen für den Individualverkehr, Maßnahmen zur Sicherung von Grünflächen für die Naherholung und leistungsfähige öffentliche Nahverkehrsmittel.

- Der Österreichische Städtebund erwartet, daß im Rahmen der durch die Länder neu zu gestaltenden Wohnbauförderung - unter Einbindung der Mittel aus der Altstadterhaltung bzw. Ortsbildpflege - die Chance genutzt wird, ausreichende Beträge für Erneuerungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen im öffentlichen Raum zur Verfügung zu stellen.
- Die im Bundesbudget verfügte Kürzung der Mittel aus der Nahverkehrsmilliarde für städtische Verkehrsbetriebe ist umwelt- und verkehrspolitisch verfehlt und rückgängig zu machen, um den Ausbau des innerstädtischen Nahverkehrs sicherzustellen.
- Straßenbaumittel sind auch zur Verbesserung des öffentlichen Raumes, wie z.B. für Begleitgrün, Rückbaumaßnahmen, Rad- und Fußwegenetz und Wohnquartiergaragen, einzusetzen.

Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abwasserreinigung

Die bisherigen Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität haben sichtbare Folgen hinsichtlich der Reduktion der einzelnen Schadstoffe gebracht. Trotzdem sind weitere Maßnahmen dringend erforderlich.

In Anbetracht der besonderen Bedeutung Österreichs als Transitland wird die Österreichische Bundesregierung aufgefordert, bei der Annäherung an die Europäische Gemeinschaft die Angleichung der Abgasvorschriften an die strengeren Österreichischen und Schweizer Regelungen mit Nachdruck zu verlangen.

Der Österreichische Städtebund fordert weiters

- die Reduktion verkehrsbedingter Abgase, z.B. durch den nachträglichen Einbau von Einweg-Katalysatoren, die Erlassung von Tempolimits für nicht umgerüstete Fahrzeuge und die weitere Reduktion von Emissionen aus dieselbetriebenen Lastfahrzeugen,
- die Vereinheitlichung des Umweltschutzrechtes unter Einräumung der Parteistellung der Gemeinde im Umweltverfahren,
- die Herabsetzung der Emissionsgrenzwerte nach dem Dampfkesselmissionsgesetz für mittlere und kleinere Anlagen,
- die Förderung des forcierten Ausbaus der Fernwärme, insbesondere zur Reduktion der Einzelofenheizungen,
- die Einbeziehung von Maßnahmen der Gemeinden in die Förderung aus dem Umweltfonds sowie
- die Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung des Umweltfonds durch den Bund.

Im städtischen Lebensraum stellt der Lärm eine besonders konzentrierte Umweltbelastung dar. Dieser geht hauptsächlich vom Kraftfahrzeugverkehr aus. Zur wirksamen Verbesserung der Lärmsituation werden vom Österreichischen Städtebund folgende Forderungen erhoben:

- Reduzierung der Emissionsgrenzwerte für Lärm, insbesondere Verkehrslärm, wobei die Voraussetzungen dazu auch durch Maßnahmen an der Lärmquelle zu schaffen sind.
- Reduzierung des Verkehrslärms, vor allem durch Regelungen zur Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art und gänzliches Fahrverbot für Lastfahrzeuge während der Nachtstunden.
- Weiterer Einsatz von Bundes- und Landesmitteln für einen verstärkten Lärmschutz von Wohnungen an verkehrsreichen Straßen; nachträgliche Errichtung von Lärmschutzeinrichtungen auch an Eisenbahnstrecken.

- Verstärkte Maßnahmen zur Verlagerung des Güterfern- und Transitverkehrs von der Straße auf die Schiene.
- Verstärkter Einsatz von Bundes- und Landesmitteln für den Straßenrückbau.
- Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen beim Ausbau von Bundes- und Landesstraßen im Bereich von Wohngebieten.

Obwohl die Gemeinden für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung schon Milliardenbeträge investiert haben, kann das Ausbauprogramm keineswegs als abgeschlossen betrachtet werden. Der Österreichische Städtebund fordert dazu:

- Bereitstellung der erforderlichen Finanzierungsmittel durch Bund und Länder.
- Auf Grund ihres Engagements im Umweltschutz ein Mitspracherecht der Gemeinden bei der Vergabe der Mittel des Wasserwirtschaftsfonds.

Abfall

Die Abfallproblematik hat zwar in den letzten Jahren im Bewußtsein der Bürger an Bedeutung gewonnen, es fehlt jedoch bisher die Bereitschaft, Produktion, Konsum und Müllaufkommen in einem ursächlichen Zusammenhang zu sehen. Der Österreichische Städtebund fordert dazu:

- Rasche Beschlußfassung eines modernen Abfallwirtschaftsgesetzes mit den Inhaltsschwerpunkten Müllvermeidung, -wiederverwertung, verpflichtende Einführung von Pfand- und Recycling-Systemen, das Verbot bestimmter Produkte, wie z.B. halogenisierter Kohlenwasserstoffe oder PVC.
- Sicherstellung der Vermarktungsmöglichkeiten von Altstoffen aus der getrennten Müllsammlung.
- Förderung von zentralen Anlagen zum Recycling, zur Kompostierung, thermischen Nutzung und zur Deponierung von Reststoffen.
- Errichtung weiterer Sonderabfallbehandlungsanlagen für Österreich und geeigneter Sonderabfalldeponien.
- Schaffung einer bundesgesetzlichen Regelung zur österreichweiten Untersuchung und Sanierung von Altlasten unter Heranziehung eines Fonds, der durch die Verursacher bzw. durch die verursachende Industrie finanziert wird.

Der Städtetag gibt seiner Überzeugung Ausdruck, daß umweltpolitische Maßnahmen einen wesentlichen Bestandteil der Kommunalpolitik darstellen und einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Attraktivität der Städte als Wohnort und als Betriebsstandort bilden, sofern eine Abstimmung der Maßnahmen mit den Zielen der Erhaltung und der Entwicklung der ortsansässigen Betriebe erfolgt.

Der Österreichische Städtebund bekundet sein Interesse und seine Bereitschaft, zur Lösung der anstehenden Probleme im Rahmen der Möglichkeiten der Städte und Gemeinden beizutragen und erwartet, daß die durchzuführenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung der Gemeindeautonomie und der Wirtschaftlichkeit bei der Handhabung der zu erlassenden bundes- und landesgesetzlichen Regelungen erfolgen.

=====

RESOLUTION DES 35. ÖSTERREICHISCHEN GEMEINDETAGES

=====

RESOLUTION *)

Die Delegierten zum 35. Österreichischen Gemeindetag in Eisenstadt haben sich eingehend mit dem Thema "Gemeindeautonomie und Finanzausgleich" auseinandergesetzt.

Neben Problemen der Schaffung gleichartiger kommunaler Strukturen im Bereich des Fremdenverkehrs wurden dabei auch kommunalpolitische Grundsatzfragen erörtert.

Anlaß dafür sind die Verlängerung des geltenden Finanzausgleiches, die Bemühungen Österreichs um einen Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft sowie die Asylpolitik der Bundesregierung im Hinblick auf die jüngsten politischen Ereignisse in Rumänien und Polen.

Die Gemeinden verkennen nicht die Notwendigkeit der Teilnahme Österreichs am Europäischen Binnenmarkt unter Berücksichtigung der immerwährenden Neutralität sowie der Hilfeleistung für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention.

Unter Bedachtnahme auf die den Gemeinden nach dem österreichischen Bundesverfassungsrecht zugestandenen Autonomie, wozu auch die Ausschreibung und Einhebung eigener Abgaben gehört, sehen sich die Delegierten zum 35. Österreichischen Gemeindetag allerdings veranlaßt, zu fordern, daß

- unbeschadet der Verlängerung des geltenden Finanzausgleiches vor allem über die Fragen

- Änderung des § 21 FAG (Zuweisungen für finanzschwache Gemeinden)
- Beseitigung der bevorzugten Behandlung der Wiener Randgemeinden im Finanzausgleich
- Umwandlung der Getränkesteuer in eine Verkehrssteuer

unverzüglich weiterverhandelt wird und diese Verhandlungen ehestens zu einem konkreten Abschluß gebracht werden.

*) Beschlossen beim 35. Österreichischen Gemeindetag am 9. September 1988 in Eisenstadt. Näheres siehe Tätigkeitsbericht des Österreichischen Gemeindebundes für das Jahr 1988; dazu Kapitel A, S. 36

Darüber hinaus sind die Verhandlungen über alle offenen Fragen im Hinblick auf die Erzielung eines gerechten Finanzausgleiches weiterzuführen

- bei einem allfälligen Beitritt Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft die historische Struktur der österreichischen Gemeinden, einschließlich des Rechtes auf Ausschreibung und Einhebung eigener Abgaben im Rahmen der Finanzverfassung voll gewährleistet wird
- durch die Asylpolitik der österreichischen Bundesregierung den Gemeinden keine zusätzlichen finanziellen Belastungen aufgebürdet werden und vor allem die Frage der Kostentragung der Schulbeiträge für Flüchtlingskinder sowie der aus der Sozialhilfe für Flüchtlinge resultierenden Leistungen in einer für die Gemeinden akzeptablen Weise gelöst wird
- den Gemeinden ohne Zuweisung zusätzlicher finanzieller Mittel keine neuen Aufgaben übertragen werden, da sie sonst nicht mehr imstande sind, ihre bisherigen Aufgaben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen.

=====

BERICHT ÜBER DIE FORTSCHRITTE IM SINNE DER
FÖDERALISMUS-ENTSCHLIESSUNG DES TIROLER LANDTAGES*)

=====

Der Tiroler Landtag hat mit Beschluß vom 24. März 1988 die Tiroler Landesregierung gebeten, ihm ehestmöglich einen Bericht über die Fortschritte im Sinne der Föderalismus-Entschließung des Tiroler Landtages vom 6. Juli 1983 vorzulegen und vor allem in Übereinstimmung mit dem Forderungsprogramm der Länder die noch unerledigten aktuellen Wünsche erneut darzustellen.

Entsprechend diesem Ersuchen wird folgender Bericht vorgelegt:

I.

Der Tiroler Landtag hat in seiner Entschließung vom 6. Juli 1983 über die Stärkung der Stellung der Länder und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates (Föderalismus-Entschließung) die Landesregierung aufgefordert, mit der Bundesregierung zum Wohle des Volkes von Tirol und der anderen Länder weitere Verhandlungen über eine Reform des österreichischen Bundesstaates unter Einbeziehung der Gemeinden mit den in der Entschließung angeführten Zielen zu führen. Die Tiroler Landesregierung ist im Sinne dieser Aufforderung an die Bundesregierung herangetreten. Wie schon bei dem durch eine Volksabstimmung gestützten 10-Punkte-Programm von Vorarlberg hat es der Bund aber auch bei der Föderalismus-Entschließung des Tiroler Landtages abgelehnt, mit nur einem Land über eine Stärkung der Stellung der Länder und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates gesondert zu verhandeln. Für die Tiroler Landesregierung ergab sich daher nur die Möglichkeit und die Notwendigkeit, die in der Föderalismus-Entschließung enthaltenen Forderungen in die Verhandlungen über das Forderungsprogramm der Bundesländer einzubringen. Die Föderalismus-Entschließung des Tiroler Landtages ist zu einem Zeitpunkt ergangen, in dem eine erfolversprechende

*) Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung, Präs.II-108/200 vom 8. April 1988 an den Tiroler Landtag

Wiederaufnahme der Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Erfüllung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 erfolgt ist. Der damalige Bundeskanzler Dr. Sinowatz hatte in der Regierungserklärung vom 31. Mai 1983 erklärt, daß sich die Bundesregierung zum bundesstaatlichen Gedanken bekenne und daß sie daher die schon in der abgelaufenen Legislaturperiode weit gediehenen Gespräche über das Forderungsprogramm der Bundesländer fortführen werde. Gleichzeitig hat er aber darauf hingewiesen, daß Partner des föderalistischen Zusammenspiels nicht nur Bund und Länder, sondern auch die Gemeinden seien. Die Bundesregierung werde daher einer Verbesserung der rechtlichen Stellung der Gemeinden besonderes Augenmerk widmen. In der Landeshauptmännerkonferenz am 6. Juni 1983 hat sich der Bund neuerlich bereiterklärt, die Verhandlungen über das Forderungsprogramm der Bundesländer und die Wünsche des Bundes weiterzuführen. Diese Verhandlungen wurden in der Folge im Rahmen des Kleinen Komitees, der Landesamtsdirektorenkonferenz und der Landeshauptmännerkonferenz geführt und haben mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1984, BGBl.Nr. 490, einen vorläufigen Abschluß gefunden.

II.

Mit dieser Novelle, die in erster Linie die teilweise Erfüllung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 zum Ziel hatte, wurde auch den in der Föderalismus-EntschlieÙung des Tiroler Landtages aufgestellten Forderungen teilweise entsprochen:

1. Der Forderung nach Erweiterung der Kompetenzen der Länder (siehe Z. 2 der Föderalismus-EntschlieÙung) wurde nur in einem sehr geringen AusmaÙ entsprochen, und zwar dadurch, daß alle Bauangelegenheiten der Bundestheater in die Landeskompetenz überführt und die Zuständigkeit der Länder zur Regelung der Organisation der Gemeindeverbände festgelegt wurden.
2. Der Forderung nach Aufwertung des Bundesrates zu einer echten Länderkammer (siehe Z. 7 der Föderalismus-EntschlieÙung) wurde insoweit entsprochen, als dem Bundesrat ein Zustimmungsrecht bei Kompetenzänderungen zu Lasten der Länder und den Landeshauptmännern das Teilnahme- und Rederecht bei den Verhandlungen des Bundesrates eingeräumt wurden.
3. Der Forderung nach Stärkung der Gemeindeautonomie (Z. 9 der Föderalismus-EntschlieÙung) wurde durch die Neuregelung über die Gemeindeverbände (neuer Art. 116a B-VG), die - schon erwähnte - Kompetenz der Länder zur Regelung der Organisation der Gemeindeverbände, die Absicherung von Einrichtungen der direkten Demokratie auf Gemeindeebene, eine Erweiterung des ortspolizeilichen Verord-

nungsrechtes und die Beseitigung des Einflusses des Bundes auf die Neuerrichtung und auf organisatorische Änderungen von Gemeindegewachkörpern entsprochen.

4. Der allgemein aus der Föderalismus-EntschlieÙung abzuleitenden Forderung nach Stärkung der Stellung der Länder entsprechen noch folgende Änderungen durch die B-VG-Novelle 1984:

- a) Einräumung eines Notverordnungsrechtes der Landesregierung,
- b) Einschränkung des Rechtes des Bundespräsidenten, einen Landtag aufzulösen,
- c) Festlegung der subsidiären Zuständigkeit des Landeshauptmannes in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung,
- d) Zulässigkeit des Ressortsystems bei der Besorgung der Auftragsverwaltung des Bundes durch die Länder.

Noch bevor diese Novelle zum Bundesverfassungsgesetz im Dezember 1984 beschlossen worden war, wurde die Diskussion über den österreichischen Föderalismus auf mehreren Ebenen weiter vorangetrieben. So hat Dr. Schambeck im November 1984 im Bundesrat erklärt, daß die in Beratung stehende Novelle zur Bundesverfassung zu begrüßen sei. Er hat aber hinzugefügt, daß die Mehrzahl der Wünsche des Forderungsprogrammes der österreichischen Bundesländer 1976 sowie die diesbezüglichen Beschlüsse zur Verbesserung österreichischer Bundesstaatlichkeit des Vorarlberger und des Tiroler Landtages leider unberücksichtigt geblieben sind. Es wäre daher nach Beschlußfassung der gegenständlichen Verfassungsnovelle 1984 die Erarbeitung eines neuen Forderungsprogrammes der österreichischen Bundesländer und damit eine Fortsetzung der Föderalismusdiskussion in Österreich erforderlich. Im gleichen Sinne hat die Landeshauptmännerkonferenz am 19. November 1984 beschlossen, die Verhandlungen mit dem Bund über die bisher noch nicht erfüllten Punkte aus dem Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 so rasch wie möglich weiterzuführen. Sie hat deshalb die Landesamtsdirektorenkonferenz beauftragt zu prüfen, inwieweit aus den bisher vorgemerkten Ländervorschlägen, die über das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 hinausgehen, eine gemeinsame Länderauffassung - erzielt werden könne. In der Beantwortung einer an den Bundeskanzler gerichteten Anfrage im Bundesrat hat der (damalige) Staatssekretär Dr. Löschnak erklärt, daß die Bundesregierung auf Grund des Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz vom 19. November 1984 davon ausgehe, daß entweder ein revidiertes Forderungsprogramm der Bundesländer an den Bund herangetragen oder das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 in seinen nicht erfüllten Punkten, bereichert durch weitere Wünsche der Länder, zur Verhand-

lung gestellt werde. Auf diese Entscheidung warte die Bundesregierung und sie sei dann zu weiteren Gesprächen bereit. Zum 10-Punkte-Programm Vorarlberg und zur Föderalismus-EntschlieÙung des Tiroler Landtages führte Dr. Löschnak aus, daß die Bundesregierung in der Frage der Behandlung einzelner Länderwünsche in Richtung Föderalismus immer die Auffassung vertreten habe, daß mit der Bundesregierung nur solche Wünsche verhandelt werden können, die von allen Ländern getragen werden.

In der Folge hat die Landesamtsdirektorenkonferenz entsprechend dem Auftrag der Landeshauptmännerkonferenz ein neues Forderungsprogramm der Bundesländer erarbeitet. Die Landeshauptmännerkonferenz hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 1985 beschlossen, diesen "Forderungskatalog der Länder 1985" dem Bund zu überreichen und die Bundesregierung zu ersuchen, auf der Grundlage dieses Forderungskataloges die Verhandlungen mit den Ländern so rasch wie möglich fortzusetzen.

III.

Da die Bundesregierung - wie bereits erwähnt - gesonderte Verhandlungen über die Föderalismus-EntschlieÙung des Tiroler Landtages abgelehnt hat, war die Tiroler Landesregierung bestrebt, die in dieser EntschlieÙung enthaltenen Forderungen soweit wie möglich in den von allen Ländern getragenen neuen Forderungskatalog einzubringen. Dies ist schließlich in einem großen Ausmaß gelungen. So finden sich folgende Forderungen aus der Föderalismus-EntschlieÙung des Tiroler Landtages im Forderungskatalog der Länder 1985:

1. Recht der Länder, in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches mit Zustimmung der Bundesregierung zwischenstaatliche Verträge mit Nachbarländern abzuschließen sowie Mitwirkung bei Staatsverträgen in der Weise, daß der Abschluß von Staatsverträgen (des Bundes), die Durchführungsmaßnahmen der Länder erfordern oder die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder in anderer Weise berühren, der Zustimmung des Bundesrates bedürfen soll und daß in zwischenstaatlichen Einrichtungen, deren Aufgabenbereich Interessen der Länder berührt, auch die Länder vertreten sein sollen; sofern dies durch das Statut der zwischenstaatlichen Einrichtung ausgeschlossen ist, sollen sonstige Möglichkeiten zur wirklichen Vertretung der Länderinteressen vorgesehen werden (siehe Z. 6 der Föderalismus-EntschlieÙung).
2. Erweiterung der Kompetenzen der Länder in folgenden Bereichen:
 - a) Das Volkswohnungswesen soll, zumindest in Teilgebieten, insbesondere in den Angelegenheiten der Wohnbau-

- förderung und der Bodenbeschaffung in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache werden.
- b) Den Ländern sollen im Bereich des Mietenrechtes Zuständigkeiten eingeräumt werden.
 - c) Die Assanierung soll in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache werden.
 - d) Das Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlagen auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, soll nur mehr in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache sein. Das Elektrizitätswesen, soweit es derzeit dem Art. 12 B-VG unterstellt ist, soll Landessache werden. Der Art. 12 Abs. 3 B-VG soll entfallen.
 - e) Die Regelung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der in die Zuständigkeit der Länder fallenden Berufe soll den Ländern zukommen.
 - f) Die gesetzliche Regelung der Sammlung von Spenden zugunsten gemeinnütziger und wohltätiger Zwecke soll auch in jenen Fällen, in denen eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit damit verbunden ist, Sache der Länder werden.
 - g) Die den Ländern im Bereich ihrer Gesetzgebung zukommende Befugnis auch auf dem Gebiet des Zivilrechtes Regelungen zu treffen, sollte nicht nur im Fall der Unerläßlichkeit, sondern auch im Falle der Zweckmäßigkeit gegeben sein.
 - h) Der Denkmalschutz soll in die mittelbare Bundesverwaltung überführt werden.
 - i) Die Sicherheitsdirektionen sollen dem Landeshauptmann unterstellt werden.
 - j) Die Angelegenheiten der Wildbach- und Lawinenverbauung sollen in mittelbarer Bundesverwaltung bzw. Auftragsverwaltung besorgt werden.
 - k) In der Auftragsverwaltung des Bundes soll die Entscheidungsbefugnis des Landeshauptmannes erweitert werden. Den Ländern sind die Kosten hiefür voll abzugelten. (Zu den Kompetenzforderungen siehe Z. 2 der Föderalismus-Entschließung).
3. Auf die Bestellung von Bund und Ländern gemeinsamen Organen (insbesondere Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof und Rechnungshof) soll den Ländern ein angemessener Einfluß zukommen. Den Ländern soll ein dem Bund gleichwertiges Vorschlagsrecht für die Besetzung der richterlichen oder leitenden Funktionen eingeräumt werden (siehe Z. 8 der Föderalismus-Entschließung).
4. Forderungen in Finanzangelegenheiten
- a) Dem in der Bundesverfassung verankerten föderalistischen Prinzip folgend soll - bei grundsätzlicher Bejahung der verbundenen Steuerwirtschaft - für die Aufteilung der Steuerhoheiten ein Katalog geschaffen werden, in welchem den Ländern und Gemeinden weitere

Landes- und Gemeindeabgaben überlassen und die Ermächtigung zur Erhebung von Zuschlägen eingeräumt werden. Grundsätzlich wird am Gedanken der Steuerhoheit der Länder und Gemeinden und ihrer Stärkung festgehalten. Zur Wahrung einheitlicher Besteuerungsgrundsätze und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit soll bei Erschließung neuer Einnahmemöglichkeiten den Zuschlagsabgaben zu Bundesabgaben der Vorrang eingeräumt werden. Sollte die Erschließung neuer Einnahmen auch durch eine bessere Ertragsbeteiligung an entwicklungsträchtigen Bundesabgaben möglich sein, so kann diese Art einer Verbesserung der Finanzausstattung der Länder und Gemeinden als gleichwertig jener durch Erweiterung von Zuschlagsrechten angesehen werden.

- b) Der Bund soll verpflichtet werden, vor einer gesetzlichen Regelung über die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge mit den Ländern (Gemeinden) Verhandlungen zu führen. Dem Bundesrat soll in Bezug auf Gesetze, die eine Änderung der Verteilung der Besteuerungsrechte oder Abgabenerträge beinhalten, ein Zustimmungsrecht eingeräumt werden. Die Finanzierung von Gemeindeverbänden im Umlagenwege soll uneingeschränkt ermöglicht werden. Die Länder (Gemeinden) bedürfen mehr als bisher jener Finanzausstattung, die ihnen die Bewältigung ihrer Aufgaben ermöglicht.
 - c) Wenn durch ein Bundesgesetz oder durch eine Verwaltungsmaßnahme des Bundes Einnahmen der übrigen Gebietskörperschaften eine Schmälerung erfahren, soll durch die Bundesgesetzgebung für einen angemessenen Ersatz des Einnahmefalles Sorge getragen werden. Diese Regelung soll in den Rang einer Verfassungsbestimmung gehoben werden. Der Schutz vor zusätzlichen Belastungen bei den Aufwendungen soll im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz geregelt werden.
 - d) Jene Steuern, die derzeit als ausschließliche bzw. gemeinschaftliche Bundesabgaben normiert sind, aber nicht eingehoben werden, sollen aus dem Katalog der ausschließlichen bzw. gemeinschaftlichen Bundesabgaben herausgenommen werden. (Zu den Forderungen in Finanzangelegenheiten siehe Z. 4 der Föderalismus-Entschliebung.)
5. Für die Mitwirkung der richterlichen Mitglieder in Kollegialorganen der Länder und für die Heranziehung von Wachkörpern im Bereich der Landesvollziehung soll keine Zustimmung der Bundesregierung erforderlich sein (siehe Z. 2 der Föderalismus-Entschliebung).

IV.

Das Ergebnis der wiederum im Rahmen des Kleinen Komitees, der Landesamtsdirektorenkonferenz und der Landeshauptmännerkonferenz geführten Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über den Forderungskatalog der Länder 1985 hat in dem vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Oktober 1987 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf einer B-VG-Novelle einen vorläufigen Niederschlag gefunden. In diesem Entwurf war die Erfüllung folgender Forderungen vorgesehen:

1. Schaffung einer Kompetenz der Länder zum Abschluß von Staatsverträgen mit angrenzenden Staaten.
2. Erweiterung der Kompetenz der Länder zur Regelung beruflicher Vertretungen und zwar auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens und des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens.
3. Entfall des Erfordernisses der Zustimmung der Bundesregierung zu Landesgesetzen, die die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Bundespolizeibehörden vorsehen.
4. Einräumung eines Vorschlagsrechtes der Länder für ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes.
5. Begründung der Zuständigkeit der Länder für Regelungen, die eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit in Verbindung mit Sammlungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen.
6. Einräumung des Rechtes der Landesregierung, vor der Bestellung des Sicherheitsdirektors eine Äußerung abzugeben, sowie Verpflichtung des Bundesministers für Inneres, die an die Sicherheitsdirektoren ergehenden, staatspolitisch wichtigen Weisungen auch dem Landeshauptmann mitzuteilen.

Dieser Entwurf einer B-VG-Novelle wurde - trotz der darin vorgesehenen teilweisen Erfüllung des Forderungskataloges der Länder 1985 in den angeführten Punkten - von den Ländern grundsätzlich abgelehnt, weil darin auch die Schaffung einer umfassenden Kompetenz des Bundes auf den Gebieten Luftreinhaltung und Abfallwirtschaft vorgesehen war.

Die Länder haben daher weitere Verhandlungen über diesen Entwurf einer B-VG-Novelle verlangt. Diese Verhandlungen sind derzeit noch im Gange. Es kann nicht abgeschätzt werden, bis wann eine Regierungsvorlage über diese B-VG-Novelle beschlossen und dem Nationalrat zugeführt werden wird und welchen Inhalt diese Novelle letztlich aufweisen wird. Relativ unbestritten scheint die Erfüllung der Forderungen der Länder nach Schaffung der Kompetenz zum Abschluß von Staatsverträgen in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches, nach Erweiterung der Kompetenz der Länder bezüglich

der beruflichen Vertretungen in den erwähnten Bereichen und bezüglich des Sammlungswesens sowie hinsichtlich des Entfalles des Zustimmungsvorbehaltes für die Mitwirkung von Organen der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden. Hinzuweisen ist auch darauf, daß nach dem letzten Stand der Verhandlungen das Vorschlagsrecht der Länder bei der Bestellung eines Drittels der Mitglieder des Verwaltungsgerechtshofes fallengelassen werden soll und daß der Bund die Übertragung der Angelegenheiten der Wildbachverbauung und des Denkmalschutzes in die mittelbare Bundesverwaltung angeboten hat.

V.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die in der Föderalismus-EntschlieÙung des Tiroler Landtages enthaltenen Forderungen bisher erst in einem geringen AusmaÙ erfüllt wurden und zwar durch die B-VG-Novelle 1984 in dem unter Punkt II. angeführten Umfang und durch das Gesetz BGBl. 1987/640, mit dem die Verlängerung der Wohnbauförderung verwirklicht wurde. In Verhandlung stehen derzeit die unter Punkt IV. dargestellten Forderungen, die mit der in Ausarbeitung stehenden B-VG-Novelle verwirklicht werden sollen.

=====

FINANZIELLER FÖDERALISMUS

=====

TABELLE I

Finanzielle Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes 1985 gegenüber dem Finanzausgleichsgesetz 1979 für das Jahr 1988 unter Berücksichtigung des Bundesgesetzes vom 26.11.1987, BGBl.Nr. 607				
1		2	3	4
Gebietskörperschaften und Fonds		auf Basis: "vorläufiger Erfolg 1983" (Finanzplan)	auf Basis: "vorläufiger Erfolg 1988"	Differenz FAG 1985 FAG 1979 = "+."
		1000 S		
BUND		- 2.254.659	+ 9.922.141	+ 12.176.800
LÄNDER	Burgenland	+ 22.811	+ 19.983	- 2.828
	Kärnten	+ 54.112	+ 44.349	- 9.763
	Niederösterreich	+ 81.239	+ 67.961	- 13.278
	Oberösterreich	+ 59.676	+ 39.161	- 20.515
	Salzburg	+ 39.361	+ 37.299	- 2.062
	Steiermark	+ 93.583	+ 67.076	- 26.507
	Tirol	+ 58.850	+ 44.448	- 14.402
	Vorarlberg	+ 23.723	+ 12.004	- 11.719
	Summe ohne Wien als Land	+ 433.355	+ 332.281	- 101.074
	Wien als Land	+ 225.547	+ 305.936	+ 80.389
Summe mit Wien als Land		+ 658.902	+ 638.217	- 20.685
Wien als Land und Gemeinde		+ 487.202	+ 709.567	+ 222.365
GEMEINDEN DER LÄNDER	Burgenland	+ 41.099	+ 58.259	+ 17.160
	Kärnten	+ 112.323	+ 158.284	+ 45.961
	Niederösterreich	+ 286.806	+ 417.336	+ 130.530
	Oberösterreich	+ 281.105	+ 393.756	+ 112.651
	Salzburg	+ 120.071	+ 183.840	+ 63.769
	Steiermark	+ 249.947	+ 340.706	+ 90.759
	Tirol	+ 158.961	+ 229.406	+ 70.445
	Vorarlberg	+ 83.790	+ 123.734	+ 39.944
	Summe ohne Wien als Gemeinde	+1.334.102	+ 1.905.321	+ 571.219
	Wien als Gemeinde	+ 261.655	+ 403.631	+ 141.976
Summe mit Wien als Gemeinde		+1.595.757	+ 2.308.952	+ 713.195
Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds		-	-	-
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds		-	+ 1.057.007	+ 1.057.007
Familienlastenausgleichsfonds		-	-	-
Katastrophenfonds		-	-	-
Wohnbauförderungsmittel		-	-13.926.317	- 13.926.317

Finanzielle Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes 1985 gegenüber dem Finanzausgleichsgesetz 1979

FAG 1985 — FAG 1979

[illegible]

TABELLE II

I. FINANZPLAN AUF BASIS »VORLÄUFIGER ERFOLG 1983«¹⁾

	1	2	3	4	5	6
Gebietskörperschaften		Erhöhung des Pauschales im Bundesstraßenbau von 7 v. H. auf 10 v. H.	Erhöhung des Pauschales im Bundeshochbau von 9 v. H. auf 12 v. H.	Senkung der Landesumlage um 2,2% Punkte von 10,5 v. H. auf 8,3 v. H.	Erhöhung der Ertragsanteile der Länder infolge Abtausch von 2,2% Punkten der Landesumlage	Auflassung des Vorzugsanteiles für die Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark bei der Mineralölsteuer
Bund		- 272.256	- 77.229	-	- 685.854	-
Länder						
Burgenland		+ 14.695	+ 1.111	- 18.000	+ 18.001	- 8.424
Kärnten		+ 39.964	+ 7.041	- 46.171	+ 46.173	+ 12.666
Niederösterreich		+ 46.262	+ 20.020	- 115.030	+ 115.036	- 49.086
Oberösterreich		+ 32.047	+ 12.882	- 106.360	+ 106.365	+ 26.356
Salzburg		+ 18.709	+ 4.941	- 45.797	+ 45.799	+ 10.618
Steiermark		+ 55.937	+ 17.683	- 93.675	+ 93.680	- 36.091
Tirol		+ 25.615	+ 12.168	- 53.570	+ 53.573	+ 15.481
Vorarlberg		+ 15.087	+ 1.383	- 30.367	+ 30.368	- 6.191
Summe ohne Wien		+ 248.316	+ 77.229	- 508.970	+ 508.995	- 22.289
Wien		+ 23.940	-	-	+ 176.858	+ 22.289
Summe mit Wien		+ 272.256	+ 77.229	- 508.970	+ 685.853	0
Wien als Land und Gemeinde		+ 23.940	-	-	+ 176.858	+ 22.289
Gemeinden der Länder						
Burgenland		-	-	+ 18.000	-	-
Kärnten		-	-	+ 46.171	-	-
Niederösterreich		-	-	+ 115.030	-	-
Oberösterreich		-	-	+ 106.360	-	-
Salzburg		-	-	+ 45.797	-	-
Steiermark		-	-	+ 93.675	-	-
Tirol		-	-	+ 53.570	-	-
Vorarlberg		-	-	+ 30.367	-	-
Summe ohne Wien		-	-	+ 508.970	-	-
Wien		-	-	-	-	-
Summe mit Wien		-	-	+ 508.970	-	-
Krankenanstaltenszusammenarbeitsfonds		keine berechenbaren Auswirkungen				
Wasserwirtschaftsfonds		keine berechenbaren Auswirkungen				
Familienlastenausgleichsfonds		keine berechenbaren Auswirkungen				
Katastrophenfonds		keine berechenbaren Auswirkungen				
Wohnbauförderungsmittel		keine berechenbaren Auswirkungen				

¹⁾ Ertragsanteile Zwischenabrechnung des BMF GZ 612310/10-II/13/84 vom 21. März 1984

II. FINANZPLAN AUF BASIS »VORLÄUFIGER ERFOLG 1988« ¹⁾

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
Gebietskörperschaften und Fonds	Erhöhung des Pauschales im Bundesstraßenbau von 7 v. H. auf 10 v. H.	Erhöhung des Pauschales im Bundesstraßenbau von 9 v. H. auf 12 v. H.	Senkung der Landesumlage um 2,2%-Punkte von 10,5 v. H. auf 8,3 v. H.	Erhöhung der Ertragsanteile der Länder infolge Abtausches von 2,2%-Punkten der Landesumlage unter Berücksichtigung BGBl. Nr. 607/1987	Auflassung des Vorzugsanteiles für die Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark bei der Mineralölsteuer	Wegfall des untersten Vervielfachers (1 ^{1/6}) bei der abgestuften Volkszahl	Ersatz der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital an die Gemeinden durch Änderung des Hebesatzes	Finanzzuweisungen			Zweckzuschüsse			
								an Theater- und Orchester-gemeinden	an Bundesbahn-betriebsstätten-gemeinden	zur Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden	Theaterführung	Fremdenverkehr	Personen-nahverkehr	
	in tausend Schilling													
Bund	– 188.230	– 38.250	–	+ 11.872.662	–	–	– 836.463	– 5.000	– 30.000	– 565.705	– 50.567	– 20.000	– 40.000	
Länder	Burgenland	+ 9.932	+ 897	– 23.855	+ 23.125	– 9.887	–	–	–	–	–	–	–	
	Kärnten	+ 32.330	+ 3.094	– 60.187	+ 57.586	+ 14.897	–	–	–	–	+ 4.286	–	–	
	Niederösterreich	+ 41.487	+ 9.213	– 154.330	+ 148.063	– 57.737	–	–	–	–	–	–	–	
	Oberösterreich	+ 16.492	+ 4.886	– 140.862	+ 134.481	+ 30.612	–	–	–	–	+ 4.198	–	–	
	Salzburg	+ 15.536	+ 2.123	– 60.177	+ 61.864	+ 12.865	–	–	–	–	+ 3.572	–	–	
	Steiermark	+ 30.242	+ 9.844	– 123.162	+ 118.348	– 42.061	–	–	–	–	+ 6.727	–	–	
	Tirol	+ 17.891	+ 6.243	– 70.419	+ 66.876	+ 18.273	–	–	–	–	+ 4.166	–	–	
	Vorarlberg	+ 4.819	+ 1.950	– 40.150	+ 36.960	+ 7.361	–	–	–	–	–	–	–	
	Summe ohne Wien als Land	+ 168.729	+ 38.250	– 673.142	+ 647.303	– 25.677	–	–	–	–	–	+ 22.949	–	–
	Wien als Land	+ 19.501	–	–	+ 258.321	+ 25.677	–	–	–	–	–	–	–	–
Summe mit Wien als Land	+ 188.230	+ 38.250	– 673.142	+ 905.624	–	–	–	–	–	–	+ 22.949	–	–	
Wien als Land und Gemeinde	+ 19.501	–	–	+ 291.769	+ 25.677	– 27.788	+ 234.983	+ 985	+ 9.767	+ 114.659	+ 5.666	+ 4.054	+ 23.109	
Gemeinden der Länder	Burgenland	–	–	+ 23.855	+ 2.391	–	– 1.380	+ 12.059	–	+ 247	+ 20.199	–	+ 251	–
	Kärnten	–	–	+ 60.187	+ 5.060	–	– 6.344	+ 49.328	+ 384	+ 2.681	+ 40.147	+ 2.857	+ 1.459	+ 1.135
	Niederösterreich	–	–	+ 154.330	+ 13.260	–	+ 9	+ 124.276	+ 358	+ 4.176	+ 106.910	+ 2.809	+ 5.645	+ 1.961
	Oberösterreich	–	–	+ 140.862	+ 11.602	–	+ 3.449	+ 124.259	+ 899	+ 3.853	+ 95.057	+ 4.198	+ 2.271	+ 4.090
	Salzburg	–	–	+ 60.177	+ 6.708	–	– 641	+ 74.496	+ 589	+ 1.901	+ 33.117	+ 3.572	+ 283	+ 2.490
	Steiermark	–	–	+ 123.162	+ 11.038	–	+ 17.641	+ 81.281	+ 1.138	+ 4.182	+ 88.841	+ 3.784	+ 2.404	+ 4.221
	Tirol	–	–	+ 70.419	+ 5.331	–	+ 12.860	+ 84.019	+ 599	+ 2.291	+ 43.926	+ 4.166	+ 1.327	+ 2.994
	Vorarlberg	–	–	+ 40.150	+ 2.186	–	+ 2.194	+ 51.762	+ 48	+ 902	+ 22.849	+ 566	+ 2.306	–
	Summe ohne Wien als Gemeinde	–	–	+ 673.142	+ 57.576	–	+ 27.788	+ 601.480	+ 4.015	+ 20.233	+ 451.046	+ 21.952	+ 15.946	+ 16.891
	Wien als Land	–	–	–	+ 33.448	–	– 27.788	+ 234.983	+ 985	+ 9.767	+ 114.659	+ 5.666	+ 4.054	+ 23.103
	Summe mit Wien als Gemeinde	–	–	+ 673.142	+ 91.024	–	–	+ 836.463	+ 5.000	+ 30.000	+ 565.705	+ 27.618	+ 20.000	+ 40.000
Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	–	–	–	+ 1.057.007	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
Familienlastenausgleichsfonds	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
Katastrophenfonds	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
Wohnbauförderungsmittel	–	–	–	– 13.926.317	–	–	–	–	–	–	–	–	–	

¹⁾ Ertragsanteile – Zwischenabrechnung des BMF GZ 61.2310/5-II/11a/89 vom 2. März 1989

15	16	17	18	19	20	21
für		Ertragsanteile Kopfquoten- ausgleich	Gesamtaus- wirkung	Summe der Länder und Gemeinden	Volkszähl 1981	Auswirkung je Einwohner
Umweltschutz	Katastrophen- schäden					
					Einwohner	Schilling
- 40.000	+ 10.000	- 146.306	+ 9.922.141	-	-	-
+ 1.149	- 628	+ 19.250	+ 19.983	+ 78.242	269.771	+ 290
+ 1.834	- 1.516	- 7.975	+ 44.349	+ 202.633	536.179	+ 378
+ 3.589	- 3.202	+ 80.878	+ 67.961	+ 485.297	1.427.849	+ 340
+ 2.950	- 1.283	- 12.313	+ 39.161	+ 432.917	1.269.540	+ 341
+ 1.567	- 51	-	+ 37.299	+ 221.139	442.301	+ 500
+ 3.103	- 2.431	+ 66.466	+ 67.076	+ 407.782	1.186.525	+ 344
+ 2.086	- 668	-	+ 44.448	+ 273.854	586.663	+ 467
+ 1.115	- 51	-	+ 12.004	+ 135.738	305.164	+ 445
+ 17.393	- 9.830	+ 146.306	+ 332.281	+ 2.237.602	6.023.992	+ 371
+ 2.607	- 170	-	+ 305.936	+ 709.567	1.531.346	+ 463
+ 20.000	- 10.000	+ 146.306	+ 636.217	+ 2.947.169	7.555.338	+ 390
+ 7.355	- 170	-	+ 709.567	-	-	-
+ 637	-	-	+ 58.259	-	-	-
+ 1.390	-	-	+ 158.284	-	-	-
+ 3.602	-	-	+ 417.336	-	-	-
+ 3.216	-	-	+ 393.756	-	-	-
+ 1.148	-	-	+ 183.840	-	-	-
+ 3.014	-	-	+ 340.706	-	-	-
+ 1.474	-	-	+ 229.406	-	-	-
+ 771	-	-	+ 123.734	-	-	-
+ 15.252	-	-	+ 1.905.321	-	-	-
+ 4.748	-	-	+ 403.631	-	-	-
+ 20.000	-	-	+ 2.308.952	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	+ 1.057.007	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	- 13.926.317	-	-	-

TABELLE III

Finanzschulden der Länder mit Wien als Land und Gemeinde (länderweise)
- Schuldenstand -

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
LÄNDER		1983		1984		1985		1986		1987		VA 1988		VA 1989	
		1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.
Burgenland	a	1.596.600		1.681.452		1.795.923		1.815.649		1.932.724		2.045.335		1.953.217	
	b	4.400.363		4.661.896		5.137.298		5.342.300		5.628.353		5.479.230		5.813.218	
1)	c		36		36		35		34		34		37		34
	d		132		139		100		101		108		114		109
Kärnten	a	2.950.047		3.762.562		3.913.350		3.854.149		3.915.257		3.790.129		4.011.181	
	b	10.377.904		11.508.843		11.681.133		12.643.758		13.451.234		12.586.004		12.993.909	
	c		28		33		34		30		29		30		31
	d		108		241		100		98		100		97		102
Niederösterreich	a	9.971.113		10.654.016		11.305.462		11.761.660		12.627.541		9.979.725		9.886.415	
2)	b	23.464.504		24.365.858		26.145.632		27.139.829		29.439.091		28.290.270		28.491.101	
	c		42		44		44		42		43		35		35
	d		205		219		100		103		111		88		87
Oberösterreich	a	7.015.550		8.160.675		8.274.185		8.653.392		9.360.066		9.712.585		10.330.935	
	b	21.505.338		23.631.692		25.756.336		27.685.954		29.334.553		28.518.336		29.603.012	
	c		36		35		32		31		32		34		35
	d		172		100		100		105		113		117		125
Salzburg	a	3.307.831		3.706.996		4.047.015		4.516.945		4.954.618		5.366.569			
	b	8.036.293		9.102.640		9.801.109		10.460.362		10.796.303		11.115.000		11.330.000	
	c		37		40		41		43		46		48		
	d		200		224		100		112		122		133		
Steiermark	a	8.887.911		9.982.166		11.664.866		13.328.257		14.434.236		13.478.066		13.851.256	
2)	b	21.766.060		23.502.436		26.270.855		26.918.301		27.207.755		26.774.996		27.200.265	
	c		41		42		44		50		53		50		51
	d		171		192		100		114		124		116		119
Tirol	a	2.645.952		2.566.173		2.503.795		2.525.226		2.602.773		2.817.773			
	b	10.560.804		11.544.892		12.075.015		13.309.317		13.385.064		13.862.675		14.417.622	
	c		25		22		21		19		19		20		
	d		110		107		100		101		104		113		
Vorarlberg	a	1.408.156		1.696.905		1.929.473		1.026.573		1.516.625		1.339.794		1.205.426	
	b	5.698.364		6.001.503		6.038.103		6.704.427		7.148.689		7.296.929		7.345.641	
	c		25		28		28		27		21		18		16
	d		266		321		100		95		79		69		62
Summe ohne Wien	a	38.583.220		42.218.925		45.514.077		48.281.851		51.343.840		48.529.771			
	b	106.617.630		114.479.048		123.713.641		130.292.328		136.391.042		133.923.440		137.194.768	
	c		36		37		37		37		38		36		
	d		176		192		100		106		113		107		
Wien	a	40.030.715		40.906.610		38.731.643		40.755.406		44.388.831		42.940.697			
	b	66.965.736		70.275.952		73.007.525		81.990.489		83.533.588		86.996.972		86.901.590	
	c		60		58		53		50		53		49		
	d		141		143		100		105		115		111		
Summe mit Wien	a	78.613.943		82.816.253		84.245.720		89.037.257		95.732.671		91.470.468			
	b	173.583.374		184.755.000		196.721.166		212.082.817		219.924.630		220.920.412		224.096.358	
	c		45		45		41		42		44		41		
	d		156		164		100		106		114		109		

a) Finanzschulden (FS), Stand zum Jahresresultat

b) Gesamtsumme der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben (A)

c) Anteile der FS an den A (FS x 100/A)

d) Steigerung der FS (1979 und 1985 = 100 %)

1) ohne Schulden für Bundesstraßenverkehrsfinanzierung

2) Schuldenstand inklusive innere Anleihe

3) ohne Schulden für Wohnbaudarlehen

TABELLE IV

Finanzschulden der Länder mit Wien als Land und Gemeinde (länderweise)
- Schuldendienst -

1	2	3	4	5	6	7	8	9
LÄNDER		1981	1982	1983	1984	1985	1988	VA 1989
		In tausend Schilling						
Burgenland	a	140.666	135.883	138.483	145.336	183.621	187.511	171.270
	b	106.104	125.248	165.509	181.273	162.403	174.453	193.959
	c	246.770	261.131	303.992	326.609	346.024	361.964	365.229
Kärnten	a	249.419	260.732	309.659	314.103	334.422	307.407	327.012
	b	160.973	287.485	279.204	389.208	450.935	516.409	450.799
	c	410.392	548.217	588.863	703.311	785.357	823.816	777.811
Nieder- österreich	a	740.351	761.941	800.218	770.064	929.000	854.000	762.000
	b	434.477	644.794	856.554	1.047.802	1.106.000	1.285.000	1.483.000
	c	1.182.828	1.406.735	1.656.772	1.825.866	2.035.000	2.139.000	2.245.000
Ober- österreich	a	641.783	633.572	611.693	583.591	736.974	694.127	712.035
	b	326.163	404.801	698.930	592.705	705.413	845.076	916.171
	c	967.946	1.038.373	1.310.623	1.176.296	1.442.387	1.539.203	1.628.206
Salzburg	a	278.324	299.786	334.779	354.083	370.198	412.418	418.188
	b	1.001.800	239.520	277.763	193.269	170.993	216.282	256.932
	c	1.280.124	539.306	612.542	547.352	541.191	628.700	675.120
Steiermark	a	605.403	687.169	770.897	845.820	973.985	959.452	894.457
	b	721.924	932.204	986.889	1.705.731	984.592	1.680.550	1.728.718
	c	1.407.327	1.619.373	1.757.786	2.551.551	1.958.577	2.640.002	2.623.175
Tirol	a	235.502	231.783	226.756	216.988	247.766	226.400	210.932
	b	233.211	235.516	262.282	266.667	268.977	298.630	284.958
	c	468.713	467.299	489.038	483.655	516.743	525.030	495.890
Vorarlberg	a	97.897	116.818	135.748	126.986	131.720	92.657	71.888
	b	34.587	41.251	49.431	107.071	314.339	308.808	86.544
	c	132.484	158.069	185.179	314.057	446.059	401.465	158.432
Summe ohne Wien als Land	a	3.077.345	3.127.684	3.328.233	3.364.971	3.907.686	3.733.972	3.567.782
	b	3.019.239	2.910.819	3.576.562	4.563.726	4.163.652	5.325.208	5.401.081
	c	6.096.584	6.038.503	6.904.795	7.928.697	8.071.338	9.059.180	8.968.863
Wien als Land und Gemeinde	a	2.070.230	2.827.892	2.752.873	2.569.138	2.632.979	2.504.202	2.326.554
	b	4.396.308	4.239.752	3.281.559	5.314.369	3.545.856	3.530.034	4.532.195
	c	7.274.538	7.067.644	6.034.432	7.883.507	6.178.835	6.034.236	6.858.749
Summe mit Wien als Land und Gemeinde	a	5.955.575	5.955.576	6.081.106	5.934.109	6.540.665	6.238.174	5.894.336
	b	7.415.547	7.150.571	6.858.121	9.878.095	7.709.508	8.855.242	9.933.276
	c	13.371.122	13.106.147	12.939.227	15.812.204	14.250.173	15.093.416	15.827.612

zu Spalte 2:

- a) Belastung des Landes aus dem Zinsendienst
b) Belastung des Landes aus den Tilgungen
c) Gesamte Belastung des Landes aus Schuldendienst

B/2

MEMORANDUM *)

der finanzschwachen Länder Burgenland,

Kärnten und Steiermark

1. Der regionale Konjunkturverlauf in Österreich zeigt seit Jahren ein deutliches West-Ostgefälle, wobei die Wachstumsraten im Westen und in Oberösterreich ständig wesentlich höher lagen als im Osten und Süden. Die zunehmende Desintegration zwischen den finanzstarken westlichen und nördlichen Ländern und den finanzschwachen östlichen und südlichen Bundesländern ist die Folge.

Die genannten Länder sehen sich schon seit Jahren mit einer auf verschiedene Ursachen (soziologischer, demographischer u.ä. Art) zurückzuführenden wirtschaftlichen Entwicklung konfrontiert, die durch die zunehmende Desintegration zwischen finanzstarken und finanzschwachen Ländern gekennzeichnet ist. Bekanntheit in der Öffentlichkeit erlangt hat diese Situation durch die treffende Bezeichnung "West-Ost-Gefälle".

Einige ausgewählte Parameter mit den dazugehörigen Daten sollen zur Untermauerung dieses Befundes herangezogen werden:

A) Arbeitslosigkeit bzw. Beschäftigungsentwicklung

In diesem Bereich fällt auf, daß die finanzschwachen Länder sich in wesentlich ungünstigerer Situation befinden als die finanzstarken. Die Arbeitslosenrate beträgt in den erstgenannten Ländern 7%, in den übrigen nur etwa 4%.

B) Prosperitätsrückstand

Die unter A) aufgezeigte Diskrepanz ist zweifellos Ausfluß eines Prosperitätsrückstandes der finanzschwachen gegenüber den finanzstarken Ländern.

*) Am 19.7.1988 von den drei Landesfinanzreferenten an Bundesminister für Finanzen Dkfm. LACINA überreicht.

Dies läßt sich etwa an Hand der Brutto-Wertschöpfung ohne weiteres nachweisen. So beträgt der Anteil der finanzschwachen Länder an der Brutto-Wertschöpfung im Jahre 1985 36,1%, der der finanzstarken Länder hingegen 63,9%, obwohl der Bevölkerungsanteil der finanzschwachen Länder 45,3% ausmacht.

Die Ursachen hierfür liegen zum überwiegenden Teil in den für die finanzschwache Region bestimmenden, unter Punkt D) noch kurz zu skizzierenden (jedoch ohnehin bekannten) Strukturproblemen.

C) Minderertrag am Steueraufkommen

Im engen Konnex mit den vorhin angedeuteten Gegebenheiten stehen die unterschiedlichen Verhältnisse im Bezug auf die Anteile am Steueraufkommen.

So betrug der Anteil der finanzschwachen Länder am örtlichen Aufkommen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Jahr 1975 S 23,4 Milliarden, d.s. 23,6%, jener der finanzstarken Länder S 75,7 Milliarden, d.s. 76,4%. Dieser Anteil hat sich bis zum Jahre 1985 noch verschlechtert und die Schere erweitert. Der diesbezügliche Anteil der erstgenannten Länder betrug S 51,5 Milliarden, d.s. 21,7%, jener der übrigen Länder S 185,8 Milliarden, d.s. 78,3%.

D) Allgemeine Strukturprobleme

Die strukturellen Probleme der schwächeren Regionen im Osten und Süden Österreichs sind zum Teil historisch bedingt und werden häufig mit der Bezeichnung "alte Industriegebiete" umschrieben. Die Symptome dieser Gegebenheiten machen sich etwa seit dem Jahre 1975 deutlich bemerkbar. Wenn auch seither neue Industriebetriebe etabliert werden konnten, ist das Innovationspotential der Region doch zu schwach, um den Abgang veralteter Industriekapazitäten zu kompensieren.

Die vergleichsweise geringe Innovationsfähigkeit hat eine Hauptursache in der geopolitischen Lage der Region.

E) Randlage in Relation zum europäischen Zentralraum

Die Wirtschaftskraft einer Region hängt bekanntlich insbesondere auch davon ab, von welchen Nachbarländern und Wirtschaftsordnungen sie umgeben wird.

Wenn man die drei Staaten CSSR, Ungarn und Jugoslawien betrachtet, an welche die finanzschwachen Länder angrenzen, zeigt sich, daß diese Staaten weit unter der Wirt-

schaftskraft Österreichs liegen; wenn man Österreich mit 100 als Wertschöpfung ansetzt, liegen diese Nachbarländer zwischen 40 und 70, und der österreichische Export in diese drei Staaten macht **weniger** als 6% aus, die Importe rund 4%. Wenn man **andererseits** die Bundesrepublik **Deutschland** und die Schweiz betrachtet, liegt die Wertschöpfung in der Bundesrepublik (wenn der Index für Österreich wieder 100 beträgt) **um 30%** und in der Schweiz **um 50% über Österreichs Wertschöpfung**.

50% der **österreichischen Exporte** **gehen allein** in die drei Nachbarländer **Deutschland, Schweiz und Italien** und fast 60% der Importe kommen aus diesen Staaten, wobei die Außenhandelsverflechtung der westlichen Bundesländer mit diesen Nachbarländern natürlich eine wesentlich höhere ist als jene der östlichen Bundesländer. Der entsprechend positive bzw. negative wirtschaftliche Effekt aus den umliegenden Staaten auf die österreichische Wirtschaft ist evident.

F) Anhaltende Abwanderung in finanzstarke Länder

Aus der oben dargestellten Diskrepanz zwischen den verglichenen Regionen wird verständlich, daß eine beträchtliche Anzahl von Arbeitskräften, darunter auch durchaus qualifizierte, ja hochqualifizierte Arbeitskräfte aus den **strukturschwächeren** in die **strukturstärkeren** Regionen **abwandern**.

Vorhandene Daten **hierüber** beziehen sich auf die Gegenüberstellung von **Ostregion-Westregion**. So weist die Ostregion zwischen den Jahren 1971-1981 eine Wanderungsbilanz von 60.900 Personen, die Westregion von 12.800 Personen auf. Die Gesamtänderung ergibt für die Ostregion einen Abgang von 84.000 Personen, jene für die Westregion einen Zuwachs von 147.800 Personen.

Die Abwanderung aus den Ländern Kärnten und Steiermark macht in der selben Periode 24.000 Personen aus.

2. Notwendigkeit für Korrekturmaßnahmen im Bereich der Wirtschaft

In vier wirtschaftlichen Teilbereichen sind die dargestellten Diskrepanzen besonders augenfällig und bedürfen effizienter Gegensteuerungsmaßnahmen der öffentlichen Hand.

A) Industrie

Die Behebung der strukturellen Probleme in finanzschwachen Ländern erfordert massiven Einsatz öffent-

licher Mittel zur Verbesserung der industriellen Infrastruktur und zur Hebung des regionalen Innovationspotentials.

B) Gewerbe

Im Jahre 1986 betrug der Bruttoproduktionswert pro Beschäftigten in den finanzschwachen Ländern S 593.700,--, im finanzstarken Teil Österreichs hingegen S 681.600,--. Neben infrastrukturellen Maßnahmen ist insbesondere durch nachhaltige Verbesserung der Arbeitskräfteausbildung eine Angleichung an den Standard in den finanzstarken Ländern erforderlich.

C) Fremdenverkehr

Auf diesem Gebiet fallen die unterschiedlichen wirtschaftlichen Ergebnisse besonders ins Gewicht. Im überwiegenden Teil der finanzstarken Länder zählt der Fremdenverkehr zu den wirtschaftlichen Hauptfaktoren und zum Motor wirtschaftlicher Prosperität.

Gerade dieser Sektor kann jedoch nicht isoliert betrachtet werden, da die touristische Nachfrage ganz bedeutende Auswirkungen auf verschiedenste Wirtschaftsbereiche ausübt, d.h. daß eine Steigerung des Fremdenverkehrs auch entscheidende Impulse für die damit verflochtenen Wirtschaftssektoren, wie Handel, Nahrungs- und Genußmittelindustrie, Landwirtschaft etc. bewirkt.

D) Landwirtschaftliche Spezialkulturen

Die Land- und Forstwirtschaft bekam den "Wachstumsknick" Mitte der siebziger Jahre und die wirtschaftliche Stagnation der letzten Jahre empfindlich zu spüren. Die peripheren Gebiete wurden von der Flaute besonders betroffen.

Der Aufbau von Produktionsalternativen, wie Anbau von Ölsaaten, Agraralkohol, Bioenergie, Heilpflanzen etc. ist ohne öffentliche Hilfe nicht mit durchschlagendem Erfolg realisierbar.

3. Erfordernis der Verbesserung der Finanzmittelausstattung

Die vorstehenden Ausführungen zeigen eindeutig, daß eine Verbesserung der Finanzmittelausstattung der finanzschwachen Länder eine dringende Notwendigkeit ist.

Im Zusammenhang damit wird auf die Schlußaussage im Rahmen eines Expertenhearings über "Strategien für eine offensive Wirtschaftspolitik in der Länderregion Ost" hingewiesen, die genauso gut auf die Situation der finanzschwachen Länder angewendet werden kann:

"Eine wichtige Maßnahme für die weitere positive wirtschaftliche Entwicklung in der Länderregion Ost wäre sicher auch eine Diskussion über den bestehenden Finanzausgleich, um das Konkurrenzverhältnis der Länder untereinander abzubauen, um tatsächlich als "eine" Region bezeichnet werden zu können.

Im Rahmen der Integrationspolitik Österreichs im Zuge der Annäherung an die EG wird es wichtig sein, daß geeignete Maßnahmen gesetzt werden, um den Unterschied in der wirtschaftlichen Entwicklung zwischen Ost- und Westösterreich nicht noch zu vergrößern." (Siehe Berichte und Veröffentlichungen der Planungsgemeinschaft Ost, Heft 3/1987, S. 53).

Es muß daher verlangt werden, daß die besondere Situation der finanzschwachen Länder im nächsten Finanzausgleich entsprechend berücksichtigt wird. Zur Verbesserung der Finanzmittelausstattung der finanzschwachen Länder wären zusätzlich neue Verteilungs- und Zuteilungskriterien einzuführen, mit denen Nachteile auf dem Arbeitsmarkt und die ungünstigen Wirtschaftsstrukturen wenigstens teilweise wettgemacht werden können.

B/3

FINANZAUSGLEICHSGESETZ 1989

BGBL. 1988/687

Bundesgesetz vom 29. November 1988, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1989 bis 1992 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1989 - FAG 1989) und das Katastrophenfondsgesetz 1986, das Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz geändert werden.

ABSCHNITT I
Finanzausgleichsgesetz

ARTIKEL I
Finanzausgleich
(§§ 2 bis 4 des F-VG 1948)

§ 1

Tragung der Kosten der mittelbaren Bundesverwaltung und bestimmter mit der Besorgung der Verwaltung von Bundesvermögen zusammenhängender Aufgaben.

§ 2

Tragung des Aufwandes für die Ausgleichszulagen

§ 3

Ersatz von Besoldungskosten für die
Landes- und Religionslehrer

§ 4

Landesumlage

§ 5

Voraussetzungen für die Aufnahme
von Verhandlungen

ARTIKEL II
Abgabenwesen
(§§ 5 bis 11 des F-VG 1948)

§ 6
Ausschließliche Bundesabgaben

§ 7
Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden)
geteilte Abgaben

§ 14
Ausschließliche Landes-(Gemeinde)abgaben

§ 15
Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes

ARTIKEL III
Finanzzuweisungen und Zuschüsse
(§§ 12 und 13 F-VG 1948)

§ 20
Finanzzuweisungen

§ 22
Zuschüsse

ARTIKEL IV
Sonder- und Schlußbestimmungen

ABSCHNITT II
Katastrophenfondsgesetz 1986

ABSCHNITT III
Bundesgesetz über die Errichtung
des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

ABSCHNITT IV
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz

BUNDES-VERFASSUNGSGESETZNOVELLE 1988

BGBl. 1988/685

685. Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 341/1988, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 lautet:

„Artikel 6. (1) Für die Republik Österreich besteht eine einheitliche Staatsbürgerschaft.

(2) Jene Staatsbürger, die in einem Land einen ordentlichen Wohnsitz haben, sind dessen Landesbürger.“

2. Art. 10 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluß von Staatsverträgen, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder nach Art. 16 Abs. 1; Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen;“

3. Art. 10 Abs. 1 Z 12 lautet:

„12. Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesaniätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht; Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen; Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen; Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist; Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle;“

4. Art. 11 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Staatsbürgerschaft;“

5. Art. 11 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Art. 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens und des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens;“

6. Art. 11 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, können durch Bundesgesetz einheitliche Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe festgelegt werden. Diese dürfen in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesvorschriften nicht überschritten werden.“

7. Art. 16 lautet:

„Artikel 16. (1) Die Länder können in Angelegenheiten, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen, Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abschließen.

(2) Der Landeshauptmann hat die Bundesregierung vor der Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Staatsvertrag zu unterrichten. Vor dessen Abschluß ist vom Landeshauptmann die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem das Ersuchen um Zustimmung beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß die Zustimmung verweigert wird. Die Bevollmächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und der Abschluß des Staatsvertrages obliegen dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes.

(3) Auf Verlangen der Bundesregierung sind Staatsverträge nach Abs. 1 vom Land zu kündigen. Kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit dazu auf den Bund über.

(4) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich

werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

(5) Ebenso hat der Bund bei Durchführung völkerrechtlicher Verträge das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Hierbei stehen dem Bund die gleichen Rechte gegenüber den Ländern zu wie bei den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 102).“

8. Art. 28 Abs. 5 lautet:

„(5) Innerhalb einer Tagung beruft der Präsident des Nationalrates die einzelnen Sitzungen ein. Wenn innerhalb einer Tagung die im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates festgesetzte Anzahl der Mitglieder des Nationalrates oder die Bundesregierung es verlangt, ist der Präsident verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, und zwar so, daß der Nationalrat spätestens binnen fünf Tagen nach Eintreffen des Verlangens beim Präsidenten zusammentritt.“

9. Art. 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder von der im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates festgesetzten Anzahl der Mitglieder verlangt und vom Nationalrat nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.“

10. Art. 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Jeder von 100 000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag (Volksbegehren) ist von der Hauptwahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Das Volksbegehren muß eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden.“

11. Nach Art. 49 a wird als Art. 49 b eingefügt:

„Artikel 49 b. (1) Eine Volksbefragung über eine Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamt-österreichischer Bedeutung, zu deren Regelung der Bundesgesetzgeber zuständig ist, hat stattzufinden, sofern der Nationalrat dies auf Grund eines Antrages seiner Mitglieder oder der Bundesregierung nach Vorberatung im Hauptausschuß beschließt. Wahlen sowie Angelegenheiten, über die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat, können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein.“

(2) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat einen Vorschlag für die der Volksbefragung zugrunde zu legende Fragestellung zu enthalten. Diese hat entweder aus einer mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortenden Frage oder aus zwei alternativen Lösungsvorschlägen zu bestehen.

(3) Volksbefragungen sind unter sinngemäßer Anwendung von Art. 45 und 46 durchzuführen. Die Hauptwahlbehörde hat das Ergebnis einer Volksbefragung dem Nationalrat sowie der Bundesregierung vorzulegen.“

12. Art. 50 Abs. 1 lautet:

„(1) Politische Staatsverträge, andere nur, sofern sie gesetzändernden oder gesetzergänzenden Inhalt haben und nicht unter Art. 16 Abs. 1 fallen, dürfen nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Soweit solche Staatsverträge Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln, bedürfen sie überdies der Zustimmung des Bundesrates.“

13. Art. 65 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Er kann anlässlich des Abschlusses eines nicht unter Art. 50 fallenden Staatsvertrages oder eines Staatsvertrages gemäß Art. 16 Abs. 1, der weder gesetzändernd noch gesetzergänzend ist, anordnen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.“

14. Art. 66 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundespräsident kann zum Abschluß bestimmter Kategorien von Staatsverträgen, die weder unter Art. 16 Abs. 1 noch unter Art. 50 fallen, die Bundesregierung oder die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung ermächtigen; eine solche Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Befugnis zur Anordnung, daß diese Staatsverträge durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen sind.“

15. Art. 66 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Bundespräsident kann zum Abschluß von Staatsverträgen nach Art. 16 Abs. 1, die weder gesetzändernd noch gesetzergänzend sind, auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes die Landesregierung ermächtigen; eine solche Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Befugnis zur Anordnung, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.“

16. Art. 74 Abs. 2 lautet:

„(2) Zu einem Beschluß des Nationalrates, mit dem das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates erforderlich. Doch ist, wenn es die im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates festgesetzte Anzahl der Mitglieder verlangt, die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu

vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß des Nationalrates erfolgen.“

17. Art. 78 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister kann den Staatssekretär mit dessen Zustimmung auch mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betrauen. Der Staatssekretär ist dem Bundesminister auch bei Erfüllung dieser Aufgaben unterstellt und an seine Weisungen gebunden.“

18. Art. 95 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt. Deren Mitglieder werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten männlichen und weiblichen Landesbürger gewählt. Durch Landesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren und über die allfällige Wahlpflicht getroffen. In diesem Landesgesetz sind insbesondere auch die Gründe festzusetzen, aus denen eine Nichtteilnahme an der Wahl trotz Wahlpflicht als entschuldigt gilt; sie dürfen nicht weiter gezogen sein als in der Wahlordnung zum Nationalrat.“

19. Art. 115 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund sind berufen, die Interessen der Gemeinden zu vertreten.“

20. Art. 121 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Rechnungshof hat bei Unternehmungen und Einrichtungen, die seiner Kontrolle unterliegen und für die eine Berichterstattungspflicht an den Nationalrat besteht, jedes zweite Jahr die durchschnittlichen Einkommen einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen sowie zusätzliche Leistungen für Pensionen von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie aller Beschäftigten durch Einholung von Auskünften bei diesen Unternehmungen und Einrichtungen zu erheben und darüber dem Nationalrat zu berichten. Die durchschnittlichen Einkommen der genannten Personenkreise sind hiebei für jede Unternehmung und jede Einrichtung gesondert auszuweisen.“

21. Art. 124 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Der Präsident kann den Vizepräsidenten mit dessen Zustimmung mit der Besorgung bestimmter Geschäfte betrauen; der Vizepräsident ist hiebei dem Präsidenten unterstellt und an dessen Weisungen gebunden.“

22. Art. 127 Abs. 5 bis 7 lauten:

„(5) Das Ergebnis seiner Überprüfung gibt der Rechnungshof der betreffenden Landesregierung bekannt. Diese hat hiezu Stellung zu nehmen und die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen

Maßnahmen innerhalb von drei Monaten dem Rechnungshof mitzuteilen.

(6) Der Rechnungshof erstattet dem Landtag über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr, die sich auf das betreffende Land bezieht, spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres Bericht. Überdies kann der Rechnungshof über einzelne Wahrnehmungen jederzeit an den Landtag berichten. Der Rechnungshof hat jeden Bericht gleichzeitig mit der Vorlage an den Landtag der Landesregierung sowie der Bundesregierung mitzuteilen. Die Berichte des Rechnungshofes sind nach Vorlage an den Landtag zu veröffentlichen.

(7) Der Rechnungshof hat auf Beschluß des Landtages oder auf Verlangen einer durch Landesverfassungsgesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern eines Landtages, die ein Drittel nicht übersteigen darf, in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsprüfung durchzuführen. Solange der Rechnungshof auf Grund eines solchen Antrages dem Landtag noch keinen Bericht erstattet hat, darf ein weiterer derartiger Antrag nicht gestellt werden. Desgleichen hat der Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der Landesregierung solche Akte durchzuführen und das Ergebnis der ersuchenden Stelle mitzuteilen.“

23. Art. 127 a Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Der Rechnungshof gibt das Ergebnis seiner Überprüfung dem Bürgermeister bekannt. Der Bürgermeister hat hiezu Stellung zu nehmen und die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten dem Rechnungshof mitzuteilen. Der Rechnungshof hat das Ergebnis seiner Gebarungsüberprüfung samt einer allenfalls abgegebenen Äußerung des Bürgermeisters der Landesregierung und der Bundesregierung mitzuteilen.

(6) Der Rechnungshof erstattet dem Gemeinderat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr, soweit sie sich auf die betreffende Gemeinde bezieht, spätestens bis 31. Dezember Bericht. Er hat jeden Bericht gleichzeitig mit der Vorlage an den Gemeinderat auch der Landesregierung sowie der Bundesregierung mitzuteilen. Die Berichte des Rechnungshofes sind nach Vorlage an den Gemeinderat zu veröffentlichen.“

24. Die Überschrift „A. Verwaltungsgerichtshof.“ vor dem Art. 129 wird gestrichen.

25. Art. 129 lautet:

„Artikel 129. Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung sind die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern und der Verwaltungsgerichtshof in Wien berufen.“

26. Nach Art. 129 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„A. Unabhängige Verwaltungssenate in den Ländern

Artikel 129 a. (1) Die unabhängigen Verwaltungssenate erkennen nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und der Z 3.

(2) Es kann gesetzlich vorgesehen werden, daß die Entscheidungen in erster Instanz unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden können. In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sowie der Art. 11 und 12 dürfen derartige Bundesgesetze nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden.

(3) Art. 89 gilt sinngemäß auch für die unabhängigen Verwaltungssenate.

Artikel 129 b. (1) Die unabhängigen Verwaltungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern. Ihre Mitglieder werden von der Landesregierung für mindestens sechs Jahre ernannt. Wenigstens der vierte Teil der Mitglieder soll aus Berufsstellungen im Bund entnommen werden.

(2) Die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate sind bei Besorgung der ihnen nach den Art. 129 a und 129 b zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden. Die Geschäfte sind auf die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate für die landesgesetzlich bestimmte Zeit im voraus zu verteilen; eine nach dieser Einteilung einem Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenaates zufallende Sache darf ihm nur im Falle der Behinderung durch Verfügung des Vorsitzenden abgenommen werden.

(3) Vor Ablauf der Bestattungsdauer dürfen die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und nur auf Beschluß des unabhängigen Verwaltungssenaates ihres Amtes enthoben werden.

(4) Die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate müssen rechtskundig sein. Sie dürfen für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte.

(5) Nach dem das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten regelnden Bundesgesetz entscheiden diese Behörden durch mehrere oder durch einzelne Mitglieder.

(6) Die Organisation der unabhängigen Verwaltungssenate sowie das Dienstrecht ihrer Mitglieder werden durch Landesgesetze, das Verfahren durch Bundesgesetz geregelt.

27. Vor Art. 130 wird folgende Überschrift eingefügt:

„B. Verwaltungsgerichtshof“

28. Art. 130 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über Beschwerden, womit

- a) Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate oder
- b) Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate

behauptet wird. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt außerdem über Beschwerden gegen Weisungen gemäß Art. 81 a Abs. 4.“

29. Dem Art. 131 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Verwaltungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenaates in einer Verwaltungsstrafsache durch Beschluß ablehnen, wenn nur eine geringe Geldstrafe verhängt wurde und die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der unabhängige Verwaltungssenat von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.“

30. Art. 131 a ist aufgehoben.

31. Art. 132 lautet:

„Artikel 132. Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate kann erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war. In Verwaltungsstrafsachen ist eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht nicht zulässig; dies gilt nicht für Privatanklage- und für Finanzstrafsachen.“

32. Die Überschrift vor Art. 137 lautet:

„C. Verfassungsgerichtshof“

33. Art. 139 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundes- oder Landesbehörde auf Antrag eines Gerichtes oder eines unabhängigen Verwaltungssenates, sofern aber der Verfassungsgerichtshof eine solche Verordnung in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen.“

34. Art. 140 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes auf Antrag des Verwaltungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes, eines zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Gerichtes oder eines unabhängigen Verwaltungssenates, sofern aber der Verfassungsgerichtshof ein solches Gesetz in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen.“

35. Art. 140 a lautet:

„Artikel 140 a. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen. Dabei ist auf die mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 abgeschlossenen Staatsverträge und die gesetzändernden oder gesetzergänzenden Staatsverträge gemäß Art. 16 Abs. 1 der Art. 140, auf alle anderen Staatsverträge der Art. 139 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Staatsverträge, deren Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit der Verfassungsgerichtshof feststellt, vom Tage der Kundmachung des Erkenntnisses an von den zu ihrer Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden sind, wenn der Verfassungsgerichtshof nicht eine Frist bestimmt, innerhalb welcher ein solcher Staatsvertrag weiter anzuwenden ist. Diese Frist darf bei den in Art. 50 bezeichneten Staatsverträgen und bei den Staatsverträgen gemäß Art. 16 Abs. 1, die gesetzändernd oder gesetzergänzend sind, zwei Jahre, bei allen anderen Staatsverträgen ein Jahr nicht überschreiten.

(2) Stellt der Verfassungsgerichtshof die Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit eines Staatsvertrages fest, der durch Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen ist, so erlischt die Wirksamkeit des Genehmigungsbeschlusses oder der Anordnung, den Staatsvertrag durch Verordnung zu erfüllen.“

36. Art. 141 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird einer Anfechtung gemäß Abs. 1 lit. a stattgegeben und dadurch die teilweise oder gänzliche Wiederholung der Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu einem satzungsgebenden Organ der gesetzlichen beruflichen Vertretungen erforderlich, so verlieren die betroffenen Mitglieder dieses Vertretungskörpers ihr Mandat im

Zeitpunkt der Übernahme desselben durch jene Mitglieder, die bei der innerhalb von 100 Tagen nach der Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes durchzuführenden Wiederholungswahl gewählt wurden.“

37. Art. 141 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Unter welchen Voraussetzungen der Verfassungsgerichtshof über Anfechtungen des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksbefragungen oder Volksabstimmungen zu entscheiden hat, wird durch Bundesgesetz geregelt.“

38. Artikel 144 Abs. 1 lautet:

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate, soweit der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Beschwerde kann erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden.“

39. In Art. 144 Abs. 3 werden die Worte „oder durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“ aufgehoben.

40. Im Art. 148 a wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Der Volksanwaltschaft obliegt ferner die Mitwirkung an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.“

41. Art. 148 a Abs. 3 wird als Abs. 4 bezeichnet.

42. Art. 148 c lautet:

„Artikel 148 c. Die Volksanwaltschaft kann den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall oder aus Anlaß eines bestimmten Falles zu treffenden Maßnahmen erteilen. In Angelegenheiten der Selbstverwaltung oder der Verwaltung durch weisungsfreie Behörden kann die Volksanwaltschaft dem zuständigen Organ der Selbstverwaltung oder der weisungsfreien Behörde Empfehlungen erteilen; derartige Empfehlungen sind auch dem obersten Verwaltungsorgan des Bundes zur Kenntnis zu bringen. Das betreffende Organ hat binnen einer bundesgesetzlich zu bestimmenden Frist entweder diesen Empfehlungen zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde.“

Artikel II

Dem Art. II § 5 des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, zuletzt geändert durch Art. II des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 490/1984, wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Mitglieder eines Gemeindegewachkörpers können auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern zur Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes in dem Umfang und unter den Voraussetzungen wie die sonstigen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt werden, jedoch beschränkt auf Verwaltungsübertretungen in Angelegenheiten, die gesetzlich in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallen.“

Artikel III

(1) § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, ist aufgehoben.

(2) Eine Unterteilung der Staatsbürgerschaft in eine Bundes- und eine Landesbürgerschaft unter Beibehaltung der in Art. 6 B-VG in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 1/1930 festgelegten Zielsetzungen bleibt einer besonderen bundesverfassungsrechtlichen Regelung vorbehalten.

Artikel IV

Regelungen, die eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit in Verbindung mit Sammlungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, sind in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Artikel V

1. Dem § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 142/1946 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) An der Spitze jeder Sicherheitsdirektion steht ein Sicherheitsdirektor. In Wien ist der Polizeipräsident auch Sicherheitsdirektor. Vor der Bestellung des Sicherheitsdirektors, in Wien des Polizeipräsidenten, ist der Landesregierung des betroffenen Landes Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(5) Der Bundesminister für Inneres hat an Sicherheitsdirektoren ergehende, staatspolitisch wichtige Weisungen auch dem Landeshauptmann des betreffenden Landes mitzuteilen.“

2. Abs. 1 und die Absatzbezeichnung „(2)“ in § 4 der Verordnung des Bundesministeriums für Inneres, BGBl. Nr. 74/1946, über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Sicherheitsdirektionen sind aufgehoben.

Artikel VI

Die Zuständigkeit der Länder zur Regelung der beruflichen Vertretungen auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens sowie des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens berührt weder § 1 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 183/1954 noch § 5 des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 202/1982.

Artikel VII

(1) Die Länder sind auch befugt, die für die Regelung der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung notwendigen Bestimmungen auf dem Gebiet des Zivilrechts — mit Ausnahme von solchen über die Auflösung von Bestandverhältnissen — zu treffen.

(2) Die folgenden Bestimmungen gelten in jedem Land als Landesgesetze:

1. Das Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 373/1988, mit Ausnahme der §§ 12 bis 15, § 21 Abs. 3, § 28, § 48, § 49 Abs. 4 letzter Satz, § 50, § 52 Abs. 1, § 53, § 56 bis 59, § 60 Abs. 1, soweit er sich auf weiterhin Bundesrecht bleibende Bestimmungen bezieht, und Abs. 2 bis 7, § 60 Abs. 8, soweit er sich auf weiterhin Bundesrecht bleibende Bestimmungen des WFG 1984 bezieht, und § 61;
2. das Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 640/1987, soweit es auf Grund § 60 Abs. 8 Wohnbauförderungsgesetz 1984 noch in Geltung steht, mit Ausnahme des § 20, § 22 Abs. 2 zweiter und dritter Satz, § 26 Abs. 1, § 31, § 32 Abs. 6 und 8 und § 35;
3. das Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl. Nr. 483/1984, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 640/1987, mit Ausnahme der §§ 20, 40, 41 Abs. 1 und § 42;
4. das Wohnungsverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 426/1969, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 640/1987, soweit es auf Grund des § 48 Abs. 2 des Wohnhaussanierungsgesetzes noch in Geltung steht, mit Ausnahme des § 6 Abs. 6, § 6 b Abs. 4, § 8 Abs. 1 und der §§ 14 und 15;
5. das Startwohnungsgesetz, BGBl. Nr. 264/1982, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 640/1987, mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4, des § 8 Abs. 6, § 11 und des § 13.

(3) Soweit Bestimmungen, die gemäß Abs. 2 als landesgesetzliche Regelungen gelten, eine Zustän-

digkeit des Bundesministers für Bauten und Technik (Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten), des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds oder des Landeshauptmannes vorsehen, tritt an deren Stelle die Landesregierung. Verordnungen, die auf Grundlage dieser Bestimmungen erlassen wurden, gelten als Verordnungen der Landesregierung.

Artikel VIII

Landesrechtliche Vorschriften über die Luftreinhaltung, soweit sie sich nicht auf Heizungsanlagen beziehen, sowie landesrechtliche Vorschriften über die Abfallwirtschaft, soweit sie sich auf gefährliche Abfälle beziehen, werden bundesrechtliche Vorschriften für das Land, in dem sie erlassen worden sind.

Artikel IX

(1) Die zur Durchführung des Art. I Z 24 bis 34, 38 und 39 dieses Bundesverfassungsgesetzes erforderlichen Gesetze können bereits vor dem 1. Jänner 1991 erlassen werden, sie können jedoch frühestens mit 1. Jänner 1991 in Kraft gesetzt werden. Alle sonstigen Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die unabhängigen Verwaltungssenaten mit 1. Jänner 1991 ihre Aufgaben wahrnehmen können, können bereits vor dem 1. Jänner 1991 gesetzt werden.

(2) Am 1. Jänner 1991 anhängige Verfahren, die in diesem Bundesverfassungsgesetz geregelte Angelegenheiten betreffen, sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen; dies gilt auch für Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und vor dem Verfassungsgerichtshof.

Artikel X

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt hinsichtlich

1. Art. I Z 24 bis 34, 38 und 39 mit 1. Jänner 1991,
2. Art. I Z 10, 11 und 37 mit 1. Juli 1989,
3. Art. I Z 20 bis 23 mit 1. Jänner 1990,
4. aller übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 1989

in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Waldheim

Vranitzky

=====

BUNDES-VERFASSUNGSGESETZNOVELLE

BGBl. 1988/341

=====

341. Bundesverfassungsgesetz vom 23. Juni 1988, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 640/1987, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringen. Gleiches gilt für Titel.“

2. Art. 36 Abs. 2 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Der Vorsitzende führt den Titel ‚Präsident des Bundesrates‘, seine Stellvertreter den Titel ‚Vizepräsident des Bundesrates‘.“

3. Art. 41 Abs. 1 lautet:

„(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder oder des Bundesrates sowie als Vorlagen der Bundesregierung.“

4. Art. 79 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung. Es ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten.“

5. Art. 140 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Er erkennt über Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch auf Antrag der Bundesregierung und über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auch auf Antrag einer Landesregierung, eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Waldheim

Vranitzky

=====

ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 1988
ERLASSENEN LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN

=====

A) BURGENLAND

1. Verfassungsrecht

Im Berichtsjahr wurden keine Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Mitwirkung der Gemeindemitglieder an der Vollziehung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (Burgenländisches Gemeindevolksrechtegesetz) (LGB1.Nr. 55)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Ausübung folgender Rechte der Gemeindemitglieder (§ 12 Burgenländische Gemeindeordnung) zur Mitwirkung an der Vollziehung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde:

- a) Gemeindeversammlung,
- b) Volksbefragung,
- c) Bürgerinitiative,
- d) Volksabstimmung,
- e) Petitions- und Beschwerderecht.

(2) Wahlen der Gemeindeorgane, konkrete Personalfragen, Gemeindeabgaben, Tarife und Angelegenheiten, die Bescheide erfordern, können nicht Gegenstand einer Volksbefragung, einer Bürgerinitiative sowie einer Volksabstimmung sein.

Gesetz, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird (Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 1988) (LGBI.Nr. 36)

Gesetz, mit dem Bestimmungen über die Aufnahme von Bediensteten in den Landesdienst und die Besetzung bestimmter leitender Funktionen getroffen werden (Objektivierungsgesetz) (LGBI.Nr. 56)

Gesetz, mit dem das Burgenländische Fremdenverkehrsgesetz geändert wird (LGBI.Nr. 9)

Gesetz, mit dem das Burgenländische Pflichtschulorganisationsgesetz geändert wird (LGBI.Nr. 48)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Aufwandsentschädigung der Gemeindemandatare (LGBI.Nr. 30)

Verordnungen der Burgenländischen Landesregierung über die Erklärung zum Vollnaturschutzgebiet (LGBI.Nr. 11, 21)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Erklärung zum Teilnaturschutzgebiet (Tierschon- und Pflanzenschutzgebiet) (LGBI.Nr. 12)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland über die Erklärung eines Teiles des Neusiedlersees zur Schutzzone (LGBI.Nr. 29)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend den Abschluß einer Vereinbarung über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl.Nr. 396, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungrechte an den Anlagen dieses Systems (LGB1.Nr. 10)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (LGB1.Nr. 42)

Die Vereinbarung ist gemäß ihrem Art. 11 Abs. 3 für das Burgenland am 16. April 1988 in Kraft getreten.

Beschluß des Landtages, mit dem die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Jahre 1988 bis einschließlich 1990 genehmigt wird (LGB1.Nr. 62)

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

B) KÄRNTEN

1. Verfassungsrecht

Im Berichtsjahr wurden keine Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem die Landtagswahlordnung geändert wird (LGB1.Nr. 76)

Gesetz über die Sammlung, Abfuhr, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Kärntner Abfallordnung 1988) (LGB1.Nr. 77)

1. Abschnitt Grundsätze

§ 1 Vermeidung von Abfällen

§ 2 Besondere Maßnahmen der Vermeidung von Abfällen

§ 3 Grundsätze der Entsorgung

2. Abschnitt Rückgabe und Verwertung

3. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Hausmüll

4. Abschnitt Abfuhr von Sperrmüll

5. Abschnitt Problemmüll aus Haushalten

6. Abschnitt Abfuhr und Beseitigung von Großmüll

7. Abschnitt
Abfallbeseitigungsanlagen

8. Abschnitt
Enteignung, Rücküberweisung

9. Abschnitt
Bildung von Gemeindeverbänden
durch Verordnung der Landesregierung

10. Abschnitt
Gebühren

11. Abschnitt
Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

Gesetz, mit dem die Landesabgabenordnung 1983 geändert wird (LGB1.Nr. 53)

Gesetz, mit dem Vorschriften über den Gemeindehaushalt und die Gemeindekassen erlassen werden (Gemeindehaushaltsordnung - GHÖ) (LGB1.Nr. 18)

Gesetz, mit dem das Fremdenverkehrsabgabengesetz 1976 geändert wird (LGB1.Nr. 47)

Gesetz, mit dem das Orts- und Nächtigungstaxengesetz 1970 geändert wird (LGB1.Nr. 48)

Gesetz über die Auskunftspflicht in der Verwaltung des Landes und der Gemeinden (LGB1.Nr. 29)

Gesetz, mit dem Bestimmungen über die örtliche Gefahrenpolizei und über die Feuerpolizei erlassen werden (Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung - FPO) (LGB1.Nr. 32)

Gesetz, mit dem das Kärntner Schulgesetz 1982 geändert wird (LGB1.Nr. 12)

Gesetz, mit dem das Kärntner Naturschutzgesetz geändert wird (LGB1.Nr. 4)

Gesetz, mit dem das Kärntner Straßengesetz 1978 geändert wird (LGB1.Nr. 44)

Gesetz, mit dem das Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird (LGB1.Nr. 26)

Gesetz, mit dem das Luftreinhaltungsgesetz geändert wird (LGB1.Nr. 30)

Gesetz, mit dem das Kärntner Sozialhilfegesetz 1981 geändert wird (LGB1.Nr. 54)

Gesetz, mit dem die Krankenanstaltenordnung 1978 geändert wird (LGB1.Nr. 37)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung über die Aufteilung und Verwertung von Mitteln für ein Warn- und Alarmsystem (LGB1.Nr. 16)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Jahre 1988 bis einschließlich 1990 (LGB1.Nr. 63)

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

C) NIEDERÖSTERREICH

1. Verfassungsrecht

Verfassungsgesetz über die Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1974 (LGB1.Nr. 0300-3)

Gesetz, mit dem das Geschäftsordnungsgesetz geändert wird (LGB1.Nr. 0010-4)

§ 9 Landtagsklubs

(1) (Verfassungsbestimmung) Mehr als drei Abgeordnete, die derselben wahlwerbenden Partei angehören, bilden den Landtagsklub dieser Partei. Die Landtagsklubs besitzen Rechtspersönlichkeit.

§ 10 Präsidialkonferenz (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Präsidenten und die Obmänner der Klubs bilden die Präsidialkonferenz. Die Obmänner der Klubs können sich vertreten lassen. Mit Zustimmung des jeweiligen Klubobmannes kann auch ein Bediensteter des Klubs an der Präsidialkonferenz teilnehmen.

2. Gesetze und Verordnungen

NÖ Auskunftsgesetz (LGB1.Nr. 0020-0)

NÖ Grundverkehrsgesetz 1989 (NÖGVG) (LGB1.Nr. 6800-0)

Abschnitt I Begriffsbestimmungen

Abschnitt II Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften

Abschnitt III Ausländergrundverkehr

Abschnitt IV
Grundverkehrsbehörden

Abschnitt V
Verfahren

Abschnitt VI
Grundbuchsvorschriften

Abschnitt VII
Gemeinsame Bestimmungen

NÖ Fischereigesetz 1988 (LGBI.Nr. 6550-0)

§ 62
Mitwirkung von Bundesorganen

(Diese Bestimmung darf mangels Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 (2) B-VG nicht kundgemacht werden.)

Gesetz über die Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost auf landwirtschaftliche Böden (LGBI.Nr. 6160-0)

§ 1
Zielsetzung

Dieses Gesetz dient dem Schutz landwirtschaftlicher Böden vor einem die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit gefährdenden Schadstoffeintrag durch Klärschlamm und Müllkompost.

Gesetz über eine Wissenschaftliche Landesakademie für Niederösterreich (LGBI.Nr. 5100-0)

§ 1
Ziele und Aufgaben

Das Land Niederösterreich errichtet eine Wissenschaftliche Landesakademie für Niederösterreich, die folgende Aufgaben hat:

- a) Prüfung und Koordinierung aller Förderungen von Forschungsvorhaben durch das Land Niederösterreich,
- b) Förderung der Weiterentwicklung der Wissenschaften in Niederösterreich,
- c) Forschung und Lehre in Niederösterreich, soweit dadurch nicht in Bundeskompetenzen eingegriffen wird,
- d) Förderung und Koordinierung aller Initiativen des Landes Niederösterreich auf Schaffung oder Übertragung universitärer Einrichtungen nach Niederösterreich,

- e) Förderung und Koordinierung aller Initiativen, die auf die Errichtung einer Universität in Niederösterreich gerichtet sind,
 - f) Beratung bei der Wahrnehmung der Interessen des Landes Niederösterreich gegenüber dem Bund und anderen Rechtsträgern hinsichtlich neuer universitärer Einrichtungen in Niederösterreich.
- Die Aufgaben der Akademie für Umwelt und Energie gemäß § 17 des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984, LGBL. 8050, werden dadurch nicht berührt.

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs geändert wird (LGBL.Nr. 0011-2)

Gesetz über die Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 (LGBL.Nr. 8000-4)

NÖ Kleingartengesetz (LGBL.Nr. 8210-0)

Gesetz über die Änderung des NÖ Luftreinhaltegesetzes (LGBL.Nr. 8100-1)

Gesetz über die Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 (LGBL.Nr., 9440-7)

Gesetz über die Änderung des NÖ Kanalgesetzes 1977 (LGBL.Nr. 8230-3)

Verordnung der NÖ Landesregierung über die Erklärung zum Naturschutzgebiet (LGBL.Nr. 5500/13-12)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl.Nr. 396, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem, sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungsrechte an den Anlagen dieses Systems.

Genehmigung des Landtages vom 9.7.1987 (LGBL.Nr. 0805-0)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die berufliche Bildung von Zeitsoldaten (LGB1.Nr. 0806-0)

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbe-
reinigung

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen, da auf Grund des Systems der Verlautbarung in Lose-Blatt-Form Wiederverlautbarungen nur in Ausnahmefällen erforderlich werden könnten.

D) OBERÖSTERREICH1. Verfassungsrecht

Landesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Umwelt in
Oberösterreich (O.ö. Umweltschutzgesetz 1988 (LGB1.Nr.
53))

§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es im Sinne des Art. 7a L-VG. 1971, einen Beitrag zum Schutz der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen, der Tiere und Pflanzen vor schädlichen Einwirkungen (Umweltschutz) zu leisten.

(2) Bei der Vollziehung dieses Gesetzes ist insbesondere anzustreben

1. die Vermeidung von Abfällen,
2. die Beseitigung und Verwertung von Abfällen an geeigneten Stand-
orten durch geeignete Methoden,
3. die Vermeidung und Bekämpfung der Luftverschmutzung,
4. die Vermeidung und Bekämpfung des Lärms,
5. die Pflege der biologischen Umwelt,
6. die Vermeidung und Bekämpfung von Verunreinigungen des Bodens
und der Gewässer.

§ 4

O.ö. Umweltschutzwirtschaft

(1) Am Sitz der Landesregierung wird eine "O.ö. Umweltschutzwirtschaft" eingerichtet. Sie besteht aus dem Leiter der O.ö. Umweltschutzwirtschaft (O.ö. Umweltschutzwirtschaftler), der von der Landesregierung nach Anhörung des Umweltschutzbeirates zu bestellen ist, und dem erforderlichen Personal. Die Landesregierung hat das Verfahren zur Bestellung des O.ö. Umweltschutzwirtschaftlers durch Verordnung zu regeln. Sie hat dabei vorzusehen, daß die Funktion des O.ö. Umweltschutzwirtschaftlers durch Verlautbarung in der Amtlichen Linzer Zeitung öffentlich auszuschreiben ist, und festzulegen, welche fachlichen und persönlichen Voraussetzungen Bewerber für diese Funktion erfüllen müssen. Der O.ö. Umweltschutzwirtschaftler ist jeweils für die Dauer der Funktionsperiode der Landesregierung zu bestellen. Fällt eine fachliche oder persönliche Voraussetzung, die für die Bestellung maßgeblich war, während der Funktionsperiode weg, so ist der O.ö. Umweltschutzwirtschaftler abzurufen; in diesem Fall hat die Neubestellung für den Rest der laufenden Funktionsperiode der Landesregierung zu erfolgen.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die O.ö. Umweltschutzwirtschaft besitzt keine Rechtspersönlichkeit; ihr Rechtsträger ist das Land Oberöster-

reich. Der O.ö. Umweltanwalt ist als Leiter der O.ö. Umweltanwaltschaft bei Besorgung der im Abs. 6 genannten Aufgaben in fachlicher Hinsicht an keine Weisungen gebunden; die ihm nachgeordneten Bediensteten sind in diesen Angelegenheiten ausschließlich an die Weisungen des O.ö. Umweltanwaltes gebunden.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Auskunftspflicht der Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper (O.ö. Auskunftspflichtgesetz) (LGB1.Nr. 46)

Gesetz über das Hilfs- und Rettungswesen im Land Oberösterreich (O.ö. Rettungsgesetz 1988) (LGB1.Nr. 27)

Gesetz über die Gemeindeverbände (O.ö. Gemeindeverbändegesetz) (LGB1.Nr. 51)

Gesetz zum Schutz der Jugend (O.ö. Jugendschutzgesetz 1988) (LGB1.Nr. 23)

Gesetz über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (O.ö. Parkgebührengesetz) (LGB1.Nr. 28)

Gesetz über Stiftungen und Fonds (O.ö. Stiftungs- und Fondsgesetz) (LGB1.Nr. 31)

Gesetz, mit dem das O.ö. Jagdgesetz geändert wird (O.ö. Jagdgesetznovelle 1988) (LGB1.Nr. 13)

Gesetz, mit dem das Oberösterreichische Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1982 geändert wird (LGB1.Nr. 72)

Gesetz, mit dem die O.ö. Bauordnung geändert wird (O.ö. Bauordnungsnovelle 1988) (LGB1.Nr. 33)

Gesetz, mit dem das O.ö. Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird (LGB1.Nr. 45)

Gesetz, mit dem das Oberösterreichische Raumordnungsgesetz geändert wird (LGB1.Nr. 29)

Verordnungen der o.ö. Landesregierung über die Erklärung zum Naturschutzgebiet (LGB1.Nr. 10, 18)

Verordnung der o.ö. Landesregierung über die Feststellung als geschützter Landschaftsteil (LGB1.Nr. 35)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Vereinbarung über die Aufteilung und Verwendung der Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungrechte an den Anlagen dieses Systems (LGB1.Nr. 5)

Landesgesetz zur Durchführung der Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Jahre 1988 bis einschließlich 1990 (LGB1.Nr. 57) sowie Kundmachung des Landtagsbeschlusses (LGB1.Nr. 71)

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbe- reinigung

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

E) SALZBURG

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird (Salzburger Stadtrechts-Novelle 1988) (LGBI.Nr. 74)

Gesetz, mit dem das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 1970 geändert wird (Landwirtschaftskammergesetz-Novelle 1988) (LGBI.Nr. 81)

Artikel I Ziffer 1

"(1) (Verfassungsbestimmung) Zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft im Land Salzburg besteht die 'Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg', im folgenden kurz Landwirtschaftskammer genannt, mit dem Sitz in der Stadt Salzburg. Sie hat das Recht auf Selbstverwaltung."

Gesetz, mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 1976 geändert wird (Gemeindeordnungs-Novelle 1988) (LGBI.Nr. 67)

Artikel I Ziffer 25

(Verfassungsbestimmung) § 42 Abs 5 entfällt.

Artikel I Ziffer 28

(3) (Verfassungsbestimmung) Die Bestimmungen der Abs 1 und 2 gelten sinngemäß auch für eine Verwaltungsgemeinschaft, die mit der Stadtgemeinde Salzburg gebildet wird.

VII a. Hauptstück Bürgerabstimmung und Bürgerbefragung

- A. Bürgerabstimmung (§ 61a, § 61b)
- B. Bürgerbefragung (§ 61c, § 61d)
- C. Bürgerbegehren (§ 61c bis § 61h)
- D. Gemeinsame Bestimmungen (§ 61i bis § 61l)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem die Salzburger Landtagswahlordnung 1987 und die Salzburger Gemeindewahlordnung 1974 geändert werden (LGB1.Nr. 93)

Gesetz über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Landes und der Gemeinden (Salzburger Auskunftspflicht-Ausführungsgesetz) (LGB1.Nr. 73)

Gesetz, mit dem das Salzburger Gemeindeverbändegesetz geändert wird (LGB1.Nr. 31)

Gesetz, mit dem die Salzburger Landesabgabenordnung geändert wird (Landesabgabenordnungs-Novelle 1987) (LGB1. Nr. 18)

Gesetz, mit dem das Salzburger Flurverfassungs-Landsgesetz 1975 geändert wird (LGB1.Nr. 61)

Gesetz über die Ehrenbezeichnung "Erbhof" (LGB1.Nr. 54)

Gesetz, mit dem das Salzburger Rettungsgesetz geändert wird (LGB1.Nr. 68)

Gesetz, mit dem das Salzburger Fremdenverkehrsgesetz und das Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert werden (LGB1.Nr. 87)

Gesetz, mit dem das Salzburger Kindergartengesetz geändert wird (Kindergartengesetz-Novelle 1988) (LGB1.Nr. 84)

Gesetz, mit dem das Salzburger Jagdgesetz 1977 geändert wird (LGB1.Nr. 64)

Gesetz, mit dem die Salzburger Krankenanstaltenordnung 1975 geändert wird (LGB1.Nr. 62)

Gesetz, mit dem das Salzburger Müllabfuhrgesetz 1974 geändert wird (LGBl.Nr. 99)

Gesetz, mit dem das Salzburger Tierschutzgesetz 1974 geändert wird (LGBl.Nr. 100)

Verordnung der Salzburger Landesregierung über die Erklärung zu einem Sonderschutzgebiet im Nationalpark Hohe Tauern (LGBl.Nr. 107)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Vereinbarung über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl.Nr. 396, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungsberechte an den Anlagen dieses Systems (LGBl.Nr. 21)

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (LGBl.Nr. 98)

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

F) STEIERMARK

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960 geändert wird (Landes-Verfassungsgesetznovelle 1988) (LGBl.Nr. 84)

Nach § 13 ist anzufügen:

"§ 13a Landtagsklubs

(1) Abgeordnete derselben wahlwerbenden Partei (Landtagspartei) haben das Recht, sich zu einem Landtagsklub zusammenzuschließen. Für die Konstituierung und den Bestand des Landtagsklubs sind mindestens zwei Abgeordnete erforderlich. Die Konstituierung eines Landtagsklubs ist unter Angabe seines Namens, seiner Mitglieder und seiner Funktionäre dem Präsidenten schriftlich, von mehr als der Hälfte der Abgeordneten derselben Landtagspartei unterfertigt, mitzuteilen.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung und die Mitglieder des Bundesrates haben das Recht, dem Landtagsklub jener Landtagspartei anzugehören, auf deren Wahlvorschlag sie gewählt wurden.

(3) Die Landtagsklubs bedienen sich bei der Besorgung ihrer Geschäfte der Klubsekretariate. Diese sind mit dem erforderlichen Personal- und Sachaufwand auszustatten."

Gesetz über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt (LGBl. Nr. 78)

§ 1 Ziele

(1) Ziel des Gesetzes ist die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen.

(2) Durch den Schutz von Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tieren sollen insbesondere

- a) die Sicherung und Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen und
- b) die Erhaltung der Nutzungs- und Leistungsfähigkeit sowie Vielfalt und Schönheit der Natur ermöglicht werden.

(3) Entscheidungen und Maßnahmen auf der Grundlage dieses Gesetzes sind unter Abwägung mit anderen öffentlichen und wirtschaftlichen Belangen vorzunehmen.

§ 2 Abgrenzung

Durch dieses Gesetz wird in die Zuständigkeit des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Wasserrechts, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen sowie der Bundesstraßen, des Kraftfahrwesens, des Bergwesens, des Forstwesens, des Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesens sowie des Denkmalschutzes nicht eingegriffen.

§ 6 Umweltanwalt

(1) Zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes im Vollziehungsbe-
reich des Landes ist von der Landesregierung über Vorschlag des
für den Umweltschutz zuständigen Regierungsmitgliedes ein Umweltan-
walt zu bestellen. Er untersteht dienstrechtlich der Landesregie-
rung. Zur Besorgung der Geschäfte kann er sich des Amtes der Landes-
regierung als Hilfsapparat bedienen. Alle Organe des Landes und
der Gemeinden haben den Umweltanwalt bei der Besorgung der Aufgaben
zu unterstützen und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu
erteilen. Über die so bekannt gewordenen Tatsachen ist der Umweltan-
walt zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(2) In behördlichen Verfahren im Vollziehungsbereich des Landes,
die auch eine Vermeidung einer erheblichen und dauernden Beeinträch-
tigung von Menschen und der Umwelt zum Gegenstand haben, hat der
Umweltanwalt Parteistellung im Sinne des § 8 AVG 1950 sowie das
Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid Beschwerde
an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben; er kann jedoch auch auf
seine Parteienrechte verzichten. In Angelegenheiten des eigenen
Wirkungsbereiches der Gemeinden besteht diese Parteistellung nur
dann, wenn die Beeinträchtigung über den Bereich der Gemeinde hin-
auswirken würde. Der Umweltanwalt hat bei Ausübung seiner Partei-
stellung auf andere, insbesondere wirtschaftliche Interessen soweit
wie möglich Rücksicht zu nehmen. Er hat die Parteienrechte nach
den Erfordernissen der Hintanhaltung erheblicher und dauernder Be-
einträchtigungen von Menschen und der Umwelt, jedoch unter größtmög-
licher Schonung anderer Interessen, auszuüben und seine Anträge
gegenüber der Behörde zu begründen.

(3) (Verfassungsbestimmung) Der Umweltanwalt ist bei seinen Ent-
scheidungen an keine Weisungen gebunden.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die umweltgerechte und wirtschaftliche Ver-
meidung, Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Müll
(Steiermärkisches Müllwirtschaftsgesetz) (LGBl.Nr. 7)

Gesetz über die Aufnahme von Anleihen durch das Land Steiermark (LGBI.Nr. 12)

Gesetz über das Sportwesen im Land Steiermark (Steiermärkisches Landessportgesetz 1988) (LGBI.Nr. 67)

§ 1

Allgemeines und Ziele

- (1) Das Land Steiermark hat als Träger von Privatrechten den Sport nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu fördern.
 (2) Die Sportförderung hat folgenden Zielen zu dienen:
 a) Jedermann soll unabhängig von seinem Alter die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung haben.
 b) Sportstätten sollen für jedermann erreichbar sein. Der für die Benützung von Sportstätten erforderliche Aufwand soll jedermann zumutbar sein.

Gesetz über die Ableitung von Wässern in bebautem Gebiet für das Land Steiermark (Kanalgesetz 1988) (LGBI.Nr. 79)

Gesetz über Stiftungen und Fonds (Steiermärkisches Stiftungs- und Fondsgesetz) (LGBI.Nr. 69)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Jugendschutzgesetz 1988 geändert wird (LGBI.Nr. 89)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz neuerlich geändert wird (10. KALG-Novelle) (LGBI.Nr. 40)

Gesetz, mit dem die Steiermärkische Landesabgabenordnung 1963 neuerlich geändert werden soll (LGBI.Nr. 41)

Gesetz über die Gewährung eines Nachlasses bei vorzeitiger Rückzahlung von Wohnbaudarlehen des Landes Steiermark (Steiermärkisches Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987) (LGBI.Nr. 15)

Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung über das Festlegen von Schutzgebieten nach dem Ortsbildgesetz 1977 (LGBI.Nr. 21, 25, 26, 28, 64, 92, 93)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Vereinbarung über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl.Nr. 396, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungrechte an den Anlagen dieses Systems (LGB1.Nr. 16)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Jahre 1988 bis einschließlich 1990 (LGB1.Nr. 98)

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

G) TIROL

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989) (LGBl.Nr. 61)

Der Landtag hat

in Anerkennung des Beitrittes des selbständigen Landes Tirol zum Bundesstaat Österreich,

in Anerkennung der Bundesverfassung,
im Bewußtsein, daß

- die Treue zu Gott und zum geschichtlichen Erbe,
 - die geistige und kulturelle Einheit des ganzen Landes,
 - die Freiheit und Würde des Menschen,
 - die geordnete Familie als Grundzelle von Volk und Staat
- die geistigen, politischen und sozialen Grundlagen des Landes Tirol sind, die zu wahren und zu schützen oberste Verpflichtung der Gesetzgebung und der Verwaltung des Landes Tirol sein muß, beschlossen:

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 7

Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns

(1) Das Land Tirol hat unter Wahrung des Gemeinwohles die freie Entfaltung der Persönlichkeit des einzelnen zu sichern, die Selbsthilfe der Landesbewohner und den Zusammenhalt aller gesellschaftlichen Gruppen zu fördern und den kleineren Gemeinschaften jene Angelegenheiten zur Besorgung zu überlassen, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden Interesse gelegen und geeignet sind, von ihnen mit eigenen Kräften besorgt zu werden.

(2) Das Land Tirol hat für die geordnete, den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedürfnissen der Landesbewohner entsprechende Gesamtentwicklung des Landes zu sorgen, wobei der Schaffung und Erhaltung von ausreichenden Arbeits- und Wohnmöglichkeiten ein besonderer Stellenwert zukommt. Das Land Tirol hat für den Schutz und die Pflege der Umwelt, besonders die Bewahrung der Natur und der Landschaft vor nachteiligen Veränderungen, zu sorgen.

(3) Das Land Tirol hat die freie Entfaltung der Wirtschaft unter Wahrung der Grundsätze der Sozialen Marktwirtschaft zu fördern.

(4) Das Land Tirol hat seine erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten grundsätzlich auf solche Unternehmen zu beschränken, die einem Gemeinschaftsbedarf entsprechen und deren Ausübung durch andere nicht zweckmäßiger ist.

(5) Bei der Besorgung der Aufgaben des Landes Tirol ist nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit vorzugehen. Die angewandten Mittel müssen den Zielen angemessen sein.

II. Teil Gesetzgebung des Landes Tirol

1. Abschnitt Landtag
2. Abschnitt Rechtliche Stellung der Abgeordneten
3. Abschnitt Gesetzgebungsverfahren
4. Abschnitt Mitwirkung des Landtages an der Bildung des Bundesrates

III. Teil Verwaltung des Landes Tirol

1. Abschnitt Landesverwaltung
Artikel 59 Landesvolksanwalt
2. Abschnitt Mitwirkung des Landtages an der Landesverwaltung
3. Abschnitt Kontrolle der Landesverwaltung durch den Landtag

IV. Teil Staatsrechtliche Vereinbarungen

V. Teil Gemeinden

VI. Teil Schluß- und Übergangsbestimmungen

Artikel 79 Inkrafttreten, Außerkrafttreten früherer Rechtsvorschriften

(1) Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit 1. März 1989 in Kraft.

Gesetz, mit dem das Bergführerwesen geregelt wird
(Tiroler Bergführergesetz) (LGB1.Nr. 14)

§ 28

(4) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind bei der Ausübung ihres Amtes nicht an Weisungen gebunden (Landesverfassungsbestimmung).

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem die Landtagswahlordnung 1984 geändert wird (LGBL.Nr. 24)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates geändert wird (LGBL.Nr. 64)

Gesetz, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird (LGBL.Nr. 31)

Gesetz, mit dem die Landarbeitsordnung 1985 geändert wird (LGBL.Nr. 43)

Gesetz, mit dem das Tiroler Landwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird (LGBL.Nr. 15)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBL.Nr. 396, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungrechte an den Anlagen dieses Systems (LGBL.Nr. 9)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Jahre 1988 bis einschließlich 1990 (LGBL.Nr. 33)

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Landtagswahlordnung 1988 (LGBL.Nr. 54)

Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz (LGBL.Nr. 34)

H) VORARLBERG

1. Verfassungsrecht

Im Berichtsjahr wurden keine Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über eine Änderung des Landtagswahlgesetzes (LGB1.Nr. 40)

Gesetz über das Jagdwesen (Jagdgesetz) (LGB1.Nr. 32)

§ 65

(2) Bei der Jagdaufsicht haben mitzuwirken:
d) *)

**) Der § 65 Abs. 2 lit. d betrifft die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung des Jagdgesetzes. Die Bundesregierung hat die nach dem Bundes-Verfassungsgesetz hiefür notwendige Zustimmung verweigert. Diese Bestimmung kann daher nicht kundgemacht werden.*

Gesetz über eine Änderung des Abfallgesetzes (LGB1.Nr. 20)

Gesetz über eine Änderung des Landschaftsschutzgesetzes (LGB1.Nr. 22)

Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes (LGB1.Nr. 61)

Gesetz über eine Änderung des Kanalisationsgesetzes (LGB1.Nr. 62)

Gesetz über eine Änderung des Spitalgesetzes (LGB1.Nr. 53)

Verordnung der Landesregierung über das Jagdwesen (Jagdverordnung) (LGBI. Nr. 39)

Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Naturschutzverordnung (LGBI. Nr. 41)

Verordnung der Landesregierung über die Errichtung eines Naturschutzgebietes (LGBI.Nr. 42)

Verordnung der Landesregierung über die Abfuhr von Abfällen durch die Gemeinde (Abfallabfuhrverordnung) (LGBI.Nr. 45)

Verordnung der Landesregierung über die Sicherung von Standorten für Abfallbeseitigungsanlagen (LGBI.Nr. 46)

Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsplan) (LGBI.Nr. 47)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl.Nr. 396, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungsrechte an den Anlagen dieses Systems (LGBI.Nr. 12)

Gesetz über die Durchführung der staatsrechtlichen Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds sowie über eine Änderung des Spitalgesetzes (LGBI.Nr. 33) und Kundmachung des Landeshauptmannes (LGBI.Nr. 59)

Kundmachung des Landeshauptmannes über das Inkrafttreten der Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen für das Land Burgenland (LGBI.Nr. 26)

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbe-
reinigung

Landesbedienstetengesetz, Neukundmachung (LGB1.Nr. 1)

Landes-Bezügegesetz, Neukundmachung (LGB1.Nr. 2)

Landes-Personalvertretungsgesetz, Neukundmachung (LGB1.Nr.
16)

Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, Neukundmachung (LGB1.
Nr. 17)

Abfallgesetz, Neukundmachung (LGB1.Nr. 30)

Gemeindebedienstetengesetz, Neukundmachung (LGB1.Nr. 49)

Landtagswahlgesetz, Neukundmachung (LGB1.Nr. 60)

D

I) WIEN

1. Verfassungsrecht

Im Berichtsjahr wurden keine Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Auskunftspflicht (Wiener Auskunftspflichtgesetz) (LGB1.Nr. 20)

Gesetz über Stiftungen und Fonds (Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz) (LGB1.Nr. 14)

Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz geändert wird (LGB1.Nr. 19)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (LGB1.Nr. 23)

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbe- reinigung

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

E

=====

TÄTIGKEIT DES BUNDESRATES IM JAHR 1988

(496. bis 510. Sitzung)

=====

- A) Einsprüche (0)
- B) Selbständige Anträge (10)
- C) EntschlieBungen (3)
- D) Zustimmungen gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG (14)
- E) Dringliche Anfragen (0)
- F) Schriftliche Anfragen (36)
- G) Mündliche Anfragen (28)
- H) Rederecht der Landeshauptmänner (V, B, T)
- I) Enqueten des Bundesrates (1)

Die Tätigkeit des Bundesrates im Berichtsjahr 1988 war wie schon im Vorjahr gekennzeichnet von politischer Einigkeit und Übereinstimmung mit dem Nationalrat. Die Mitglieder des Bundesrates folgten der im Punkt 4 des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien SPÖ/ÖVP festgelegten Parteilinie. Gegenstimmen bei manchen Abstimmungen im Bundesrat kamen bisweilen von der FPÖ.

B) SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE DES BUNDESRATES (1988)

- 1) Selbständiger Antrag betreffend einen EntschlieBungsantrag über die Auswirkungen von Gesetzen auf die Teilnahme Österreichs an der Weiterentwicklung des europäischen Integrationsprozesses

(45/A-BR/87, 3424 Blg., Antrag in der 496. Sitzung am 28. Jänner 1988 einstimmig angenommen)

- 2) Selbständiger Antrag auf Abhaltung einer parlamentarischen Enquete betreffend Föderalismus und Parlamentarismus

(46/A-BR/88, 3443 Blg., Antrag in der Fassung des Abänderungsantrages in der 497. Sitzung am 3. März 1988 einstimmig angenommen)

- 3) Selbständiger Antrag betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

(47/A-BR/88, 3454 Blg., Antrag in der 499. Sitzung am 7. April 1988 einstimmig angenommen)

- 4) Selbständiger Antrag betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates

(48/A-BR/88, 3517 Blg., Antrag in der 504. Sitzung am 30. Juni 1988 einstimmig angenommen)

- 5) Selbständiger Antrag betreffend Erstattung von Berichten der Bundesregierung an den Bundesrat

(49/A(E)BR/88, 3477 Blg., Antrag in der 501. Sitzung am 19. Mai 1988 einstimmig angenommen)

- 6) EntschlieBungsantrag betreffend Freigabe von Propan/Butan und anderer in der EG bewährter unbedenklicher Treibgase im Zusammenhang mit dem Verbot von FCKWs in Spraydosen

(50/A(E)-BR/88, eingebracht in der 501. Sitzung am 19. Mai 1988)

- 7) Selbständiger Antrag betreffend Einführung eines Stufenführerscheins für Motorräder

(51/A(E)-BR/88, 3566 Blg., Antrag in der 506. Sitzung am 6. Oktober 1988 einstimmig angenommen)

- 8) Entschließungsantrag betreffend Errichtung von technischen Einrichtungen auf Autobahnauffahrten

(52/A(E)-BR/88, Antrag in der 506. Sitzung am 6. Oktober 1988 einstimmig angenommen)

- 9) Selbständiger Antrag betreffend Gleichbehandlung von Pensionisten bei der Befreiung von der Telefongebühr

(53/A(E)-BR/88, II-785/BR und 3640/BR d.B.; Antrag in der 510. Sitzung am 20. Dezember 1988 einstimmig angenommen)

- 10) Selbständiger Antrag betreffend ein Bundesgesetz über das Verbot wirtschaftlicher Beziehungen mit der Republik Südafrika

(54/A-BR/88, eingebracht in der 510. Sitzung am 20. Dezember 1988)

E

C) ENTSCHLIESSUNGEN DES BUNDESRATES (1988)

- 1) Entschließung über die Auswirkung von Gesetzen auf die Teilnahme Österreichs an der Weiterentwicklung des europäischen Integrationsprozesses

(E 121/BR/88, 496. Sitzung am 28. Jänner 1988, einstimmige Annahme)

- 2) Entschließung betreffend Erstattung von Berichten der Bundesregierung an den Bundesrat

(E 122/BR/88, 501. Sitzung am 19. Mai 1988, einstimmige Annahme)

- 3) Entschließung betreffend Einführung eines Stufenführerscheins für Motorräder

(E 123/BR/88, 506. Sitzung am 6. Oktober 1988, einstimmige Annahme)

D) ZUSTIMMUNGEN DES BUNDESRATES GEMÄSS ART. 44 (2) B-VG

Zu den nachstehenden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates erteilte der Bundesrat die gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG notwendige Zustimmung:

- 1) Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1988) - BGBl. 1988/330
(503. Sitzung am 16.6.1988; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit einer Gegenstimme angenommen)
- 2) Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftsgesetz 1976 geändert wird - BGBl. 1988/331
(503. Sitzung am 16.6.1988; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit einer Gegenstimme angenommen)
- 3) Bundesgesetz, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988) und das Zolltarifgesetz 1988 geändert werden - BGBl. 1988/332
(503. Sitzung am 16.6.1988; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit einer Gegenstimme angenommen)
- 4) Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird - BGBl. 1988/333
(503. Sitzung am 16.6.1988; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit einer Gegenstimme angenommen)
- 5) Bundesgesetz, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz geändert wird - BGBl. 1988/334
(503. Sitzung am 16.6.1988; einstimmige Zustimmung)
- 6) Bundesgesetz, mit dem das Mühlengesetz 1981 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1988) - BGBl. 1988/335
(503. Sitzung am 16.6.1988; einstimmige Zustimmung)
- 7) Bundesgesetz, mit dem das Energielenkungsgesetz 1962 geändert wird - BGBl. 1988/336
(503. Sitzung am 16.6.1988; einstimmige Zustimmung)
- 8) Bundesgesetz, mit dem das Preisgesetz geändert wird (Preisgesetz-Novelle 1988) - BGBl. 1988/337
(503. Sitzung am 16.6.1988; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit einer Gegenstimme angenommen)

E

- 9) Bundesgesetz, mit dem das Schrottlenkungsgesetz 1985 geändert wird - BGBl. 1988/338
(503. Sitzung am 16.6.1988; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit einer Gegenstimme angenommen)
- 10) Bundesgesetz, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz sowie das Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz geändert werden - BGBl. 1988/339
(503. Sitzung am 16.6.1988; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit einer Gegenstimme angenommen)
- 11) Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird - BGBl. 1988/721
(506. Sitzung am 6.10.1988; einstimmige Zustimmung)
- 12) Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 1988) - BGBl. 1988/598
(507. Sitzung am 4.11.1988; einstimmige Zustimmung)
- 13) Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988) - BGBl. 1988/685
(509. Sitzung am 6.12.1988; einstimmige Zustimmung)
- 14) Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit - BGBl. 1988/684
(509. Sitzung am 6.12.1988; einstimmige Zustimmung)

ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS
NACH ART. 97 UND 98 B-VG*)

ZUSTIMMUNGEN GEMÄSS ART. 97 ABS. 2 B-VG - 1988			
LAND	GESETZ	LGBl.-NR.	BETREFF
OBERÖSTER- REICH	Gesetz zum Schutz der Jugend (O.ö. Jugendschutzgesetz 1988)	1988/23	Mitwirkung von Bundesbehörden und Organen der Bundesgendarmerie bei Vorbeugungsmaßnahmen bzw. bei Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren
	Gesetz über das Hilfs- und Rettungswesen im Land Oberösterreich (O.ö. Rettungsgesetz 1988)	1988/27	
	Gesetz über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von Kurzparkzonen (O.ö. Parkgebührengesetz)	1988/27	
SALZBURG	Gesetz, mit dem das Salzburger Fremdenverkehrsgesetz und das Salzburger Heilvorkommen- und Kurortengesetz geändert werden	1988/87	Mitwirkung der Bundesfinanzbehörden

*) Zusammengestellt auf Grund der von den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Unterlagen

ZUSTIMMUNGSVERWEIGERUNGEN GEMÄSS ART. 97 ABS. 2 B-VG - 1988			
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBl.-NR.	BEGRÜNDUNG
NIEDER- ÖSTER- REICH	<u>Niederösterreichisches Fischereigesetz 1988</u>	6550-o (§ 62)	Vorgesehene Mitwirkung geht über die Aufgaben der öffentlichen Sicherheit hinaus
VORARL- BERG	Gesetz über das Jagdwesen (<u>Jagdgesetz</u>)	1988/32 (§ 65 Abs. 2 lit. d)	Vorgesehene Mitwirkung geht über die Aufgaben der öffentlichen Sicherheit hinaus; Mitwirkung würde eher einer geordneten Jagdwirtschaft dienen

EINSPRÜCHE GEMÄSS ART. 98 ABS. 2 B-VG - 1988				
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL.-NR.	"GEFÄHRDUNG VON BUNDESINTERESSEN"	
OBER- ÖSTER- REICH	Gesetz, mit dem das O.ö. Schulzeit- gesetz 1976 geändert wird (O.ö. Schulzeitgesetz-Novelle 1988)	1988/52 Dem Einspruch wurde Rech- nung getragen	Widerspruch zur Grundsatzbestimmung im Schulzeitgesetz 1985 betreffend den Zeitraum zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht	
	Gesetz zur Durchführung der Verein- barung über die Krankenanstaltenfi- nanzierung und die Dotierung des Um- welt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Jahre 1988 bis einschließlich 1990	1988/57 Beharrungsbe- schluß	Inkraftsetzen von landesrechtlichen Vorschriften, die zu einer finan- ziellen Mehrbelastung des Bundes führen; kompetenzrechtliche Bedenken	
TIROL	Gesetz, mit dem das Bergführerwesen geregelt wird (<u>Tiroler Bergführergesetz</u>)	1988/14 Beharrungsbe- schluß	Eingriff in die Bundeskompetenz nach Art. 11 Abs. 1 Z. 2 B-VG; verfas- sungsrechtliche Bedenken wegen Ver- letzung des Gleichheitssatzes (Art. 7 B-VG) und wegen Verstoß nach Art. 4 B-VG	
	Gesetz, mit dem das <u>Tiroler Land- wirtschaftliche Schulgesetz</u> geändert wird	1988/15 Beharrungsbe- schluß	Eingriff in die Bundeskompetenz nach Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG; budge- täre Überlegungen wegen Gewährung von Dienstzulagen	
	Gesetz, mit dem das <u>Schulorganisa- tionsgesetz</u> geändert wird		kompetenzrechtliche Bedenken wegen Verstoß gegen die Grundsatzgesetz- gebung des Bundes	

EINSPRÜCHE GEMÄß ART. 98 ABS. 2 B-VG - 1988				
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBl..NR.	"GEFÄHRDUNG VON BUNDESINTERESSEN"	
VORARL- BERG	Gesetz über eine <u>Änderung des Spitalgesetzes</u>	1988/53 Beharrungsbe- schluß	finanzielle Mehrbelastung der durch Bundesgesetz eingerichteten Kranken- versicherungsträger und Verstoß gegen die Grundsatzgesetzgebung des Bundes	
WIEN	Gesetz, mit dem das <u>Wiener Kranken- anstaltengesetz</u> geändert wird	1988/19 Dem Einspruch wurde Rech- nung getragen		

F/2

=====

MITWIRKUNG DER BUNDESGENDARMERIE BEI DER
VOLLZIEHUNG DES VORARLBERGER JAGDGESETZES

=====

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

=====

A n f r a g e *)

der Bundesräte Jürgen Weiss, Ing. Ludescher und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres betreffend Mitwirkung
der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung des Vorarlberger
Jagdgesetzes

Der Vorarlberger Landtag hat am 6. April 1988 eine Neufassung des Vorarlberger Jagdgesetzes beschlossen. Es sieht u.a. vor, daß bei der Jagdaufsicht die Bundesgendarmerie insoweit mitwirkt, als es sich um Vorbeugungsmaßnahmen gegen Übertretungen oder deren Verfolgung oder um die Anwendung gesetzlich vorgesehenen körperlichen Zwanges handelt.

Die Bundesregierung hat nun die Zustimmung zu dieser Mitwirkung der Bundesgendarmerie versagt, obwohl in Punkt 7 der Beilage 2 zum Arbeitsübereinkommen über die Bildung der Bundesregierung vom 16. Jänner 1987 grundsätzlich die Zustimmung zur Verwendung der Gendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen verankert ist.

Dem kürzlich vorgelegten Zweiten Bericht des Bundesministers für Inneres betreffend Feststellung des Umfanges der von der Exekutive nicht im Rahmen der Vorsorge für die Sicherheit der Menschen in Österreich zu leistenden Tätigkeiten kann entnommen werden, daß die Bundesgendarmerie in allen anderen Bundesländern an der Vollziehung des Jagdgesetzes mitwirkt. Dies entspricht auch folgenden Ausführungen in der Einleitung dieses Berichtes:

"Hingegen hat das Bundesministerium für Inneres seit vielen Jahren die Linie vertreten, den Ländern hinsichtlich ihrer

*) Anfrage: 608/J-BR/88, II-758 Blg.Sten.Prot. BR;
eingebracht am 12. Juli 1988

Wünsche nach Mitwirkung der Sicherheitsorgane an der Vollziehung von Landesgesetzen, die Sachmaterien betreffen, die zumindest Berührungspunkte mit der Sicherheitsverwaltung aufweisen, in einem vertretbaren Ausmaß zu entsprechen. Als prägnante Beispiele für solche Vorschriften darf ich insbesondere auf die landesrechtlichen Bestimmungen des Jagd-, Fischerei- und Veranstaltungsgesetzes hinweisen."

Die unterzeichneten Bundesräte richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e :

1. Aus welchen Gründen wurde die Zustimmung zur Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung des Vorarlberger Jagdgesetzes versagt?
2. Wie läßt sich mit der gebotenen Gleichbehandlung der Bundesländer vereinbaren, daß in allen anderen Bundesländern die Bundesgendarmerie bei der Vollziehung des Jagdgesetzes mitwirkt?
3. Aus welchen Gründen wurde die im Arbeitsübereinkommen für die Bildung der Bundesregierung verankerte Absichtserklärung außer Acht gelassen?
4. Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Zustimmung zur Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung des Vorarlberger Jagdgesetzes doch noch zu erteilen?

B E A N T W O R T U N G **)

Zu der von den Mitgliedern des Bundesrates Jürgen WEISS, Ing. LUDESCHER und Kollegen am 12.7.1988 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 608/J-BR/88, betreffend Mitwirkung der Bundesgendarmerie an der Vollziehung des Vorarlberger Jagdgesetzes, beehre ich mich mitzuteilen:

**) Beantwortung: II-773 Blg.Sten.Prot. BR;
eingegangen am 13. September 1988

Zu Frage 1:

Das Bundesministerium für Inneres hat bereits zu dem Entwurf des Vorarlberger Jagdgesetzes dahingehend Stellung genommen, daß die darin vorgesehene umfassende Mitwirkungsverpflichtung der Organe der Bundesgendarmerie abgelehnt werde, weil damit vielfältige Tätigkeiten zu vollziehen wären, die mit den Aufgaben auf dem Gebiet der Sicherheitsverwaltung in keinem Zusammenhang stünden, sondern lediglich einer geordneten Jagdwirtschaft dienen.

Die hier eingenommene Haltung beruht auf der vom Bundesministerium für Inneres bei der Beurteilung der Frage der Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung von Landesgesetzen seit Jahren vertretenen Linie, derzufolge den genannten Organen nur Aufgaben übertragen werden sollten, die entweder spezifisch sicherheitspolizeilicher Natur oder dem Aufgabenbereich der allgemeinen Sicherheitspolizei vergleichbar sind bzw. diesem zumindest nahekommen.

Es wurde daher bereits im Entwurfsstadium des Vorarlberger Jagdgesetzes der Standpunkt vertreten, daß die geplante Neuordnung des Jagdwesens zum Anlaß genommen werden sollte, die - bisher im Wege des Vorarlberger Landesgesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen bestehende - Mitwirkungsverpflichtung auf ein vertretbares und den Mitwirkungsbestimmungen anderer in der letzten Zeit erlassener bzw. novellierter Landesjagdgesetze vergleichbares Maß zu beschränken.

Da diesem Standpunkt seitens des Landesgesetzgebers keine Rechnung getragen und das Vorarlberger Jagdgesetz mit einer unverändert umfassenden Mitwirkungsbestimmung beschlossen wurde, wurde vom Bundesministerium für Inneres die Verweigerung der Zustimmung zur Mitwirkung der Bundesgendarmerie an dem oben erwähnten Gesetz gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG ange-regt.

Zu Frage 2:

Seitens des Bundesministeriums für Inneres besteht seit jeher die Bereitschaft, einer Mitwirkung der Sicherheitsexekutive an der Vollziehung der Landesjagdgesetze zuzustimmen. Diese Bereitschaft bezieht sich jedoch - wie zu Frage 1 dargelegt - nur auf diejenigen Bestimmungen, die mit den Normen auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei in einer gewissen Nahebeziehung stehen. Die in den Landesjagdgesetzen von Oberösterreich, Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Wien enthaltenen Mitwirkungsbestimmungen tragen diesem Prinzip im wesentlichen Rechnung.

So beschränkt sich etwa die Verpflichtung der Organe der öffentlichen Sicherheit, an der Vollziehung des Wiener Jagdgesetzes, LGB1.Nr. 31/1982, mitzuwirken, gemäß dessen § 128 Abs. 3 auf die Durchsetzung des Verbotes der Jagdausübung

ohne Jagdkarte (§ 49 Abs. 1), des Verbotes der Beschädigung von Horstbäumen und Horstplätzen von Greifvögeln (§ 73a Abs. 8), des Verbotes des Betretens oder des Befahrens von Jagdsperrgebieten (§ 76 Abs. 5), des Verbotes des unbefugten Durchstreifens von Jagdgebieten (§ 83 Abs. 2 und 3), des Verbotes der Jagd bei Gefährdung von Menschen und im verbauten Stadtgebiet (§ 86 Abs. 6 und 7), des Verbotes der Verwendung bestimmter Waffen und der Jagdausübung bei Nacht (§§ 88 Abs. 3 und 89). Im übrigen obliegt die Überwachung der Einhaltung des Gesetzes den Organen des Landesjagdverbandes, den Gemeindejagdverwaltern und den Jagdaufsehern (§ 128 Abs. 1).

Die Verweigerung der Zustimmung zur Mitwirkung der Bundesgendarmerie an der Vollziehung des Vorarlberger Jagdgesetzes steht daher mit einer möglichst gleichartigen Behandlung der Länder in Fragen der Mitwirkung der Sicherheitsexekutive im Einklang.

Zu Frage 3:

Das Bundesministerium für Inneres hat in der Vergangenheit - wie oben dargelegt - nur dann der Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden an der Vollziehung von Landesgesetzen zugestimmt, wenn es sich um Normen handelte, die mit denen auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei verwandt waren bzw. mit diesen zumindest Berührungspunkte aufwiesen. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen darf ich in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen im allgemeinen Teil meiner Berichte zur Entschließung des Nationalrates, Zl. E 37-NR/XVI.GP, vom 21.2.1986 und vom 16.6.1988 hinweisen.

Die Haltung des Bundesministeriums für Inneres ist letztendlich durch die sachliche Notwendigkeit bestimmt, die Organe der Sicherheitsexekutive von "artfremden Tätigkeiten" soweit als möglich zu entlasten bzw. freizuhalten.

Im Arbeitsübereinkommen über die Bildung der Bundesregierung vom 16. Jänner 1987 wurde folgende Feststellung getroffen: "Die Zustimmung zur Verwendung der Gendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen (Art. 97 Abs. 2 B-VG) ist zu erteilen, wenn es sich um die üblichen Gendarmeriebefugnisse handelt ...". Wie zu Frage 2 dargelegt, ist in dieser Materie der übliche Umfang der Mitwirkungsbefugnisse wesentlich enger.

Ich kann daher zwischen der Haltung des Bundesministeriums für Inneres zur Frage der Mitwirkung der Bundesgendarmerie an der Vollziehung des Vorarlberger Jagdgesetzes und dem Arbeitsübereinkommen zwischen ÖVP und SPÖ keinen Widerspruch sehen.

Zu Frage 4:

Sofern ein neuerlicher Gesetzesbeschluß des Vorarlberger Landtages der im Rahmen des Begutachtungsverfahrens von Bundesseite zur Mitwirkungsbestimmung des Entwurfes des Vorarlberger Jagdgesetzes abgegebenen Stellungnahme Rechnung trägt, so bestünden seitens des Bundesministeriums für Inneres gegen eine Mitwirkung der Bundesgendarmerie in dem dort vorgesehenen Rahmen keine Bedenken.

Karl BLECHA

=====

RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

=====

1. Der Verfassungsgerichtshof hatte im Berichtszeitraum wieder eine Reihe von föderalistisch bedeutsamen Fragen zu entscheiden. Dabei standen Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, des Finanzverfassungs- und Finanzausgleichsrechts, der Verfassungsautonomie der Bundesländer und der bundesstaatsbezogenen Bedeutung des Gleichheitsprinzips im Vordergrund der föderalistisch relevanten Judikatur. Hiezu kommen eine Reihe von Entscheidungen, die zwar kaum von bundesstaatstheoretischem oder föderalismuspolitischem Gewicht sind, gleichwohl für die Länder von größter Bedeutung sind. Hier sind in erster Linie die Erkenntnisse zur Erwerbsfreiheit (Art. 6 StGG) zu nennen, die als schwerwiegende Einbrüche in das traditionelle und historisch gewachsene System des Schischulwesens, des Berg- und Schiführerwesens und - in geringerem Umfang - auch des Lichtspielwesens bedeuten. Auch die Judikatur zum Gelegenheitsverkehrsgesetz ist zwar primär grundrechtsdogmatisch relevant, stellt jedoch die Landes- und Gemeindeverwaltungen vor schwerwiegende verkehrs-, wirtschafts- und ordnungspolitische Probleme.
2. Die Interpretation der Kompetenzartikel der Bundesverfassung war Gegenstand mehrerer verfassungsgerichtlicher Verfahren.
 - 2.1. Den wohl gravierendsten Eingriff in die Länderrechte judizierte der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis G 241-246, 250/87 vom 30.6.1988, womit er den zweiten Halbsatz des § 3 Abs. 2 lit. a Tiroler Grundverkehrsgesetz, LGBL. 1983/69, als verfassungswidrig aufhob. Nach dieser Bestimmung bedarf ein Rechtserwerb an einem inländischen Grundstück durch einen Ausländer auch dann der Zustimmung der Grundverkehrsbehörde, wenn dieser Rechtserwerb durch (ausländische) Erben oder Vermächtnisnehmer erfolgt und nicht durch Rechtsnachfolge zwischen Ehegatten oder Blutsverwandten oder Verschwägerten in gerader Linie stattfindet. Diese Bestimmung war nicht nur zur Hintanhaltung von Um-

gehungsgeschäften ein wirkungsvolles Instrument, sie war auch durch den bedrohlichen Anstieg des Ausländergrundbesitzes und die damit verbundene Gefahr der Überfremdung dringend notwendig geworden. Der Verfassungsgerichtshof ging davon aus, daß die gegenständliche Regelung eine erbrechtliche und damit zivilrechtliche sei, die nicht unter den Kompetenztatbestand Ausländergrundverkehr ("Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen" - Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) falle. Denn der Kompetenztatbestand "Ausländergrundverkehr" sei durch den Rahmen der bei Inkrafttreten der B-VG-Novelle 1968, BGBl. 1969/27, bestehenden landesrechtlichen Vorschriften geprägt; darüber hinausgehende Regelungen könnten sich nicht mehr darauf stützen. Darüber hinaus seien erbrechtliche Regelungen schon vom Begriff her nicht aus der allgemeinen Zivilrechtskompetenz herauszulösen. Denn nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes bedeute der Begriff Verkehr in Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG ("Grundstücksverkehr ...") nichts anderes als rechtsgeschäftlicher Verkehr. Einen solchen sieht der Verfassungsgerichtshof aber grundsätzlich dadurch gekennzeichnet, daß das Rechtsgeschäft von den Beteiligten in freier Selbstbestimmung vereinbart werde, somit also nur unter Lebenden möglich sei. Eine solche Regelung dürfe vom Landesgesetzgeber aber nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 9 B-VG ("... die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen ...") erlassen werden. Auf dem Gebiet der gesetzlichen Erbfolge dürfen nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes die Länder überhaupt nicht tätig werden, hier erachtete der Gerichtshof eine Inanspruchnahme des Art. 15 Abs. 9 B-VG "schon vom Ansatz her unvertretbar". Denn eine Verweigerung der Zustimmung zum Erwerb durch den gesetzlichen Erben würde letztendlich zum Heimfall der Liegenschaft an den Staat führen. Der Verfassungsgerichtshof konstruierte einen Fall, in dem die "Gesamtregelung" (Verbindung von gewillkürter und gesetzlicher Erbfolge) zum Heimfallsrecht des Staates führen würde, und folgte daraus, daß die Regelung des § 3 Abs. 2 lit. a Tiroler Grundverkehrsgesetz "das zivilrechtliche Institut der Erbfolge jedenfalls teilweise ausschaltet". Eine solche Regelung könne aber keinesfalls "erforderlich" im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG sein. Auch bezogen auf die gewillkürte Erbfolge erachtete der Verfassungsgerichtshof Art. 15 Abs. 9 B-VG nicht als taugliche Kompetenzgrundlage für die angefochtene Regelung. Denn hier würden nicht nur Fälle erfaßt, denen eine Umgehungshandlung zugrundeliegt, sondern auch solche, in denen davon keine Rede sein kann.

Dieses Erkenntnis ist sowohl verfassungsrechtlich verfehlt als auch klar antiföderalistisch. Vom föderalistischen Standpunkt aus ist zu bemerken, daß der Verfassungsgerichtshof keine Rabulistik scheut, die Länder möglichst vollständig aus allen Regelungsbe-
reichen zu vertreiben bzw. davon fernzuhalten, die zivilrechtlich in irgendeiner Form relevant sind. Art. 15 Abs. 9 B-VG ist dadurch bald in Gefahr, totes Recht zu werden.

Verfassungsrechtlich sind vor allem drei Aspekte zu kritisieren:

- (1) Der Verfassungsgerichtshof hält unbeirrt an seiner verfehlten Linie der Versteinerung von Landeskompetenzen fest. Dabei wird diese Interpretationsmaxime nicht als Argumentationshilfe und Zweifelsregel verwendet, sondern hat sich offenbar als vorrangiges Instrumentarium zur Ermittlung des Inhalts des Kompetenztatbestandes "Ausländergrundverkehr" etabliert.
- (2) Der Verfassungsgerichtshof bringt hier die grundrechtliche Betrachtungsweise des "Übermaßverbotes" in die Kompetenzrechtsinterpretation ein. Ob die aufgehobene Regelung wirklich jene exzessiven erbrechtlichen Wirkungen (Heimfallsrecht des Staates) hervorruft, kann auf Grund langjähriger Praxis verneint werden; mit diesem, letztlich der Judikatur zum Gleichheitssatz entlehnten Instrumentarium die Länder von der Inanspruchnahme des Art. 15 Abs. 9 B-VG auszuschließen, verkennt den Sinn des Art. 15 Abs. 9 B-VG, der auf kompetenzrechtlich verstandene innere Regelungszusammenhänge abstellt und nicht auf grundrechtliche Eingriffsschranken.
- (3) Schließlich ist die der Argumentation des Verfassungsgerichtshofes zu entnehmende Trennung des Zivilrechts in Bereiche, die einer landesgesetzlichen Regelung prinzipiell zugänglich sind, und solche, die offenbar einer Anwendung des Art. 15 Abs. 9 B-VG überhaupt nicht zugänglich sein sollen, bemerkenswert. Dies geht aus dem apodiktischen Ausschluß der Länder von der Verfügbarkeit der "gesetzlichen Erbfolge" und der offensichtlich unter bestimmten Bedingungen möglichen landesgesetzlichen Regelungsbefugnis im Bereich der "ge-
willkürten Erbfolge" hervor. In diesem Abdrängen der Länder auf marginale Zivilrechtsbereiche versteht sich der Verfassungsgerichtshof offenbar als Hüter eines einheitlichen und geschlossenen Bundes-Zivilrechtssystems und versperrt den Ländern die von der Bundesverfassung ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit, im Regelungszusammenhang des Art. 15 Abs. 9 B-VG auch aktiv an der Weiterentwicklung des Zivilrechts mitzuwirken.

2.2. Mit Fragen der Zivilrechtskompetenz hatte sich der Verfassungsgerichtshof auch im Erkenntnis B 679/88 vom 6.10.1988 auseinanderzusetzen. Konkret war die kompetenzrechtliche Zuordnung von § 10 Abs. 1 Salzburger Einforstungsrechtegesetz, LGBl. 1986/74, streitig. Diese Bestimmung valorisiert alte, in Urkunden festgelegte und nicht abgelöste Gegenleistungen in der Weise, daß ein Kreuzer österreichischer Währung 85 Groschen gleichzustellen ist.

Auf Grund des Beschwerdevorbringens hatte sich der Gerichtshof mit der Frage auseinanderzusetzen, ob diese Regelung unter den Kompetenztatbestand Zivilrecht nach Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG oder der Bodenreform nach Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG falle.

Der Verfassungsgerichtshof verwarf die Argumente, die zugunsten einer Zuordnung dieser Regelung zur Zivilrechtskompetenz vorgebracht wurden. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes erstreckt sich der historische Inhalt des Kompetenztatbestandes "Bodenreform" wesensgemäß auch auf zivilrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Bodenreform. Zivilrechtliche Angelegenheiten sind also, soweit sie mit der Bodenreform zusammenhängen, nicht dem Kompetenztatbestand "Zivilrechtswesen", sondern dem Kompetenztatbestand "Bodenreform" zuzuordnen. Maßnahmen, die der Neuregulierung oder der Änderung bestehender Regulierungen dienen, wurden unter Rückgriff auf ältere Judikatur als für die Bodenreform geradezu typisch qualifiziert.

Auch die vorgebrachten Bedenken, daß es sich bei dieser Regelung um eine Angelegenheit des "Geldwesens" (Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG) handle, teilte der Verfassungsgerichtshof nicht, da es sich nicht um die Bestimmung des heutigen Gegenwertes eines Kreuzers handelt, sondern um die Festsetzung einer - nun in Groschen definierten - neuen Gegenleistung, die der Geldentwertung Rechnung trägt. Das Festlegen von Gegenleistungen für Einforstungsrechte ist eindeutig eine typische Maßnahme der Bodenreform.

Schließlich prüfte der Verfassungsgerichtshof, ob § 10 Abs. 1 Einforstungsrechtegesetz sich innerhalb der durch das Wald- und Weidenutzungsrechte-Grundsatzgesetz aufgestellten Grundsätze bewegt. Dieses Gesetz ermächtigt zur Änderung "auf der Grundlage" der danach eingeräumten Rechte (§ 6 iVm § 8 Abs. 1). Zunächst bescheinigte der Verfassungsgerichtshof dieser Bestimmung, daß sie sich zweifelsfrei inhaltlich im Rahmen des Grundsatzgesetzes bewegt, da eine der Geldwertentwicklung entsprechende Umbenennung von der seinerzeitigen in die heutige Währung klar "auf der Grundlage" der seinerzeitigen Regulierungserkenntnisse basiert.

Sodann prüfte der Gerichtshof, ob das Bundesgrundsatzgesetz dem Landesausführungsgesetz einen Rahmen vorgibt, wie die Änderung bestehender Nutzungsrechte formell zu erfolgen hat. Der Verfassungsgerichtshof räumte ein, daß der Wortlaut des § 8 Abs. 1 Wald- und Weidenutzungsrechte - Grundsatzgesetz die Deutung zulasse, daß Neuregulierungen nur im Rahmen individueller Verwaltungsverfahren durchgeführt werden dürften und daß Änderungen unmittelbar durch das Gesetz ausgeschlossen seien. Er fand jedoch aus der Zusammenschau des gesamten § 8 eine Interpretation, die die strittige landesgesetzliche Regelung grundsatzgesetzkonform erscheinen ließ. Den Vorzug der grundsatzgesetzkonformen Interpretation begründete der Verfassungsgerichtshof unter Bezugnahme auf VfSlg 3649/1959: "Wenn der Wortlaut der erwähnten grundsatzgesetzlichen Vorschriften allenfalls auch eine andere Auslegung zuließe, ergäbe sich die Richtigkeit der vorhin dargestellten Interpretation ... aus dem Prinzip, daß bei der Auslegung eines Grundsatzgesetzes im Zweifelsfall diejenige Möglichkeit als zutreffend anzusehen ist, die der Ausführungsgesetzgebung den weiten Spielraum läßt". Dieses Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht begrüßenswert. Zum einen bekräftigte der Gerichtshof seine Auffassung, daß die Zivilrechtskompetenz des Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG im Bereich der Bodenreform nicht zur Anwendung gelangen kann (vgl. 2. Bericht (1977), S. 119), zum anderen ist die föderalistische Interpretationsmaxime für das Verhältnis Grundsatzgesetzgebung - Ausführungsgesetzgebung nicht nur länderfreundlich, sondern auch verfassungsrechtlich geboten.

- 2.3. Kompetenzrechtliche Fragen des Stärkegesetzes und des Ausgleichsabgabengesetzes werden im Erkenntnis B 1419-1440/87, 816-820/88 vom 7.10.1988 geklärt. Nach beiden Gesetzen ist anlässlich der Einfuhr von bestimmten Produkten (Stärke, Mehl, Kartoffelmehl, Malz, Teigwaren usw.) anstelle des Zolles ein Abschöpfungsbeitrag (Ausgleichsabgabe) zu erheben. Diese Ausgleichsabgaben wurden im Zuge der Zurückdrängung der Bedeutung der (starren) Zölle durch internationale Abkommen (EFTA, GATT, EWG) zum Schutz der heimischen Landwirtschaft vor Billigimporten eingeführt und zeichnen sich vor allem durch ihre Flexibilität aus. Die Höhe des Abschöpfungsbeitrages ergibt sich, vereinfacht ausgedrückt, aus dem Differenzbetrag zwischen dem Schwellenpreis (Inlandspreis) und dem Frei-Grenze-Preis (günstigster Weltmarktpreis plus Frachtkosten). In einer Beschwerde gegen mehrere auf Grund dieser Gesetze ergangenen Bescheide wurde gerügt, daß diese

Abschöpfungsbeiträge und Ausgleichsabgaben wirtschaftslenkende Maßnahmen seien, die dem Landwirtschaftswesen zuzuordnen seien, wofür aber der Bund keine Kompetenz besitze. Eine Unterstellung unter Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG ("Zollwesen") sei deshalb nicht möglich, da im Versteinerungszeitpunkt (1.10.1925) nur starre Zölle vorgesehen waren, hier aber ein bewegliches, Wirtschaftslenkungsmaßnahmen enthaltendes Abgabensystem vorliege.

Der Verfassungsgerichtshof verwarf diese Argumente und erklärte die Kompetenztatbestände "Zollwesen" im Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG und "Bundesfinanzen" in Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG als Kompetenzgrundlage für Ausgleichsabgaben. Der Gerichtshof versteht jede Abgabe vom Warenverkehr über eine bestimmte Gebietsgrenze als Zoll. Unter diesen sehr weiten Zollbegriff subsumierte er auch die Abgaben zollgleicher Wirkung, wozu die Abschöpfungen und Ausgleichsbeiträge zählen. Dem Einwand, daß diese Maßnahmen solche wirtschaftslenkender Art seien, hielt der Verfassungsgerichtshof seine ständige Rechtsprechung entgegen, wonach an der Einordnung einer Geldleistungsverpflichtung als Abgabe auch der Umstand nichts ändere, daß der Gesetzgeber neben fiskalischen Zwecken auch andere, etwa wirtschaftspolitische Zwecke verfolge. Es ist nach Ansicht des Gerichtshofes gerade für Zölle zunehmend typisch, daß ihr primärer Zweck im Schutz bestimmter Zweige der inländischen Wirtschaft liegt, während der fiskalische Zweck demgegenüber in den Hintergrund treten kann.

Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht kritisch zu bewerten. Zunächst ist das sehr extensive Verständnis des kompetenzrechtlichen Begriffes "Zoll" nicht unproblematisch. Denn wenn der Verfassungsgerichtshof wie im gegebenen Fall zu den Zöllen auch Abgaben zollgleicher Wirkung zählt und unter Abgehen seiner Aufassung von der Irrelevanz der Regelungszwecke auch Änderungen im Zweckverständnis des Zollwesens in die Kompetenzinterpretation einbezieht, so muß klar vor der Gefahr einer Aufweichung des finanzverfassungsrechtlichen Abgabenbegriffes gewarnt werden. Wenn dies auch nicht für den gegenständlichen Fall zutrifft, so muß doch vor der Möglichkeit frühzeitig gewarnt werden, daß der Bund Abgaben erfindet und sie final mit zollgleicher Wirkung zu konstruieren versucht, um sich damit Einnahmen unter Umgehung der bundesstaatlichen Ordnung der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs zu beschaffen. Gerade im Zuge der Annäherung Österreichs an die EG werden die Länder bei außenwirtschaftlichen Maßnahmen besonders auf die Wahrung ihrer Kompetenzen achten müssen.

- 2.4. Aus föderalistischer Sicht sehr erfreulich ist die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Umfang der Landeskompetenzen bei der Planung von Einkaufszentren. In den Erkenntnissen B 816/86 vom 2.3.1988 und B 684/87 vom 1.10.1988 prüfte der Verfassungsgerichtshof die Bestimmungen des § 166 Tiroler Raumordnungsgesetz, LGB1. 1984/4 idF LGB1. 1984/38, und des § 5 Abs. 4 und 5 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz, LGB1. 1982/51, die die Voraussetzungen für die Errichtung von Einkaufszentren festlegen.

Die Beschwerdeführer hatten, gestützt auf die Argumentation des Verfassungsgerichtshofes, die zur Aufhebung ähnlicher Bestimmungen im Vorarlberger Raumplanungsgesetz geführt hatte (VfSlg 11.393/1987; vgl. 12. Bericht (1987), S. 245 f), einen Eingriff in die Gewerbekompetenz des Bundes behauptet.

Der Verfassungsgerichtshof hob diese Bestimmungen nicht auf. Seine Argumentation: Während die Vorarlberger Regelung, ähnlich wie die schon früher aufgehobenen Oberösterreichischen und Steiermärkischen Bestimmungen (VfSlg 9543/1982; 10483/1985), das Regelungsziel Bedarfsdeckung im Sinne des Gewerberechts ("Nahversorgungsziel") ausdrücklich und unmißverständlich postuliert hatte, fehlt eine solche Bestimmung in der Tiroler und in der Kärntner Regelung. Diese bestimmten ganz kompetenzneutral, daß die Errichtung von Einkaufszentren ohne Sonderwidmungen nicht zulässig seien. Diese sind im Flächenwidmungsplan vorzunehmen, in Tirol ist zusätzlich ein entsprechendes Entwicklungsprogramm vonnöten. Entscheidend für die Verfassungskonformität beider Regelungen war also der Umstand, daß keine bindenden, die Nahversorgung oder den Lokalbedarf als Entscheidungskriterium postulierenden Raumordnungsziele sich zwingend auf die konkrete Entscheidung auswirken können, sondern daß die wirtschaftspolitischen Raumordnungsziele kompetenzneutral formuliert sind. Die Gefahr, daß dieses legislative Konzept "zur gewerberechtlichen Steuerung der Zahl neuer Einkaufszentren mißbraucht werden könnte" - so der Verfassungsgerichtshof - vermag aber keine Verfassungswidrigkeit zu begründen - als entscheidend erachtete der Gerichtshof einzig und allein die objektive Rechtslage.

Diese beiden Erkenntnisse sind sehr positiv zu beurteilen. Denn hier gelingt es, die Ordnungsbefugnisse des Bundes (Gewerberecht - Prüfung des Lokalbedarfes) und der Länder (Raumordnung - Sonderflächenplanung) so voneinander abzugrenzen und in gewisser Weise auch miteinander zu harmonisieren, daß die staatliche Ordnungsaufgabe "Planung von Einkaufszentren" möglich bleibt, ohne die Aufgabenhoheiten von Bund und Ländern dabei wesentlich zu beschränken.

2.5. Im Gefolge des "Weinskandals" hatte sich der Verfassungsgerichtshof nach der föderalistisch bedeutsamen Frage der Verfassungsmäßigkeit der Bundeskellereinspektoren (vgl. 12. Bericht (1987), S. 242 ff) im Berichtszeitraum mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der strengen Qualitätskontrollen durch Banderolen und Kontrollzeichen (§ 45 Weingesetz 1985) zu befassen. Im Erkenntnis B 914/87 vom 7.3.1989 wurde zwar schwerwiegend über grundrechtliche Probleme entschieden, der Gerichtshof hatte sich aber auch mit der Frage nach der kompetenzrechtlichen Zuordnung des § 45 Weingesetz auseinanderzusetzen. Dabei war vom Beschwerdeführer des gegenständlichen Verfahrens insbesondere die Regelung, wonach Betriebe, die nur eine geringe Menge Wein pro Jahr erzeugen, anstatt einer Banderole (nur) ein Kontrollzeichen an der Flasche anbringen können, als kompetenzwidrig dargestellt worden. Es sei, so der Beschwerdeführer, eine Angelegenheit der Länder nach Art. 15 Abs. 1 B-VG, den Weinbau gesetzlich zu regeln.

Der Verfassungsgerichtshof teilte diese Auffassung nicht. Er erkannte, daß § 45 Weingesetz nicht den Weinbau, sondern die Art der Kennzeichnung des fertigen, für den menschlichen Genuß bestimmten Produktes (Wein), regle. Dies sei aber dem Kompetenztatbestand "Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle" (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) zu unterstellen, weshalb eine Bundeskompetenz für diese Regelung bestehe. Diesem eindeutigen kompetenzrechtlichen Befund kann auch aus föderalistischer Sicht nicht entgegengetreten werden.

2.6. Mit der Kompetenznorm des Art. 21 B-VG befaßte sich der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis G 184-194, 198, 200/87 vom 16.3.1988, mit dem § 40a Pensionsgesetz, BGBl. 1965/340 idF BGBl. 1985/426, als verfassungswidrig aufgehoben wurde.

In diesem Erkenntnis setzte sich der Verfassungsgerichtshof ausführlich mit der Gleichheitswidrigkeit von Ruhensbestimmungen im öffentlichen Dienst auseinander; er hob diese Bestimmung auch wegen Verstoßes gegen das Gleichheitsgebot auf. Im Einleitungsbeschluß hatte der Gerichtshof jedoch auch Bedenken des Verstoßes gegen Art. 21 B-VG und das darin enthaltene bundesstaatliche Homogenitätsgebot geäußert. Der Gerichtshof, der Art. 21 B-VG in jüngerer Zeit entgegen den Intentionen der B-VG-Novelle 1974 sehr restriktiv zulasten der Länder interpretiert hatte (vgl. etwa VfSlg 11.151/1986; 11. Bericht (1986), S. 222 f), formulierte dabei ein Verständnis des Art. 21 B-VG, das dem föderalistischen Gehalt dieser Bestimmung gerecht

wird: Art. 21 Abs. 1 B-VG wird hier richtig als bundesstaatliche Homogenitätsregel mit wechselseitigem Berücksichtigungsgebot gedeutet. Wenn der Verfassungsgerichtshof in seiner Begründung des Erkenntnisses auch nicht mehr auf diese Argumente, die er im Einleitungsbeschluß formuliert hatte, eingegangen ist, so sollen sie hier doch als Beispiel eines richtigen kooperativen Bundesstaatsverständnisses wörtlich wiedergegeben werden:

"Im Rahmen dieser vorläufigen Beurteilung der Verfassungsrechtslage meint der Gerichtshof, daß Art. 21 B-VG nicht bloß eine Einschränkung des Landesgesetzgebers bei der Handhabung seiner Dienstrechtskompetenz und eine Bindung an die Strukturprinzipien des Bundesdienstrechtes festlegt, sondern auch eine weitere Beschränkung des Bundesgesetzgebers bewirkt. Es ist nämlich dem Verfassungsgesetzgeber, der durch die im Jahr 1974 vorgenommene Novellierung des Art. 21 B-VG nachweislich eine Stärkung der Länderrechte herbeiführen wollte, wohl nicht zusinnbar, daß er dem Bundesgesetzgeber das verfassungsrechtliche Schicksal bestehender dienstrechtlicher Vorschriften des Landes beliebig und ohne zeitliche Schranke zur Verfügung stellen wollte. Diese Überlegung führt zur Annahme, daß der Bundesgesetzgeber gewisse schwererwiegende Umgestaltungen seines Dienstrechtes nur nach einer vorhergehenden Koordination mit den Ländern oder zumindest nur unter Festlegung einer ausreichenden Legisvakanz vornehmen darf. Unter diesem Aspekt erscheint es aber bei den gegebenen Umständen verfassungsrechtlich bedenklich, Pensionsansprüche von Bundesbeamten im Hinblick auf ein Erwerbseinkommen in einer spürbaren Weise zu kürzen, weil eine solche Umgestaltung des Dienstrechts im Ergebnis dem dienstrechtlichen Homogenitätsgebot widerspricht und zu einer wesentlichen Behinderung beim Dienstwechsel eines Landesbediensteten in den Bundesdienst führen kann, wenn dessen Dienstrecht Ruhenbestimmungen fremd sind."

- 2.7. Mit der Abgrenzung des Kompetenztatbestandes "Pressewesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) von der "Sittlichkeitspolizei" (Art. 118 Abs. 3 Z 8 B-VG), die in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder fällt, befaßte sich der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis G 64/88 vom 6.10.1988.

§ 2 Abs. 3 lit. b Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz, LGBl. 1979/36 idF LGBl. 1985/94, verbietet die Anbahnung der Prostitution durch öffentliche Ankündigung, insbesondere in Druckwerken und anderen Medien, sofern nicht diese Medien in Betriebsstätten vertrieben werden, die von Jugendlichen nach den Bestimmungen des O.ö. Jugendschutzgesetzes nicht betreten werden dürfen.

Der Antragsteller des Verfahrens brachte vor, daß eine solche Regelung unter den Kompetenztatbestand "Pressewesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) falle und daher vom Landesgesetzgeber nicht erlassen werden dürfe.

Der Verfassungsgerichtshof erkannte in Anwendung der "Gesichtspunktetheorie" diese Regelung für verfassungskonform. Er bekräftigte seine Judikatur, wonach die Regelung der Prostitution, soweit sie der Abwehr von Gefahren dient, die der Sittlichkeit drohen, zum Tatbestand der "Sittlichkeitspolizei" (Art. 118 Abs. 3 Z 8 B-VG) gehört, wozu die Länder in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig sind. Auch solche, die Prostitution regelnden Landesgesetze, welche Auswirkung auf die Verbreitung von Druckwerken haben, finden Deckung in der Landeskompetenz. Gleiches gilt auch für den Jugendschutz. Daß Prostitution und Jugendschutz unter den Gesichtspunkten anderer Verwaltungsmaterien gleichfalls zum Gegenstand einer Regelung gemacht werden können, ändert nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes nichts an der Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Erlassung der gegenständlichen Regelung.

Das Erkenntnis ist ein Beispiel für die föderalistische Bedeutung der Gesichtspunktetheorie. Der Verfassungsgerichtshof hat gezeigt, daß damit vitale Landesinteressen kompetenzmäßig wahrgenommen werden können, ohne daß es zu einem Normenkonflikt mit dem Presserecht kommt.

- 2.8. Im Erkenntnis V 138/87 vom 4.10.1989 bekräftigte der Verfassungsgerichtshof seine Auffassung von der Zulässigkeit der Berücksichtigung kompetenzfremder Planungen im Raumordnungsrecht. Konkret bejahte der Gerichtshof die Zulässigkeit von landesgesetzlichen Regelungen, in denen die Gemeinden ermächtigt werden, bei der Normierung von Bauverboten und Baubeschränkungen auf Projekte oder Planungen Bedacht zu nehmen, die Bundesstraßen betreffen. Dies sei unter dem Gesichtspunkt des Baurechts kompetenzrechtlich unbedenklich. Dieses Erkenntnis knüpft an die bereits im 1. Föderalismusbericht (S. 59) positiv hervorgehobene Rechtsprechung zur Mitberücksichtigungsregel an und zeigt die föderalistisch-harmonisierende Funktion der Gesichtspunktetheorie gut auf.
3. In einer Reihe von Erkenntnissen hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit Fragen der bundesstaatlichen Finanzordnung auseinanderzusetzen.

- 3.1. Der lange Prozeßweg, den die Statutarstadt Krems um die Abgeltung ihres Aufwandes für die Sicherheitsverwaltung bisher gegangen ist, wurde im Berichtszeitraum um ein weiteres Teilstück fortgeführt (vgl. 7. Bericht (1982), S. 161 ff; 10. Bericht (1985), S. 172 ff sowie das prozessuale Judikat VfSlg 10.586/1985).

Nachdem der Verfassungsgerichtshof mit dem Erkenntnis VfSlg 10.633/1985 die Bestimmung des § 8 FAG 1985, BGBl. 1984/544, sowie alle dieser Bestimmung entsprechenden Regelungen seit 1948 aufgehoben hatte, bestand für den Anlaßfall (Klage der Stadtgemeinde Krems gegen den Bund) kein Rechtsgrund des Klagsanspruchs mehr und der Verfassungsgerichtshof mußte als Konsequenz von Art. 140 Abs. 7 B-VG die Klage abweisen.

Durch die FAG-Novelle 1986, BGBl. 1986/384, wurde u.a. der Gemeinde Krems ein Ersatz für die Führung der Sicherheitsverwaltung festgelegt. Als Termin für das Inkrafttreten wurde der 1.10.1986 festgesetzt.

Um nun den geleisteten Aufwand von 1948-1986 vom Bund zu erhalten, sah sich die Gemeinde Krems abermals veranlaßt, den Verfassungsgerichtshof nach Art. 137 B-VG anzurufen. Aus prozessualer Vorsicht beschränkte die Gemeinde ihr Begehren aber vorerst nur auf einen Teil ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche. Weitere Prozesse werden also noch folgen.

Die klagende Gemeinde stützte ihr Begehren "auf alle erdenklichen Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung", insbesondere auf die bereicherungsrechtlichen Vorschriften des ABGB.

Der Verfassungsgerichtshof stellte zunächst fest, daß im Bereich des Finanzausgleichsrechts eine analoge Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht möglich ist. Denn der Finanzausgleich regelt die Verhältnisse der Gebietskörperschaften auf diesem Gebiet abschließend, sodaß für eine Analogie kein Platz bleibt. Als Begründung zieht der Gerichtshof das Gebot der Geschlossenheit des Finanzausgleiches heran: Nach § 2 F-VG muß eine Abweichung vom Kostentragungsgrundsatz dieser Bestimmung gesetzlich angeordnet werden. Ein derartiges Gesetz, das eine vom Prinzip des § 2 F-VG abweichende Vorschrift enthält, regelt eine spezifisch finanzausgleichsrechtliche Frage, nämlich welche Gebietskörperschaft welchen Aufwand zu tragen hat. Der Verfassungsgerichtshof spricht deutlich aus, daß eine derartige Regelung im Finanzausgleichsgesetz selbst getroffen werden soll, und nur ausnahmsweise auch in einem anderen Gesetz, das dann aber explizit die vom § 2 F-VG abweichende Lastenverteilung zum Inhalt haben muß. Diese Forderung wird damit begründet, daß der Finanzausgleich einen Komplex bildet, der nur als solcher dem Gebot des § 4 F-VG entsprechen kann.

So bleibt für die Anwendung von Analogie kein Raum, da das Finanzausgleichsgesetz die Aufwandsregelungen der Gebietskörperschaften abschließend regelt, was planwidrige Lücken - nur solche erlauben die Anwendung von Analogie - gar nicht entstehen lassen kann.

Der Verfassungsgerichtshof gab aber trotzdem der Klage statt. Er interpretierte nämlich die Bestimmung, wonach die FAG-Novelle 1986 mit 1. Oktober 1986 in Kraft getreten ist, verfassungskonform dahingehend, daß erst ab diesem Zeitpunkt Kostenersatzansprüche geltend gemacht werden können, daß sie aber auch für frühere vom F-VG 1948 beherrschte Zeiträume zustehen.

Beachtung verdient auch die in diesem Erkenntnis getroffene Aussage des Verfassungsgerichtshofes, daß Adressat des § 4 F-VG nur der Gesetzgeber, nicht aber die Vollziehung ist. Daher kann die einzelne Gebietskörperschaft daraus unmittelbar keine Rechte ableiten.

Das vorliegende Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht erfreulich. Denn die Einsicht, daß der Finanzausgleich ein in sich geschlossenes Ganzes ist und daß Abweichungen vom Kostentragungsgrundsatz des § 2 F-VG grundsätzlich im Finanzausgleichsgesetz selbst zu regeln sind, ist nicht nur vom Standpunkt der Rechtskultur aus erfreulich. Diese Absage an die Zersplitterung des Finanzausgleichsrechts bedeutet vor allem eine Schranke des Bundesgesetzgebers, in den einzelnen Steuergesetzen finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen zu verpacken und so auf Umwegen den Finanzausgleich zugunsten des Bundes zu korrigieren.

Wenn auch beim bestehenden bundeslastigen Finanzausgleichssystem das Analogieverbot zum Nachteil der Länder gerät, ist es doch eine richtige Einsicht, daß das Finanzausgleichsrecht so klar und bestimmt ausformuliert sein muß, daß Gesetzeslücken nicht interpretativ korrigiert werden dürfen.

Daß § 4 F-VG keine subjektiven Rechte der Gebietskörperschaften garantieren soll, kann aus der Finanzverfassung zwingend nicht abgeleitet werden. Diese Ansicht ist einerseits bedenklich, weil so die intensive Abhängigkeit der Gebietskörperschaften von diesem fundamentalen Grundprinzip der Finanzverfassung keine rechtliche Entsprechung findet; andererseits ist sie aber im Lichte der oben dargestellten Auffassung konsequent, wonach der Finanzausgleich einen in sich geschlossenen Komplex des objektiven Rechts darstellt.

- 3.2. Mit dem Problem der gleichartigen Abgaben, die gemäß § 6 F-VG unzulässig sind, befaßte sich der Verfassungsgerichtshof in mehreren Erkenntnissen.

3.2.1. Das Erkenntnis G 7-36, 66, 67/88 vom 17.3.1988, womit die Zinsertragsteuer für verfassungswidrig erklärt wurde, sorgte auch außerhalb der juristischen Fachwelt für Aufsehen.

Die in Wirtschaftskreisen nie unumstrittene Zinsertragsteuer wurde durch das Bundesgesetz über die Einführung einer Zinsertragsteuer, BGBl. 1983/587, als ausschließliche Bundesabgabe eingeführt. Nach diesem Gesetz sind Zinserträge ihrer Art nach zugleich der Einkommensteuer (gemeinschaftliche Bundesabgabe) unterliegende Einkünfte aus Kapitalvermögen. Der Besteuerungsgegenstand (Zinsen aus Geldeinlagen, Forderungen und Wertpapieren) ist identisch mit dem des § 27 Abs. 1 Z 4 Einkommensteuergesetz. Auch der Kreis der Abgabenschuldigen ist bei der Zinsertragsteuer derselbe wie bei der Einkommensteuer, da in allen Fällen des Entstehens der Verpflichtung zur Leistung einer Abgabe nach den Bestimmungen über die Zinsertragsteuer auch eine Abgabenschuld nach dem Einkommensteuergesetz vorliegt: In beiden Fällen ist Abgabenschuldner der Gläubiger der Zinserträge. Unterschiedlich ist lediglich die Steuerbemessung.

Der Verfassungsgerichtshof hob die Regelungen der Zinsertragsteuer wegen Verstoßes gegen § 6 F-VG auf. Diese Bestimmung enthält für den Bereich der Bundesabgaben eine taxative Aufzählung der zulässigen Abgabenformen. Daher darf nach Auffassung des Gerichtshofes neben einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe eine gleichartige ausschließliche Bundesabgabe von demselben Besteuerungsgegenstand nicht vorgesehen werden. In der Begründung setzt sich der Verfassungsgerichtshof mit den Einwänden der Bundesregierung auseinander, die den Inhalt des § 6 F-VG darin erblickt, die Befugnisse von Bund und Ländern gegeneinander abzugrenzen, nicht aber Schranken für den Bund innerhalb seines Bereiches vorzusehen.

Der Verfassungsgerichtshof folgte diesen Argumenten nicht. Er stellte klar, daß der Bundesgesetzgeber das von ihm gewünschte Ergebnis in Anwendung der ihm in § 7 Abs. 1 und 2 F-VG eingeräumten Befugnisse herbeiführen könne, indem er etwa die betreffende ausschließliche Bundesabgabe in die gemeinschaftliche Bundesabgabe einbezieht und den Anteil, den er sich daraus zuwendet, erhöht. Dann allerdings, so stellte der Gerichtshof sehr deutlich klar, müsse der Bundesgesetzgeber gemäß § 4 F-VG vorgehen und die Ertrags-
höhe über die Abgaben im Sinne des § 6 F-VG zwischen Bund und Ländern entsprechend der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung insgesamt bedenken und entsprechend regeln. Das Verbot der gleichartigen Abgaben im § 6 F-VG ist nach Ansicht

des Verfassungsgerichtshofes daher insgesamt sinnvoll:

"Es ist daher unter dem Aspekt der von der Finanzverfassung besorgten bundesstaatlichen Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Abgabewesens durchaus sinnvoll, wenn die Finanzverfassung eine klare Gliederung der Abgaben vorsieht, weil dann deutlich wird, in welchem Ausmaß die einzelnen Gebietskörperschaften an der Ausschöpfung eines bestimmten Besteuerungsgegenstandes beteiligt werden. Diese Übersichtlichkeit ginge verloren, wenn es dem Bund über die ohnedies bestehenden Möglichkeiten hinaus gestattet wäre, alle möglichen Kombinationen von Steuerformen zu erfinden".

Das Erkenntnis ist überaus positiv zu bewerten. Der Verfassungsgerichtshof ist den Versuchen des Bundes, seine Steuereinnahmen unter Umgehung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu erhöhen, entschieden entgegengetreten. Dem Bund ermöglicht zwar seine dominierende Stellung im System des österreichischen Finanzausgleichs, seine Ziele auch anders zu erreichen. Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch unmißverständlich klargestellt, daß der Bund dabei in Verantwortung um den Gesamtzustand des Finanzausgleichs handeln muß und daß § 4 F-VG dabei Grundlage und Schranke einer Ausnützung der in § 7 Abs. 1 und 2 F-VG enthaltenen Befugnisse darstellt. Damit hat der Verfassungsgerichtshof eine der Idee des Bundesstaates entsprechende Interpretation geleistet, die den Blick auf das Gesamtgefüge des Finanzausgleichssystems richtet und versucht, formale und inhaltliche Erosionsbestrebungen zurückzudrängen. Der "motorisierte Gelegenheits-Verfassungsgesetzgeber des Bundes" hat dieses lobenswerte Bestreben inzwischen durch die F-VG-Novelle 1988, BGBl.Nr. 686 (siehe Kapitel C, S.66 f), wieder zunichte gemacht.

- 3.2.2. Mit Erkenntnis G 37-61/88 vom 17.3.1988 hob der Verfassungsgerichtshof das noch aus der nationalsozialistischen Zeit stammende Gesetz über die Erhebung einer Abgabe für Aufsichtsratsmitglieder wegen Verstoßes gegen § 6 F-VG auf. Diese Abgabe, eine ausschließliche Bundesabgabe, ist gleichartig mit der Einkommensteuer (gemeinsame Bundesabgabe). Der Verfassungsgerichtshof argumentierte in der gleichen Linie wie bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Zinsertragsteuer (siehe oben Pkt. 3.2.1.). Hier stellte sich jedoch zusätzlich das Problem, daß im FAG 1948, das am selben Tag wie das F-VG im Nationalrat beschlossen wurde, zwei Fälle vorgesehen waren, in denen eine ausschließliche und eine gemeinschaftliche Bundesabgabe vom selben Besteuerungsgegenstand erhoben werden sollten. Einer

dieser Fälle betraf ausdrücklich die Aufsichtsratsabgabe. Die Bundesregierung vermeinte daraus das Argument abzuleiten, daß die Erhebung einer gemeinschaftlichen und einer ausschließlichen Bundesabgabe vom selben Besteuerungsgegenstand zulässig sei, da nicht angenommen werden könne, daß der Nationalrat eine einfachgesetzliche Regelung ohne Bedachtnahme auf die am selben Tag beschlossene Kompetenzregelung erlassen habe, eine im übrigen auch vom Verfassungsgerichtshof vertretene Auffassung.

In diesem Fall folgte der Gerichtshof dieser Auffassung nicht. Vielmehr können aus einem Detail des einfachen Gesetzes (z.B. der Anführung der Aufsichtsratsabgabe als ausschließliche Bundesabgabe im FAG 1948) keinesfalls Schlußfolgerungen gezogen werden, die den aus der Finanzverfassung selbst deutbaren Inhalt der Finanzverfassung in Frage stellen. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes muß hier der Schluß gezogen werden, daß der Finanzausgleichssetzgeber des Jahres 1948 einer unrichtigen Einschätzung unterlegen ist, ob die Aufsichtsratsabgabe mit der Einkommensteuer gleichartig ist.

Auch hier ist dem Verfassungsgerichtshof zuzustimmen. Das einfache Gesetz als zwingende Interpretationsgrundlage für das Verfassungsrecht heranzuziehen, widerspricht nicht nur dem formalen wie inhaltlichen Rang des Verfassungsrechts, es wurde hier auch klar gestellt, daß die Assymetrien, die zwischen der bundesstaatlichen Finanzverfassung und den immer noch nachwirkenden reichsdeutschen Wurzeln jedenfalls nicht für immer historisch versteinert und damit verfassungsrechtlich unangreifbar sind, sondern daß sie, soweit nicht selbst Verfassungsrecht, am Maßstab des F-VG zu messen sind und bei Widerspruch zur Finanzverfassung aufzuheben sind.

- 3.2.3. Im Erkenntnis B 57/87 vom 14.6.1988 ging es um die Frage der Gleichartigkeit von Bodenwertabgabe und Grundsteuer. Die Bodenwertabgabe ist eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, die Grundsteuer eine ausschließliche Gemeindeabgabe.

Der Verfassungsgerichtshof führte seine ständige Rechtsprechung fort, wonach es verfassungsrechtlich unbedenklich ist, mit Bundesabgaben gleichartige Landes/Gemeindeabgaben festzusetzen, sofern hiezu eine bundesgesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 8 Abs. 3 F-VG vorliegt, was hier durch § 14 Abs. 1 Z 1 FAG 1985 gegeben ist.

Die jüngst von STOLL/TANZER (ÖJZ 1987, S 292 ff) vertretene Auffassung der Unzulässigkeit solcher gleichartiger Abgaben verwarf der Verfassungsge-

richtshof mit dem Hinweis auf § 8 Abs. 3 F-VG, der sonst inhaltsleer und überflüssig wäre.

Auch hier ist dem Verfassungsgerichtshof in seiner Argumentation zuzustimmen, die sich gegen eine neue zentralistische Interpretation der §§ 6 und 8 F-VG durchgesetzt hat.

- 3.3. Fragen der Kostentragung für Aufwendungen im Bereich der Amtsvormundschaft waren Thema des Erkenntnisses A 10/88 vom 15.12.1988. Nach den Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG, BGBl. 1954/99 idF BGBl. 1977/403) sind die Bezirkshauptmannschaften mit den Aufgaben der Amtsvormundschaft betraut. Die diesbezüglichen Regelungen (§§ 16 ff) stellen unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht dar. Das JWG enthält keine ausdrückliche Regelung darüber, wer die Kosten für die Besorgung dieser Tätigkeiten zu tragen hat. Das Land Steiermark brachte beim Verfassungsgerichtshof eine Klage ein, in der es die Erstattung der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Amtsvormundschaft vom Bund begehrte. Dazu wurde - hier verkürzt - vorgebracht, daß die Bezirkshauptmannschaft hier in einer Angelegenheit einschreite, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) und sie dabei unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht zu vollziehen habe. Da es sich dabei überwiegend um Privatwirtschaftsverwaltung handle (nur die Tätigkeit nach § 18 Z 3 stelle nach Ansicht der steirischen Kläger eine solche der mittelbaren Bundesverwaltung dar), kommen auch die Kostentragungsregeln des § 1 Abs. 1 FAG 1985 nicht zur Anwendung. Eine einfachgesetzliche Kostenüberwälzung (§ 2 F-VG) liege auch nicht vor, weshalb eine Kostentragungspflicht des Bundes anzunehmen sei. Der Verfassungsgerichtshof wies die Klagebegehren ab. Er ging dabei davon aus, daß die Kostentragungsregel des § 2 F-VG für den ganzen bei Führung der Amtsvormundschaft anfallenden Aufwand gilt, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit hoheitlich oder privatwirtschaftlich ausgeübt wird. Gleichwohl ist nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes das Land zur Tragung der Kosten verpflichtet. Denn "ihre Aufgaben" im Sinne des § 2 F-VG sind jene, zu deren Besorgung eine Gebietskörperschaft von Rechts wegen gehalten ist, auch wenn sie sie für eine andere Gebietskörperschaft führt, wobei kein Unterschied besteht, ob dies in Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung geschieht. Dieses Erkenntnis deckt sich in Stil und Begründung im wesentlichen mit VfSlg 9507/1982 (vgl. 7. Bericht (1982), S. 161 ff). Die in diesem Erkenntnis zum Ausdruck gelangende positive Einschätzung der autonomen Gestaltungsbefugnisse auch im Bereich abgeleiteter

Staatstätigkeiten muß auch hier - als Trostpflaster für den Einnahmenausfall - positiv bewertet werden.

4. Eine Entscheidung von höchster gesundheitspolitischer Relevanz fällte der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis A 9/87 vom 6.10.1988, in dem über die länderübergreifende Kostentragungspflicht für die Behandlung mit dem Nierensteinzertrümmerer entschieden wurde.

Anlaß war die Klage eines Niederösterreichers, dem eine Behandlung im "Wiener Nierensteinzentrum" in Rechnung gestellt worden war. Der Kläger vertrat die Ansicht, daß das Land Wien seiner Verpflichtung, eine Behandlung mit einem Nierenlithotripter sicherzustellen, nicht entsprochen habe. Nach der bestehenden Gesetzeslage hätte die Behandlung ohne finanzielle Belastung für den Kläger erfolgen müssen. Die Verrechnung hätte vielmehr gegenüber dem Versicherungsträger vorgenommen werden müssen.

Der Verfassungsgerichtshof wies die Klage ab. Der Gerichtshof ging vom § 18 KAG aus, wonach jedes Land verpflichtet ist, Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen im eigenen Land entweder durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarung mit Rechtsträgern anderer Krankenanstalten oder durch landesgesetzliche Regelungen über Angliederungsverträge sicherzustellen. Diese Verpflichtung besteht aber nur gegenüber anstaltsbedürftigen Personen im eigenen Land, wie sich nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes aus dem Wortlaut der Bestimmungen, der historischen Entwicklung und der Systematik der Bestimmungen des KAG und der Landesausführungsgesetze ergibt. Das Land Wien ist daher nicht verpflichtet, für in einem anderen Bundesland wohnhafte Personen Krankenanstaltenpflege sicherzustellen.

Das vorliegende Erkenntnis zeigt recht deutlich die Problematik des Krankenanstaltenwesens im Bundesstaat auf. Das Ergebnis, die Verantwortung für die Krankenanstaltenpflege des Landesbürgers dem eigenen Land zuzuweisen, ist richtig und entspricht auch dem Kompetenztypus des Art. 12 B-VG, der gewisse Grundsätze des Krankenanstaltenwesens einheitlich realisieren kann, keinesfalls aber eine bundeseinheitliche Inanspruchnahme dieser Leistungen garantiert. Die nur vom Landesbürger durchsetzbare Verpflichtung des Landes zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung entspricht durchaus dem gegenständlichen Kompetenztypus und seiner bundesstaatlichen Bedeutung.

Angesichts der immer stärkeren Technisierung und Kostenintensivierung der medizinischen Leistungen tauchen hier jedoch Probleme auf. Die Verpflichtung jedes Landes zur vollständigen Eigenausstattung mit Spitzentechnologie kann - muß nicht - zu einer Überversorgung in einem Land

und zu einer Unterversorgung in einem anderen Land führen. Angesichts der kaum mehr steigerbaren Budgetansätze der Länder für die Spitalsfinanzierung gestaltet sich der vom Verfassungsgerichtshof als Lösungsansatz aufgezeigte Weg der vertraglichen Koordinierung schwierig.*) Für den kranken Menschen ist es aber nicht einsichtig, von medizinischen Leistungen ausgeschlossen zu werden bzw. nur unter hohen Kosten in ihren Genuß zu kommen, weil Politiker und Beamte sich nicht einigen können. Hier kann dann leicht der Ruf nach Zentralisierung laut werden.

5. Zum Umfang der Verfassungsautonomie der Länder bezog der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis W I-9/87 vom 18.3. 1988 Stellung. Diesem Erkenntnis lag die bekannte Wahl des Burgenländischen Landeshauptmannes vom 30.10.1987 zugrunde, bei der Hans SIPÖTZ zum Landeshauptmann gewählt worden war. Gewählt wurde, da ein gemeinsamer Wahlvorschlag nach Art. 53 Abs. 2 L-VG nicht zustande kam, nach der Bestimmung des Art. 53 Abs. 4 L-VG. Danach wird der Landeshauptmann vom Landtag auf Grund eines Wahlvorschlages der mandatsstärksten Partei mit mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmen gewählt. Beim Stand SPÖ 17, ÖVP 16, FPÖ 3 Mandate waren also mindestens 18 gültige Stimmen für den von der SPÖ eingebrachten Wahlvorschlag erforderlich. Diese Summe wurde bei der mit Stimmzetteln durchgeführten Wahl auch erreicht und der Kandidat der SPÖ als Landeshauptmann angelobt. Diese Wahl löste heftige Reaktionen der anderen Parteien aus, in dessen Gefolge die Wahl von Abgeordneten des Burgenländischen Landtages angefochten wurde. Dabei wurde geltend gemacht, daß die Bestimmung des Art. 53 Abs. 4 L-VG (und die ihr entsprechende Bestimmung in § 8 Abs. 4 GOdLT) sowohl gegen das demokratische Prinzip als auch gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße, weil sie für die Wahl des Kandidaten der mandatsstärksten Partei zum Landeshauptmann nur die Hälfte der abgegebenen Stimmen verlange, weshalb von einer Wahl mit Mehrheitsentscheidung nicht gesprochen werden könne. Der Verfassungsgerichtshof folgte dieser Auffassung nicht. Er ging dabei vom Grundsatz der Verfassungsautonomie der Länder und den für die Wahl zum Landeshauptmann nur sehr rudimentären Vorschriften des B-VG aus. Der Verfassungsgerichtshof stellte fest, daß Vorschriften über die Wahl der Landesregierung, zu der auch der Landeshauptmann zählt, typisch materielles Verfassungsrecht darstellen, die auch in der Landesverfassung (Art. 99 B-VG) enthalten sein sollen. Gerade hier sei der Gestaltungsspielraum, den die Bundesverfassung einräume, beson-

*) Erste Lösungsansätze sind in der abgeschlossenen Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (H1/1988) zu erkennen

ders weit. Der Gerichtshof erkannte, daß es für einen demokratischen Bundesstaat von existentieller Bedeutung ist, daß die Gliedstaaten durch ihre unmittelbar demokratisch legitimierten Parlamente ihre Organisation weitestgehend selbständig regeln können, ohne durch vom Bund gesetzte Normen beschränkt zu sein. Solche Beschränkungen der Verfassungsautonomie dürfen nur ausdrücklich bundesverfassungsrechtlich verfügt werden. Zwar betont der Verfassungsgerichtshof die Bindung des Landesverfassungsgesetzgebers an das demokratische Prinzip und den Gleichheitsgrundsatz, doch sind nach seiner klar formulierten Auffassung die durch diese Gebote statuierten Schranken im Sinne eines möglichst weiten Freiraumes auszulegen.

Da die inkriminierte Bestimmung eine Wahlmethode vorsieht, die erst dann zur Anwendung kommt, wenn ein gemeinsamer Wahlvorschlag (Art. 53 Abs. 2 L-VG) nicht eingebracht wird oder nicht die erforderliche Stimmenzahl erhält und dieses Verfahren auch durchaus sachlich begründbar ist, sah der Verfassungsgerichtshof keinen Anlaß, diese Bestimmung als verfassungswidrig aufzuheben.

Die Entscheidung, die dogmatisch nicht unproblematisch ist und der aus der Sicht des Wahlrechts nicht unbedingt zuzustimmen ist, muß aus föderalistischer Sicht doch als sehr erfreulich bezeichnet werden, da hier das Wesen der Verfassungsautonomie richtig mit der demokratischen Legitimation der Landesverfassung durch das Landesvolk begründet wird und das in der Vergangenheit judizierte Netzwerk von ungeschriebenen Schranken und Berücksichtigungsgeboten zugunsten eines klaren Konzeptes von ausdrücklichen bundesverfassungsrechtlichen Schrankenziehungen ersetzt wurde. Damit können die Länder sich stärker auf eine eigenständige Verfassungspolitik besinnen, ohne unentwegt ungeschriebene (meist aber von der Zentralbürokratie als solche ausführlich beschriebene) bundesverfassungsrechtliche Schranken, "Homogenitätsklauseln" u.a. Hemmnisse befürchten zu müssen.

6. Föderalistisch relevante Argumente zur Beurteilung der Sachlichkeit einer gesetzlichen Regelung zog der Verfassungsgerichtshof in zwei Erkenntnissen heran.

- 6.1. Im Erkenntnis G 144/87 vom 9.3.1988 hatte der Verfassungsgerichtshof die Gleichheitskonformität des Reichsgesetzes hinsichtlich besonderer grundbuchsrechtlicher und Exekutionsbestimmungen hinsichtlich Felddienstbarkeiten für Vorarlberg, RGBL. 1905/33, zu prüfen. Nach diesem Gesetz sind in Vorarlberg die als Felddienstbarkeiten sich darstellenden Wege-, Wasserleitungs- und Holzriesenservituten von der Eintragung in das Grundbuch ausgenommen.

Sowohl das antragstellende Gericht als auch die Vorarlberger Landesregierung und die Bundesregierung hielten angesichts der heutigen Möglichkeiten der Führung der Grundbücher diese Ausnahme für nicht mehr gerechtfertigt.

Der Verfassungsgerichtshof erkannte, daß diese Regelungen auch heute noch dem dem Gleichheitsgrundsatz innewohnenden Sachlichkeitsgebot entsprechen, und begründete dies mit föderalistisch sehr bedeutsamen Argumenten: Zunächst ging der Gerichtshof vom Umstand aus, daß es sich um eine besondere Vorschrift für ein ganzes Bundesland handelt. Zwar können aus dem bundesstaatlichen Prinzip nur Regelungen des eigenen Kompetenzbereiches aus einem Vergleich unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes ausgeklammert werden. Je enger aber eine bundesgesetzliche Regelung mit Angelegenheiten der Länder zusammenhängt, desto eher kann dieser Zusammenhang auch eine länderweise Verschiedenheit der Regelung rechtfertigen. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes gilt dies insbesondere dort, wo der Bundesgesetzgeber an landesrechtliche Regelungen anknüpft. Aber auch unterschiedliche tatsächliche Verhältnisse in den einzelnen Ländern sind umso eher ein tauglicher Grund für Differenzierungen des Bundesgesetzgebers, je enger sie mit Angelegenheiten verbunden sind, deren Regelung den Ländern zusteht. Nun ergibt sich, wie der Verfassungsgerichtshof mit einer historischen Analyse belegte, daß nach der Dezemberverfassung 1867 die Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher als zur "Landeskultur" gehörig, den Ländern überlassen war. Auch aus Vorschriften des ABGB (insb. §§ 474 ff) stellt der Verfassungsgerichtshof diesen Zusammenhang her. Daher kam er zum Schluß, daß es sich bei der bücherlichen Behandlung von Felddienstbarkeiten um eine Frage handelt, die besonders eng mit Angelegenheiten zusammenhängt, die in den Ländern verschieden geregelt sein können. Hinzu kommt, daß die Regelung nur den seit jeher in Vorarlberg bestehenden besonderen Rechtszustand beibehält.

Das Erkenntnis ist bemerkenswert. Hier wird sehr konsequent der bundesstaatliche Aufbau als Argument für eine Relativierung der nivellierenden Kraft des Gleichheitsgrundsatzes herangezogen. Die Verknüpfung von Kompetenzanalyse und Grundrechtsbetrachtung ermöglicht eine sehr differenzierte Beurteilung, die durchaus zu überzeugen vermag.

- 6.2. Mit Erkenntnis G 226, 253-256/87 vom 3.3.1988 hob der Verfassungsgerichtshof § 3 Abs. 1 Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetz, BGBl. 1986/374, wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz auf. Nach dieser

Bestimmung wird der Ausbildungsbeitrag von Rechtspraktikanten gekürzt, wenn der Rechtspraktikant neben der Gerichtspraxis in einem Dienstverhältnis zum Bund steht und das Gesamteinkommen eine bestimmte Höhe erreicht bzw. übersteigt.

Der Verfassungsgerichtshof hob die Bestimmung auf und erachtete es als unzulässig, das neben der Gerichtspraxis bestehende Dienstverhältnis nur deswegen als Anknüpfungspunkt für Kürzungen heranzuziehen, weil es mit dem Bund besteht.

Dem Erkenntnis ist unter sozialpolitischen Aspekten sicherlich zuzustimmen. Die Verneinung der Möglichkeit einer Gebietskörperschaft, in ihrem Bereich besondere Besoldungs- und Ruhensregelungen zu schaffen, ist aus föderalistischer Sicht in der vom Verfassungsgerichtshof geäußerten Absolutheit bedenklich. Denn gerade im öffentlichen Dienst besteht eine Reihe von Besonderheiten, die differenzierende Regelungen der Gebietskörperschaften rechtfertigen können. Dies scheint nun für Bund und Länder gleichermaßen erschwert.

7. Die Stellung der Länder in der Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches wurde im Erkenntnis B 347/87 vom 29.9.1988 erörtert. Der Entscheidung lag die Zurückweisung eines Antrages des Landes Oberösterreich auf Rückübereignung bestimmter Grundstücke durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zugrunde. Diese Grundstücke standen 1939 im grundbücherlichen Eigentum des Landes Oberösterreich und wurden im Juni 1939, also nach Einführung des "Ostmarkgesetzes", zugunsten des Deutschen Reichsschatzes (Deutsche Reichsbahn) enteignet (der Enteignungszweck aber nicht verwirklicht). In der Folge wurden diese Grundstücke grundbücherlich als Eigentum des "Deutschen Reiches"/Eisenbahnverwaltung) ausgewiesen. Im Jahre 1957 wurde das Eigentum für die "Republik Österreich" (Eisenbahnverwaltung) einverleibt und 1969 die Bezeichnung der Eigentümerin "Österreichische Bundesbahnen" angemerkt.

Die Berufungsbehörde wies den Antrag zurück, da im Zeitpunkt der Enteignung die Rechtspersönlichkeit des Landes Oberösterreich nicht mehr bestand und das Land daher auch nicht Partei des Verfahrens war. Daher bestehe auch kein Antragsrecht auf Rückübereignung.

Der Verfassungsgerichtshof folgte dieser Argumentation nicht und bejahte die Antragslegitimation des Landes Oberösterreich. Der Gerichtshof ging davon aus, daß die damaligen Enteignungsakte zwar keine "österreichischen Rechtsakte" waren, der auf ihnen beruhende Eigentumsübergang bei Wiederherstellung der Republik jedoch in seinen Rechtswirkungen anerkannt wurde. Die dem zugrundeliegenden Normen bilden daher ein Deutungsschema für die noch

fortdauernden Rechtswirkungen dieser Akte. Weiters ging der Gerichtshof davon aus, daß trotz der grundbücherlichen Bezeichnung das Land Oberösterreich nicht mehr Eigentümer und damit Partei im Enteignungsverfahren war, sondern der Reichsgau Oberdonau. Die durch das Ostmarkgesetz geschaffenen Reichsgaue waren als Träger von Privatrechten Rechtsnachfolger der Länder. Diese wiederum traten nach 1945 die vermögensrechtliche Nachfolge der Reichsgaue an. Der Verfassungsgerichtshof begründete dies in Anlehnung an die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwSlg 5075A/1959) mit Argumenten aus der vorläufigen Verfassung (§§ 2 und 31 Abs. 1, StGBI. 1945/5) und dem Behördenüberleitungsgesetz (§ 7, StGBI. 1945/94). Danach sei nach der Wiederherstellung der Selbständigkeit Österreichs den Ländern "als Selbstverwaltungskörper" auch die Wahrnehmung der "von den Reichsgauen geführten Selbstverwaltung" übertragen worden. Unter diese Reichsgauselbstverwaltung sei auch die Wahrnehmung der von den Ländern im Jahre 1939 kraft § 14 Abs. 2 Ostmarkgesetz übernommenen, gebietsbezogenen Rechte und Pflichten gefallen, sodaß die österreichischen Länder als Träger von Privatrechten wiederum Rechtsnachfolger der seinerzeitigen Reichsgaue seien. Damit sieht der Verfassungsgerichtshof die Antragslegitimation für eine Rücküberweisung für gegeben.

Das Erkenntnis ist im Ergebnis richtig, die Begründung ist jedoch problematisch. Zunächst übernimmt der Verfassungsgerichtshof die Auffassung von der Trennung der vermögensrechtlichen von der sonstigen staatsrechtlichen Stellung der Länder vom Verwaltungsgerichtshof, eine Auffassung, die staatsrechtlich weitgehend verfehlt ist (vgl. im einzelnen STOLZLECHNER, Republik-Bund-Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat, Wien 1982, S 43 f). Sodann wird die Rechtsstellung der Länder nach 1945 ohne Bezugnahme auf die Staatsgründungsakte der Länder und ohne Bezugnahme auf die damals bereits voll wirksamen Landesverfassungen nur unter Bezugnahme auf das einheitsstaatliche Normenmaterial begründet, was zwangsläufig zur unrichtigen Einschätzung der Länder als Selbstverwaltungskörper führen mußte. Eine vermögensrechtliche Nachfolge der Länder nach den Reichsgauen kann aber nicht allein auf das - ohnehin kaum effektive - einheitsstaatliche Rechtsmaterial der vorläufigen Verfassung gestützt werden, sondern findet ihre Begründung im revolutionären Wiedereintritt der Länder in ihre angestammten Rechtspositionen.

Erfreulich ist, daß der Verfassungsgerichtshof von der Gleichsetzung "Republik-Bund" Abstand genommen hat und im Verfahren auf diesen Fehler, den der Bund nach wie vor begeht, hingewiesen hat.

=====

IM JAHR 1988 ABGESCHLOSSENE VEREINBARUNGEN

GEMÄSS ART. 15a B-VG

=====

A) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND ALLEN LÄNDERN

1. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds

Abgeschlossen:	15.4.1988	Publiziert: BGBl. 1988/619
In Kraft getreten:	1.1.1988	sowie in den jeweiligen Landesgesetzblättern

2. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds

Abgeschlossen: 29.11.1988

3. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird

Abgeschlossen: Dezember 1988

B) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND EINEM LAND

1. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die berufliche Bildung von Zeitsoldaten

Abgeschlossen: 25.4.1988 Publiziert: BGBl. 1988/248
 In Kraft getreten: 29.5.1988 LGB1. o8o6-o

2. Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich gemäß Art. 15a B-VG über Vorhaben, deren Verwirklichung für die Vertragsparteien von besonderem Interesse ist

Abgeschlossen: 2.8.1988 Publiziert: BGBl. 1989/156
 In Kraft getreten: 1o.3.1989 LGB1. o8o2-o

C) VEREINBARUNGEN DER LÄNDER UNTEREINANDER

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen

Beitritt des Landes Burgenland zu dieser Vereinbarung am 2.3.1988; für das Burgenland am 16.4.1988 in Kraft getreten.

Publiziert: LGB1. 1988/42

VEREINBARUNG ÜBER DIE KRANKENANSTALTENFINANZIERUNG
 UND DIE DOTIERUNG DES UMWELT- UND WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, - im folgenden Vertragsparteien genannt - kommen überein, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

ARTIKEL 1
Gegenstand der Vereinbarung

(2) Die Vertragsparteien kommen überein:

1. Während der Laufzeit dieser Vereinbarung wird österreichweit die Zahl der Akutbetten der nachfolgend angeführten Krankenanstalten - ausgenommen die Betten von Abteilungen für Psychiatrie und Neurologie - nach Maßgabe eines Realisierungsplanes, der bis 31. Oktober 1988 im Arbeitskreis für Krankenanstaltenfinanzierung und -strukturreformen zu erarbeiten und daraufhin in der Fondsversammlung zu beschließen sein wird, um 2600 zu verringern sein:
 - a) öffentliche Krankenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 des Krankenanstaltengesetzes,
 - b) private **Krankenanstalten** gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 des **Krankenanstaltengesetzes**, die gemäß § 16 des Krankenanstaltengesetzes als gemeinnützig geführte Krankenanstalten zu betrachten sind, ausgenommen Krankenanstalten des Bundes und der Träger der Sozialversicherung,
 - c) private, nicht gemeinnützig geführte Krankenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 des Krankenanstaltengesetzes.

Dem Abbau entsprechend werden auch die personellen und apparativen Kapazitäten und die tatsächlich aufgestellten Betten zu verringern sein.

2. Ab 1. Juli 1988 wird die Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung auf das jeweilige Niveau der Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung anzuheben sein. Die daraus erfließenden zusätzlichen Mittel werden an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu überweisen sein.
3. Die soziale Krankenversicherung wird am 1. Oktober 1988 einen Betrag von 220 Millionen Schilling, am 1. Juli 1989 einen Betrag von 220 Millionen Schilling und am 1. Juli 1990 einen Betrag von 320 Millionen Schilling zusätzlich zu den bisher an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds überwiesenen Beträgen an den Fonds überweisen.
4. Von den Gesamtmitteln des Fonds werden vor der Bildung von Länderquoten zunächst im Jahre 1988 40 Millionen Schilling bzw. in den Jahren 1989 und 1990 jeweils 80 Millionen Schilling **abgezogen**. Davon werden im Jahre 1988 5 Millionen Schilling bzw. in den Jahren 1989 und 1990 jeweils 10 Millionen Schilling den Ländern Salzburg und Tirol als **Finanzierungsbeiträge** zur Abgeltung ihrer überregionalen **Leistungen** zugeteilt. Im Jahre 1988 werden die restlichen 30 Millionen Schilling bzw. in den Jahren 1989 und 1990 werden jeweils die restlichen 60 Millionen Schilling den Ländern Oberösterreich, Steier-

werden den Trägern von Krankenanstalten die für die Einhebung dieses Kostenbeitrages notwendigen Daten gleichzeitig mit der Kostenübernahmserklärung übermitteln.

9. Die Vertragsparteien kommen überein, die legislatischen Voraussetzungen für Maßnahmen der Länder zu schaffen, um im Zusammenwirken aller Institutionen regionale Modellversuche zur Erprobung integrierter Versorgungssysteme zu ermöglichen, die insbesondere eine finanzielle Durchlässigkeit und den Mitteleinsatz dort zu lassen, wo es zur optimalen Versorgung des Patienten unter Beachtung ökonomischer Überlegungen möglich erscheint.
10. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, daß ab 1. Jänner 1988, auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland, dem Träger und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, die Pflegegebührenersätze für das allgemein öffentliche Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt auf das Niveau des allgemein öffentlichen Landeskrankenhauses Oberwart bleibend angehoben werden. Der zusätzliche Aufwand ist von der sozialen Krankenversicherung zu tragen.

ARTIKEL 2

Mittel für Strukturreformen

(3) Bei der Verwendung dieser Mittel werden die Länder insbesondere folgende Zielvorgaben einzuhalten haben:

1. Den Abbau von Kapazitäten in allen Bereichen der Akutversorgung von Krankenanstalten;
2. die Schaffung und den Ausbau alternativer Versorgungseinrichtungen, insbesondere Pflegebetten, Hauskrankenpflege und mobile Dienste;
3. den Ausbau integrierter Versorgungssysteme, insbesondere Sozial- und Gesundheitssprengel.

ARTIKEL 3

Österreichischer Krankenanstaltenplan

ARTIKEL 4

Einrichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

ARTIKEL 5

Aufgaben des Fonds

ARTIKEL 6

Betriebszuschüsse und sonstige Zuschüsse im Rahmen von Länderquoten gemäß Art. 21

ARTIKEL 7
Investitionszuschüsse im Rahmen
von Länderquoten

ARTIKEL 8
Richtlinien für die Planung, Errichtung, Ausstattung
sowie den Betrieb von Krankenanstalten

ARTIKEL 9
Kostenrechnung für Krankenanstalten

ARTIKEL 10
Diagnoseerfassung für Krankenanstalten

ARTIKEL 11
Leistungsstatistik für Krankenanstalten

ARTIKEL 12
Rationalisierungsvorschläge

ARTIKEL 13
Genehmigung von Neu-, Zu- und Umbauten
in Krankenanstalten

ARTIKEL 14
Genehmigung von medizinisch-technischen
Großgeräten in Krankenanstalten

ARTIKEL 15
Mittel des Fonds

ARTIKEL 16
Zusätzliche Mittel des Fonds

ARTIKEL 17
Beiträge des Bundes und der Länder
an den Fonds

ARTIKEL 18
Mittel der Träger der sozialen
Krankenversicherung

ARTIKEL 19
Zusätzliche Mittel der Träger
der Krankenversicherung

ARTIKEL 20
Errechnung von Länderquoten

ARTIKEL 21

Bemessung der Betriebs- und sonstigen
Zuschüsse sowie der Investitionszuschüsse
im Rahmen der Länderquoten

ARTIKEL 22

Organisation des Fonds

ARTIKEL 23

Berichterstattung

ARTIKEL 24

Kundmachung der Richtlinien

ARTIKEL 25

Kontrolle durch den Rechnungshof

ARTIKEL 26

Dotierung des Umwelt- und
Wasserwirtschaftsfonds

ARTIKEL 27

Befreiung von Gebühren und Abgaben

ARTIKEL 28

Sozialversicherungsrechtliche Regelungen

ARTIKEL 29

Inkrafttreten

ARTIKEL 30

Durchführung der Vereinbarung

ARTIKEL 31

Geltungsdauer und Kündigungsverzicht

ARTIKEL 32

Mitteilungen

ARTIKEL 33

Kommission zur Vorbereitung der Strukturänderungen
im österreichischen Krankenanstaltenwesen

ARTIKEL 34

Gemeinsamer Arbeitskreis des Bundes
und der Länder

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, daß mit Beginn
des Jahres 1988 beim Bundeskanzleramt ein gemeinsamer Ar-
beitskreis für Krankenanstaltenfinanzierung und -struktur-
reformen eingerichtet wird. Dieser Arbeitskreis wird Vor-

schläge für weiterführende Konzepte zu erarbeiten haben, wobei der Inhalt dieser Vereinbarung keine verbindliche Grundlage für die zu erarbeitenden Konzepte sein wird; er wird auch bei der Erarbeitung von Richtlinien des Fonds mitzuwirken haben.

(2) Diesem Arbeitskreis werden der Leiter der Geschäftsstelle des Fonds, zwei weitere Vertreter des Bundes, ein Vertreter des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, je ein Vertreter eines jeden Landes, des Städtebundes, des Gemeindebundes, der Österreichischen Bischofskonferenz gemeinsam mit dem Evangelischen Oberkirchenrat, der Sektion Krankenversicherung im Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, der Österreichischen Ärztekammer sowie des Österreichischen Arbeiterkammertages anzugehören haben.

(3) Den Vorsitz des Arbeitskreises wird der Leiter der Geschäftsstelle des Fonds zu führen haben.

(4) Bei der Besorgung seiner Aufgaben wird sich der Arbeitskreis der Geschäftsstelle des Fonds zu bedienen haben.

ARTIKEL 35 Verpflichtung der Länder

ARTIKEL 36 Hinterlegung

Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 29 mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Geschehen in Dürnstein am 15. April 1988

VEREINBARUNG GEMÄSS ART. 15a B-VG ZWISCHEN DEM BUND UND DEM LAND NIEDERÖSTERREICH ÜBER VORHABEN, DEREN VERWIRKLICHUNG FÜR DIE VERTRAGSPARTEIEN VON BESONDEREM INTERESSE IST

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann, im folgenden kurz Vertragsparteien genannt, sind im Sinne einer koordinierten und in den Zielsetzungen abgestimmten Entwicklung des Landes Niederösterreich übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG nachstehende Vereinbarung zu schließen:

ARTIKEL I
Wirtschaft

1. Gemeinsame Sonderförderungsaktion für niederösterreichische Problemgebiete
2. Industriell-gewerbliche Großvorhaben
3. Regionalinnovationszentrum Niederösterreich-Süd (RIZ)
4. Fremdenverkehr

ARTIKEL II
Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung

ARTIKEL III
Landeshauptstadt St. Pölten

ARTIKEL VI
Land- und Forstwirtschaft

- A. Koordinierung von Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft
- B. Gemeinsame agrarische Sonderprogramme

ARTIKEL V
Öffentlicher Verkehr

ARTIKEL VI
Wissenschaft und Forschung

ARTIKEL VII
Kultur und Sport

ARTIKEL VIII
Gerichtsorganisation

ARTIKEL IX
Abfallwirtschaft

ARTIKEL X
Beiderseitige Ergebnisberichte

ARTIKEL XI
Privatrechtliche Verträge

ARTIKEL XII
Gültigkeit und Dauer der Vereinbarung

Geschehen in Wien am 2. August 1988

Für den Bund:
Der Bundesminister für Föderalismus
und Verwaltungsreform

Für das Land Niederösterreich:
Der Landeshauptmann

VEREINBARUNG GEMÄSS ART. 15a B-VG ZWISCHEN DEM BUND
UND DEM LAND NIEDERÖSTERREICH ÜBER DIE
BERUFLICHE BILDUNG VON ZEITSOLDATEN

Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Landesverteidigung, und das Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann, in der Folge Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, folgende Vereinbarung zu schließen:

ARTIKEL I

§ 1. (1) Die Vertragsparteien kommen überein, den Übertritt von Zeitsoldaten in das zivile Berufsleben sowohl durch Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung als auch durch eine bevorzugte Aufnahme in den Landesdienst zu erleichtern.

(2) Diese Vereinbarung ist auch auf die

- a) zeitverpflichteten Soldaten und
- b) Personen, die in einer Offiziersfunktion verwendet werden,

im Sinne der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978, BGBl.Nr. 150, in der vor dem Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl.Nr. 577, geltenden Fassung anzuwenden.

ARTIKEL II
Verpflichtung des Landes

ARTIKEL III
Verpflichtung des Bundes

ARTIKEL IV
Kostentragung

ARTIKEL V
Inkrafttreten und Kündigung

VI
Hinterlegung

Geschehen in Wien am 25. April 1988

Für den Bund:
Der Bundesminister für Landesverteidigung

Für das Land:
Der Landeshauptmann

=====

NEUABSCHLUSS DER VEREINBARUNG ÜBER DEN
KRANKENANSTALTEN-ZUSAMMENARBEITSFONDS

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

=====

MÜNDLICHE ANFRAGE*)

Welche Umstände hindern Sie an dem seit Monaten überfälligen Neuabschluß des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, der auch eine Neuorientierung bringen sollte?

Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst Dr. Löschnak: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ihre Anfrage ist insofern zeitlich ein wenig überholt, als es in der Zwischenzeit schon eine Vereinbarung mit den Ländern zum Abschluß einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG gibt, die die Krankenanstaltenfinanzierung in den Jahren 1988 bis 1990 sicherstellt. Der Ministerrat hat sich in seiner 57. Sitzung damit befaßt und hat mir die Ermächtigung erteilt, anläßlich der Landeshauptleutekonferenz, die am vergangenen Freitag in Niederösterreich stattgefunden hat, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Parlament eine Unterzeichnung vorzunehmen, was in der Zwischenzeit geschehen ist. In der 58. Sitzung hat sich der Ministerrat dann mit der Vereinbarung selbst und den dazu notwendigen Begleitgesetzen befaßt. Alle Vorlagen wurden gestern verabschiedet und der parlamentarischen Behandlung zugeleitet.

Präsident: Wünscht der Herr Abgeordnete eine Zusatzfrage?
- Bitte.

Abgeordneter Mag.Haupt: Sehr geehrter Herr Bundesminister! Sie haben ja schon angedeutet, daß als Zeithorizont für die Maßnahmen auch das Jahr 1990 hier noch eine Rolle spielt. Ab diesem Zeitpunkt soll eine Abgeltung nach leistungsorientierten Gesichtspunkten, wenn ich die Aussenungen und die Ministerratsbeschlüsse richtig interpretiere, vorgesehen werden.

*) Anfrage: 229/M, NR XVII.GP., 57. Sitzung vom 20. April 1988 von Abg. Mag.HAUPT an Bundesminister Dr.Löschnak

Die aus Amerika nun übernommenen leistungsorientierten Kriterien haben dort zu einer deutlichen Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patienten geführt. Was denken Sie nun in diesem Zusammenhang dagegen zu unternehmen, daß es in Österreich nicht zu solchen Störungen und zu einer Schlechterstellung der Patienten in qualitativer Hinsicht kommt?

Präsident: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister Dr.Löschner: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich gehe davon aus, daß das derzeitige System der Finanzierung der österreichischen Krankenanstalten, nämlich Leistungsdefizite durch die öffentliche Hand abzudecken, vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen eine nicht geeignete Vorgangsweise ist, das stetige Anwachsen der Kosten in den Krankenanstalten auf ein erträgliches Maß zurückzuschrauben.

Wenn ich Ihnen nur beispielsweise sagen darf, daß in den letzten drei Jahren der Verbraucherpreisindex ungefähr um etwas mehr als 10 Prozent gestiegen ist, die Kosten der vom Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds bezuschußten Krankenanstalten - das sind immerhin 160 mit einer Bettenkapazität, die etwa auf zwei Drittel der in Österreich vorhandenen Betten abstellt - aber um 26 Prozent angestiegen sind, dann werden Sie mir beipflichten, daß man alles unternehmen muß, um zu einem anderen System zu kommen.

Ein diagnosebezogenes System ist eine der Möglichkeiten. Wir haben uns nach langen Vorarbeiten für diese Möglichkeit entscheiden und werden Mitte 1990 den Versuch unternehmen, die vom KRAZAF bezuschußten Krankenanstalten auch in dieses System einzubinden.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage. Bitte, Herr Abgeordneter.

Abgeordneter Mag.Haupt: Sehr geehrter Herr Minister! Ich gebe Ihnen recht, daß die derzeitige Form der Verlustabdeckung bei den Krankenanstalten unbefriedigend ist. Dessenungeachtet glaube ich, daß für die Patienten auch in Zukunft die Erhaltung einer höchstmöglichen medizinischen Qualität und ein höchstmögliches Vertrauen in das Behandlungssystem im Vordergrund stehen müssen.

Es ist zwischen den Bundesländern wie etwa Tirol und Vorarlberg, aber auch Tirol und Kärnten und Kärnten und Steiermark immer wieder zu Auseinandersetzungen darüber gekommen, in welchem finanziellen Ausmaß die Kosten für Fremdpatienten, die aus Bundesländern kommen, die über keine Universitätskliniken verfügen, abzugelten sind. Ich erinnere da an die Auseinandersetzung zwischen Tirol und Vorarlberg über die Dialyse- und Nierentransplantations-

patienten, aber auch an die Auseinandersetzung bezüglich der Oberkärntner Patienten im Krankenhaus Lienz und an ähnliche Fälle.

Ich frage Sie daher: Welche Regelungen sieht nun die neue KRAZAF-Lösung im Hinblick auf die Fremdpatienten in anderen Bundesländern vor?

Präsident: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister Dr.Löschnak: Herr Abgeordneter! Ich unterstreiche den ersten Teil Ihrer Wortmeldung, daß im Vordergrund eine bestmögliche medizinische Versorgung der Patienten zu stehen hat und daher alle ökonomischen Aspekte, die in diesen Problembereich Krankenhausfinanzierung und -versorgung eingebracht werden, hinter diesen humanitären, menschlichen Aspekt zurückzutreten haben. Das hat auch alle Verhandlungen zwischen den Bundesländern, dem Bund und den sonstigen Rechtsträgern geprägt.

Wir sind zum Ergebnis gekommen, daß durch Länderquoten, die vom Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds verteilt werden, die Frage der Fremdpatienten einer vorübergehenden oder zumindest während dieser Laufdauer geltenden Regelung zugeführt wurde.

Präsident: Eine weitere Zusatzfrage: Herr Abgeordneter Smolle.

Abgeordneter Smolle (Grüne): Sehr geehrter Herr Bundesminister! Die Abgangsdeckung durch den KRAZAF erfolgte bislang offensichtlich stärker unter dem Einfluß freundschaftlicher Präferenzen, um keinen anderen Ausdruck zu gebrauchen, als anhand einer Kosten-Nutzen-Rechnung. Mich würde interessieren: Wie sehen die neuen Richtlinien des KRAZAF für die Deckung der Abgänge der Krankenhäuser aus?

Präsident: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister Dr.Löschnak: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ihre Feststellung muß ich zurückweisen. Es ist auch bisher nicht aufgrund irgendwelcher Beziehungen zu Bezuschussungen im Rahmen des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds gekommen, denn da gibt es eine Fondsversammlung, in der alle Rechtsträger vertreten sind. Beschlüsse bezüglich Bezuschussung, und zwar Beschlüsse bezüglich aller Teilbeträge, die der KRAZAF kennt, sind immer nur dann möglich, wenn die Fondsversammlung einheitlich und einstimmig zur Auffassung kommt, daß die eingereichten Unterlagen auch den Richtlinien entsprechen, die sich die Fondsversammlung und damit der Fonds selbst gegeben haben.

Also hier irgendwelche dunkle Kanäle zu vermuten, entspricht schlicht und einfach nicht den Gegebenheiten, der-

zeit nicht, und das wird auch in Zukunft so sein. Es wird an den Richtlinien nichts zu ändern sein, die haben sich bewährt, sondern es wird eher daran zu denken sein, daß für die neue Vorgangsweise, die sich ab 1. Juli 1990 ergibt, eben die entsprechenden Richtlinien zu erlassen sein werden, beziehungsweise es werden neue Richtlinien, etwa für die Frage des Großgerätepools, auszuarbeiten sein. Aber was sonst ansteht, wird in der bisherigen Form verteilt werden - und ich betone nochmals - ohne entsprechende Beziehungen, sondern ausschließlich nach Vorliegen der Bedürfnisse und nach Befassung der Fondsversammlung.

Präsident: Eine weitere Zusatzfrage: Herr Abgeordneter Lackner.

Abgeordneter Dr. Lackner (ÖVP): Sehr geehrter Herr Bundesminister! Es ist ein Faktum, daß die Kosten im Spitalsbereich immer noch ständig überproportional steigen. Diesem Umstand steht sicherlich die Tatsache gegenüber, daß die medizinische Versorgung verbessert wurde, daß die Leistungen im medizinischen Bereich entsprechend gestiegen sind. Letztlich wird es aber wohl darum gehen, einen vernünftigen Ausgleich zwischen Kosten und Nutzen zu finden. Gerade kleine Gemeinden, Herr Bundesminister, als Mitträger von Spitälern sind an die Grenzen der Finanzierbarkeit gestoßen.

Ein Akutbettenabbau wird wohl nur dort sinnvoll sein, wo es zu keiner Beeinträchtigung der medizinischen Versorgung und tatsächlich zu einer Fixkostenreduzierung kommt.

Meine konkrete Frage an Sie, Herr Bundesminister: Arbeiten Sie bereits an einem Finanzierungsmodell, ganz im Sinne des Arbeitsübereinkommens der Koalitionspartner, das die Spitalskostenentwicklung an die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts zumindest in der Grundtendenz bindet?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Löschner: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die Grundtendenz des neuen Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds ist davon geprägt, die überproportionale Kostenentwicklung in den österreichischen Krankenanstalten, die ich vorhin bereits am Beispiel der Entwicklung der letzten drei Jahre aufgezeigt habe, besser in den Griff zu bekommen.

Dazu wird auch ein von uns angestrebter Abbau von 2600 Akutbetten dienen, das entspricht - auf die Gesamtzahl der Akutbetten bezogen - etwa einem Prozentsatz von 4,8 Prozent aller in Österreich verfügbaren Akutbetten. Wir glauben, daß das in drei Jahren bewältigbar ist. Allerdings ist ökonomisch nur dann ein Effekt zu erwarten, wenn dieser Abbau von Akutbetten tatsächlich zumindest abteilungsweise

H/2

und anstaltsweise über die Bühne geht und nicht bezogen auf jede der rund 360 Krankenanstalten in Österreich eine Bettenzahl von etwa 2 bis 20 vorgesehen wird, denn das würde nicht den erwarteten Effekt bringen.

Ich gehe also zusammenfassend davon aus, daß gerade der Abbau der Akutbetten eine Entlastung für die Zukunft bringen müßte, die das überproportionale Ansteigen der Kosten in den Spitälern zumindest einbremst.

KRANKENANSTALTEN-ZUSAMMENARBEITSFONDS (KRAZAF) 1988

I. KRAZAF-Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG - Neuerungen

Die KRAZAF-Vereinbarung für die Jahre 1988 bis einschließlich 1990 brachte zwar nicht den vielfach geforderten Übergang auf eine leistungsbezogene Finanzierung und damit auf ein vielleicht gerechteres Zuschußsystem mit sich, enthält jedoch eine Reihe von neuen wesentlichen Bestimmungen, auf welche im folgenden detailliert hingewiesen werden soll. Diese Bestimmungen gelten teilweise nur für die Geltungsdauer der Vereinbarung, teilweise aber auch auf unbestimmte Zeit und wurden durch entsprechende Novellierungen vor allem des österreichischen Krankenanstaltengesetzes umgesetzt. Auf finanzielle Veränderungen durch das neue System einer Ausschüttung der KRAZAF-Zuschüsse wird besonders unter Punkt II. eingegangen werden.

a) Strukturreformen:

Während der Laufzeit der Vereinbarung werden bestimmte Mittel aus dem Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds als Mittel für die Finanzierung von strukturverbessernden Maßnahmen bestimmt sein. Derartige Maßnahmen sollen folgende Zielvorgaben erfüllen:

1. Den Abbau von Kapazitäten in allen Bereichen der Akutversorgung von Krankenanstalten;
2. Die Schaffung und den Ausbau alternativer Versorgungseinrichtungen, insbesondere Pflegebetten, Hauskrankenpflege und mobile Dienste;
3. Den Ausbau integrierter Versorgungssysteme, insbesondere Sozial- und Gesundheitssprengel.

Die als Strukturmittel im Jahre 1988 ausgeschütteten Finanzmittel sind unter Punkt II. ersichtlich.

b) Akutbettenabbau:

Während der Laufzeit der Vereinbarung sollen österreichweit ca. 2600 Akutbetten abgebaut werden. Ein entsprechender Realisierungsplan war bis 31. Oktober 1988 zu erarbeiten. Die Arbeit in den entsprechenden Arbeitsgruppen ergab jedoch, daß nach Vornahme entsprechender

Berechnungen der Abbau von 2158 Akutbetten möglich sei. Eine Fixierung der Abbauzahl wäre jedoch nur im Wege einer Änderung der Vereinbarung möglich. Eine derartige Vereinbarungsänderung wurde noch nicht herbeigeführt.

c) Kostenbeitrag:

Ab dem 1. Juli 1988 ist von Patienten der allgemeinen Gebührenklasse bei Anstaltspflege ein Kostenbeitrag in der Höhe von S 50,-- pro Tag des stationären Aufenthaltes zu leisten. Dieser Kostenbeitrag wird jährlich valorisiert werden auf der Basis des Verbraucherpreisindex. Sozialbedürftige Personen sind von der Leistung eines Kostenbeitrages ebenso ausgenommen wie solche Personen, welche zum Zwecke einer Organentnahme zu Transplantationszwecken aufgenommen wurden. Insgesamt wird der Selbstbehalt bzw. Kostenbeitrag höchstens für 28 Tage pro Kalenderjahr zu leisten sein.

d) Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage der Krankenversicherung:

Ab 1. Juli 1988 wurde die Höchstbeitragsgrundlage für die Krankenversicherung auf das jeweilige Niveau der Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung angehoben. Die daraus erfließenden zusätzlichen Mittel wurden dem Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zur Verfügung gestellt.

e) Diagnoseerfassung:

Ab dem 1. Jänner 1989 erfolgt in den Krankenanstalten eine Diagnoseerfassung. Diese Diagnoseerfassung ist von allen Krankenanstalten Österreichs verpflichtend vorzunehmen (nicht nur von bezuschuften Krankenanstalten). Dabei haben die Krankenanstalten bis zum 31. März des jeweils folgenden Jahres einen Bericht abzugeben, welcher sowohl eine Reihe von administrativen Daten als auch medizinische Daten enthält. Kern der medizinischen Daten werden die Hauptdiagnose bzw. die Nebendiagnosen sein, welche nach der von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD), 9. Revision, in der Fassung der Vereinigung Schweizer Krankenhäuser (VESKA) zu erfassen sind.

f) Großgerätezuschuß, Planung und Genehmigung:

Ein gewisser Betrag innerhalb der Länderquoten wird für die Finanzierung von Großgeräten bereitgestellt werden. Diese medizinisch-technischen Großgeräte werden daher auch in der Folge als Voraussetzung für eine Bezuschussung der Genehmigung durch die Fondsversammlung

unterliegen. Es ist geplant, eine österreichweite Planung des Einsatzes von medizinisch-technischen Großgeräten vorzunehmen.

- g) Weiters ist im Rahmen der KRAZAF-Verteilung ein bestimmter Betrag für die Finanzierung von allgemeinen Planungskonzepten und für Grundlagenarbeiten des Fonds vorgesehen.

h) Pflegegebührenersatz für Ausländer:

Bereits wiederholt wurde von seiten der Länder bzw. der Rechtsträger der Krankenanstalt die Forderung erhoben, daß der Bund jene Einnahmenverluste, welche die Rechtsträger von Krankenanstalten in Folge des Abschlusses von zwischenstaatlichen Übereinkommen über soziale Sicherheit erleiden, tragen müßte. Die neue Vereinbarung enthält daher auch eine Bestimmung, wonach den ausländischen Kostenträgern ein Zuschlag zu den Pflegegebührenersätzen in Rechnung gestellt wird. Dieser Zuschlag entspricht jenen Beträgen, welche von den österreichischen sozialen Krankenversicherungsträgern an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds im Verhältnis zum einzelnen Pflegetag überwiesen werden.

i) Absichtserklärung für leistungsgerechte Bezuschussung:

Die Vereinbarung gemäß § 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Jahre 1988 bis einschließlich 1990 enthält u.a. die Absichtserklärung, daß innerhalb der jeweiligen Länderquoten ab dem 1. Juli 1990 der Teilbetrag 1 auf Grundlage der erfaßten Diagnosen des Jahres 1989 an die Träger von Krankenanstalten überwiesen werden soll. Dieser 1. Schritt zu einer leistungsbezogenen Bezuschussung wird jedoch erst dann möglich sein, wenn sich die Vertragsparteien vor diesem Zeitpunkt über die Diagnosebewertung und die darauf zu stützende konkrete Mittelverteilung einigen.

j) Ärzteausbildung:

Die Erfüllung des im Ärztegesetz vorgesehenen Bettenschlüssels von je einer Ausbildungsstätte zum praktischen Arzt auf je 15 systemisierte Betten wurde im Rahmen der neuen Vereinbarung als verpflichtend festgelegt. Die Erfüllung dieses Bettenschlüssels stellt somit eine Voraussetzung für die Erlangung von Zuschüssen aus dem Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds dar. Im Rahmen von Gesprächen und Verhandlungen wurde jedoch Einigung darüber erzielt, daß auf die Zahl der Ausbildungsstellen auch jene Facharztausbildungsstellen angerechnet werden können, welche nach dem 31.12.1987 in

jenen Fächern geschaffen wurden, welche im jeweiligen Bundesland Mangelfächer darstellen.

II. Finanzielle Auswirkungen

a) Vergleich der Vereinbarungen:

Neben den bereits bisher geleisteten Zahlungen an den Fonds durch Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen erklärte sich der Bund bereit, jährlich weitere S 80 Millionen an zusätzlichen Mitteln an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu überweisen. Darüber hinaus werden die Sozialversicherungen neben den bisher geleisteten Beiträgen im Jahre 1988 S 220 Millionen, im Jahre 1989 S 220 Millionen und im Jahre 1990 S 320 Millionen an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds überweisen. Weiters werden jene Beträge, welche sich aus der Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung ab 1.7.1988 ergeben, an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds überwiesen werden.

Die Graphik zeigt das Verteilungsschema, welches für die Jahre 1988 bis 1990 Gültigkeit hat. Dabei wird ein Teil der Gesamtmittel des Fonds an einige Länder ausbezahlt als Vorweganteile zur Abgeltung der überregionalen Leistungen und des überproportionalen Bevölkerungsanteiles. Die verbleibenden Länderquoten wurden aus der Höhe der KRAZAF-Zuschüsse des Jahres 1987 ermittelt und bedeuten somit eine Festschreibung des bestehenden Verteilungsprozentsatzes. Für die jeweiligen Länder besteht die Möglichkeit, die Aufteilung zwischen Mittel für Krankenanstaltenfinanzierung und für Strukturreformen innerhalb eines vorgegebenen Rahmens festzusetzen. Weiters haben die Länder die Möglichkeit wie bereits bisher die Höhe des Anteiles der Investitionszuschüsse aus dem Teilbetrag 2 selbst zu bestimmen.

b) Mittelaufbringung 1988:

Die Tabelle 1 zeigt die Mittelaufbringung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds für das Jahr 1988 nach dem derzeitigen Stand. Eine Endabrechnung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Daten des Hauptverbandes im Herbst 1989 möglich sein.

TABELLE 1:

MITTELAUFBRINGUNG DES KRANKENANSTALTEN-ZUSAMMENARBEITSFONDS FÜR 1988

MITTELAUFBRINGUNG DURCH	EINGÄNGE BIS 28.4.1989 (in S)
Bund gem. § 16/1/1	1.920.128.132.--
Bund-zusätzliche Mittel - alt gem. § 16/1/2	250.000.000.--
Bund-zusätzliche Mittel - neu gem. § 16/1/3	80.000.000.--
Länder gem. § 14/1	919.383.385.--
Gemeinden gem. § 14/2	622.414.416.--
Hauptverband - 447F ASVG gem. § 17/1	1.398.580.368.14
Hauptverband-zusätzliche Mittel - alt gem. § 17/2	1.160.562.760.05
Hauptverband-zusätzliche Mittel - neu gem. § 18/1	220.000.000.--
Hauptverband-Mittel auf Grund der Erhöhung der Höchstbeitr. Grundlage gem. § 18/2	630.141.933.39
Vermögenserträge	-----
SUMME	7.201.210.994.58 =====

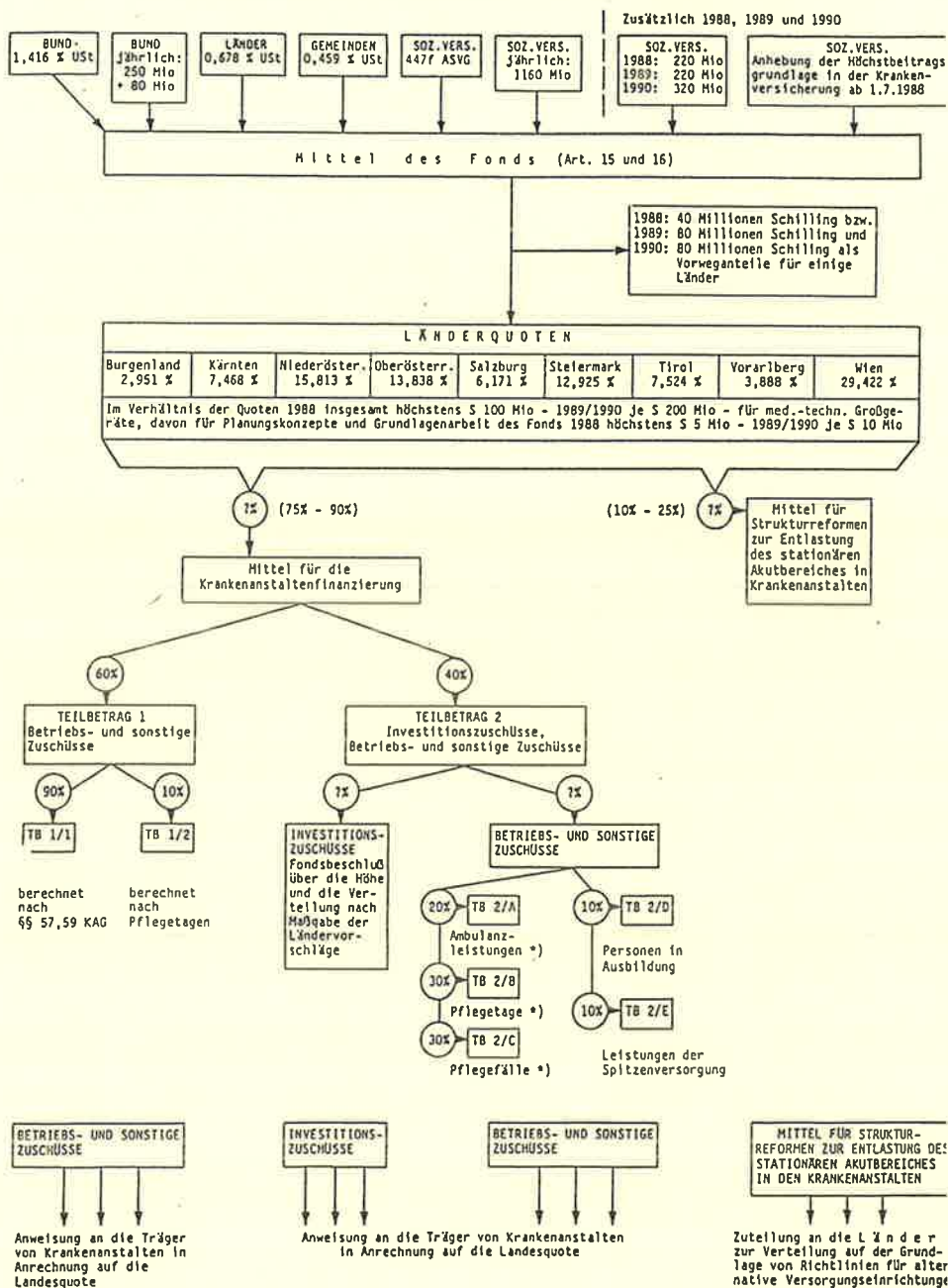
Gegenüber dem Jahr 1987 zeigen sich folgende Veränderungen:

TABELLE 2:

	1987	1988	Differenz	
	in S		abs.	in %
Bund	2.102.262.628.--	2.250.128.132.--	+ 147.865.504.--	+ 7.034
Länder	886.888.462.--	919.383.385.--	+ 32.494.923.--	+ 3.664
Gemeinden	600.415.640.--	622.414.416.--	+ 21.998.776.--	+ 3.664
Soz.versicherungen (inkl. Vermögens- erträge)	2.509.538.758.65	2.779.143.128.19 + 630.141.933.39 ¹⁾	+ 269.604.369.54 + 630.141.933.39	+ 10.743
sonst. Vermögens- erträge	43.494.303.67	-----	- 43.494.303.67	-----
GESAMT	6.142.599.792.32	7.201.210.994.58	1.058.611.202.26	+ 17.234

1) Betrag aus Erhöhung der Höchstbemessungsgrundlage

Auf Grundlage der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Jahre 1988 bis einschließlich 1990



*) gewichtet nach Versorgungsstufe

H/3

Für das Wirtschaftsjahr 1988 wurden folgende Zahlungen an die Rechsträger zuschußberechtigter Krankenanstalten bis zum Juni 1989 geleistet:

Betriebs- und sonstige Zuschüsse aus dem Teilbetrag 1:
S 3.813.053.950,--

Betriebs- und sonstige Zuschüsse aus dem Teilbetrag 2:
S 1.485.665.555,--

Investitionszuschüsse aus dem Teilbetrag 2:
S 1.750.264.000,--

Großgerätezuschüsse:
S 94.106.400,--

Vorweganteile:
S 40.000.000,--

Strukturmittel:

(Die Strukturmittel wurden noch nicht zur Gänze ausbezahlt).

Der hiefür bereitzustehende Betrag beläuft sich auf knapp über S 700 Millionen.

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK) 1988I. Beschlüsse der Österreichischen Raumordnungskonferenz

Die Österreichische Raumordnungskonferenz nahm die Berichte über die fertiggestellten Arbeiten sowie über die Tätigkeiten der Unterausschüsse und ihrer Arbeitsgremien zur Kenntnis und faßte die folgenden Beschlüsse:

ÖROK-Geschäftsordnung

Auf Grund inhaltlicher und organisatorischer Veränderungen der Tätigkeit der ÖROK im Laufe ihres 17jährigen Bestehens war der Beschluß einer überarbeiteten, den aktuellen Anforderungen angepaßten Geschäftsordnung notwendig geworden.

Liste der vorrangig erneuerungsbedürftigen städtischen Problemgebiete

Die auf der Basis einer Arbeit des Instituts für Stadtforschung mittels aktueller Daten und neuen, den geänderten Problemlagen in der Stadterneuerung angepaßten Methoden überarbeitete Liste wurde beschlossen. Sie soll bei einer allfälligen Überarbeitung des österreichischen Raumordnungskonzeptes eingearbeitet werden.

Empfehlung zur Erstellung von Naturraumpotentialkarten

Der auf der Basis von Vorarbeiten der Geologischen Bundesanstalt und des Instituts für Umweltforschung erstellte Empfehlungstext wurde beschlossen.

Empfehlung zur leitungsgebundenen Energieversorgung für den Wärmemarkt in Städten und städtischen Gebieten

Auf der Grundlage eines Gutachtens des österreichischen Instituts für Raumplanung, das Fragen der Energieversorgung im städtischen Bereich aus raumordnerischer Sicht behandelt, wurde ein Empfehlungstext formuliert, den die ÖROK unverändert annahm und beschloß.

II. Forschungsaktivitäten

A) Fertiggestellte Arbeiten

- Erreichbarkeitsanalyse Österreichs
- Lagetypisierung der Gemeinden und Konzeptregionen nach Kriterien der Erreichbarkeit im öffentlichen Verkehr und im Individualverkehr
- Pendelwanderung in/zwischen/aus Stadtregionen
- Regionale Arbeitsmarktprognose
- Regionale Haushaltsprognose
- ÖROK-Atlas 5. Lieferung mit dem unter III. B) angeführten Kartenprogramm

B) In Bearbeitung stehende Projekte

- Regionale Auswirkungen der Neuen Bahn
- Anforderungen der Raumordnung an den Verkehr
- Neudurchrechnung der Bevölkerungsprognose
- Bildungsbedarfprognose 1981 - 2011
- Neudurchrechnung der Berufstätigenprognose
- EG-Integration und Raumordnung
- Neuabgrenzung von Problemgebieten
- Strategien für entwicklungsschwache Problemgebiete
- Stabilisierungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft
- Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung nach politischen Bezirken
- Dokumentation bestehender Landinformationssysteme
- Erfassung der aktuellen Bodennutzung

- Beurteilung von Aufstiegshilfeprojekten - Beurteilungsschema Förderung
- ÖROK-Atlas 6. Lieferung mit folgendem Programm:
Regionale Haushaltsprognose, Zahl der Arbeitsplätze: Vorausschätzung, Arbeitsmarktbilanzen: Vorausschätzung, Erschwerniszonen in der Land- und Forstwirtschaft, Nettoinlandsprodukt nach pol. Bezirken, Bahninfrastruktur: Angebot, Eisenbahnverkehr: Leistungsangebot, Gütebild der österreichischen Fließgewässer, Hydrogeologie und wasserrechtliche Festlegungen, Waldzustand

III. Publikationen der ÖROK-Schriftenreihe

A) Schriftenreihe

- Nr. 62 Dorferneuerung in Österreich; Expertengutachten des Instituts für Raumplanung und agrarische Operationen der Universität für Bodenkultur (IRUB), (Bearbeitung Wolf Jürgen Reith und Heinz Dörr unter Mitarbeit von Ewald Brunner, Janos Karasz und Gerlind Weber)
- Nr. 63 Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK-Dokumentation 1987/1 (im Auftrag der ÖROK bearbeitet vom Kommunalwissenschaftlichen Dokumentationszentrum und vom Österreichischen Institut für Raumplanung)
- Nr. 64 Raumordnung und umfassender Bodenschutz, ÖROK-Enquete 1988
- Nr. 65 Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK-Dokumentation 1987/2 (Bearbeitung siehe Publikation 63)
- Nr. 66 Österreichische Raumordnungskonferenz - Geschäftsordnung
- Nr. 67 Empfehlungen der Österreichischen Raumordnungskonferenz (Lose Blatt-Sammlung)
- Nr. 68 Naturschutzrechtliche Festlegungen in Österreich (Lose Blatt-Sammlung)
- Nr. 69 Dorferneuerung in Österreich - Kurzfassung (Bearbeitung siehe Publikation 62). Herausgegeben von der ÖROK als Beitrag zur Europäischen Kampagne für den Ländlichen Raum

H/4

Nr. 70 Regionale Haushaltsprognose bis 2011 nach Strukturmerkmalen; Gutachten des Österreichischen Instituts für Raumplanung - ÖIR (bearbeitet von Michael Sauberer und Alfred Spitalsky)

Nr. 71 Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK-Dokumentation 1988/1 (Bearbeitung siehe Publikation 63)

B) ÖROK-Atlas 5. Lieferung mit folgenden Themenschwerpunkten

Binnenwanderungsbilanz (insgesamt und ausgewählte Bevölkerungsgruppen)

Berufstätige Frauen 1981

Einzugsbereiche der Tagespendler 1981

Einzugsbereiche der Nichttagespendler 1981

Beschäftigte in Industrie und Gewerbe 1981 (Industriedichte) sowie Entwicklung 1971-1981

Frauenanteil an den Industriebeschäftigten 1983 und Entwicklung 1976-1983

Branchenkonzentrationsgrad in der Industrie 1985 und Entwicklung 1979-1985

Belagsdichte 1981: Durchschnittliche Wohnnutzfläche je Einwohner Baualter 1981

Lagetypisierung im öffentlichen Verkehr 1981 und im Individualverkehr 1985 (Tabellen)

Naturschutzrechtliche Festlegungen in Österreich (Stand 31.12.1987)

=====

UMFASSENDE LANDESVERTEIDIGUNG (ULV) 1988

=====

I. Landesverteidigungsplan - Neuorganisation der ULV

Seit der Fertigstellung des Landesverteidigungsplanes im Jahre 1983 werden von der Abteilung Koordination der Umfassenden Landesverteidigung Überlegungen hinsichtlich einer Neuorganisation der Umfassenden Landesverteidigung angestellt.

Die derzeitige Organisationsstruktur der Umfassenden Landesverteidigung basiert auf Ministerratsbeschlüssen aus den Jahren 1961, 1962 und 1974.

Es hat sich dabei herausgestellt, daß der Fachstab, das zentrale Koordinationsorgan der Umfassenden Landesverteidigung, dieser Aufgabe nur in ungenügendem Maße gerecht werden konnte, da die Länderseite in diesem Organ nur durch die Verbindungsstelle - mit bloßem Beobachterstatus - vertreten ist und damit eine zwischen Bund und Ländern akkordierte Umsetzung des Landesverteidigungsplanes nicht gewährleistet war.

Im Zentrum der Überlegungen für eine Neuorganisation der Umfassenden Landesverteidigung steht daher die Schaffung eines Bund-Länder-Gremiums als Planungsstab der Umfassenden Landesverteidigung auf Beamtenebene (ULV-Kommission).

Darüber hinaus soll ein politisches ULV-Gremium (ULV-Konferenz) zur Koordination der Bund-Länder Interessen in Realisierung von Sicherheitspolitik und Umfassender Landesverteidigung geschaffen werden.

Auf Bundesebene sowie in Verhandlungen mit den Ländern konnte bereits weitgehende Übereinstimmung hinsichtlich der Errichtung einer ULV-Kommission erzielt werden.

Dies wird auch durch einen Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 25. November 1988 bekräftigt, wo es heißt, daß "ein Bund/Länder-Beamten-gremium (im Vorschlag des Bundeskanzleramtes zur Neuorganisation als 'ULV-Kommission' bezeichnet) insbesondere

- Vorschläge zur Durchführung des Landesverteidigungsplanes und
- Vorschläge zur Klärung von Rechts- und Kompetenzfragen ausarbeiten soll.

Dieses Beamtengremium soll angelehnt an den Ministerratsbeschuß vom 3. November 1986, über die Einrichtung eines 'Krisenmanagements' zusammengesetzt sein und als stimmbererechtigte Mitglieder enthalten:

- je einen Vertreter des Bundeskanzleramts und der Bundesministerien und
- je einen Vertreter der Ämter der Landesregierungen.

Fallweise als Sachverständige beizuziehen wären

- je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
- des Österreichischen Arbeiterkammertages,
- der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, allenfalls
- des Gemeindebundes und des Städtebundes."

Über die Installation eines politischen ULV-Gremiums wird derzeit noch verhandelt.

II. Krisenmanagement

Im Jahre 1988 konnte die 2. Ausbaustufe für das staatliche Krisenmanagement am Standort Ballhausplatz realisiert werden, sodaß nunmehr die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine Funktionsfähigkeit des staatlichen Krisenmanagements gegeben sind.

Die organisatorischen Voraussetzungen wurden durch die Fertigstellung des Alarmplanes für das Bundeskanzleramt geschaffen.

III. Zivile Landesverteidigung

Mit der Fertigstellung der beim Bundesministerium für Inneres eingerichteten Bundeswarnzentrale (BWZ) wurde ein weiterer Schritt in der Realisierung eines österreichweiten Warn- und Alarmsystems gesetzt.

Der Bundeswarnzentrale obliegen u.a. Aufgaben im Rahmen des von Bund und Ländern gemeinsam zu betreibenden Warn- und Alarmsystems, der Flugpolizei und der Flugrettung; sie ist weiters österreichische Kontaktstelle im Rahmen der Abkommen über die frühzeitige Benachrichtigung und die Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen.

Im Aufbau ist derzeit eine Einsatzmitteldatei. Die Datei soll beispielsweise bei Hilfsansuchen aus dem Ausland und großen Katastrophen Auskunft geben über Spezialgeräte, Fachleute und besondere Einrichtungen.

IV. Koordinierte Übungen

Nach dem mit Schreiben vom 13. Juli 1987 bekundeten Interesse des Landeshauptmannes von Burgenland wurde die Koordinierte Übung im Bezirk Mattersburg vom 7. - 9. Oktober 1988 durchgeführt.

Sie sollte einen weiteren Beitrag zur Realisierung der Zielsetzungen des Landesverteidigungsplanes leisten und darüber hinaus auch weitere Aufschlüsse für die Vollziehung des im Jahre 1986 in Kraft getretenen Burgenländischen Katastrophenhilfegesetzes bringen.

Die Übungsanlage basierte auf den grundsätzlichen Festlegungen des Landesverteidigungsplanes mit möglichen Anzeichen eines Krisenfalles und der schwergewichtsmäßigen Bewältigung unterschiedlicher Bedrohungen durch Großereignisse ohne eigentliche militärische Bedrohungen.

Die vom BKA/ULV gesetzten Ziele konnten zweifelsohne erreicht werden; der Abschlußbericht wird in Kürze einer Endredaktion unterzogen werden.

V. Landeskoordinationsausschüsse

Der Burgenländische Landeskoordinationsausschuß hielt seine 12. Sitzung am 4. Mai 1988 ab. Außer einer eingehenden Erörterung der beabsichtigten Koordinierten Übung erfolgten Kurzreferate der zuständigen Beamten zum Stand der einzelnen Teilbereichsmaterien der ULV in diesem Bundesland.

In seiner am 19. Mai 1988 abgehaltenen Sitzung befaßte sich der Niederösterreichische Koordinationsausschuß primär mit Fragen des Krisenmanagements sowohl auf Bundes- als auf Landesebene. Insbesondere wurden die Aufgaben dieses Gremiums im Bereich der Zivilen Landesverteidigung im Krisenfall, sowie die Anlaßfälle für Sitzungen des Landeskoordinationsausschusses eingehend erörtert.

Erstmalig wurde am 25. und 26. Mai 1988 auf Landesebene ein "Verwaltungsstabsspiel" Kärnten durchgeführt. Der Erkenntnis folgend, daß der Landeskoordinationsausschuß eine Stabsstelle benötigt, die neben der Informationsbearbeitung diesen vor allem von Routinetätigkeiten entlastet, waren unter Heranziehung des Erdbebens vom 26.1.1843 als Ausgangslage, verschiedene Lageeinspielungen zu bewältigen.

Neben der Übungsleitung, gestellt durch das Bundeskanzleramt I/5 und den Landeskoordinationsausschuß, wirkten Vertreter des Bundesministeriums für Inneres, Bundesministeriums für Landesverteidigung, Bundeslastverteiler, GenDion Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung, Bundesfeuerwehrverband, Österreichisches Rotes Kreuz sowie Vertreter der Bezirke Villach, Feldkirchen, Hermagor und des Magistrates Villach mit.

Die Auswertungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen, jedoch kann festgestellt werden, daß der Übungszweck - Bewußtmachung einer Erweiterung des Zivilschutzes "als Schutz vor Katastrophen aller Art" - erfüllt und die Schwierigkeit der "Stabsarbeit" auf der Ebene eines Landes für die Agierenden bewußt wurden.

V. ULV - Schulwettbewerb

Ein Kooperationsprojekt besonderer Art wurde im Schuljahr 1988/89 durchgeführt.

Auf Grundlage eines Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport führte in Zusammenarbeit von diesem Ressort und dem Bundeskanzleramt die Österreichische Gesellschaft zur Förderung der Landesverteidigung unter Beteiligung ihrer Landesgesellschaften, des Info-Teams OÖ, der Aktion Ö, diverser Lehrerarbeitsgemeinschaften "GLV" in Kooperation mit den Landesschulräten und Vertretern der Ämter der Landesregierungen einen bundesweiten Schulwettbewerb zur ULV durch.

Die oft unkonventionelle und vor allem formlose Kooperation bildete zweifelsohne einen besonderen Vorteil. Das Klima unter den Beteiligten war hervorragend, kam hier doch das Engagement wirklich Interessierter zum Tragen.

Die pädagogische Wirkung ist ebenfalls nicht zu unterschätzen. Es hat sich herausgestellt, daß auch Themen wie die ULV, die österreichische Sicherheitspolitik und der umfassende Katastrophenschutz bei der entsprechenden Aufbereitung auch angenommen werden. Der Spiel- und Wettkampfcharakter lieferte eine zusätzliche Motivation.

ROHSTOFFSICHERUNG UND ROHSTOFFFORSCHUNG 1988

I. Allgemeines

Ein besonderes Anliegen der Wirtschaftspolitik ist die Sicherung der Versorgung der österreichischen Wirtschaft mit Energie sowie hochwertigen und in der Qualität gleichbleibenden Roh- und Grundstoffen aus heimischen Quellen. Die Aufsuchung und Erforschung von Lagerstätten sowie die Abgrenzung von Rohstoffhoffnungsgebieten sind daher ein Gebot der Stunde, da sonst durch die fortschreitende Zersiedelung und Verbauung des Bundesgebietes abbauwürdige Lagerstätten in absehbarer Zeit nicht mehr genutzt werden könnten. Darüber hinaus ist es zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Bergbaue unbedingt erforderlich, laufend neue Lagerstättenbereiche aufzuschließen sowie die Rationalisierung der einzelnen Betriebsabläufe durchzuführen.

Zur Unterstützung der Suche nach neuen Lagerstätten, des Aufschlusses bekannter Lagerstätten sowie für Sonderinvestitionen standen im Jahr 1988 sowohl Mittel der Bergbauförderung als auch Mittel zur Vollziehung des Lagerstättengesetzes sowie Mittel der Bundesländer zur Verfügung.

II. Projekte der Rohstoffsicherung und der Rohstoffforschunga) Bund-Länderkooperation

Zur Steigerung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Rohstoffforschung und Rohstoffsicherung werden die beim Bund und den Ländern angeregten Rohstoffprojekte in eigens dafür geschaffenen Koordinationskomitees bei allen Ämtern der Landesregierungen regelmäßig beraten. Die im Rahmen von Schwerpunkten vorgesehenen Projekte werden vor ihrer Realisierung in den Koordinationskomitees besprochen. Zur Durchführung gelangen jene, die einvernehmlich empfohlen werden.

b) Förderungsmaßnahmen

Im Jahr 1988 wurden aus Mitteln der Bergbauförderung Beihilfen von 105,0 Mio S gewährt. Davon entfielen auf den Kohlenbergbau 33,450 Mio S, auf den Erzbergbau 59,5

Mio S, auf Steine, Erden und Industrieminerale 10,4 Mio S. Mit 0,650 wurde die Ausbildung von technischen Aufsichtsorganen an der Berg- und Hüttenschule Leoben und mit 1,0 Mio S die Aufnahme des Rohstoffpotentials in ausgewählten Gebieten unterstützt.

An Mitteln zur Vollziehung des Lagerstättengesetzes standen im Jahr 1988 9,7 Mio S zur Verfügung, die je zur Hälfte von den Bundesministerien für wirtschaftliche Angelegenheiten - als federführendes Ressort - und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bereitgestellt wurden. Mit Geldmitteln für den Vollzug des Lagerstättengesetzes wurden im Jahr 1988 18 im öffentlichen Interesse gelegene Projekte, davon 7 Fortsetzungsprojekte aus dem Jahr 1987 vergeben. Die Projektsumme 1988 betrug 8,840 Mio S.

Die Projekte wurden über die Geologische Bundesanstalt abgewickelt. In die Berichte der seit dem Jahr 1978 abgeschlossenen Projekte - sie liegen sowohl bei der Geologischen Bundesanstalt in Wien als auch bei den gebietsmäßig zuständigen Berghauptmannschaften und Ämtern der Landesregierungen auf - können Interessenten kostenlos Einsicht nehmen. Um die Ergebnisse der Projekte allgemein bekannt zu machen, werden die Titel der fertiggestellten Projekte im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht. Im Jahr 1988 wurden folgende Projekte abgeschlossen:

Kärnten

- Auswertung aeromagnetischer Daten aus dem Bundesland Kärnten
- Die quantitative Auswertung aeroelektrischer Meßdaten (DIGHEM-II-System)

Oberösterreich

- Karbonatrohstoffe in Oberösterreich
- Auswertung aeromagnetischer Daten aus dem Bundesland Oberösterreich

Salzburg

- Auswertung aeromagnetischer Daten aus dem Bundesland Salzburg

Tirol

- Baurohstoffe Tirols, 2. Teil
- Erfassung des Rohstoffpotentials im Raum Imst-Arlberg
- Auswertung aeromagnetischer Daten aus dem Bundesland Tirol

Vorarlberg

- Auswertung aeromagnetischer Daten aus dem Bundesland Vorarlberg

Überregional

- Kooperation Geologische Bundesanstalt - Geological Survey of Kansas in bezug auf Auswertungsmodelle geochemischer Daten
- Sr-Isotopenuntersuchungen zur Aufsuchung von Erzkörpern (Baryt/Brixlegg: Wolframvorkommen Mallnock/Kärnten)
- EDV-gestützte Dokumentation der Aeromagnetik Ostösterreichs 1:50.000

III. Erfolge

Mit Unterstützung aus Mitteln der Bergbauförderung war es möglich, im Bereich verschiedener Erzbergbaue neue Lagerstättenreserven festzustellen, welche eine wirtschaftliche Gewinnung und Verlängerung der Lebensdauer ermöglichen. Für den Bergbauzweig "Steine, Erden und Industriemineralien" konnten die Lagerstättenreserven vergrößert und die Gewinnung in neuen Lagerstättenbereichen vorbereitet werden. Beim Kohlenbergbau wurden mit Unterstützung aus Mitteln der Bergbauförderung neue tagbaumäßig gewinnbare Lagerstättenteile erkundet und aufgeschlossen. Die Mechanisierung und Rationalisierung wurde weiter vorangetrieben.

Aus Mitteln zur Vollziehung des Lagerstättengesetzes wurde im Jahre 1988 vor allem das Schwerpunktprogramm "Steine, Erden und Industriemineralien" in Angriff genommen. So wurden die Festgesteins- und Lockersedimentsvorkommen der westlichen Bundesländer eingehend beprobt und dokumentiert. Mit Hilfe der Hubschrauber-geophysik wurden ausgedehnte Teile des Mühlviertels vermessen. Eine Reihe von Indikationen auf Kaolin muß noch näher untersucht werden. Durch Strontiumisotopenuntersuchungen konnte die Prospektivität von Gesteinskomplexen abgeklärt werden; dies ist vor allem für die gezielte Suche nach Baryt eine wesentliche Hilfe.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. (S 98,-)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. (S 68,-)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. (S 395,-)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. (S 165,-)
- Bd. 5 **Martin Usterl**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. (S 58,-)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer, Guy Heraud, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. (S 160,-)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. (S 250,-)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. (S 240,-)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. (S 140,-)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. (S 138,-)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. (S 138,-)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. (S 110,-)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich 1979. (S 168,-)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. (S 298,-)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. (S 198,-)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. (S 280,-)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. (S 280,-)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. (S 480,-)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. (S 390,-)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. (S 280,-)

- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. (S 188,-)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. (S 148,-)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. (S 333,-)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. (S 185,-)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. (S 198,-)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler – Irmgard Kathrein – Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum, Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. (S 680,-)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. (S 160,-)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. (S 280,-)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. (S 200,-)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell – Karl Fink – Werner Plunger – Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. (S 480,-)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. (S 280,-)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. (S 371,-)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. (S 455,-)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. (S 270,-)
- Bd. 35 **Christian Snekul, Manfred Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. (S 720,-)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. (S 660,-)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analyse einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. (S 520,-)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. (S 195,-)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. (S 320,-)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. (S 180,-)

- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. (S 820,-)
- Bd. 42 **Klaus Bertschold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. (S 280,-)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken, 1988. (S 280,-)
- Bd. 44 **Stefan Huber, Peter Pernthaler**, Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. (S 160,-)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik, 1988. (S 250,-)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich, 1989. (S 340,-)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs, 1989.

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I, Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. (S 360,-)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Direktor:

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Franz ENDER, Vorarlberg

Hofrat Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg

Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg

Dr. Bernhard RÖSER, Vorarlberg

Landesamtsdirektor Dr. Meinhard GSTREIN, Tirol

Hofrat Univ.-Doz. Dr. Eberhard LANG, Tirol

Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol

Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol

Landesamtsdirektor Herfrid HUEBER, Salzburg

Univ.-Prof. DDr. Friedrich KOJA, Salzburg

Dr. Eduard PAULUS, Salzburg

Univ.-Prof. Dr. Heinz SCHÄFFER, Salzburg

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befaßt sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Direktor:

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Franz ENDER, Vorarlberg

Hofrat Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg

Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg

Dr. Bernhard RÖSER, Vorarlberg

Landesamtsdirektor Dr. Meinhard GSTREIN, Tirol

Hofrat Univ.-Doz. Dr. Eberhard LANG, Tirol

Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol

Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol

Landesamtsdirektor Herfrid HUEBER, Salzburg

Univ.-Prof. DDr. Friedrich KOJA, Salzburg

Dr. Eduard PAULUS, Salzburg

Univ.-Prof. Dr. Heinz SCHÄFFER, Salzburg

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befaßt sich mit der wissenschaftlichen *Forschung* auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und *Pflege* der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

